



Kinder- und Jugendhilfe, Elterngeld

**Jugendhilfe:
Erzieherische Hilfen,
Eingliederungshilfe für seelisch
behinderte junge Menschen,
Hilfe für junge Volljährige,
Auszahlungen und
Einzahlungen**

Jahr 2023



SACHSEN-ANHALT
Statistisches Landesamt

#moderndenken

Herausgabemonat Dezember 2024

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Bildung, Soziales, Gesundheit
Frau Leuchte Telefon: 0345 2318-205

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünewald Telefon: 0345 2318-702

Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Booch Telefon: 0345 2318-715
Frau Friedl Telefon: 0345 2318-719
 Telefax: 0345 2318-913
 E-Mail: info@statistik.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://statistik.sachsen-anhalt.de>
X (ehemals Twitter): [@StatistikLSA](https://twitter.com/StatistikLSA)
Mastodon: [@StatistikLSA@social.sachsen-anhalt.de](https://mastodon.social/@StatistikLSA)
Bluesky: [@statistiklsa.bsky.social](https://bsky.app/profile/statistiklsa.bsky.social)

Vertrieb: Telefon: 0345 2318-718
 E-Mail: shop@statistik.sachsen-anhalt.de

**Bibliothek und
Besucherdienst:** Merseburger Straße 2
 Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
 Telefon: 0345 2318-714
 E-Mail: bibliothek@statistik.sachsen-anhalt.de

**Schriftliche
Bestellungen an:** Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
 Öffentlichkeitsarbeit
 Postfach 20 11 56
 06012 Halle (Saale)

Herausgabe: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2024
 Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bezug: Preis: 8,00 Euro Bestell-Nr.: 3K501
 kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6K501

Bild: Pixabay.com/geralt



Kinder- und Jugendhilfe, Elterngeld

Jugendhilfe:
Erzieherische Hilfen,
Eingliederungshilfe für seelisch
behinderte junge Menschen,
Hilfe für junge Volljährige,
Auszahlungen und Einzahlungen

Jahr 2023

Korrektur Seite 16

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	4
1. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Menschen, Hilfe für junge Volljährige	8
1.1 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2023 nach Art der Hilfe und Trägergruppen	9
1.2 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2023 nach persönlichen Merkmalen und Art der Hilfe	10
1.3 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2023 nach persönlichen Merkmalen und Situation in der Herkunftsfamilie sowie nach Art der Hilfe	14
1.3.1 Begonnene Hilfen/Beratungen	14
1.3.2 Hilfen/Beratungen am 31.12.	15
1.4 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2023 nach persönlichen Merkmalen und Aufenthalt vor der Hilfe sowie nach Art der Hilfe	16
1.5 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2023 nach Art der Hilfe und Art des durchführenden Trägers	18
1.5.1 Begonnene Hilfen/Beratungen	18
1.5.2 Beendete Hilfen/Beratungen	20
1.5.3 Hilfen/Beratungen am 31.12.2023	22
1.6 Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2023 nach persönlichen Merkmalen und Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung sowie nach Art der Hilfe	24
1.7 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2023 nach persönlichen Merkmalen, ausländischer Herkunft und vorrangig gesprochener Sprache sowie nach wirtschaftlicher Situation der Familie und Art der Hilfe	25
1.8 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2023 nach Situation in der Herkunftsfamilie und Art der Hilfe	26
1.9 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2023 nach persönlichen Merkmalen und Art des Trägers sowie nach Art der Hilfe	28
1.10 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien im Jahr 2023 nach Gründen für die Hilfestellung und Art der Hilfe	30
1.10.1 Begonnene Hilfen/Beratungen	30
1.10.2 Hilfen/Beratungen am 31.12.2023	32
1.11 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2023 nach persönlichen Merkmalen, anregende/-n Institution/-en oder Person/-en und vormundschaftlichen Entscheidungen sowie nach Art der Hilfe	34
1.12 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2023 nach persönlichen Merkmalen und Gründen für die Hilfestellung	36
1.13 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2023 nach persönlichen Merkmalen und Betreuungsintensität der Hilfen/Beratungen sowie nach Art der Hilfe	40

1.14	Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2023 nach persönlichen Merkmalen und anschließendem Aufenthalt sowie nach Art der Hilfe	42
1.15	Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2023 nach persönlichen Merkmalen und unmittelbar nachfolgender Hilfe sowie nach Art der Hilfe	44
2.	Adoptionen in Sachsen-Anhalt	45
2.1	Adoptionsvermittlung 2018 bis 2023 nach ausgewählten Merkmalen	46
2.2.	Adoptierte Kinder und Jugendliche im Jahr 2023 nach persönlichen Merkmalen, Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern und Staatsangehörigkeit	47
3.	Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen und Maßnahmen des Familiengerichts in Sachsen-Anhalt	49
3.1	Pflegschafts- und Sorgerecht für Kinder und Jugendliche in den Jahren 2018 bis 2023	50
3.2	Kinder und Jugendliche am 31.12.2023 unter Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft oder Beistandschaft	51
3.3	Kinder und Jugendliche im Jahr 2023 unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft, Beistandschaften und in Pflege nach regionaler Gliederung	52
4.	Vorläufige Schutzmaßnahmen in Sachsen-Anhalt	53
4.1	Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche 2018 bis 2023 nach ausgewählten Maßnahmen	54
4.2	Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche im Jahr 2023 nach persönlichen Merkmalen, Migrationshintergrund, Aufenthalt vor der Maßnahme und Trägergruppen sowie Unterbringung während der Maßnahme und vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen	55
4.3	Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche im Jahr 2023 nach Alter und Geschlecht, Anregung der Maßnahme und vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen sowie nach regionaler Gliederung	56
5.	Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII	57
5.1	Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2023 nach Geschlecht und Alter des/der Minderjährigen sowie Ergebnis des Verfahrens	59
5.1.1	Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2023 nach Geschlecht und Alter des/der Minderjährigen sowie der Art der neu eingeleiteten/geplanten Hilfe, Anrufung des Gerichts und Ergebnis des Verfahrens	60
5.3	Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2023 nach dem Ergebnis des Verfahrens und der/den bekanntmachenden Institution/-en oder Person/-en	64
6.	Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen der öffentlichen Jugendhilfe in Sachsen-Anhalt	65
6.1	Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen der öffentlichen Jugendhilfe von 2018 bis 2023	66
6.2	Ausgaben/Auszahlungen der öffentlichen Jugendhilfe für Einzel- und Gruppenhilfe 2023 nach Ausgabenarten und Art der Hilfe	67
6.3	Ausgaben/Auszahlungen der öffentlichen Jugendhilfe für Einrichtungen 2023 nach Ausgabenarten und Art der Einrichtung	67
6.4	Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen für die Jugendhilfe 2023 nach regionaler Gliederung	68

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Erhebungen der Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe für das Berichtsjahr 2023 ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz¹.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 1 SGB VIII.

Durchführung der Statistik

Die Jugendhilfestatistik besteht aus 4 Teilen:

- Teil I - Erzieherische Hilfen
- Teil II - Angebote der Jugendarbeit
- Teil III - Einrichtungen und tätige Personen
- Teil IV - Ausgaben und Einnahmen für die Jugendhilfe

Der Teil I der Statistik der Jugendhilfe gliedert sich in 5 Teilerhebungen:

1. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige
2. Adoptionen
3. Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht
4. Vorläufige Schutzmaßnahmen
5. Gefährdungseinschätzungen

Die Jugendhilfestatistik Teil I wird jährlich als Totalerhebung durchgeführt.

Als Ergebnis der vollständig neu konzipierten Statistik „Hilfe zur Erziehung“ wurden die ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen ab 2008 in einem gemeinsamen Erhebungsbogen zusammengefasst und um Angaben zu „sonstigen“ Hilfen (§ 27 SGB VIII) sowie zur Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a SGB VIII) erweitert. Eine wesentliche Änderung betrifft die Auskunftspflicht: Danach melden ab dem Berichtsjahr 2007 nur noch die Jugendämter (Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe) Daten über gewährte Hilfen nach §§ 27, 29-35a und 41 SGB VIII zur Bundesstatistik.

Eine Ausnahmeregelung gilt für Meldungen von **Erziehungsberatung** nach § 28 SGB VIII. Diese müssen von den Jugendämtern auch ab 2008 nur dann erteilt werden, wenn die Beratungen vom Jugendamt selbst geleistet wurden. Beratungen in freier Trägerschaft unterliegen dagegen **weiterhin** der Auskunftspflicht des freien Trägers.

Methodische Hinweise

Die in **Teil I** erfassten erzieherischen Hilfen werden entsprechend den Regelungen im SGB VIII in 10 Hilfearten unterteilt.

Die Erhebung „**Erziehungsberatung**“ erstreckt sich auf alle von Beratungsdiensten und -einrichtungen durchgeführten Erziehungs- und Familienberatungen gemäß §§ 28, 41 SGB VIII. Erfasst wird allein die Inanspruchnahme von Beratungsstellen durch Ratsuchende oder Familien, jedoch keine präventiven Aktivitäten, die über den Einzelfall hinausgehen.

Die Hilfeart der „**Sozialen Gruppenarbeit**“ (§§ 29, 41 SGB VIII) erfasst Hilfen für junge Menschen, die sich kraft richterlicher Weisung, auf Veranlassung des Jugendamtes oder freiwillig an sozialer Gruppenarbeit beteiligen.

In die Erhebung „**Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer**“ werden junge Menschen einbezogen, für die ein Erziehungsbeistand oder ein Betreuungshelfer tätig ist bzw. eingesetzt wird (§§ 30, 41 SGB VIII).

Die „**Sozialpädagogische Familienhilfe**“ (§§ 31, 41 SGB VIII) erstreckt sich auf alle Familien mit

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de

Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Wohnung und in ihrem sozialen Umfeld im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe ambulant betreut werden. Dies gilt auch für Familien, die einen jungen Menschen in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII aufgenommen haben und gleichzeitig Sozialpädagogische Familienhilfe erhalten.

Die Erhebung „**Erziehung in einer Tagesgruppe**“ (§§ 32, 41 SGB VIII) umfasst sowohl die teilstationäre Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung (Tagesgruppe in einer Einrichtung) als auch die in einer geeigneten Form der Familienpflege (auch als Einzelpflege) gewährte Hilfe.

Die „**Vollzeitpflege in einer anderen Familie**“ (§§ 33, 41 SGB VIII) muss differenziert werden nach allgemeiner Vollzeitpflege laut § 33 Satz 1 SGB VIII und nach Vollzeitpflege in besonderer Pflegeform für entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen nach Satz 2 des § 33 SGB VIII. Hier wird auch eine Vollzeitpflege gemäß § 44 SGB VIII erteilt.

Im Rahmen der „**Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform**“ gemäß §§ 34, 41 SGB VIII können junge Menschen sowohl in Heimen mit sozial- oder heilpädagogischer oder therapeutischer Zielsetzung untergebracht werden als auch in selbstständigen, pädagogisch betreuten Jugendwohngemeinschaften sowie in der Form des betreuten Einzelwohnens.

Die Hilfeart der „**Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung**“ (§§ 35, 41 SGB VIII) ist sehr stark auf die individuelle Lebenssituation des jungen Menschen abgestellt. Der betreute junge Mensch lebt i. d. R. in einer eigenen Wohnung. Mitunter ist jedoch die Präsenz des Pädagogen/der Pädagogin rund um die Uhr erforderlich. Diese Form der Einzelbetreuung wird auch in der Familie oder in Institutionen (z. B. Justizvollzugsanstalt) durchgeführt.

Die Erhebung der „**Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen**“ erfasst junge Menschen, die eine ambulante, teilstationäre oder vollstationäre Eingliederungshilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII erhalten. Rechtssystematisch handelt es sich bei der Eingliederungshilfe um eine eigenständige Hilfe, die nicht zu den erzieherischen Hilfen zählt.

Wenn die Hilfgewährung nicht in Verbindung mit einer Hilfeart gemäß §§ 28 - 35 SGB VIII erfolgt, ist „Sonstige Hilfe zur Erziehung“ (§§ 27, 41 SGB VIII) anzugeben. Unterschieden werden überwiegend ambulante/teilstationäre Hilfeformen, überwiegend stationäre Hilfeformen („außerhalb der Familie“) und überwiegend ergänzende bzw. sonstige Hilfen.

Die Hilfearten schließen sich in der Regel gegenseitig aus; eine statistische Erfassung knüpft immer nur an eine der vorstehenden Hilfearten an.

Die Betreuung im Rahmen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Sinne der §§ 22 - 26 SGB VIII zählen nicht zum Erhebungsbereich.

Bei Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) wird die entsprechende Hilfeart gemäß §§ 27 - 30, 33 - 35a SGB VIII analog angegeben.

Die Statistik „**Adoptionen**“ bezieht sich auf alle Kinder und Jugendliche, die im Berichtsjahr adoptiert wurden sowie auf ergänzende Eckzahlen für den Bereich der Adoptionsvermittlung, und zwar

- ausgesprochene, aufgehobene Adoptionen,
- abgebrochene Adoptionspflegen,
- vorgemerkte Adoptionsbewerber/-innen,
- zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche und
- in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche.

Auch die im Ausland nach dortigem Recht vollzogenen Adoptionen ausländischer Kinder und Jugendlicher durch deutsche Annehmende werden erfasst, soweit das bis zur Inpflegenahme zuständige Jugendamt davon erfährt.

Einbezogen in die Erhebung „**Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen und Maßnahmen des Familiengerichts**“ werden die Gesamtzahlen der Kinder und Jugendlichen unter gesetzlicher und bestellter Amtsvormundschaft, bestellter Amtspflegschaft, Beistandschaft sowie die Zahl der Pflegekinder am Jahresende, für die eine Pflegeerlaubnis erteilt wurde. Außerdem erfasst die Statistik die Zahl der Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Kinder und Jugendliche, bei denen das Sorgerecht überprüft wurde. Bei den Maßnahmen des Familiengerichts werden die Kinder und Jugendlichen erfasst,

bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere gerichtliche Maßnahmen nach § 1666 BGB eingeleitet wurden.

In der Erhebung „**Vorläufige Schutzmaßnahmen**“ werden alle in einem Kalenderjahr beendeten vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach § 42 oder 42a SGB VIII erfasst. Hierzu zählen auch alle vorläufigen Schutzmaßnahmen nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland, die durch eine Altersfeststellung (nach § 42f gegebenenfalls i. V. m. § 42 SGB VIII) beendet wurden.

Eine **Inobhutnahme** ist die vorläufige Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen durch das Jugendamt. Sie wird ausgelöst, wenn

- ein Kind oder Jugendlicher sich selbst an das Jugendamt oder an eine andere Stelle außerhalb seiner Familie um Hilfe (Obhut) wendet oder
- wegen dringender Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen die Verpflichtung des Jugendamtes eintritt und zwar gleichgültig, von wem die Gefahr ausgeht oder
- ein ausländisches Kind oder ein/eine ausländische/r Jugendliche/r unbegleitet nach Deutschland kommt
und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Mit der Erhebung „**Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII**“ werden zuverlässige Daten über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und über die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie über eingeleitete Hilfen im Falle einer Kindeswohlgefährdung bereitgestellt.

Im **Teil IV** der Jugendhilfestatistik werden jährlich die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe nachgewiesen, die von den öffentlichen Haushalten auf den in Einzelnachweisen angegebenen Haushaltsstellen nach der kommunalen bzw. staatlichen Haushaltssystematik gebucht werden.

Im Rahmen dieser Statistik werden folgende Angaben erfasst:

- Auszahlungen/Ausgaben für Einzel- und Gruppenhilfen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII, Förderung der freien Träger in diesen Aufgabenbereichen, zugehörige Einzahlungen/Einnahmen,
- Auszahlungen/Ausgaben für eigene Einrichtungen (einschl. investive Ausgaben), Zuschüsse für Einrichtungen der freien Träger, zugehörige Einnahmen/Einzahlungen,
- Personalausgaben für eigene Einrichtungen (einschl. investive Ausgaben), Zuschüsse für Einrichtungen der freien Träger, zugehörige Einzahlungen/Einnahmen,
- Personalausgaben der Jugendhilfeverwaltung (nur bei Kameralistik).

Auszahlungen/Ausgaben und Einzahlungen/Einnahmen für die öffentliche Jugendhilfe sind von den Gebietskörperschaften zu melden, die diese unmittelbar den verschiedenen Verwendungszwecken zuführen bzw. die unmittelbar Kostenbeiträge, übergeleitete Ansprüche und dgl. vom Leistungsempfänger erhalten.

Der sog. Zahlungsverkehr zwischen öffentlichen Haushalten - Zuweisungen, Erstattungen - bleibt unberücksichtigt.

Im Allgemeinen stimmen deshalb die als Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen errechneten „reinen Auszahlungen“ einzelner Gebietskörperschaften und der in der Finanzstatistik ausgewiesene Nettoaufwand für die Jugendhilfe nicht überein. Da sich die Veröffentlichung auf einen Ausweis der Angaben in 1 000 EUR beschränkt, ergeben sich Rundungsdifferenzen.

Begriffsbestimmungen

Junge Menschen

Junger Mensch ist, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.

Kind

Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

Jugendliche/-r

Jugendliche/-r ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Junge/-r Volljährige/-r

Junge/-r Volljährige/-r ist, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist.

Hilfe zur Erziehung

Sie soll durch geeignete Maßnahmen die Erziehung im Elternhaus unterstützen, ergänzen und erforderlichenfalls auch ersetzen. Anspruch auf Hilfe zur Erziehung besteht, wenn eine dem Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 SGB VIII).

Sozialpädagogische Familienhilfe

Sie soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen, im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.

Aufgehobene Adoptionen

Adoptionen können wegen fehlender Erklärungen gemäß § 1760 BGB oder von Amts wegen gemäß § 1763 BGB aufgehoben werden.

Abgebrochene Adoptionspflegen

Hierzu gehören alle während der Probezeit vor der Annahme gemäß § 1744 BGB abgebrochenen Pflegeverhältnisse.

Vorgemerkte Adoptionsbewerber/-innen

Adoptionsbewerber/-in ist, wer nach eingehender Prüfung durch die Adoptionsvermittlungsstelle für geeignet befunden wurde.

Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche

Hierzu gehören diejenigen, zu deren Adoption die Einwilligung der/des Sorgeberechtigten vorliegt, jedoch nicht Kinder und Jugendliche in Adoptionspflege.

Adoptionspflege

Hierbei handelt es sich um ein Pflegeverhältnis.

Das Kind wird mit dem Ziel der Adoption zur „Eingewöhnung“ bei überprüften Adoptionsbewerbern aufgenommen.

Vorläufige Schutzmaßnahmen

Hierzu gehören alle vorläufigen in einem Kalenderjahr beendeten Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahme) oder § 43 SGB VIII (Herausnahme).

Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt nach § 1666 Abs.1 Satz 1 BGB vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Die Erhebungsbögen zu den vorliegenden Statistiken sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Zeichenerklärung

- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle jedoch mehr als nichts
- = genau Null oder auf Null geändert
- x = Tabellenfach gesperrt, da Aussage nicht sinnvoll
- LHS = Landeshauptstadt

1. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

1.1 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2023 nach Art der Hilfe und Trägergruppen

Hilfeart	Begonnene	Beendete	Hilfen/ Beratungen am 31.12.	Träger der	
	Hilfen/Beratungen			öffentlichen Jugendhilfe am 31.12.	freien Jugendhilfe am 31.12.
	Insgesamt				
Familienorientierte Hilfen	1 701	1 532	2 973	465	2 508
davon					
Hilfe zur Erziehung § 27	273	232	317	50	267
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31	1 428	1 300	2 656	415	2 241
Hilfe orientiert am jungen Menschen	13 074	11 984	14 271	4 139	10 132
davon					
Hilfe zur Erziehung § 27	122	90	143	7	136
Erziehungsberatung nach § 28	8 652	8 203	4 322	701	3 621
Soziale Gruppenarbeit nach § 29	83	84	105	6	99
Einzelbetreuung nach § 30	985	862	1 060	116	944
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	338	326	600	82	518
Vollzeitpflege § 33	336	381	2 556	2 480	76
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	1 687	1 412	3 567	479	3 088
Intensive sozialpädagogische Einzel- betreuung § 35	37	21	33	5	28
Eingliederungshilfe für seelisch behin- derte junge Menschen § 35a	834	605	1 885	263	1 622
Insgesamt¹	14 775	13 516	17 244	4 604	12 640
und zwar					
Ambulante Hilfen §§ 29 - 32, § 27 (vorrangig ambulant/teilstationär)	3 040	2 761	4 639	663	3 976
Stationäre Hilfen §§ 33, 34, § 27 (vorrangig stationär)	2 065	1 820	6 168	2 959	3 209
Familienorientierte Hilfen					
Zahl der Hilfen	1 701	1 532	2 973	465	2 508
Zahl der jungen Menschen	3 540	3 247	6 418	910	5 508

¹ Anzahl der Hilfen

1.2 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Ins- gesamt ²	Davon nach Art der Hilfe				
		Hilfe zur Erziehung § 27 ²	darunter	Erziehungs- beratung § 28	soziale Gruppen- arbeit § 29	Einzel- betreuung § 30
			familien- orientiert ²			
Insgesamt						
begonnene Hilfen/Beratungen						
unter 3	1 931	118	100	822	-	11
3 - 6	2 406	114	97	1 490	-	19
6 - 9	3 153	135	111	1 840	2	33
9 - 12	2 986	112	96	1 706	21	103
12 - 15	2 723	120	99	1 334	54	290
15 - 18	2 429	74	56	1 039	6	320
18 und mehr	986	34	26	421	-	209
Insgesamt	16 614	707	585	8 652	83	985
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	2 211	109	101	642	13	191
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 328	47	45	319	10	124
beendete Hilfen/Beratungen						
unter 3	1 225	95	87	577	-	5
3 - 6	1 986	103	90	1 239	-	20
6 - 9	2 604	112	95	1 720	1	27
9 - 12	2 867	99	88	1 766	13	81
12 - 15	2 609	99	84	1 323	51	188
15 - 18	2 278	67	54	1 044	19	287
18 und mehr	1 662	48	35	534	-	254
Insgesamt	15 231	623	533	8 203	84	862
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 751	109	104	612	6	134
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	931	44	42	311	3	76
Hilfen/Beratungen am 31.12.						
unter 3	1 662	92	82	325	-	14
3 - 6	2 733	140	121	693	-	36
6 - 9	3 624	160	134	930	2	56
9 - 12	4 170	148	117	910	17	98
12 - 15	3 901	141	107	709	66	316
15 - 18	3 399	86	70	520	20	376
18 und mehr	1 200	34	27	235	-	164
Insgesamt	20 689	801	658	4 322	105	1 060
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	2 489	63	54	262	15	160
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 353	33	32	99	10	102

¹ Migrationsangaben² Zahl der jungen Menschen in den entsprechenden Hilfearten³ vorrangig ambulant/teilstationär⁴ vorrangig stationär

2023 nach persönlichen Merkmalen und Art der Hilfe

Davon nach Art der Hilfe						Nachrichtlich	
sozialpädagogische Familienhilfe § 31 ²	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a	ambulante Hilfen ³ §§ 29 - 32, § 27	stationäre Hilfen ⁴ §§ 33, 34, § 27
Insgesamt							
begonnene Hilfen/Beratungen							
666	4	161	149	-	-	758	318
575	6	47	126	-	29	675	181
541	175	28	152	-	247	832	186
476	133	21	183	-	231	800	207
378	18	31	295	10	193	806	330
229	2	18	635	17	89	591	662
90	-	30	147	10	45	321	181
2 955	338	336	1 687	37	834	4 783	2 065
526	37	46	557	11	79	851	606
272	25	13	470	10	38	464	485
beendete Hilfen/Beratungen							
405	6	68	69	-	-	489	139
499	6	53	61	-	5	597	118
488	44	24	102	-	86	632	130
458	185	27	106	-	132	794	137
425	83	33	229	4	174	818	265
275	2	40	413	9	122	618	457
164	-	136	432	8	86	447	574
2 714	326	381	1 412	21	605	4 395	1 820
402	29	42	358	6	53	647	402
185	9	8	274	4	17	296	283
Hilfen/Beratungen am 31.12.							
857	1	219	154	-	-	926	377
1 160	2	376	302	-	24	1 278	689
1 182	168	434	437	-	255	1 501	876
1 009	349	446	575	-	618	1 555	1 028
797	73	504	723	6	566	1 314	1 235
503	7	458	1 118	16	295	947	1 582
252	-	119	258	11	127	434	381
5 760	600	2 556	3 567	33	1 885	7 955	6 168
887	59	194	673	8	168	1 162	869
468	35	47	471	7	81	635	519

¹ Migrationsangaben

² Zahl der jungen Menschen in den entsprechenden Hilfearten

³ vorrangig ambulant/teilstationär

⁴ vorrangig stationär

Noch 1.2 Hilfen/ Beratungen für junge Menschen/Familien

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Ins- gesamt ²	Davon nach Art der Hilfe				
		Hilfe zur Erziehung § 27 ²	darunter	Erziehungs- beratung § 28	soziale Gruppen- arbeit § 29	Einzel- betreuung § 30
			familien- orientiert ²			
		darunter weiblich ⁵				
		begonnene Hilfen/Beratungen				
unter 3	945	63	52	410	-	5
3 - 6	1 086	52	46	656	-	8
6 - 9	1 331	55	40	819	-	15
9 - 12	1 301	59	54	777	5	34
12 - 15	1 346	53	43	724	21	133
15 - 18	1 086	45	35	521	-	146
18 und mehr	423	16	13	181	-	96
Insgesamt	7 518	343	283	4 088	26	437
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	781	58	55	251	3	65
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	363	21	21	103	4	36
		beendete Hilfen/Beratungen				
unter 3	598	46	40	285	-	4
3 - 6	894	49	44	553	-	7
6 - 9	1 157	39	34	788	-	12
9 - 12	1 254	54	48	815	6	30
12 - 15	1 242	42	36	681	18	99
15 - 18	1 076	38	33	532	9	122
18 und mehr	738	22	16	231	-	109
Insgesamt	6 959	290	251	3 885	33	383
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	671	46	45	247	2	50
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	277	15	15	101	1	21
		Hilfen/Beratungen am 31.12.				
unter 3	800	45	40	160	-	4
3 - 6	1 240	71	62	295	-	18
6 - 9	1 508	65	53	384	-	20
9 - 12	1 731	68	53	412	3	28
12 - 15	1 666	61	48	367	19	120
15 - 18	1 520	46	37	284	7	165
18 und mehr	537	16	13	101	-	76
Insgesamt	9 002	372	306	2 003	29	431
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	899	30	28	111	4	49
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	425	13	13	43	4	29

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Zahl der jungen Menschen in den entsprechenden Hilfearten

³ vorrangig ambulant/teilstationär

⁴ vorrangig stationär

⁵ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

2023 nach persönlichen Merkmalen und Art der Hilfe

Davon nach Art der Hilfe						Nachrichtlich	
sozialpädagogische Familienhilfe § 31 ²	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a	ambulante Hilfen ³ §§ 29 - 32, § 27	stationäre Hilfen ⁴ §§ 33, 34, § 27
darunter weiblich ⁵							
begonnene Hilfen/Beratungen							
315	1	83	68	-	-	358	156
280	4	24	56	-	6	327	82
261	65	14	57	-	45	369	75
240	46	9	78	-	53	364	88
185	8	15	146	2	59	379	164
121	1	10	193	5	44	288	209
39	-	15	56	2	18	144	72
1 441	125	170	654	9	225	2 229	846
234	9	22	107	-	32	358	130
113	9	7	57	-	13	178	64
beendete Hilfen/Beratungen							
196	3	33	31	-	-	239	66
227	2	28	28	-	-	268	57
236	14	11	44	-	13	286	57
205	62	10	43	-	29	335	55
202	23	22	107	1	47	375	129
142	1	22	175	3	32	293	200
84	-	79	168	3	42	207	249
1 292	105	205	596	7	163	2 003	813
177	3	22	103	1	20	267	126
80	2	2	49	1	5	114	51
Hilfen/Beratungen am 31.12.							
409	-	113	69	-	-	440	183
558	2	168	123	-	5	620	296
537	70	211	180	-	41	665	392
489	127	213	255	-	136	685	473
365	24	228	350	2	130	557	581
245	2	231	440	7	93	440	675
114	-	55	122	-	53	197	179
2 717	225	1 219	1 539	9	458	3 604	2 779
401	15	85	155	1	48	490	240
211	10	20	68	-	27	263	88

¹ Geschlecht, Migrationsangaben² Zahl der jungen Menschen in den entsprechenden Hilfearten³ vorrangig ambulant/teilstationär⁴ vorrangig stationär⁵ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.3 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2023 nach persönlichen Merkmalen und Situation in der Herkunftsfamilie sowie nach Art der Hilfe

1.3.1 Begonnene Hilfen/Beratungen

Alter von ... bis unter ... Jahren	Begonnene Hilfen/Beratungen					
	Insgesamt ¹	davon nach Situation in der Herkunftsfamilie				
		Eltern leben zusammen	Elternteil lebt alleine ohne Ehe-/Partner/ -in (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	Elternteil lebt mit neuer Partnerin/ neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	Eltern sind verstorben	unbekannt
Geschlecht						
Migrationshintergrund						
			Insgesamt			
unter 3	1 165	400	619	104	-	42
3 - 6	1 734	612	789	304	1	28
6 - 9	2 501	813	1 018	585	4	81
9 - 12	2 414	744	953	641	6	70
12 - 15	2 246	611	955	570	14	96
15 - 18	2 144	514	777	501	18	334
18 und mehr	870	180	340	166	23	161
Insgesamt	13 074	3 874	5 451	2 871	66	812
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 584	432	577	134	21	420
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 011	300	250	44	14	403
			männlich ²			
unter 3	587	194	327	47	-	19
3 - 6	974	370	427	160	-	17
6 - 9	1 471	509	603	306	2	51
9 - 12	1 407	451	560	347	5	44
12 - 15	1 128	305	484	266	8	65
15 - 18	1 214	282	417	217	8	290
18 und mehr	499	102	186	82	14	115
Insgesamt	7 280	2 213	3 004	1 425	37	601
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 092	296	327	71	12	386
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	782	215	160	19	8	380
			weiblich ²			
unter 3	578	206	292	57	-	23
3 - 6	760	242	362	144	1	11
6 - 9	1 030	304	415	279	2	30
9 - 12	1 007	293	393	294	1	26
12 - 15	1 118	306	471	304	6	31
15 - 18	930	232	360	284	10	44
18 und mehr	371	78	154	84	9	46
Insgesamt	5 794	1 661	2 447	1 446	29	211
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	492	136	250	63	9	34
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	229	85	90	25	6	23

¹ Anzahl der Hilfen

² Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.3.2 Hilfen/Beratungen am 31.12.

Alter von ... bis unter ... Jahren Geschlecht Migrationshintergrund	Hilfen/Beratungen am 31.12.					
	Insgesamt ¹	davon nach Situation in der Herkunftsfamilie				
		Eltern leben zusammen	Elternteil lebt alleine ohne Ehe-/Partner/ -in (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	Elternteil lebt mit neuer Partnerin/ neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	Eltern sind verstorben	unbekannt
	Insgesamt					
unter 3	723	256	393	56	-	18
3 - 6	1 452	448	743	216	4	41
6 - 9	2 308	625	1 104	480	9	90
9 - 12	3 044	854	1 430	648	14	98
12 - 15	2 997	687	1 438	727	25	120
15 - 18	2 826	527	1 243	715	35	306
18 und mehr	921	185	384	202	23	127
Insgesamt	14 271	3 582	6 735	3 044	110	800
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 548	392	621	154	23	358
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	853	248	222	42	14	327
	männlich ²					
unter 3	372	125	207	32	-	8
3 - 6	832	261	417	121	2	31
6 - 9	1 390	407	650	267	6	60
9 - 12	1 855	564	851	381	7	52
12 - 15	1 744	422	835	390	8	89
15 - 18	1 588	298	658	353	17	262
18 und mehr	511	101	207	106	12	85
Insgesamt	8 292	2 178	3 825	1 650	52	587
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 078	278	366	94	14	326
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	652	178	134	25	8	307
	weiblich ²					
unter 3	351	131	186	24	-	10
3 - 6	620	187	326	95	2	10
6 - 9	918	218	454	213	3	30
9 - 12	1 189	290	579	267	7	46
12 - 15	1 253	265	603	337	17	31
15 - 18	1 238	229	585	362	18	44
18 und mehr	410	84	177	96	11	42
Insgesamt	5 979	1 404	2 910	1 394	58	213
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	470	114	255	60	9	32
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	201	70	88	17	6	20

¹ Anzahl der Hilfen² Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.4 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2023 nach persönlichen

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Begonnene Hilfen/Beratungen					
	Insgesamt ²	davon nach dem gewöhnlichen Aufenthalt vor der Hilfe				
		in einer Familie/ einem privaten Haushalt				
		im Haushalt der Eltern/ eines Elternteils	bei Verwandten	in einer Pflege- familie (§§ 33, 35a, 41 SGB VIII)	bei einer sonstigen Person (auch Pflegestelle nach § 44 SGB VIII)	in einer eigenen Wohnung/ Wohn- gemein- schaft
	Insgesamt					
unter 3	1 165	915	22	60	10	-
3 - 6	1 734	1 583	23	35	8	-
6 - 9	2 501	2 303	33	50	6	-
9 - 12	2 414	2 226	39	39	6	-
12 - 15	2 246	1 911	76	51	9	-
15 - 18	2 144	1 442	90	43	28	11
18 und mehr	870	378	26	39	8	131
Insgesamt	13 074	10 758	309	317	75	142
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 584	874	73	32	19	25
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 011	424	59	6	10	22
	männlich ³					
unter 3	587	461	11	28	5	-
3 - 6	974	893	10	17	6	-
6 - 9	1 471	1 354	24	31	4	-
9 - 12	1 407	1 295	26	24	3	-
12 - 15	1 128	928	41	34	6	-
15 - 18	1 214	713	57	25	12	5
18 und mehr	499	230	12	19	5	58
Insgesamt	7 280	5 874	181	178	41	63
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 092	527	56	12	10	17
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	782	269	50	3	6	17
	weiblich ³					
unter 3	578	454	11	32	5	-
3 - 6	760	690	13	18	2	-
6 - 9	1 030	949	9	19	2	-
9 - 12	1 007	931	13	15	3	-
12 - 15	1 118	983	35	17	3	-
15 - 18	930	729	33	18	16	6
18 und mehr	371	148	14	20	3	73
Insgesamt	5 794	4 884	128	139	34	79
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	492	347	17	20	9	8
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	229	155	9	3	4	5

¹ Geschlecht, Migrationsangaben² Anzahl der Hilfen³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Merkmale und Aufenthalt vor der Hilfe sowie nach Art der Hilfe

Begonnene Hilfen/Beratungen							ohne feste Unterkunft	unbekannt/ keine Angabe möglich
davon nach dem gewöhnlichen Aufenthalt vor der Hilfe								
in einer Einrichtung (mit oder ohne Eltern/-teil)								
in einem Heim oder in einer betreuten Wohnform (§§ 34, 35a, 41 SGB VIII)	in einer sozial- pädagogisch betreuten Einrichtung	in einer Aufnahme- Einrichtung/ Gemeinschafts- Unterkunft (§§ 44, 53 AsylG)	in einer Psychiatrie	in einer anderen Einrichtung				
Insgesamt								
46	51	1	1	44	-	15		
58	18	-	1	6	-	2		
84	17	-	-	4	-	4		
84	15	1	1	2	-	1		
154	14	2	15	4	4	6		
291	50	30	19	17	67	56		
215	37	4	7	3	13	9		
932	202	38	44	80	84	93		
289	74	38	5	23	62	70		
245	62	38	1	15	60	69		
männlich ³								
24	28	1	1	23	-	5		
37	7	-	1	3	-	-		
43	10	-	-	3	-	2		
48	9	-	1	1	-	-		
96	5	2	6	1	4	5		
206	40	28	2	15	57	54		
122	25	4	3	3	9	9		
576	124	35	14	49	70	75		
242	52	35	2	15	58	66		
220	47	35	-	13	57	65		
weiblich ³								
22	23	-	-	21	-	10		
21	11	-	-	3	-	2		
41	7	-	-	1	-	2		
36	6	1	-	1	-	1		
58	9	-	9	3	-	1		
85	10	2	17	2	10	2		
93	12	-	4	-	4	-		
356	78	3	30	31	14	18		
47	22	22	3	8	4	4		
25	15	15	1	2	3	4		

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Anzahl der Hilfen

³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.5 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2023

1.5.1 Begonnene

Träger	Insgesamt ¹	Davon nach Art der Hilfe				
		Hilfe zur Erziehung § 27	darunter	Erziehungsberatung § 28	soziale Gruppenarbeit § 29	Einzelbetreuung § 30
			familienorientiert ¹			
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	3 049	43	34	1 963	7	97
Träger der freien Jugendhilfe zusammen	11 726	352	239	6 689	76	888
davon						
Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation	1 285	12	5	916	8	72
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation	3 709	92	74	3 138	12	97
Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation	404	25	22	254	-	3
Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD ² angeschlossener Träger	1 933	32	15	1 420	15	147
Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger	792	12	11	605	4	33
Sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe	3 230	150	88	355	34	460
Übrige anerkannte Träger der Jugendhilfe ³	373	29	24	1	3	76
Insgesamt	14 775	395	273	8 652	83	985

¹ Anzahl der Hilfen

² Evangelische Kirche in Deutschland

³ einschl. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde, Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Sonstige juristische Personen, andere Vereinigungen, Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)

⁴ vorrangig ambulant/teilstationär

⁵ vorrangig stationär

nach Art der Hilfe und Art des durchführenden Trägers

Hilfen/Beratungen

Davon nach Art der Hilfe						Nachrichtlich	
sozialpädagogische Familienhilfe § 31	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a	ambulante Hilfen ⁴ §§ 29 - 32, § 27	stationäre Hilfen ⁵ §§ 33, 34, § 27
227	49	321	222	4	116	409	544
1 201	289	15	1 465	33	718	2 631	1 521
107	44	-	118	-	8	237	123
124	56	-	160	1	29	357	170
28	23	-	56	1	14	69	56
145	35	-	114	-	25	360	115
64	16	-	51	-	7	125	52
661	111	8	849	29	573	1 322	878
72	4	7	117	2	62	161	127
1 428	338	336	1 687	37	834	3 040	2 065

¹ Anzahl der Hilfen² Evangelische Kirche in Deutschland³ einschl. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde, Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Sonstige juristische Personen, andere Vereinigungen, Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)⁴ vorrangig ambulant/teilstationär⁵ vorrangig stationär

1.5.2 Beendete

Träger	Insgesamt ¹	Davon nach Art der Hilfe				
		Hilfe zur Erziehung § 27	darunter	Erziehungsberatung § 28	soziale Gruppenarbeit § 29	Einzelbetreuung § 30
			familienorientiert ¹			
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	2 832	28	21	1 847	9	101
Träger der freien Jugendhilfe zusammen	10 684	294	211	6 356	75	761
davon						
Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation	1 161	8	4	828	6	51
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation	3 584	87	77	2 973	16	103
Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation	375	39	37	222	-	6
Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD ² angeschlossener Träger	1 933	29	14	1 480	11	123
Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger	697	8	7	519	7	22
Sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe	2 648	107	61	333	34	395
Übrige anerkannte Träger der Jugendhilfe ³	286	16	11	1	1	61
Insgesamt	13 516	322	232	8 203	84	862

¹ Anzahl der Hilfen² Evangelische Kirche in Deutschland³ einschl. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts Sonstige, juristische Personen, andere Vereinigungen, Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)⁴ vorrangig ambulant/teilstationär⁵ vorrangig stationär

Hilfen/Beratungen

sozialpädagogische Familienhilfe § 31	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Davon nach Art der Hilfe				Nachrichtlich	
		Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a	ambulante Hilfen ⁴ §§ 29 - 32, § 27	stationäre Hilfen ⁵ §§ 33, 34, § 27
181	52	363	169	1	81	363	535
1 119	274	18	1 243	20	524	2 398	1 285
118	41	-	108	-	1	219	111
144	54	-	180	-	27	380	186
19	26	1	50	1	11	78	51
145	28	-	98	-	19	322	99
68	19	1	51	1	1	122	52
577	103	8	665	16	410	1 163	687
48	3	8	91	2	55	114	99
1 300	326	381	1 412	21	605	2 761	1 820

¹ Anzahl der Hilfen

² Evangelische Kirche in Deutschland

³ einschl. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde, Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Sonstige juristische Personen, andere Vereinigungen, Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)

⁴ vorrangig ambulant/teilstationär

⁵ vorrangig stationär

1.5.3 Hilfen/Beratungen

Träger	Insgesamt ¹	Davon nach Art der Hilfe				
		Hilfe zur Erziehung § 27	darunter	Erziehungsberatung § 28	soziale Gruppenarbeit § 29	Einzelbetreuung § 30
			familienorientiert ¹			
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	4 604	57	50	701	6	116
Träger der freien Jugendhilfe zusammen	12 640	403	267	3 621	99	944
davon						
Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation	1 190	11	6	504	12	64
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation	2 462	57	44	1 556	11	92
Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation	481	58	54	155	-	1
Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD ² angeschlossener Träger	1 664	49	31	749	15	173
Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger	666	14	12	348	6	29
Sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe	5 494	177	91	308	51	506
Übrige anerkannte Träger der Jugendhilfe ³	683	37	29	1	4	79
Insgesamt	17 244	460	317	4 322	105	1 060

¹ Anzahl der Hilfen² Evangelische Kirche in Deutschland³ einschl. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde, Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Sonstige juristische Personen, andere Vereinigungen, Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)⁴ vorrangig ambulant/teilstationär⁵ vorrangig stationär

am 31.12.2023

sozialpädagogische Familienhilfe § 31	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Davon nach Art der Hilfe				Nachrichtlich	
		Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a	ambulante Hilfen ⁴ §§ 29 - 32, § 27	stationäre Hilfen ⁵ §§ 33, 34, § 27
415	82	2 480	479	5	263	663	2 959
2 241	518	76	3 088	28	1 622	3 976	3 209
254	89	-	244	-	12	427	247
245	112	-	317	1	71	499	324
43	34	-	163	-	27	106	165
289	67	1	264	-	57	569	265
100	30	-	112	-	27	175	114
1 157	176	45	1 792	24	1 258	1 948	1 864
153	10	30	196	3	170	252	230
2 656	600	2 556	3 567	33	1 885	4 639	6 168

¹ Anzahl der Hilfen² Evangelische Kirche in Deutschland³ einschl. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde, Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Sonstige juristische Personen, andere Vereinigungen, Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)⁴ vorrangig ambulant/teilstationär⁵ vorrangig stationär

1.6 Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2023 nach persönlichen Merkmalen und Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung sowie nach Art der Hilfe

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Insgesamt ²	Davon nach dem Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung								
		Beendigung gemäß Hilfeplan/Beratungszielen	Beendigung abweichend von Hilfeplan/Beratungszielen					Adoptionspflege/Adoption	Abgabe an ein anderes Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsel	sonstige Gründe
			zusammen	davon durch						
				die/den Sorgeberechtigte(n)/die/den junge(n) Volljährige(n) (auch bei unzureichender Mitwirkung)	die bisher betreuende Einrichtung, die Pflegefamilie, den Dienst	die/den Minderjährige(n)				
		Insgesamt								
unter 3	733	447	148	130	18	-	7	9	122	
3 - 6	1 397	976	258	219	39	-	3	31	129	
6 - 9	2 021	1 415	385	299	79	7	-	23	198	
9 - 12	2 321	1 598	471	350	102	19	-	19	233	
12 - 15	2 100	1 353	503	323	81	99	-	24	220	
15 - 18	1 949	1 232	494	242	105	147	1	21	201	
18 und mehr	1 463	1 015	175	148	27	-	-	10	263	
Insgesamt	11 984	8 036	2 434	1 711	451	272	11	137	1 366	
Ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 245	801	224	121	62	41	1	9	210	
	704	469	103	50	31	22	-	3	129	
		männlich ³								
unter 3	371	218	84	75	9	-	4	4	61	
3 - 6	774	540	144	120	24	-	2	18	70	
6 - 9	1 134	793	210	160	47	3	-	13	118	
9 - 12	1 320	878	286	207	67	12	-	14	142	
12 - 15	1 096	698	268	170	54	44	-	9	121	
15 - 18	1 048	673	257	112	67	78	-	14	104	
18 und mehr	825	573	93	77	16	-	-	4	155	
Insgesamt	6 568	4 373	1 342	921	284	137	6	76	771	
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	796	520	133	67	41	25	1	6	136	
	522	341	75	35	24	16	-	3	103	
		weiblich ³								
unter 3	362	229	64	55	9	-	3	5	61	
3 - 6	623	436	114	99	15	-	1	13	59	
6 - 9	887	622	175	139	32	4	-	10	80	
9 - 12	1 001	720	185	143	35	7	-	5	91	
12 - 15	1 004	655	235	153	27	55	-	15	99	
15 - 18	901	559	237	130	38	69	1	7	97	
18 und mehr	638	442	82	71	11	-	-	6	108	
Insgesamt	5 416	3 663	1 092	790	167	135	5	61	595	
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	449	281	91	54	21	16	-	3	74	
	182	128	28	15	7	6	-	-	26	

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Anzahl der Hilfen

³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.7 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2023 nach persönlichen Merkmalen, ausländischer Herkunft und vorrangig gesprochener Sprache sowie nach wirtschaftlicher Situation der Familie und Art der Hilfe

Alter von ... bis unter ... Jahren	Begonnene Hilfen/Beratungen											
	insgesamt ¹	und zwar										
		in der Familie wird vorrangig deutsch gesprochen	ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils ²						die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII)			
			ja			nein						
			zu- sammen	in der Familie wird vorrangig deutsch gesprochen		zu- sammen	in der Familie wird vorrangig deutsch gesprochen					
ja	nein	ja		nein	ja		nein					
	Insgesamt											
unter 3	1 165	1 120	44	125	84	41	1 038	1 035	3	536	602	
3 - 6	1 734	1 667	65	138	77	61	1 594	1 590	4	510	1 206	
6 - 9	2 501	2 410	89	177	102	75	2 321	2 308	13	748	1 725	
9 - 12	2 414	2 328	86	168	92	76	2 245	2 235	10	674	1 710	
12 - 15	2 246	2 108	138	236	106	130	2 008	2 000	8	746	1 485	
15 - 18	2 144	1 705	438	535	105	430	1 608	1 600	8	685	1 453	
18 und mehr	870	716	151	204	60	144	663	656	7	375	493	
Insgesamt	13 074	12 054	1 011	1 583	626	957	11 477	11 424	53	4 274	8 674	
	männlich ³											
unter 3	587	557	29	69	43	26	516	513	3	273	302	
3 - 6	974	927	46	88	46	42	885	881	4	277	689	
6 - 9	1 471	1 415	55	112	63	49	1 358	1 352	6	438	1 019	
9 - 12	1 407	1 358	49	100	54	46	1 306	1 303	3	400	990	
12 - 15	1 128	1 037	91	140	54	86	987	982	5	382	739	
15 - 18	1 214	826	387	433	51	382	780	775	5	397	813	
18 und mehr	499	372	125	149	29	120	348	343	5	219	279	
Insgesamt	7 280	6 492	782	1 091	340	751	6 180	6 149	31	2 386	4 831	
	weiblich ³											
unter 3	578	563	15	56	41	15	522	522	-	263	300	
3 - 6	760	740	19	50	31	19	709	709	-	233	517	
6 - 9	1 030	995	34	65	39	26	963	956	7	310	706	
9 - 12	1 007	970	37	68	38	30	939	932	7	274	720	
12 - 15	1 118	1 071	47	96	52	44	1 021	1 018	3	364	746	
15 - 18	930	879	51	102	54	48	828	825	3	288	640	
18 und mehr	371	344	26	55	31	24	315	313	2	156	214	
Insgesamt	5 794	5 562	229	492	286	206	5 297	5 275	22	1 888	3 843	

¹ Anzahl der Hilfen

² ohne Beratungen, bei denen keine vollständigen Angaben zum Migrationshintergrund und/oder zur vorrangig gesprochenen Sprache vorliegen

³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.8 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2023

Situation in der Herkunftsfamilie	Ins-gesamt ¹	Davon nach Art der Hilfe				
		Hilfe zur Erziehung § 27	darunter	Erziehungsberatung § 28	soziale Gruppenarbeit § 29	Einzelbetreuung § 30
			familienorientiert ¹			
begonnene Hilfen/Beratungen						
Eltern leben zusammen	4 390	97	77	2 895	18	165
Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner/-in (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	6 403	211	155	3 416	46	502
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	3 099	82	40	2 002	19	231
Eltern sind verstorben	66	1	-	13	-	21
Unbekannt	817	4	1	326	-	66
Insgesamt	14 775	395	273	8 652	83	985
darunter mit Bezug Transferleistungen ²						
Eltern leben zusammen	1 174	61	50	364	6	75
Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner/-in (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	3 146	149	112	920	31	326
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	1 018	50	26	383	10	116
Eltern sind verstorben	27	1	-	3	-	9
Unbekannt	213	3	1	63	-	28
Insgesamt	5 578	264	189	1 733	47	554
beendete Hilfen/Beratungen						
Eltern leben zusammen	3 946	84	64	2 760	16	136
Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner/-in (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	5 898	178	133	3 160	45	458
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	3 009	56	35	1 931	23	212
Eltern sind verstorben	50	2	-	10	-	12
Unbekannt	613	2	-	342	-	44
Insgesamt	13 516	322	232	8 203	84	862
darunter mit Bezug Transferleistungen ²						
Eltern leben zusammen	1 083	59	44	415	9	65
Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner/-in (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	2 934	138	106	852	30	306
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	1 049	38	22	394	11	109
Eltern sind verstorben	24	2	-	3	-	4
Unbekannt	179	1	-	80	-	27
Insgesamt	5 269	238	172	1 744	50	511
Hilfen/Beratungen am 31.12.						
Eltern leben zusammen	4 473	114	90	1 365	27	201
Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner/-in (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	8 450	244	177	1 785	52	566
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	3 404	94	47	1 051	25	231
Eltern sind verstorben	114	2	2	8	-	14
Unbekannt	803	6	1	113	1	48
Insgesamt	17 244	460	317	4 322	105	1 060
darunter mit Bezug Transferleistungen ²						
Eltern leben zusammen	1 978	77	62	139	10	104
Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner/-in (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	5 773	179	130	476	34	367
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	1 755	61	34	175	12	119
Eltern sind verstorben	51	2	2	1	-	7
Unbekannt	319	5	1	15	-	18
Insgesamt	9 876	324	229	806	56	615

¹ Anzahl der Hilfen² Die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII).³ vorrangig ambulant/stationär⁴ vorrangig stationär

nach Situation in der Herkunftsfamilie und Art der Hilfe

Davon nach Art der Hilfe						Nachrichtlich	
sozialpädagogische Familienhilfe § 31	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a	ambulante Hilfen ³ §§ 29 - 32, § 27	stationäre Hilfen ⁴ §§ 33, 34, § 27
begonnene Hilfen/Beratungen							
439	85	64	286	3	338	761	360
797	175	196	737	14	309	1 638	954
188	73	49	316	9	130	544	375
-	1	10	15	1	4	22	25
4	4	17	333	10	53	75	351
1 428	338	336	1 687	37	834	3 040	2 065
darunter mit Bezug Transferleistungen ²							
320	60	53	169	1	65	498	228
669	134	171	596	11	139	1 254	777
124	53	41	196	4	41	325	245
-	-	4	9	-	1	9	13
2	3	12	79	-	21	34	91
1 115	250	281	1 049	18	267	2 120	1 354
beendete Hilfen/Beratungen							
393	66	54	211	-	226	664	269
710	178	229	699	8	233	1 497	943
191	79	54	341	7	115	535	402
3	1	12	5	1	4	16	17
3	2	32	156	5	27	49	189
1 300	326	381	1 412	21	605	2 761	1 820
darunter mit Bezug Transferleistungen ²							
281	50	46	115	-	43	446	163
579	148	204	549	6	122	1 150	759
122	64	41	226	3	41	330	272
2	1	7	1	1	3	7	8
2	-	20	33	2	14	29	53
986	263	318	924	12	223	1 962	1 255
Hilfen/Beratungen am 31.12.							
801	149	383	609	3	821	1 235	1 000
1 538	311	1 490	1 794	16	654	2 590	3 308
313	131	469	785	5	300	735	1 266
2	1	52	30	2	3	18	82
2	8	162	349	7	107	61	512
2 656	600	2 556	3 567	33	1 885	4 639	6 168
darunter mit Bezug Transferleistungen ²							
613	104	339	440	1	151	871	785
1 318	235	1 340	1 522	13	289	2 050	2 880
233	97	383	564	4	107	485	956
1	-	22	18	-	-	9	40
1	6	116	108	1	49	27	225
2 166	442	2 200	2 652	19	596	3 442	4 886

¹ Anzahl der Hilfen² Die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII).³ vorrangig ambulant/stationär⁴ vorrangig stationär

1.9 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2023 nach persönlichen

Alter von ... bis unter ... Jahren	Begonnene Hilfen/Beratungen					
	Insgesamt ¹	Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Träger der freien Jugendhilfe			
			zusammen	davon		
				Arbeiter- wohlfahrt oder deren Mitglieds- organisation	Deutscher Paritärer Wohlfahrts- verband oder dessen Mitglieds- organisation	Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitglieds- organisation
Geschlecht						
Migrationsangaben						
			Insgesamt ³			
unter 3	1 165	371	794	78	307	34
3 - 6	1 734	316	1 418	179	619	41
6 - 9	2 501	417	2 084	260	798	74
9 - 12	2 414	389	2 025	265	682	72
12 - 15	2 246	447	1 799	191	566	57
15 - 18	2 144	590	1 554	134	371	57
18 und mehr	870	258	612	66	168	19
Insgesamt	13 074	2 788	10 286	1 173	3 511	354
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 584	416	1 168	117	265	32
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 011	277	734	73	127	29
			männlich ⁴			
unter 3	587	179	408	47	155	15
3 - 6	974	176	798	93	338	24
6 - 9	1 471	227	1 244	148	445	45
9 - 12	1 407	235	1 172	155	370	40
12 - 15	1 128	236	892	79	259	26
15 - 18	1 214	391	823	60	159	26
18 und mehr	499	180	319	32	65	8
Insgesamt	7 280	1 624	5 656	614	1 791	184
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 092	284	808	76	156	22
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	782	204	578	51	81	22
			weiblich ⁴			
unter 3	578	192	386	31	152	19
3 - 6	760	140	620	86	281	17
6 - 9	1 030	190	840	112	353	29
9 - 12	1 007	154	853	110	312	32
12 - 15	1 118	211	907	112	307	31
15 - 18	930	199	731	74	212	31
18 und mehr	371	78	293	34	103	11
Insgesamt	5 794	1 164	4 630	559	1 720	170
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	492	132	360	41	109	10
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	229	73	156	22	46	7

¹ Anzahl der Hilfen² Evangelische Kirche in Deutschland³ Einschließlich Vollzeitpflegen einer anderen Familie (§ 33 SGB VIII), die nicht weiter separat nachgewiesen werden.⁴ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Merkmale und Art des Trägers sowie nach Art der Hilfe

Begonnene Hilfen/Beratungen						
Träger der freien Jugendhilfe						
davon						
Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD ² angeschlossener Träger	Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger	Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde	sonstige Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts	sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe	sonstige juristische Person, andere Vereinigung	Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)
Insgesamt ³						
118	98	-	1	146	7	5
230	154	-	-	190	1	4
376	146	-	2	395	13	20
383	135	-	1	450	14	23
322	96	-	1	523	11	32
255	71	-	4	552	49	61
89	17	-	-	225	14	14
1 773	717	-	9	2 481	109	159
119	71	-	1	492	38	33
45	31	-	-	365	35	29
männlich ⁴						
55	51	-	-	79	5	1
141	82	-	-	117	1	2
233	76	-	2	270	12	13
220	66	-	-	298	7	16
143	44	-	-	307	9	25
111	34	-	1	356	38	38
46	10	-	-	145	8	5
949	363	-	3	1 572	80	100
71	39	-	1	378	35	30
31	17	-	-	315	34	27
weiblich ⁴						
63	47	-	1	67	2	4
89	72	-	-	73	-	2
143	70	-	-	125	1	7
163	69	-	1	152	7	7
179	52	-	1	216	2	7
144	37	-	3	196	11	23
43	7	-	-	80	6	9
824	354	-	6	909	29	59
48	32	-	-	114	3	3
14	14	-	-	50	1	2

¹ Anzahl der Hilfen

² Evangelische Kirche in Deutschland

³ Einschließlich Vollzeitpflegen einer anderen Familie (§ 33 SGB VIII), die nicht weiter separat nachgewiesen werden.

⁴ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.10 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/ Familien im Jahr 2023

1.10.1 Begonnene

Gründe für die Hilfestellung	Nennung als Hauptgrund	Nennungen insgesamt ¹	Davon nach Art der Hilfe		
			Hilfe zur Erziehung § 27	darunter familienorientiert ²	Erziehungsberatung § 28
Unversorgtheit des jungen Menschen	786	963	33	26	53
Unzureichende Förderung/Betreuung/ Versorgung des jungen Menschen in der Familie	789	1 438	79	52	86
Gefährdung des Kindeswohls	572	1 073	62	50	170
Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten	2 270	4 520	239	185	1 649
Belastung des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern	1 134	2 736	101	84	1 502
Belastung des jungen Menschen durch familiäre Konflikte	3 831	5 348	95	68	4 348
Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen	1 707	3 121	75	42	1 785
Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen	2 018	4 069	130	86	2 088
Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen	1 533	2 919	58	38	1 503
Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeits- wechsel	135	135	4	4	10
Insgesamt	14 775	26 322	876	635	13 194

¹ Hauptgrund, 2. und 3. Grund² Angaben hilfebezogen

nach Gründen für die Hilfgewährung und Art der Hilfe

Hilfen/Beratungen

Davon nach Art der Hilfe							
soziale Gruppenarbeit § 29	Einzelbetreuung § 30	sozialpädagogische Familienhilfe § 31	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a
2	96	107	19	83	541	14	15
8	175	451	89	112	404	7	27
1	57	180	25	110	451	6	11
51	388	1 009	226	152	729	6	71
21	167	436	69	86	318	8	28
16	203	292	38	46	278	4	28
29	291	193	121	13	279	11	324
31	359	357	101	35	380	11	577
38	320	159	103	9	228	12	489
-	6	21	3	22	49	1	19
197	2 062	3 205	794	668	3 657	80	1 589

¹ Hauptgrund, 2. und 3. Grund² Angaben hilfebezogen

1.10.2 Hilfen/Beratungen

Gründe für die Hilfestellung	Nennung als Hauptgrund	Nennungen insgesamt ¹	Davon nach Art der Hilfe		
			Hilfe zur Erziehung § 27	darunter familienorientiert ²	Erziehungsberatung § 28
Unversorgtheit des jungen Menschen	1 382	1 887	32	25	20
Unzureichende Förderung/Betreuung/ Versorgung des jungen Menschen in der Familie	1 982	3 864	120	88	44
Gefährdung des Kindeswohls	1 518	2 651	50	37	103
Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten	3 447	7 491	288	222	817
Belastung des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern	1 270	3 654	121	99	784
Belastung des jungen Menschen durch familiäre Konflikte	2 376	4 041	98	69	2 344
Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen	1 349	3 116	92	52	812
Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen	2 213	4 828	112	67	1 098
Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen	1 306	3 073	65	32	707
Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeits- wechsel	401	401	3	3	7
Insgesamt	17 244	35 006	981	694	6 736

¹ Hauptgrund, 2. und 3. Grund² Angaben hilfebezogen

am 31.12.2023

Davon nach Art der Hilfe							
soziale Gruppenarbeit § 29	Einzelbetreuung § 30	sozialpädagogische Familienhilfe § 31	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a
4	79	194	31	705	788	10	24
12	216	948	195	1 149	1 109	4	67
2	56	326	29	833	1 214	6	32
68	502	1 954	391	1 319	1 961	8	183
27	189	782	119	687	816	8	121
17	216	525	63	212	494	7	65
32	317	343	201	78	539	12	690
36	366	680	191	200	769	12	1 364
44	315	235	217	26	324	8	1 132
-	11	36	5	158	139	1	41
242	2 267	6 023	1 442	5 367	8 153	76	3 719

¹ Hauptgrund, 2. und 3. Grund² Angaben hilfebezogen

1.11 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2023 nach persönlichen Merkmalen, anregende/-n Institution/-en

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Begonnene Hilfen/Beratungen					
	insgesamt ²	davon nach anregende/-n Institution/-en oder Person/-en				
		junger Mensch selbst	Eltern bzw. Personensorgeberechtigte/r	Schule/ Kindertageseinrichtung	Soziale/-r Dienst/-e und andere Institution/-en (z. B. Jugendamt)	Gericht/ Staatsanwaltschaft/ Polizei
	Insgesamt					
unter 3	1 165	-	525	21	409	87
3 - 6	1 734	-	905	131	376	111
6 - 9	2 501	1	1 326	272	523	126
9 - 12	2 414	27	1 322	245	501	97
12 - 15	2 246	87	1 123	172	538	107
15 - 18	2 144	216	848	62	552	298
18 und mehr	870	420	106	7	118	169
Insgesamt	13 074	751	6 155	910	3 017	995
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 584	167	536	87	526	150
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 011	118	294	62	364	103
	männlich ³					
unter 3	587	-	248	13	221	53
3 - 6	974	-	527	82	210	42
6 - 9	1 471	-	786	180	290	64
9 - 12	1 407	11	777	171	265	51
12 - 15	1 128	23	576	92	281	63
15 - 18	1 214	76	481	25	342	222
18 und mehr	499	210	61	3	71	136
Insgesamt	7 280	320	3 456	566	1 680	631
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 092	101	366	64	377	113
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	782	85	236	48	290	79
	weiblich ³					
unter 3	578	-	277	8	188	34
3 - 6	760	-	378	49	166	69
6 - 9	1 030	1	540	92	233	62
9 - 12	1 007	16	545	74	236	46
12 - 15	1 118	64	547	80	257	44
15 - 18	930	140	367	37	210	76
18 und mehr	371	210	45	4	47	33
Insgesamt	5 794	431	2 699	344	1 337	364
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	492	66	170	23	149	37
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	229	33	58	14	74	24

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Anzahl der Hilfen

³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

oder Person/-en und vormundschaftlichen Entscheidungen sowie nach Art der Hilfe

Begonnene Hilfen/Beratungen						
davon nach anregende/-n Institution/-en oder Person/-en			darunter von insgesamt			
Arzt/Klinik/ Gesundheitsamt	ehemalige Klienten/ Bekannte	sonstige	teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge im Kontext der Hilfe	richterliche Genehmigung für eine Unterbringung mit Freiheitsentzug im Kontext der Hilfe	gerichtliche Anordnung der Beratung nach § 156 Abs. 1 S. 4 FamFG im Kontext der Hilfe	
Insgesamt						
38	46	39	75	-		29
91	79	41	60	-		31
97	103	53	76	3		31
79	95	48	65	1		19
86	79	54	111	6		5
72	47	49	195	5		3
13	20	17	-	1		-
476	469	301	582	16		118
40	17	61	182	3		12
19	4	47	144	3		6
männlich ³						
17	18	17	31	-		11
52	41	20	33	-		18
62	58	31	44	1		16
50	52	30	39	1		8
30	33	30	69	1		1
20	18	30	148	1		2
1	7	10	-	-		-
232	227	168	364	4		56
19	10	42	141	-		8
8	2	34	124	-		3
weiblich ³						
21	28	22	44	-		18
39	38	21	27	-		13
35	45	22	32	2		15
29	43	18	26	-		11
56	46	24	42	5		4
52	29	19	47	4		1
12	13	7	-	1		-
244	242	133	218	12		62
21	7	19	41	3		4
11	2	13	20	3		3

¹ Geschlecht, Migrationsangaben² Anzahl der Hilfen³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.12 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2023

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Begonnene Hilfen/Beratungen								
	insgesamt (bezogen auf die Fallzahlen der jeweiligen Hilfeart) ²	davon nach Gründen für die Hilfgewährung							
		Unversorgtheit des jungen Menschen (z. B. Ausfall der Bezugsperson wegen Krankheit, Inhaftierung, Tod, unbegleitet eingereiste Minderjährige)				unzureichende Förderung/ Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie (z. B. soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche Probleme)			
		zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund	zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund
	Insgesamt								
unter 3	1 165	85	49	27	9	134	69	46	19
3 - 6	1 734	45	38	2	5	95	47	36	12
6 - 9	2 501	56	44	7	5	139	86	42	11
9 - 12	2 414	56	40	7	9	148	88	43	17
12 - 15	2 246	89	73	10	6	150	95	42	13
15 - 18	2 144	405	372	24	9	197	85	91	21
18 und mehr	870	94	82	9	3	72	41	21	10
Insgesamt	13 074	830	698	86	46	935	511	321	103
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 584	502	461	31	10	171	60	90	21
	1 011	464	433	25	6	140	39	81	20
	männlich ³								
unter 3	587	44	28	10	6	69	32	28	9
3 - 6	974	22	19	1	2	50	20	22	8
6 - 9	1 471	32	24	4	4	70	45	19	6
9 - 12	1 407	37	26	3	8	90	56	22	12
12 - 15	1 128	61	49	9	3	79	52	17	10
15 - 18	1 214	349	330	15	4	137	45	76	16
18 und mehr	499	65	60	4	1	47	26	16	5
Insgesamt	7 280	610	536	46	28	542	276	200	66
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 092	448	420	23	5	134	38	79	17
	782	428	403	21	4	122	32	73	17
	weiblich ³								
unter 3	578	41	21	17	3	65	37	18	10
3 - 6	760	23	19	1	3	45	27	14	4
6 - 9	1 030	24	20	3	1	69	41	23	5
9 - 12	1 007	19	14	4	1	58	32	21	5
12 - 15	1 118	28	24	1	3	71	43	25	3
15 - 18	930	56	42	9	5	60	40	15	5
18 und mehr	371	29	22	5	2	25	15	5	5
Insgesamt	5 794	220	162	40	18	393	235	121	37
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	492	54	41	8	5	37	22	11	4
	229	36	30	4	2	18	7	8	3

¹ Geschlecht, Migrationsangaben² Anzahl der Hilfen³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

nach persönlichen Merkmalen und Gründen für die Hilfestellung

Begonnene Hilfen/Beratungen											
davon nach Gründen für die Hilfestellung											
Gefährdung des Kindeswohls (z. B. Vernachlässigung, körperliche, psychische, sexuelle Gewalt in der Familie)				eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten (z. B. Erziehungsunsicherheit, pädagogische Überforderung, unangemessene Verwöhnung)				Belastung des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern (z. B. psychische Erkrankung, Suchtverhalten, geistige oder seelische Behinderung)			
zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund	zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund	zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund
Insgesamt											
168	88	55	25	386	212	122	52	307	135	135	37
115	60	39	16	525	293	154	78	341	160	143	38
131	78	35	18	629	268	251	110	428	193	176	59
123	65	33	25	589	295	215	79	405	177	167	61
129	74	36	19	653	316	235	102	353	143	151	59
142	62	31	49	453	212	155	86	294	117	121	56
35	19	11	5	91	43	37	11	88	44	29	15
843	446	240	157	3 326	1 639	1 169	518	2 216	969	922	325
151	63	39	49	322	143	124	55	216	87	82	47
106	40	23	43	138	64	58	16	113	41	43	29
männlich ³											
84	41	30	13	203	114	61	28	151	68	61	22
64	35	20	9	301	166	94	41	187	88	76	23
69	43	18	8	370	152	151	67	223	100	92	31
61	28	18	15	340	166	127	47	220	82	101	37
51	29	15	7	339	169	125	45	170	60	80	30
92	28	21	43	221	99	77	45	122	43	52	27
16	5	7	4	47	21	21	5	42	23	15	4
437	209	129	99	1 821	887	656	278	1 115	464	477	174
104	33	26	45	195	80	83	32	129	44	52	33
76	19	17	40	88	36	40	12	73	21	30	22
weiblich ³											
84	47	25	12	183	98	61	24	156	67	74	15
51	25	19	7	224	127	60	37	154	72	67	15
62	35	17	10	259	116	100	43	205	93	84	28
62	37	15	10	249	129	88	32	185	95	66	24
78	45	21	12	314	147	110	57	183	83	71	29
50	34	10	6	232	113	78	41	172	74	69	29
19	14	4	1	44	22	16	6	46	21	14	11
406	237	111	58	1 505	752	513	240	1 101	505	445	151
47	30	13	4	127	63	41	23	87	43	30	14
30	21	6	3	50	28	18	4	40	20	13	7

¹ Geschlecht, Migrationsangaben² Anzahl der Hilfen³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Noch 1.12 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2023

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Noch Begonnene Hilfen/Beratungen							
	noch davon nach Gründen für die Hilfestellung							
	Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte (z. B. Partnerkonflikte, Trennung und Scheidung, Umgangs-/Sorgerechtsstreitigkeiten, Eltern-/Stiefeltern-Kind-Konflikte, migrationsbedingte Konfliktlagen)				Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen (z. B. Gehemmtheit, Isolation, Geschwisterrivalität, Weglaufen, Aggressivität, Drogen-/Alkoholkonsum, Delinquenz/Straftat)			
	zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund	zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund
	Insgesamt							
unter 3	643	539	78	26	35	20	10	5
3 - 6	931	765	127	39	233	121	97	15
6 - 9	1 008	792	162	54	506	251	188	67
9 - 12	956	708	180	68	456	201	174	81
12 - 15	760	487	186	87	675	355	223	97
15 - 18	534	332	143	59	678	451	155	72
18 und mehr	156	88	47	21	303	238	49	16
Insgesamt	4 988	3 711	923	354	2 886	1 637	896	353
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	396	277	83	36	316	194	83	39
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	162	110	35	17	192	121	46	25
	männlich ²							
unter 3	318	265	37	16	18	11	5	2
3 - 6	488	406	60	22	169	91	70	8
6 - 9	537	417	93	27	362	186	126	50
9 - 12	500	375	94	31	325	138	129	58
12 - 15	329	215	82	32	381	209	118	54
15 - 18	218	139	60	19	436	323	77	36
18 und mehr	68	36	23	9	204	176	21	7
Insgesamt	2 458	1 853	449	156	1 895	1 134	546	215
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	209	150	37	22	225	148	52	25
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	91	64	18	9	152	103	30	19
	weiblich ²							
unter 3	325	274	41	10	17	9	5	3
3 - 6	443	359	67	17	64	30	27	7
6 - 9	471	375	69	27	144	65	62	17
9 - 12	456	333	86	37	131	63	45	23
12 - 15	431	272	104	55	294	146	105	43
15 - 18	316	193	83	40	242	128	78	36
18 und mehr	88	52	24	12	99	62	28	9
Insgesamt	2 530	1 858	474	198	991	503	350	138
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	187	127	46	14	91	46	31	14
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	71	46	17	8	40	18	16	6

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

nach persönlichen Merkmalen und Gründen für die Hilfestellung

Noch Begonnene Hilfen/Beratungen								
noch davon nach Gründen für die Hilfestellung								
Entwicklungsauffälligkeiten/ seelische Probleme des jungen Menschen (z. B. Entwicklungsrückstand, Ängste, Zwänge, selbst verletzendes Verhalten, suizidale Tendenzen)				schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen (z. B. Schwierigkeiten mit Leistungsan- forderungen, Konzentrationsprobleme (ADS, Hyperaktivität), schulvermeidendes Verhalten (Schwänzen/ Hochbegabung)				Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsel
zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund	zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund	Hauptgrund
Insgesamt								
99	41	39	19	-	-	-	-	12
409	220	133	56	33	16	8	9	14
701	358	246	97	658	416	156	86	15
647	318	219	110	750	502	163	85	20
762	379	267	116	628	306	182	140	18
649	317	230	102	468	178	172	118	18
359	237	84	38	185	65	91	29	13
3 626	1 870	1 218	538	2 722	1 483	772	467	110
334	167	119	48	305	120	117	68	12
162	77	64	21	212	82	80	50	4
männlich ²								
55	20	21	14	-	-	-	-	8
243	131	78	34	19	9	6	4	9
463	239	160	64	435	258	112	65	7
406	213	122	71	490	311	120	59	12
335	154	130	51	362	183	94	85	8
259	103	110	46	258	94	97	67	10
170	111	39	20	102	36	52	14	5
1 931	971	660	300	1 666	891	481	294	59
201	95	74	32	203	74	80	49	10
106	44	48	14	151	56	57	38	4
weiblich ²								
44	21	18	5	-	-	-	-	4
166	89	55	22	14	7	2	5	5
238	119	86	33	223	158	44	21	8
241	105	97	39	260	191	43	26	8
427	225	137	65	266	123	88	55	10
390	214	120	56	210	84	75	51	8
189	126	45	18	83	29	39	15	8
1 695	899	558	238	1 056	592	291	173	51
133	72	45	16	102	46	37	19	2
56	33	16	7	61	26	23	12	-

¹ Geschlecht, Migrationsangaben² Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.14 Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2023 nach persönlichen

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Insgesamt ²	Beendete Hilfen/Beratungen				
		davon nach dem gewöhnlichen Aufenthalt vor der Hilfe				
		in einer Familie/ einem privaten Haushalt				
		im Haushalt der Eltern/ eines Elternteils	bei Verwandten	in einer Pflege- familie (§§ 33, 35a, 41 SGB VIII)	bei einer sonstigen Person (auch Pflegestelle nach § 44 SGB VIII)	in einer eigenen Wohnung/ Wohn- gemein- schaft
		Insgesamt				
unter 3	733	582	10	63	13	-
3 - 6	1 397	1 268	10	40	4	-
6 - 9	2 021	1 851	25	32	9	-
9 - 12	2 321	2 104	34	37	1	-
12 - 15	2 099	1 782	53	32	10	-
15 - 18	1 949	1 458	62	26	16	43
18 und mehr	1 463	455	74	53	31	547
Insgesamt	11 983	9 500	268	283	84	590
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 245	738	50	20	9	153
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	704	352	39	3	2	105
		männlich ³				
unter 3	371	296	5	31	9	-
3 - 6	774	712	3	20	3	-
6 - 9	1 134	1 030	13	19	7	-
9 - 12	1 320	1 184	18	21	-	-
12 - 15	1 095	926	32	16	7	-
15 - 18	1 048	755	41	14	4	19
18 und mehr	825	281	47	24	11	284
Insgesamt	6 567	5 184	159	145	41	303
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	796	429	40	9	5	108
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	522	222	33	3	1	86
		weiblich ³				
unter 3	362	286	5	32	4	-
3 - 6	623	556	7	20	1	-
6 - 9	887	821	12	13	2	-
9 - 12	1 001	920	16	16	1	-
12 - 15	1 004	856	21	16	3	-
15 - 18	901	703	21	12	12	24
18 und mehr	638	174	27	29	20	263
Insgesamt	5 416	4 316	109	138	43	287
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	449	309	10	11	4	45
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	182	130	6	-	1	19

¹ Geschlecht, Migrationsangaben² Eine Angabe zum anschließenden Aufenthalt erfolgt u. a. nicht, wenn die hilfeempfangende Person während der Hilfe verstirbt. Insofern sind Abweichungen zu anderen Insgesamtwerten möglich.³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Merkmale und Aufenthalt vor der Hilfe sowie nach Art der Hilfe

Beendete Hilfen/Beratungen							ohne feste Unterkunft	unbekannt/ keine Angabe möglich			
davon nach dem gewöhnlichen Aufenthalt vor der Hilfe					in einer anderen Einrichtung	in einer Psychiatrie			in einer Aufnahme- Einrichtung/ Gemeinschafts- Unterkunft (§§ 44, 53 AsylG)	in einer sozial- pädagogisch betreuten Einrichtung	in einem Heim oder in einer betreuten Wohnform (§§ 34, 35a, 41 SGB VIII)
in einer Einrichtung (mit oder ohne Eltern/-teil)											
Insgesamt											
24	21	1	-	9	-	10					
54	9	-	1	5	-	6					
83	6	-	1	3	-	11					
115	10	-	5	5	-	10					
160	19	-	17	4	3	19					
210	37	12	11	18	13	43					
151	42	11	6	27	21	45					
797	144	24	41	71	37	144					
139	41	24	4	17	7	43					
97	33	24	2	13	2	32					
männlich ³											
11	13	1	-	2	-	3					
28	2	-	1	3	-	2					
50	5	-	1	3	-	6					
78	6	-	2	4	-	7					
78	13	-	9	2	1	11					
131	24	12	4	13	6	25					
88	22	11	2	19	13	23					
464	85	24	19	46	20	77					
104	30	24	3	11	2	31					
86	25	24	1	11	1	29					
weiblich ³											
13	8	-	-	7	-	7					
26	7	-	-	2	-	4					
33	1	-	-	-	-	5					
37	4	-	3	1	-	3					
82	6	-	8	2	2	8					
79	13	-	7	5	7	18					
63	20	-	4	8	8	22					
333	59	-	22	25	17	67					
35	11	-	1	6	5	12					
11	8	-	1	2	1	3					

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Anzahl der Hilfen

³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.15 Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2023 nach persönlichen Merkmalen und unmittelbar nachfolgender Hilfe sowie nach Art der Hilfe

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Insgesamt ²	Davon unmittelbar nachfolgende Hilfe					
		Zuständigkeitswechsel: Hilfe wird in derselben Pflegefamilie bzw. derselben Einrichtung fortgeführt	Weiterverweisung an Eheberatung, Schuldnerberatung, Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeuten, andere Einrichtungen	Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) ³	Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 - 35, 41 SGB VIII	Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII	keine nachfolgende Hilfe gemäß §§ 27 - 35, 41 SGB VIII
		Insgesamt					
unter 3	733	9	62	26	142	1	493
3 - 6	1 397	31	110	28	124	8	1 096
6 - 9	2 021	23	137	49	179	49	1 584
9 - 12	2 321	19	124	59	283	64	1 772
12 - 15	2 099	24	129	57	340	67	1 482
15 - 18	1 949	21	84	66	371	43	1 364
18 und mehr	1 462	10	42	13	355	36	1 006
Insgesamt	11 982	137	688	298	1 794	268	8 797
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 245	9	62	33	330	26	785
	704	3	27	11	209	8	446
		männlich ⁴					
unter 3	371	4	33	16	66	-	252
3 - 6	774	18	61	15	70	6	604
6 - 9	1 134	13	77	21	109	42	872
9 - 12	1 320	14	61	28	176	56	985
12 - 15	1 095	9	54	24	189	53	766
15 - 18	1 048	14	26	33	222	29	724
18 und mehr	824	4	10	9	201	21	579
Insgesamt	6 566	76	322	146	1 033	207	4 782
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	796	6	34	12	226	18	500
	522	3	14	6	165	6	328
		weiblich ⁴					
unter 3	362	5	29	10	76	1	241
3 - 6	623	13	49	13	54	2	492
6 - 9	887	10	60	28	70	7	712
9 - 12	1 001	5	63	31	107	8	787
12 - 15	1 004	15	75	33	151	14	716
15 - 18	901	7	58	33	149	14	640
18 und mehr	638	6	32	4	154	15	427
Insgesamt	5 416	61	366	152	761	61	4 015
Ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	449	3	28	21	104	8	285
	182	-	13	5	44	2	118

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Eine Angabe zur nachfolgenden Hilfe erfolgt u. a. nicht, wenn die hilfeempfangende Person während der Hilfe verstirbt. Insofern sind Abweichungen zu anderen Insgesamtwerten möglich.

³ Eine Weiterverweisung ist nicht bekannt oder hat nicht stattgefunden.

⁴ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

2. Adoptionen in Sachsen-Anhalt

2.1 Adoptionsvermittlung 2018 bis 2023 nach ausgewählten Merkmalen

Merkmale	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	im Berichtsjahr					
Ausgesprochene Adoptionen ¹	83	95	110	103	91	93
Abgebrochene Adoptionen	4	1	4	2	-	3
	am Jahresende					
Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche	31	29	17	30	20	50
davon						
männlich ²	19	13	13	18	12	25
weiblich ²	12	16	4	12	8	25
Vorgemerkte Adoptions- Bewerber/-innen ³	75	66	84	75	85	66
Vorgemerkte Adoptions- Bewerber/-innen auf je eines/ einen zur Adoption vorge- merkten Kindes/Jugend- lichen ⁴	2	2	5	3	4	1
In Adoptionspflege unter- gebrachte Kinder und Jugendliche	93	103	85	89	92	90
davon						
männlich ²	57	59	45	45	50	49
weiblich ²	36	44	40	44	42	41

¹ Einschl. Adoptionen durch Tätigwerden von Auslandsvermittlungsstellen.

² Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

³ Einschl. Bewerbungen bei anerkannten Auslandsvermittlungsstellen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 AdVermiG.

⁴ Berechnung ohne Bewerbungen/Vormerkungen bei anerkannten Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 AdVermiG.

2.2 Adoptierte Kinder und Jugendliche im Jahr 2023 nach persönlichen Merkmalen, Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern und Staatsangehörigkeit

Alter von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt	Verwandtschaftsverhältnis zu Adoptiveltern			Davon (Sp. 1) Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern		
		verwandt	Stiefvater/ Stiefmutter	nicht verwandt	deutsch	nicht- deutsch	deutsch/ nicht- deutsch
		Insgesamt					
unter 6	73	-	20	53	70	2	1
6 - 12	11	-	9	2	11	-	-
12 - 18	9	-	8	1	9	-	-
Insgesamt	93	-	37	56	90	2	1
davon							
männlich ¹	48	-	18	30	46	2	-
weiblich ¹	45	-	19	26	44	-	1
		darunter Deutsche					
unter 6	73	-	20	53	70	2	1
6 - 12	11	-	9	2	11	-	-
12 - 18	9	-	8	1	9	-	-
Zusammen	93	-	37	56	90	2	1
davon							
männlich ¹	48	-	18	30	46	2	-
weiblich ¹	45	-	19	26	44	-	1

¹ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

**3. Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften,
Beistandschaften, Sorgeerklärungen und
Maßnahmen des Familiengerichts
in Sachsen-Anhalt**

3.1 Pflegschafts- und Sorgerecht für Kinder und Jugendliche in den Jahren 2018 bis 2023

Merkmale	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	im Berichtsjahr					
Sorgeerklärungen	8 245	7 670	6 894	6 768	6 594	6 658
davon						
von beiden Elternteilen						
abgegebene Sorge-						
erklärungen	8 117	7 552	6 812	6 601	6 538	6 611
durch Entscheidung des						
Familiengerichts	128	118	82	167	56	47
Gerichtliche Maßnahmen						
zur Übertragung der						
elterlichen Sorge auf das						
Jugendamt oder einen Dritten						
- vollständig	290	282	222	269	247	251
- teilweise	239	270	284	277	296	274
darunter						
nur des Personensorgerechts	166	181	215	207	193	235
	am Jahresende					
Kinder und Jugendliche						
mit						
Beistandschaften für						
Elternteile	11 745	11 750	11 476	11 242	10 579	11 103
gesetzlicher Amtsvormund-						
schaft	216	167	185	178	211	170
bestellter Amtspflegschaft	1 067	939	1 064	1 010	1 027	1 039
bestellter Amtsvormund-						
schaft	1 772	1 579	1 447	1 518	1 794	1 922
Tagespflegepersonen mit						
Pflegerlaubnis						
nach § 43 SGB VIII	186	196	188	180	168	169

3.2 Kinder und Jugendliche am 31.12.2023 unter Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft oder Beistandschaft

Staatsangehörigkeit Geschlecht	Kinder und Jugendliche am Jahresende					unter Beistandschaft
	unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft				bestellte Amtsvormund- schaft	
	gesetzliche Amtsvormund- schaft	bestellte Amtspflegschaft		bestellte Amtsvormund- schaft		
		insgesamt	dar. in Unterhalts- plegschaft			
Insgesamt	170	1 039	13	1 922	11 103	
davon						
männlich ¹	96	550	5	1 244	5 659	
weiblich	74	489	8	678	5 444	
Deutsche	154	1 000	x	1 321	11 053	
davon						
männlich ¹	89	527	x	681	5 638	
weiblich	65	473	x	640	5 415	
Nichtdeutsche	16	39	x	601	50	
davon						
männlich ¹	7	23	x	563	21	
weiblich	9	16	x	38	29	

¹ Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

3.3 Kinder und Jugendliche im Jahr 2023 unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft, mit Beistandschaften und in Pflege nach regionaler Gliederung

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Kinder und Jugendliche am Jahresende							Tages- pflege- personen, für die eine Pflege- erlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht
	unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft			mit Beistand- schaften	für die eine Pflegeerlaubnis erteilt wurde			
	gesetzliche Amts- vormund- schaft	bestellte Amtspflegschaft	bestellte Amts- vormund- schaft		ins- gesamt	darunter in		
						Voll- pflege	Wochen- pflege	
Dessau-Roßlau, Stadt	2	28	39	142	1	1	-	4
Halle (Saale), Stadt	31	35	175	401	6	6	-	33
Magdeburg, LHS	18	72	95	765	4	4	-	68
Altmarkkreis Salzwedel	3	52	55	328	-	-	-	4
Anhalt-Bitterfeld	11	57	170	691	11	11	-	7
Börde	25	99	178	372	2	2	-	11
Burgenlandkreis	5	80	150	889	2	2	-	1
Harz	14	114	147	1 898	-	-	-	-
Jerichower Land	8	74	103	908	1	1	-	7
Mansfeld-Südharz	5	135	222	955	1	1	-	11
Saalekreis	11	83	137	1 622	5	5	-	9
Salzlandkreis	27	96	218	1 193	1	1	-	1
Stendal	3	68	110	680	3	3	-	9
Wittenberg	7	46	123	259	-	-	-	4
Sachsen-Anhalt	170	1 039	1 922	11 103	37	37	-	169

4. Vorläufige Schutzmaßnahmen in Sachsen-Anhalt

4.1 Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche 2018 bis 2023 nach ausgewählten Maßnahmen

Merkmale	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Schutzmaßnahmen insgesamt	1 489	1 259	1 401	1 362	1 700	2 042
Art der Maßnahme						
davon ¹						
vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII	36	48	64	113	272	266
reguläre Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII	1 453	1 211	1 337	1 249	1 428	1 776
ausgewählte Anlässe der Maßnahme ¹						
Überforderung der Eltern/eines Elternteils	480	526	619	654	651	714
Schul-/Ausbildungsprobleme	56	89	67	76	102	98
Vernachlässigung	309	230	324	303	319	365
Delinquenz des Kindes/Straftat der/des Jugendlichen	30	68	70	56	102	98
Suchtprobleme	38	55	50	40	68	59
Anzeichen für Kindesmisshandlung und sexuellen Missbrauch	218	271	319	297	349	487
Beziehungsprobleme	220	182	171	174	182	185
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	251	183	169	229	503	757
Maßnahme wurde angeregt durch ²						
Minderjährige/-r selbst	198	207	189	186	203	306
Eltern(-teil)/Personensorgeberechtigte/-r	152	111	126	107	89	132
Jugendamt/Sozialer Dienst	894	714	809	836	1 173	899
Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson	20
Anderer Einrichtung/anderer Dienst der Kinder- und Jugendhilfe	61
Schule	12	11	15	13	9	41
Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft	113	129	155	128	127	277
Gesundheitspersonal/Gesundheitswesen	22	16	19	27	22	47
Verwandte	21	11	21	15	16	45
Bekannte/Nachbarn	23
Anonyme Meldung	12
Sonstige	77	60	67	50	61	179

¹ Für jedes Kind oder Jugendlichen konnten bis zu zwei Anlässe der Maßnahme angegeben werden.

² Änderungen der Ausprägungen ab Berichtsjahr 2023

4.2 Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche im Jahr 2023 nach persönlichen Merkmalen, Migrationshintergrund, Aufenthalt vor der Maßnahme und Trägergruppen sowie Unterbringung während der Maßnahme und vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen

Alter von ... bis unter ... Jahren Geschlecht Migrationshintergrund Aufenthalt vor der Maßnahme Trägergruppen	Insgesamt	Maßnahme erfolgte			Unterbringung während der Maßnahme		
		auf eigenen Wunsch (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)	wegen dringender Kindeswohlgefährdung (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)	aufgrund unbegleiteter Einreise aus dem Ausland	bei einer geeigneten Person	in einer Einrichtung	in einer sonstigen betreuten Wohnform
unter 6	352	-	350	2	111	221	20
6 - 12	278	30	235	13	36	238	4
12 - 18	1 412	247	423	742	138	1 181	93
Insgesamt	2 042	277	1 008	757	285	1 640	117
und zwar mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	1 094	84	253	757	134	867	93
Aufenthalt vor der Maßnahme darunter							
bei den Eltern	338	78	230	30	61	261	16
bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner/-in	251	77	173	1	22	225	4
bei alleinerziehendem Elternteil	400	63	332	5	64	327	9
in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	311	21	118	172	21	274	16
ohne feste Unterkunft an unbekanntem Ort	106	14	18	74	8	93	5
	299	3	30	266	29	230	40
Träger der ...							
öffentlichen Jugendhilfe	2 042	277	1 008	757	285	1 640	117
freien Jugendhilfe	-	-	-	-	-	-	-
unter 6	165	-	165	-	50	103	12
6 - 12	128	21	105	2	12	115	1
12 - 18	427	174	227	26	25	387	15
Zusammen	720	195	497	28	87	605	28
und zwar mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	234	67	139	28	24	196	14

¹ Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls nach § 8a Abs. 1 SGB VIII

² Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

4.3 Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche im Jahr 2023 nach Alter und Geschlecht, Anregung der Maßnahme und vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen sowie nach regionaler Gliederung

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt ¹	Alter von ... bis unter ... Jahren		Geschlecht		Inobhutnahme erfolgte davon		
		unter 14	14 - 18	männlich ²	weiblich ²	auf eigenen Wunsch (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)	wegen dringender Kindeswohl- gefährdung (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)	aufgrund unbegleiteter Einreise aus dem Ausland (§§ 42a, 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)
Dessau-Roßlau, Stadt	54	21	33	33	21	12	26	16
Halle (Saale), Stadt	486	230	256	273	213	85	284	117
Magdeburg, LHS	285	116	169	200	85	34	114	137
Altmarkkreis Salzwedel	32	9	23	24	8	2	10	20
Anhalt-Bitterfeld	60	42	18	35	25	14	46	-
Börde	99	35	64	66	33	13	39	47
Burgenlandkreis	154	62	92	99	55	29	68	57
Harz	248	66	182	207	41	9	70	169
Jerichower Land	37	14	23	22	15	3	29	5
Mansfeld-Südharz	78	28	50	41	37	9	46	23
Saalekreis	135	52	83	97	38	27	62	46
Salzlandkreis	160	82	78	82	78	25	96	39
Stendal	102	44	58	65	37	10	62	30
Wittenberg	112	54	58	78	34	5	56	51
Sachsen-Anhalt	2 042	855	1 187	1 322	720	277	1 008	757

¹ Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn dies z. B. zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

² Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

³ Verfahren zur Einschätzung des Kindeswohls gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII

**5. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII
in Sachsen-Anhalt**

5.1 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2023 nach Geschlecht und Alter des/der Minderjährigen sowie Ergebnis des Verfahrens

Alter von ... bis unter ... Jahren ¹ Geschlecht	Verfahren insgesamt	Davon ...			
		akute Kindeswohl- gefährdung	latente Kindeswohl- gefährdung	keine Kindeswohl- gefährdung aber Hilfebedarf	keine Kindeswohl- gefährdung und kein (weiterer) Hilfebedarf
	Insgesamt				
Insgesamt	6 161	1 143	761	2 486	1 771
unter 1	479	112	34	216	117
1 - 2	386	56	44	171	115
2 - 3	412	76	51	165	120
3 - 4	430	65	65	184	116
4 - 5	327	36	49	145	97
5 - 6	352	33	45	164	110
6 - 7	357	55	48	137	117
7 - 8	373	50	49	147	127
8 - 9	355	45	45	154	111
9 - 10	321	52	43	138	88
10 - 11	356	53	41	143	119
11 - 12	347	65	35	131	116
12 - 13	293	55	46	103	89
13 - 14	315	74	31	125	85
14 - 15	323	85	44	117	77
15 - 16	295	97	38	104	56
16 - 17	247	69	31	82	65
17 - 18	193	65	22	60	46
	darunter weiblich ²				
Zusammen	2 947	594	356	1 164	833
unter 1	245	63	12	110	60
1 - 2	167	25	18	69	55
2 - 3	200	29	24	87	60
3 - 4	203	36	33	80	54
4 - 5	144	15	28	58	43
5 - 6	145	18	22	66	39
6 - 7	168	27	22	61	58
7 - 8	171	19	22	67	63
8 - 9	165	19	22	78	46
9 - 10	138	25	19	57	37
10 - 11	177	32	20	71	54
11 - 12	165	38	15	56	56
12 - 13	146	36	14	47	49
13 - 14	159	44	16	67	32
14 - 15	166	51	21	58	36
15 - 16	159	50	21	57	31
16 - 17	129	30	16	48	35
17 - 18	100	37	11	27	25

¹ zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

² Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

5.2 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2023 nach Geschlecht und Alter Ergebnis

Alter von ... bis unter ... Jahren ¹	Verfahren insgesamt	Verfahren mit anschließender Hilfe/Schutzmaßnahme ²				
		Verfahren mit mind. einer anschließen- den Hilfe/ Schutz- maßnahme	Einleitung/Planung einer neuen Hilfe/Schutzmaßnahme ²			
			Unterstützung bei Erziehung in der Familie (§§ 16-18 SGB VIII)	gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)	Erziehungs- beratung (§ 28 SGB VIII)	ambulante/ teilstationäre Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 29- 32, 35 SGB VIII)
Geschlecht ³						
Verfahren insgesamt						
Insgesamt	6 161	3 721	785	31	186	642
unter 1	479	315	45	15	9	57
1 - 3	798	466	97	12	17	82
3 - 6	1 109	666	165	2	42	132
6 - 10	1 406	822	187	1	44	162
10 - 14	1 311	760	164	-	43	139
14 - 18	1 058	692	127	1	31	70
Weiblich³	2 947	1 789	351	17	93	316
unter 1	245	158	19	9	6	31
1 - 3	367	208	41	4	7	32
3 - 6	492	306	73	2	23	51
6 - 10	642	367	71	1	17	75
10 - 14	647	386	75	-	24	83
14 - 18	554	364	72	1	16	44
darunter Verfahren mit dem Ergebnis einer akuten Kindeswohlgefährdung						
Insgesamt	1 143	1 112	101	17	34	123
unter 1	112	110	3	6	1	5
1 - 3	132	13	14	8	1	14
3 - 6	134	131	11	2	8	22
6 - 10	202	195	23	1	9	32
10 - 14	247	238	23	-	9	34
14 - 18	316	308	27	-	6	16
Weiblich³	594	581	56	9	21	58
unter 1	63	62	1	3	-	4
1 - 3	54	54	4	3	-	3
3 - 6	69	66	7	2	6	6
6 - 10	90	87	9	1	4	13
10 - 14	150	146	15	-	6	23
14 - 18	168	166	20	-	5	9

¹ zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

² einschließlich Mehrfachnennungen

³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

des/der Minderjährigen sowie der Art der neu eingeleiteten/geplanten Hilfe, Anrufung des Gerichts und des Verfahrens

Verfahren mit anschließender Hilfe/Schutzmaßnahme ²						Verfahren ohne anschließende Hilfe/Schutzmaßnahme	Darunter: Mit Anrufung des Familiengerichts
Einleitung/Planung einer neuen Hilfe/Schutzmaßnahme ²					Fortführung mind. einer bisherigen Hilfe/Schutzmaßnahme (§§ 16-19, 27-35a, 42 SGB VIII)		
familien-ersetzende Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 33-35 SGB VIII)	Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)	Kinder- und Jugendpsychiatrie	andere, zuvor nicht genannte Hilfe	Vorläufige Schutzmaßnahme (§ 42 SGB VIII)			
Verfahren insgesamt							
192	9	53	504	517	1 298	2 440	353
20	-	-	51	65	90	164	39
19	-	-	67	57	179	332	37
20	-	1	101	52	245	443	49
35	4	7	112	78	304	584	74
44	2	17	101	100	258	551	68
54	3	28	72	165	222	366	68
86	1	27	230	277	615	1 158	181
11	-	-	16	39	46	87	25
7	-	-	28	26	89	159	17
6	-	-	47	30	116	186	33
18	1	1	53	33	142	275	28
22	-	9	50	65	113	261	40
22	-	17	36	84	109	190	38
darunter							
Verfahren mit dem Ergebnis einer akuten Kindeswohlgefährdung							
102	2	21	113	472	288	31	211
13	-	-	8	63	22	2	34
15	-	-	14	55	32	2	24
11	-	-	18	49	33	3	29
21	-	1	23	70	47	7	37
22	1	6	27	89	60	9	39
20	1	14	23	146	94	8	48
46	-	13	58	257	148	13	116
5	-	-	2	37	14	1	23
6	-	-	6	25	16	-	12
3	-	-	8	29	19	3	18
10	-	-	12	30	23	3	11
12	-	4	14	60	33	4	24
10	-	9	16	76	43	2	28

¹ zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

² einschließlich Mehrfachnennungen

³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

**Noch 5.2 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2023
Anrufung des Gerichts**

Alter von ... bis unter ... Jahren ¹	Verfahren insgesamt	Verfahren mit anschließender Hilfe/Schutzmaßnahme ²				
		Verfahren mit mind. einer anschließen- den Hilfe/ Schutz- maßnahme	Einleitung/Planung einer neuen Hilfe/Schutzmaßnahme ²			
			Unterstützung bei Erziehung in der Familie (§§ 16-18 SGB VIII)	gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)	Erziehungs- beratung (§ 28 SGB VIII)	ambulante/ teilstationäre Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 29- 32, 35 SGB VIII)
Geschlecht ³						
darunter Verfahren mit dem Ergebnis einer latenten Kindeswohlgefährdung						
Insgesamt	761	714	157	6	35	131
unter 1	34	34	5	3	2	5
1 - 3	95	90	11	3	5	23
3 - 6	159	145	29	-	5	31
6 - 10	185	177	55	-	9	36
10 - 14	153	146	29	-	8	24
14 - 18	135	122	28	-	6	12
Weiblich³	356	330	68	3	17	58
unter 1	12	12	2	2	1	1
1 - 3	42	39	4	1	2	9
3 - 6	83	76	14	-	5	11
6 - 10	85	80	20	-	3	18
10 - 14	65	59	13	-	3	14
14 - 18	69	64	15	-	3	5
darunter Verfahren mit dem Ergebnis keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe-/ Unterstützungsbedarf						
Insgesamt	2 486	1 895	527	8	117	388
unter 1	216	171	37	6	6	47
1 - 3	336	246	72	1	11	45
3 - 6	493	390	125	-	29	79
6 - 10	576	450	109	-	26	94
10 - 14	502	376	112	-	26	81
14 - 18	363	262	72	1	19	42
Weiblich³	1 164	878	227	5	55	200
unter 1	110	84	16	4	5	26
1 - 3	156	115	33	-	5	20
3 - 6	204	164	52	-	12	34
6 - 10	263	200	42	-	10	44
10 - 14	241	181	47	-	15	46
14 - 18	190	134	37	1	8	30

¹ zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

² einschließlich Mehrfachnennungen

³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

nach Geschlecht und Alter des/der Minderjährigen sowie der Art der neu eingeleiteten/geplanten Hilfe, und Ergebnis des Verfahrens

Verfahren mit anschließender Hilfe/Schutzmaßnahme ²					Fortführung mind. einer bisherigen Hilfe/Schutzmaßnahme (§§ 16-19, 27-35a, 42 SGB VIII)	Verfahren ohne anschließende Hilfe/Schutzmaßnahme	Darunter: Mit Anrufung des Familiengerichts
Einleitung/Planung einer neuen Hilfe/Schutzmaßnahme ²							
familien-ersetzende Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 33-35 SGB VIII)	Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)	Kinder- und Jugendpsychiatrie	andere, zuvor nicht genannte Hilfe	Vorläufige Schutzmaßnahme (§ 42 SGB VIII)			

darunter
Verfahren mit dem Ergebnis einer latenten Kindeswohlgefährdung

39	-	10	117	30	324	47	77
3	-	-	4	2	19	-	2
4	-	-	13	1	49	5	6
4	-	-	29	2	66	14	16
9	-	1	30	5	68	8	23
8	-	-	25	9	74	7	17
11	-	9	16	11	48	13	13
21	-	4	52	16	150	26	43
3	-	-	2	2	4	-	-
1	-	-	5	-	25	3	-
2	-	-	14	1	38	7	12
5	-	-	15	3	32	5	13
5	-	-	12	4	24	6	11
5	-	4	4	6	27	5	7

darunter
Verfahren mit dem Ergebnis keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe-/Unterstützungsbedarf

51	7	22	274	15	686	591	65
4	-	-	39	-	49	45	3
-	-	-	40	1	98	90	7
5	-	1	54	1	146	103	4
5	4	5	59	3	189	126	14
14	1	11	49	2	124	126	12
23	2	5	33	8	80	101	25
19	1	10	120	4	317	286	22
3	-	-	12	-	28	26	2
-	-	-	17	1	48	41	5
1	-	-	25	-	59	40	3
3	1	1	26	-	87	63	4
5	-	5	24	1	56	60	5
7	-	4	16	2	39	56	3

¹ zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

² einschließlich Mehrfachnennungen

³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

5.3 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2023 nach dem Ergebnis des Verfahrens und der/den bekannt machenden Institution/-en oder Person/-en

Bekannt machende Institution/-en oder Person/en	Verfahren insgesamt	Davon Verfahren mit dem Ergebnis			
		einer akuten	einer latenten	keiner Kindeswohlgefährdung	
		Kindeswohlgefährdung		aber Hilfe-/ Unterstützungsbedarf	und kein (weiterer) Hilfe-/ Unterstützungsbedarf
Insgesamt	6 161	1 143	761	2 486	1 771
davon					
sozialer Dienst/Jugendamt	245	63	27	107	48
Beratungsstelle	76	17	14	29	16
andere/r Einrichtung/Dienst der Jugendhilfe	302	108	76	95	23
Einrichtungen der Jugendarbeit/Kinder- und Jugendhilfe	187	75	45	50	17
Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflegeperson	218	29	46	104	39
Schule	586	118	86	253	129
Hebamme/Arzt/Klinik/ Gesundheitsamt u. ä. Dienste	418	106	47	177	88
Polizei/Gericht/ Staatsanwaltschaft	1 607	351	194	616	446
Eltern(-teil)/Personensorge-Berechtigte/-r	337	53	55	131	98
Minderjährige/-r selbst	97	48	12	28	9
Verwandte	347	39	43	144	121
Bekannte/Nachbarn	553	51	42	257	203
anonyme/-r Melder/-in	872	44	56	386	386
sonstige	316	41	18	109	148

**6. Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen
der öffentlichen Jugendhilfe
in Sachsen-Anhalt**

6.1 Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen der öffentlichen Jugendhilfe von 2018 bis 2023

Ausgaben/Auszahlungen Einnahmen/Einzahlungen	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	1 000 EUR ¹					
Ausgaben/Auszahlungen insgesamt	1 365 421	1 430 266	1 548 358	1 593 893	1 687 533	1 848 352
davon						
für Einzel- und Gruppenhilfen	417 413	435 220	463 346	490 246	530 576	613 356
darunter						
Jugendarbeit	11 259	12 164	12 417	13 304	14 818	16 089
Jugendsozialarbeit	8 245	10 000	10 562	10 878	11 447	13 373
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tages- pflege	47 366	43 767	42 295	39 332	41 262	41 939
Hilfe zur Erziehung ²	256 036	274 969	298 397	317 256	333 568	379 507
Hilfe für junge Volljährige	18 565	16 276	18 140	17 712	20 930	24 216
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche ²	22 551	26 519	30 306	37 075	46 224	55 265
für Einrichtungen der Jugendhilfe	944 716	991 814	1 081 573	1 100 165	1 153 054	1 231 182
darunter						
Einrichtungen der Jugend- arbeit	21 589	22 236	21 915	21 818	23 137	24 652
Einrichtungen der Jugend- sozialarbeit	1 731	2 008	2 510	2 529	2 633	3 151
Tageseinrichtungen für Kinder Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen	912 613	957 868	1 046 998	1 065 617	1 114 733	1 190 380
Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	5 075	5 310	5 198	5 024	5 444	5 637
für Personal und Jugend- hilfeverwaltung	1 734	1 911	3 127	3 529	4 763	4 908
Einnahmen/Einzahlungen insgesamt	113 617	117 036	114 511	103 788	113 364	114 636
davon						
für Einzel- und Gruppenhilfen	17 657	21 101	20 831	21 003	23 811	23 669
für Einrichtungen	95 960	95 935	93 680	82 785	89 554	90 967
Reine Ausgaben/Auszahlungen insgesamt	1 251 804	1 313 230	1 433 847	1 490 105	1 574 169	1 733 716

¹ Durch die Angabe in 1 000 Euro können Rundungsdifferenzen auftreten.² nur Auszahlungen für Leistungen an Minderjährige

6.2 Ausgaben/Auszahlungen der öffentlichen Jugendhilfe für Einzel- und Gruppenhilfe 2023 nach Ausgabenarten und Art der Hilfe

Art der Hilfe	Ausgaben/Auszahlungen insgesamt	Davon für	
		Hilfen der öffentlichen Träger	Zuschüsse an freie Träger
1 000 EUR ¹			
Ausgaben/Auszahlungen für Einzel- und Gruppenhilfen insgesamt	613 356	577 412	35 944
darunter			
Jugendarbeit	16 089	4 426	11 663
Jugendsozialarbeit	13 373	5 328	8 044
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	41 939	34 180	7 758
darunter			
in Tageseinrichtungen	34 254	33 098	1 156
Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige und vorläufige Schutzmaßnahmen	490 000	485 510	4 490

¹ Durch die Angabe in 1 000 Euro können Rundungsdifferenzen auftreten.

6.3 Ausgaben/Auszahlungen der öffentlichen Jugendhilfe für Einrichtungen 2023 nach Ausgabenarten und Art der Einrichtung

Art der Hilfe	Ausgaben/Auszahlungen insgesamt	Davon für Einrichtungen	
		öffentlicher Träger	freier Träger
1 000 EUR ¹			
Ausgaben/Auszahlungen für Einrichtungen der Jugendhilfe insgesamt	1 231 182	690 871	540 311
darunter			
Einrichtungen der Jugendarbeit	24 652	15 304	9 348
Einrichtungen der Jugendsozialarbeit	3 151	1 739	1 412
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	1 190 380	668 762	521 618
Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen	5 637	412	5 225
Einrichtungen für die Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	4 908	3 746	1 161

¹ Durch die Angabe in 1 000 Euro können Rundungsdifferenzen auftreten.

6.4 Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Ausgaben/Auszahlungen insgesamt	Davon Ausgaben/Auszahlungen für		
		Einzel- und Gruppenhilfen	Einrichtungen	Personal der Jugendhilfeverwaltung ¹
1 000 EUR ²				
Dessau-Roßlau, Stadt	56 707	18 791	37 917	-
Halle (Saale), Stadt	254 967	118 289	136 678	-
Magdeburg, LHS	234 896	74 552	160 343	-
Altmarkkreis Salzwedel	62 049	13 129	48 920	-
Anhalt-Bitterfeld	116 174	35 716	80 458	-
Börde	154 262	42 042	112 220	-
Burgenlandkreis	145 443	41 648	103 795	-
Harz	160 420	45 309	115 111	-
Jerichower Land	77 259	22 141	55 118	-
Mansfeld-Südharz	93 203	38 987	54 216	-
Saalekreis	143 810	38 345	105 465	-
Salzlandkreis	157 205	59 055	98 150	-
Stendal	89 960	32 642	57 319	-
Wittenberg	89 682	27 256	62 426	-
Landesjugendamt und Oberste Landesjugendbehörde zusammen	12 316	5 454	3 048	3 814
Sachsen-Anhalt	1 848 352	613 356	1 231 182	3 814

¹ nur bei kameraler Buchungssystematik

² Durch die Angabe in 1 000 Euro können Rundungsdifferenzen auftreten.

für die Jugendhilfe 2023 nach regionaler Gliederung

Einnahmen/Einzahlungen insgesamt	Darunter von Einrichtungen	Reine Ausgaben/Auszahlungen für Einrichtungen		
		insgesamt	darunter für	
			Tageseinrichtungen	Einrichtungen der Jugendarbeit
1 000 EUR ²				
1 227	613	37 304	34 597	2 063
4 848	899	135 779	134 198	-
9 090	7 137	153 207	142 678	4 443
6 745	5 827	43 092	41 935	875
7 262	6 163	74 295	72 128	1 317
11 723	10 567	101 653	99 758	1 347
13 620	12 181	91 614	89 179	2 433
12 164	10 798	104 313	100 608	2 525
5 400	4 807	50 311	49 616	695
9 288	5 500	48 715	48 029	200
10 816	9 800	95 665	93 854	1 146
9 940	6 043	92 107	88 696	2 630
6 963	5 982	51 336	48 351	1 988
5 487	4 650	57 775	55 919	1 135
63	-	6 862	1 680	506
114 636	90 967	1 144 029	1 101 228	23 303

¹ nur bei kameraler Buchungssystematik

² Durch die Angabe in 1 000 Euro können Rundungsdifferenzen auftreten.

noch: A Inanspruchnahme mehrerer Einzelhilfen
sowie Beginn und Anlass der Hilfestellung

A1 Beginn der Hilfestellung

Monat (der Einleitung der Hilfe) 97-98

Jahr 99-102

Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen
Zuständigkeitswechsel 103

**A2 Einleitung der Hilfe aufgrund einer vorangegangenen
Gefährdungseinschätzung (§ 8a Absatz 1 SGB VIII)**

Ja 104 1

Nein 2

**A3 Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine Inobhutnahme
(§ 42 Absatz 1 SGB VIII)**

Es ist nur eine Angabe möglich.

Ja, und zwar ...

aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland
(§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII) 105 1

aufgrund einer dringenden Kindeswohlgefährdung
(§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII) 2

aufgrund der Bitte des Kindes/Jugendlichen um Inobhutnahme
(§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VIII) 3

Nein, zuvor wurde keine Inobhutnahme durchgeführt 4

B Art der Hilfe

nach Schlüssel 1 106-107

i Bei Hilfen nach § 41 SGB VIII bitte die entsprechende Hilfeart
nach §§ 27-30, 33-35a SGB VIII angeben.

C Ort, an dem die Hilfe (hauptsächlich) durchgeführt wird.

i Wird eine Hilfe an verschiedenen Orten durchgeführt, ist hier der jeweils **schwerpunktmäßig** gewählte bzw. der **gewöhnliche Ort**, an dem die Hilfe durchgeführt wird, anzugeben.

Werden **Beratungen** ausschließlich oder hauptsächlich **telefonisch** oder **digital** durchgeführt, wählen Sie bitte „**Per Telefon**“ oder „**Über das Internet**“ aus.

Es ist nur eine Angabe möglich.

In der Wohnung der Herkunftsfamilie/Adoptivfamilie (des jungen Menschen) 108-109 01

In (der Wohnung) einer Verwandtenfamilie 02

Nicht für Erziehungsberatungen nach §28 SGB VIII:

In einer nicht-verwandten Familie (privater Haushalt) 03

In einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung 04

In der Schule 05

In den Räumen eines ambulanten Dienstes/einer Beratungsstelle 06

Nicht für Erziehungsberatungen nach §28 SGB VIII:

In einer Einrichtung über Tag 07

In einer Mehrgruppen-Einrichtung über Tag und Nacht 08

In einer Ein-Gruppen-Einrichtung (auch Außenwohngruppe) über Tag und Nacht 09

In der Wohnung des jungen Menschen 10

Außerhalb von Deutschland 11

Nur für Erziehungsberatungen nach §28 SGB VIII:

Per Telefon 13

Über das Internet (z. B. Chatberatung, Videokonferenz) 14

Sonstiger Ort (z. B. JVA, Klinik, Frauenhaus) 12

D Träger der Einrichtung/des Dienstes, von dem die Hilfe/Beratung durchgeführt wird

Träger der öffentlichen Jugendhilfe 110-111 10

Träger der freien Jugendhilfe

Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation 21

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation 22

Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation 23

Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD angeschlossener Träger 24

Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger 25

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde 26

Sonstige Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts 27

Sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe 28

Sonstige juristische Person, andere Vereinigung 29

Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich) 30

Pflegefamilie, die Vollzeitpflege nach §33 SGB VIII durchführt 40

E Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr

E1.1 Handelt es sich um eine familienorientierte Hilfe (Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII bzw. familienorientierte Hilfe nach § 27 Absatz 2 SGB VIII)?

- Ja 112 1 Weiter mit E2.
 Nein 2 Weiter mit E1.2.

E1.2 Geschlecht (nach Geburtenregister)

- Männlich 113 1
 Weiblich 2
 Divers 3
 Ohne Angabe (nach Geburtenregister) 7

E1.3 Geburtsmonat und -jahr des jungen Menschen

- Geburtsmonat 114-115 Weiter mit Abschnitt F.
 Geburtsjahr 116-119

E2 Nur bei Sozialpädagogischer Familienhilfe (§31 SGB VIII) und bei familienorientierter Hilfe nach §27 Absatz 2 SGB VIII Angabe für leibliche und nicht leibliche Kinder bis 26 Jahre, die ständig in der Familie leben.

	Geschlecht (nach Geburtenregister)				Geburtsmonat	Geburtsjahr
	männlich	weiblich	divers	ohne Angabe (nach Geburtenregister)		
1. Kind 120	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	121-122 <input type="text"/> <input type="text"/>	123-126 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
2. Kind 127	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	128-129 <input type="text"/> <input type="text"/>	130-133 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
3. Kind 134	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	135-136 <input type="text"/> <input type="text"/>	137-140 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
4. Kind 141	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	142-143 <input type="text"/> <input type="text"/>	144-147 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
5. Kind 148	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	149-150 <input type="text"/> <input type="text"/>	151-154 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
6. Kind 155	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	156-157 <input type="text"/> <input type="text"/>	158-161 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
7. Kind 162	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	163-164 <input type="text"/> <input type="text"/>	165-168 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
8. Kind 169	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	170-171 <input type="text"/> <input type="text"/>	172-175 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
9. Kind 176	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	177-178 <input type="text"/> <input type="text"/>	179-182 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
10. Kind 183	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	184-185 <input type="text"/> <input type="text"/>	186-189 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>

E3 Zahl der minderjährigen Kinder, die außerhalb der Familie untergebracht sind

190-191

F Lebenssituation des jungen Menschen bei Beginn der Hilfe

F1 Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe

Es ist nur eine Angabe möglich.

In einer Familie/einem privaten Haushalt, und zwar ...

- im Haushalt der Eltern/eines Elternteils 192-193 01
- bei Verwandten 02
- in einer Pflegefamilie (§§ 33, 35a, 41 SGB VIII) 05
- bei einer sonstigen Person (auch Pflegestelle nach §44 SGB VIII) 03
- in einer eigenen Wohnung/Wohngemeinschaft 04

In einer Einrichtung (mit oder ohne Eltern/-teil), und zwar ...

- in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform (§§ 34, 35a, 41 SGB VIII) 06
- in einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung (z.B. Internat, Mutter-/Vater-Kind Einrichtung) 08
- in einer Aufnahmeeinrichtung/Gemeinschaftsunterkunft (§§ 44, 53 AsylG) 12
- in einer Psychiatrie 07
- in einer anderen Einrichtung 09
- ohne feste Unterkunft 10
- unbekannt/keine Angabe möglich 11

F2 Situation in der Herkunftsfamilie

Es ist nur eine Angabe möglich.

- Eltern leben zusammen 194 1
- Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-)Partner/-in 2
- Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (z. B. Stiefelternkonstellation) 3
- Eltern sind verstorben 4
- Unbekannt 5

F3 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils

(nicht: Staatsangehörigkeit)

- Ja 195 1
- Nein 2

F4 In der Familie vorrangig gesprochene Sprache

- Deutsch 196 1
- Nicht deutsch 2

F5 Wirtschaftliche Situation

I Bei einer Hilfe für junge Volljährige (nach § 41 SGB VIII) ist die wirtschaftliche Situation des jungen Volljährigen gemeint. Ansonsten ist die wirtschaftliche Situation seiner Familie maßgebend.

Die Familie bzw. die/der junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von ...

- ... Arbeitslosengeld (nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II), auch in Verbindung mit Sozialgeld,
- ... Sozialhilfe oder Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII),
- ... einem Kinderzuschlag.
- Ja 197 1
- Nein 2

G Schulbesuch und Ausbildungsverhältnis sowie Hinweisgeber

G1 Handelt es sich um eine Hilfe außerhalb des Elternhauses aus dem Bereich §27 Absatz 1, 3 und 4 oder §§29 und 30, 32 bis 35a und 41 SGB VIII?

- i** Zu Hilfen **außerhalb des Elternhauses** gehören in der Regel
- Hilfen zur Erziehung nach §27 SGB VIII, sofern sie vorrangig außerhalb der Familie erfolgen,
 - Erziehung in einer Tagesgruppe (nach §32 SGB VIII),
 - Vollzeitpflege (nach §33 SGB VIII),
 - Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (nach §34 SGB VIII),
 - Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, (nach §35 SGB VIII) sofern sie stationär erfolgt,
 - Eingliederungshilfe (nach §35a SGB VIII), sofern sie stationär erfolgt.

Ja

Nein

198 1 Weiter mit G2.
 2 Weiter mit G3.

G2 Aktuell besuchte Schule oder Ausbildungsstätte

i Gemeint ist die Situation des jungen Menschen **zum Zeitpunkt der Meldung.**

Zu **beruflichen Schulen**, die einen allgemeinen Schulabschluss vermitteln, gehören

- Berufliche Schulen, die zur mittleren Reife führen (z. B. Berufsfachschule) und
- Berufliche Schulen, die zur Hochschul-/Fachhochschulreife führen (Fachoberschule, Berufsfachschule, Berufsoberschule, Technische Oberschule).

Zu **sonstigen beruflichen Schulen/Ausbildungsstätten** zählen

- Berufsschulen/Berufsausbildungen im dualen System
- Berufsfachschulen, die einen Berufsabschluss vermitteln
- Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst in der öffentlichen Verwaltung
- Ausbildungsstätten/Schulen für Gesundheits- und Sozialberufe
- Fachschulen, Fachakademien (nur in Bayern)
- Berufsvorbereitungsjahr, Berufsgrundbildungsjahr.

Es ist nur eine Angabe möglich.

Allgemeinbildende Schule

- 199–200 01 Grundschule
- 02 Förder- oder Sonderschule
- 03 Schule mit mehreren Bildungsgängen (z. B. Mittel-, Ober-, Regel-, Sekundar-, Regionale Schule)
- 04 Hauptschule
- 05 Realschule
- 06 Gymnasium
- 07 Berufliches, auch Wirtschafts- oder technisches Gymnasium

Berufliche Schule/Ausbildungsstätte/Hochschule

- 08 Berufliche Schule, die einen allgemeinen Schulabschluss vermittelt ...
- 09 Sonstige berufliche Schule/Ausbildungsstätte
- 10 Hochschule

Kein Besuch einer Schule/Ausbildungsstätte/Hochschule 11

noch: G Schulbesuch und Ausbildungs-
verhältnis sowie Hinweisgeber

G3 Institution/Person, von der die aktuelle Hilfe angeregt wurde (Hinweisgeber)

Es ist nur eine Angabe möglich.

- Junger Mensch selbst 201 1
- Eltern bzw. Personensorgeberechtigte/-r 2
- Schule/Kindertageseinrichtung 3
- Sozialer Dienst/andere Institution (z. B. Jugendamt) 4
- Gericht/Staatsanwaltschaft/Polizei 5
- Arzt/Klinik/Gesundheitsamt 6
- Ehemalige Klienten/Bekannte/Verwandte 7
- Sonstige 8

H Familienrichterliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der **aktuellen Hilfe**

H1 Teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge (nach § 1666 BGB)

- Ja 202 1
- Nein 2

H2 Gerichtliche Anordnung der Beratung (nach § 156 Absatz 1 Satz 4 FamFG)

- Ja 203 1
- Nein 2

H3 Richterliche Genehmigung für eine freiheitsentziehende Unterbringung/Maßnahme (nach § 1631b BGB)

- Ja 204 1
- Nein 2

I Hilfe/Beratung dauert am Jahresende an

- Ja 205 1 Weiter mit Abschnitt J und K.
- Nein 2 Weiter mit Abschnitt K.

J Intensität der am Jahresende andauernden Hilfe/Beratung

J1 Bei **Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) bitte nur hier ausfüllen.**

Zahl der Beratungskontakte im abgelaufenen Kalenderjahr 206–208

J2 Bei **allen anderen Hilfearten bitte hier Zutreffendes ausfüllen.**

J2.1 Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 29–31, 41 SGB VIII (auch bei Hilfen nach §§ 32, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII, wenn diese stundenweise (nicht über einen Pflegesatz) abgerechnet werden) 209–211

J2.2 Vereinbarte Leistungstage pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 32–34, 35a, 41 SGB VIII; ggf. § 35 SGB VIII:

- bis zu 5 Tage pro Woche 212 1
- 6 bis 7 Tage pro Woche 2

K Gründe für die Hilfestellung

Es können **bis zu 3 Gründe** angekreuzt werden.
 Bitte mindestens den Hauptgrund angeben.
 Neben dem Hauptgrund können noch zwei weitere Gründe angegeben werden.

Gründe	Hauptgrund	2. Grund	3. Grund
10 Unversorgtheit des jungen Menschen (z. B. Ausfall der Bezugspersonen wegen Krankheit, stationärer Unterbringung, Inhaftierung, Tod; unbegleitet eingereiste Minderjährige)	213–214 <input type="checkbox"/>	215–216 <input type="checkbox"/>	217–218 <input type="checkbox"/>
11 Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie (z. B. soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche Probleme)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12 Gefährdung des Kindeswohls (z. B. Vernachlässigung, körperliche, psychische, sexuelle Gewalt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13 Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten (z. B. Erziehungsunsicherheit, pädagogische Überforderung, unangemessene Verwöhnung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14 Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern (z. B. psychische Erkrankung, Suchtverhalten, geistige oder seelische Behinderung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15 Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte (z. B. Partnerkonflikte, Trennung und Scheidung, Umgangs-/Sorgerechtsstreitigkeiten, Eltern-/Stiefeltern-Kind-Konflikte, kulturell bedingte Konfliktlagen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16 Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen (z. B. Gehemmtheit, Isolation, Geschwisterrivalität, Weglaufen, Aggressivität, Drogen-/Alkoholkonsum, Delinquenz/Straftat)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17 Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen (z. B. Entwicklungsrückstand, Ängste, Zwänge, selbst verletzendes Verhalten, suizidale Tendenzen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18 Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen (z. B. Schwierigkeiten mit Leistungsanforderungen, auch durch Hochbegabung, Konzentrationsprobleme, ADS, Hyperaktivität, schulvermeidendes Verhalten, Schulschwänzen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
19 Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels	<input type="checkbox"/>		

Nachfolgende Angaben bitte zusätzlich bei Beendigung der Hilfe/Beratung ausfüllen

L Ende der Hilfe/Beratung

i Beratungen (nach § 28 SGB VIII), bei denen unklar ist, ob sie bereits beendet sind oder noch fortgesetzt werden, sind erst sechs Monate nach dem letzten Beratungskontakt zu melden. Bitte geben Sie in dem Fall als Ende dieser Beratung den letzten tatsächlichen Beratungskontakt zuzüglich sechs Monaten an.

Monat 219–220

Jahr 221–224

M Betreuungintensität der beendeten Hilfe/Beratung

M1 Bei Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) bitte nur hier ausfüllen.

M1.1 Zahl der Beratungskontakte während der gesamten Beratungsdauer 225-227

M1.2 Letzter Beratungskontakt liegt mehr als sechs Monate zurück

i Bitte beachten Sie, dass in den Fällen, in denen der letzte Beratungs-
 kontakt mehr als sechs Monate zurückliegt, beim Ende der Hilfe/
 Beratung ebenfalls der letzte Beratungskontakt zuzüglich sechs
 Monate anzugeben ist.

Ja 228 1
 Nein 2

M2 Bei allen anderen Hilfearten bitte hier Zutreffendes ausfüllen.

M2.1 Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach §§ 27,
 29-31, 41 SGB VIII (auch bei Hilfen nach §§ 32, 34, 35, 35a,
 41 SGB VIII, wenn diese stundenweise (nicht über einen
 Pflegesatz) abgerechnet werden) 229-231

M2.2 Vereinbarte Leistungstage pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 32-34,
 35a, 41; ggf. § 35 SGB VIII:

bis zu 5 Tage pro Woche 232 1
 6 bis 7 Tage pro Woche 2

N Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung

Es ist nur eine Angabe möglich.

Beendigung gemäß Hilfeplan/Beratungszielen 233-234 10

Beendigung abweichend von Hilfeplan/Beratungszielen durch

- den Sorgeberechtigten/den jungen Volljährigen
 (auch bei unzureichender Mitwirkung) 20
- die bisher betreuende Einrichtung, die Pflegefamilie, den Dienst 21
- den Minderjährigen 22
- Adoptionspflege/Adoption 30
- Abgabe an ein anderes Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels 40
- Sonstige Gründe 50

O Anschließender Aufenthalt

Es ist nur eine Angabe möglich.

In einer Familie/einem privaten Haushalt, und zwar ...

- im Haushalt der Eltern/eines Elternteils 235-236 01
- bei Verwandten 02
- in einer Pflegefamilie (§§ 33, 35a, 41 SGB VIII) 05
- bei einer sonstigen Person (auch Pflegestelle nach § 44 SGB VIII) 03
- in einer eigenen Wohnung/Wohngemeinschaft 04

In einer Einrichtung (mit oder ohne Eltern/-teil), und zwar ...

- in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform (§§ 34, 35a, 41 SGB VIII) 06
- in einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung (z. B. Internat, Mutter-/Vater-Kind Einrichtung) 08
- in einer Aufnahmeeinrichtung/Gemeinschaftsunterkunft (§§ 44, 53 AsylG) 12
- in einer Psychiatrie 07
- in einer anderen Einrichtung 09
- ohne feste Unterkunft** 10
- unbekannt/keine Angabe möglich** 11

P Unmittelbar nachfolgende Hilfe

Es ist nur eine Angabe möglich.

- Zuständigkeitswechsel: Hilfe wird nach Zuständigkeitswechsel fortgeführt 237 1
- Weiterverweisung an Eheberatung, Schuldnerberatung, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, andere Einrichtungen (§§ 17-21 SGB VIII) 2
- Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) (§ 16 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII) 3
- Hilfe zur Erziehung nach §§ 27-35, 41 SGB VIII 4
- Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII 5
- Keine unmittelbar nachfolgende Hilfe nach dem SGB VIII bekannt 6

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung des jungen Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2023

Schlüsselnummern für Art der Hilfe

Schlüssel 1

Schl. Nr.	Art der Hilfe
01	§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung vorrangig mit der Familie (Eltern und Kind)
02	§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung vorrangig mit den Eltern (zusammen oder einzeln)
03	§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung vorrangig mit dem jungen Menschen
04	§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit
05	§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand
06	§ 30 SGB VIII Betreuungshelfer
07	§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe
08	§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe
09	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege (allgemein nach Satz 1)
10	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege (besondere Pflegeformen für entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen nach Satz 2)
11	§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
12	§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
13	§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung des jungen Menschen
14	§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, vorrangig ambulant/teilstationär (ohne Verbindung zu Hilfen nach §§ 28–35 SGB VIII)
15	§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, vorrangig außerhalb der Familie (ohne Verbindung zu Hilfen nach §§ 28–35 SGB VIII)
16	§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, ergänzende bzw. sonstige Hilfen (ohne Verbindung zu Hilfen nach §§ 28–35 SGB VIII)

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung des jungen Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2023

Meldung zur Statistik

Für jede **beendete** Hilfe bitte einen Fragebogen ausfüllen und **monatlich** an das statistische Amt senden, die Meldungen für im Dezember beendete Hilfen spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres. Eine Beratung ist auch als beendet anzusehen, wenn 6 Monate lang kein Kontakt stattgefunden hat. Beratungen, bei denen den Ratsuchenden anheim gestellt wurde, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, werden zum Jahresende als fortdauernd gemeldet.

Für jede Hilfe, die über das Jahresende hinaus andauert, bitte einen ausgefüllten Fragebogen spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres dem statistischen Amt übersenden. Erhalten mehrere junge Menschen einer Familie eine Hilfe (z. B. Erziehungsberatung), ist für jeden jungen Menschen, für den eine Hilfe stattfindet, ein Fragebogen auszufüllen (Ausnahme: Sozialpädagogische Familienhilfe und familienbezogene Hilfe nach § 27 Absatz 2 SGB VIII).

Werden einem jungen Menschen im Berichtsjahr zwei Hilfen verschiedener Art gewährt (z. B. Betreuung durch einen Betreuungshelfer und soziale Gruppenarbeit), so sind zwei Fragebogen auszufüllen.

Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes (§ 27 Absatz 4 SGB VIII). In diesem Fall ist für die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes **keine** eigenständige Meldung zur Statistik vorzunehmen.

Grundsätzlich meldet die Stelle, die die Hilfe gewährt (Jugendamt). Bei Erziehungsberatungen (§§ 28, 41 SGB VIII) melden auch die Beratungsstellen von Trägern der freien Jugendhilfe.

Wird die Hilfe für einen jungen Menschen außerhalb der räumlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers durchgeführt, der die Hilfe gewährt, müssen sämtliche Meldungen zur Statistik durch den Träger erfolgen, der diese Hilfe veranlasst hat und in der Regel auch Kostenträger ist. Von dem Träger, in dessen räumlicher Zuständigkeit sich der (hauptsächliche) Ort der Durchführung befindet, ist für diese Hilfe keine Meldung zu erstatten.

Kennnummer der Familienhilfe bzw. Kennnummer des jungen Menschen

Bei einer **familienorientierten Hilfe** (§ 27 Absatz 2 SGB VIII) oder einer **Familienhilfe** (§ 31 SGB VIII) geben Sie bitte eine eindeutige Kennnummer für diese Hilfe an. Bei einer sonstigen **Einzelhilfe** (§§ 27 bis 30, 32 bis 35, 35a, 41 SGB VIII) geben Sie bitte eine eindeutige Kennnummer **für den jungen Menschen** an. Diese Kennnummer dient als Hilfsmerkmal zur Erfassung der **gleichzeitigen Inanspruchnahme mehrerer Einzelhilfen** (ohne Familienhilfen) durch die **gleiche Person**. Dabei ist die Erfassung mehrerer Einzelhilfen auf die jeweils meldende Einrichtung (Jugendamt/Beratungsstelle) begrenzt; **ein übergreifender Abgleich** mit allen anderen Einrichtungen im Sinne eines Registers ist **nicht vorgesehen**. Gemessen wird die **gleichzeitige Inanspruchnahme** mehrerer Einzelhilfen zum **Zeitpunkt der Meldung**. Daher darf die Kennnummer durch die meldende Einrichtung nur **einmalig** vergeben werden und ist im **laufenden Kalenderjahr** beizubehalten. Nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit wird die eindeutige Kennnummer des jungen Menschen durch eine frei vergebene laufende Nummer ersetzt, so dass ein **Rückschluss** auf die Person **nicht mehr möglich** ist.

Erläuterungen zum Fragebogen

A Inanspruchnahme mehrerer Einzelhilfen sowie Beginn und Anlass der Hilfestellung

Falls von einem jungen Menschen im laufenden Kalenderjahr mehrere erzieherische Einzelhilfen, Eingliederungshilfen oder Einzelhilfen für junge Volljährige (§§ 27 bis 30, 32 bis 35, 35a, 41 SGB VIII) Ihrer Einrichtung in Anspruch genommen wurden, nummerieren Sie diese bitte ab Kenntnisnahme der zweiten Hilfe in chronologischer Reihenfolge durch. Dabei erhält die Hilfe, die als erstes beendet wurde, die kleinste Nummer. Die Hilfe, die als zweites beendet wurde, erhält die nächsthöhere Nummer usw. Bei Meldung am Jahresende sind auch Hilfen einzubeziehen, die über das Jahr fortauern. Bitte tragen Sie die jeweilige Nummer bei Meldung der Hilfe an dieser Stelle in jeden Fragebogen ein.

Nicht zu berücksichtigen sind bei der Zählung Familienhilfen (§ 27 Absatz 2, § 31 SGB VIII). Bei einer Familienhilfe wählen Sie bitte „Nein/trifft nicht zu“ aus. Es ist weiterhin für **jede** Hilfe ein eigener Fragebogen auszufüllen. Falls **zeitgleich** mit der aktuellen Hilfe, weitere Einzelhilfen beendet wurden, so sind auch sie in die Zählung mit einzubeziehen.

Beispiel: Ein junger Mensch hat eine Heimerziehung nach § 34 SGB VIII in Anspruch genommen. Gleichzeitig wurde eine ambulante Hilfe durchgeführt. Beide Hilfen sind nach ihrer Beendigung unter Angabe der gleichen Kennnummer für den jungen Menschen zur Statistik zu melden. Die erste beendete Hilfe erhält die laufende Nummer „01“, die zweite beendete Hilfe die Nummer „02“.

A1 Beginn der Hilfgewährung

Hier sind der Monat und das Jahr des Beginns der Leistungserbringung anzugeben. In der Regel handelt es sich dabei um den Zeitpunkt, zu dem die beauftragte Einrichtung bzw. Fachkraft den ersten Kontakt mit dem Hilfeempfänger, der Hilfeempfängerin bzw. bei Sozialpädagogischer Familienhilfe oder familienorientierten Hilfen nach § 27 SGB VIII mit der Familie aufgenommen hat. Bei der Erziehungsberatung gilt der Zeitpunkt des ersten Beratungskontaktes.

Wurde die Hilfe aufgrund eines **Zuständigkeitswechsels** von einem anderen Jugendamt übernommen, ist dies hier zusätzlich anzukreuzen.

A2 Einleitung der Hilfe aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung (§ 8a Absatz 1 SGB VIII)

Wurde die Hilfe oder die Beratung aufgrund eines Verfahrens zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII eingeleitet, ist dies hier anzugeben.

A3 Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine Inobhutnahme (§ 42 Absatz 1 SGB VIII)

Hier ist anzugeben, ob der Hilfe eine Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 SGB VIII vorausging. Ist dies der Fall, so ist anzugeben, ob dies aufgrund

- einer **unbegleiteten Einreise** aus dem Ausland (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII),
- einer **dringenden Kindeswohlgefährdung** (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII) oder
- auf **Bitte des Kindes/Jugendlichen** um Inobhutnahme (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VIII) geschah.

Bei unbegleiteter Einreise ausländischer Kinder oder Jugendlicher nach Deutschland ist stets „nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII)“ anzugeben. Dies gilt auch, wenn das Kind/der Jugendliche selbst um Inobhutnahme gebeten hat.

Ebenso ist „aufgrund einer dringenden Kindeswohlgefährdung (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII)“ auszuwählen, wenn die Inobhutnahme aufgrund einer dringenden Kindeswohlgefährdung durchgeführt wurde. Dies gilt auch, wenn das Kind/der Jugendliche selbst um Inobhutnahme gebeten hat.

Wurde die Hilfe nicht (unmittelbar) im Anschluss an eine Inobhutnahme durchgeführt, ist „Nein, zuvor wurde keine Inobhutnahme durchgeführt“ anzugeben.

B Art der Hilfe

Die Art der Hilfe ist nach Schlüssel 1 anzugeben. Bei Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) ist die entsprechende Hilfeart nach §§ 27–30, 33–35a SGB VIII analog anzugeben.

Die Hilfearten werden entsprechend den Regelungen im SGB VIII unterschieden in:

Erziehungsbearbeitung (§§ 28, 41 SGB VIII)

Erfasst werden alle von Beratungsdiensten und -einrichtungen durchgeführten Erziehungs- und Familienberatungen.

Die Beratungen zeichnen sich unter anderem durch folgende Merkmale aus:

- Die Beratung erfolgt durch Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen, die mit unterschiedlichen Methoden vertraut sind.
- Es besteht ein Rechtsanspruch auf Beratung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Die Beratung ist kostenfrei.
- Das Beratungsangebot richtet sich auch an junge Volljährige.

Es sind nur Beratungen von Beratungsdiensten und -einrichtungen zu melden, die ...

- ... mit öffentlichen Mitteln der Jugendhilfe oder zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege ganz oder teilweise finanziert werden,
- ... über ein multidisziplinäres Beratungsteam verfügen (Psychologin/Psychologe, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, therapeutische Fachkraft, ggf. Ärztin, Arzt) und
- ... wöchentlich mindestens 20 Stunden tätig sind.

Sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt werden, sind auch solche Stellen in die Statistik einzubeziehen, die sich speziell der Beratung sexuell missbrauchter Kinder und Jugendlicher widmen.

Es sind alle Beratungsfälle zu erfassen, auch solche, die überwiegend oder ausschließlich über das Telefon, das Internet (z. B. Mail-Beratungen, Chat-Beratungen, Videokonferenzen), oder andere Medien erbracht werden. Voraussetzung ist, dass ein einzelner Beratungskontakt mindestens 30 Minuten umfasst und alle für die Bundesstatistik erforderlichen Merkmale zur beratenen Person in Erfahrung gebracht werden konnten.

Erfasst werden allein die Inanspruchnahme von Beratungsstellen durch einzelne Ratsuchende oder Familien, jedoch keine präventiven Aktivitäten, die über den Einzelfall hinausgehen.

Nach § 36a Absatz 2 SGB VIII soll Erziehungsberatung nach §§ 28, 41 SGB VIII niedrigschwellig unmittelbar in Anspruch genommen werden können. Ein Verwaltungsakt des Jugendamtes zur Gewährung der Beratung sowie ein Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 SGB VIII sind als Voraussetzung für die Meldung von Erziehungsberatungen zur Bundesstatistik nicht erforderlich.

Nicht aufzunehmen in die Meldung sind Beratungen:

- in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII,
- in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII,
- bei der Ausübung der Personensorge nach § 18 SGB VIII,
- im Rahmen der Jugendarbeit, der Eheberatung oder der Schwangerschaftskonfliktberatung und
- von Ratsuchenden der Sexualberatungsstellen und der Drogen- und Suchtberatungsstellen.

Soziale Gruppenarbeit (§§ 29, 41 SGB VIII)

In die Erhebung werden Hilfen für junge Menschen einbezogen, die sich kraft richterlicher Weisung, auf Veranlassung des Jugendamtes oder freiwillig an sozialer Gruppenarbeit beteiligen.

Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§§ 30, 41 SGB VIII)

In die Erhebung werden Hilfen für junge Menschen einbezogen, für die ein Erziehungsbeistand oder ein Betreuungshelfer tätig bzw. eingesetzt wird.

Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Familien mit Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Wohnung und in ihrem sozialen Umfeld im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe ambulant betreut werden.

Bitte beachten Sie:

Familien, die einen jungen Menschen in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII aufgenommen haben und gleichzeitig Sozialpädagogische Familienhilfe erhalten, sind hier auch zu melden. Es ist darauf zu achten, dass für das Vollzeitpflegeverhältnis ebenfalls eine Meldung erfolgt.

Auch wenn die Hilfe nur bei Problemen minderjähriger Kinder in der Familie gewährt werden kann, sind unter „E 2 Geschlecht,

Geburtsmonat und -jahr des/der jungen Menschen“ Angaben zu bereits volljährigen Kindern zu machen, die noch in der Familie leben, um ein vollständiges Bild der Familiensituation zu erhalten. Es ist davon auszugehen, dass auch noch in der Familie lebende Volljährige die Familiensituation mit beeinflussen. Nicht mehr in der Familie lebende volljährige Kinder sind aber nicht bei den außerhalb der Familie untergebrachten Kindern mitzuzählen.

Richtet sich die Hilfe an eine Familie, in der nur Kinder außerhalb der Familie untergebracht sind (z. B. zur Vorbereitung der Rückführung von Kindern), ist nur in der letzten Zeile die Zahl der außerhalb der Familie untergebrachten minderjährigen Kinder einzutragen.

Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Diese Hilfeart umfasst sowohl die teilstationäre Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung (Tagesgruppe in einer Einrichtung) als auch die in einer geeigneten Form der Familienpflege (auch als Einzelpflege) gewährte Hilfe.

Vollzeitpflege in einer anderen Familie (§§ 33, 41 SGB VIII)

Bei der Angabe wird differenziert nach allgemeiner Vollzeitpflege nach § 33 Satz 1 SGB VIII („Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.“) und nach Vollzeitpflege in besonderer Pflegeform für entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen nach Satz 2 („Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“).

Erfolgt die Hilfe in so genannten Erziehungsstellen oder Erziehungsfachstellen, ist dies hier anzugeben, wenn die Hilfe nach §§ 33, 41 SGB VIII gewährt wurde. Erfolgt die Hilfestellung nach §§ 34, 41 SGB VIII (gängige Praxis in einigen Bundesländern), sind diese Hilfen als Heimerziehung zu melden.

Einzubeziehen sind auch junge Menschen, die bei Großeltern sowie Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad untergebracht sind, **soweit** ihnen erzieherische Hilfe in Vollzeitpflege gewährt wird. Hierzu gehören **nicht** Pflegekinder, die sich in Tagespflege befinden bzw. für die eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII erteilt wurde.

Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsgebiet eines anderen Jugendamtes als dem der Eltern hat und die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Absatz 6 SGB VIII wechselt, ist die Hilfe als beendet zu melden (bei N ist Nr. 40 „Zuständigkeitswechsel“ anzugeben). Das ab diesem Zeitpunkt zuständige Jugendamt ist für die weiteren Meldungen zum Jahresende bzw. bei Ende der Hilfe auskunftspflichtig.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§§ 34, 41 SGB VIII)

Im Rahmen dieser Hilfeart können junge Menschen sowohl in Heimen mit sozial- oder heilpädagogischer oder therapeutischer Zielsetzung untergebracht werden als auch in selbstständigen, pädagogisch betreuten Jugendwohngemeinschaften sowie in der Form des betreuten Einzelwohnens.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§§ 35, 41 SGB VIII)

Die Betreuung ist sehr stark auf die individuelle Lebenssituation des jungen Menschen abgestellt und erfordert mitunter die

Präsenz bzw. Ansprechbereitschaft der Pädagogin/des Pädagogen rund um die Uhr. Der betreute junge Mensch lebt i. d. R. in einer eigenen Wohnung. Diese Form der Einzelbetreuung wird auch in der Familie oder in Institutionen (z. B. Justizvollzugsanstalt, Psychiatrie) durchgeführt.

Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung des jungen Menschen (§§ 35a, 41 SGB VIII)

Die Erhebung erstreckt sich auf junge Menschen, die eine ambulante, teilstationäre oder vollstationäre Eingliederungshilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII erhalten.

Rechtssystematisch handelt es sich bei der Eingliederungshilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII um eine eigenständige Hilfe, die nicht zu den erzieherischen Hilfen zählt. Erhalten junge Menschen neben der Eingliederungshilfe zusätzlich erzieherische Hilfe z. B. als Heimerziehung, ist für die erzieherische Hilfe ein eigener Fragebogen zur Statistik auszufüllen.

Erfolgt ein Wechsel von einer ambulanten zu einer stationären Eingliederungshilfe (neuer Bewilligungsbescheid/Hilfeplan), so ist die ambulante Eingliederungshilfe als beendet zu melden und ein neuer Fragebogen für die stationäre Eingliederungshilfe anzulegen.

Wird Vollzeitpflege nach §§ 33, 41 SGB VIII oder Heimerziehung nach § 34, 41 SGB VIII mit erhöhtem heilpädagogischen Förderbedarf aufgrund einer (drohenden) seelischen Behinderung gewährt und erfolgt die Finanzierung hauptsächlich über §§ 33, 41 bzw. §§ 34, 41 SGB VIII, muss der erhöhte heilpädagogische Förderbedarf zusätzlich zur Vollzeitpflege/Heimerziehung als eigenständige (ambulante) Hilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII gemeldet werden, z. B. wenn regelmäßige heilpädagogische Förderungen stattfinden. Dies gilt auch, wenn diese erhöhte Förderung von den Pflegeeltern bzw. vom Heimpersonal geleistet wird.

Sonstige Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 41 SGB VIII)

„Sonstige Hilfe zur Erziehung“ ist nur anzugeben, wenn die Hilfestellung **nicht** in Verbindung mit einer Hilfeart nach §§ 28–35 SGB VIII erfolgt. Unterschieden werden überwiegend **ambulante/teilstationäre** Hilfeformen, überwiegend **stationäre** Hilfeformen („außerhalb der Familie“) sowie überwiegend ergänzende bzw. sonstige Hilfen.

C Ort, an dem die Hilfe (hauptsächlich) durchgeführt wird

Hier ist nur **eine** Angabe möglich.

Wird eine Hilfe nicht nur an einem Ort, sondern an verschiedenen Orten durchgeführt (z. B. in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung bei zugehender Beratung), ist hier der jeweils **schwerpunktmäßig** gewählte bzw. der **gewöhnliche** Ort, an dem die Hilfe durchgeführt wird, anzugeben. Erfolgt eine Hilfe nach § 34 SGB VIII mit Unterbringung in einem Internat, ist hier nicht „In der Schule“, sondern „In einer Mehrgruppen Einrichtung über Tag und Nacht“ anzugeben.

Werden **Beratungen** nach § 28 SGB VIII ausschließlich oder hauptsächlich **telefonisch** oder **digital** durchgeführt, ist „**Per Telefon**“ oder „**Über das Internet**“ auszuwählen.

Ein Wechsel des Ortes innerhalb einer Hilfeart führt nicht zur Beendigung der Hilfe. Als Ort, an dem die Hilfe durchgeführt wird, ist immer die jeweilige Situation zum Zeitpunkt der Meldung anzugeben.

D Träger der Einrichtung oder des Dienstes, der die Hilfe/Beratung durchführt

Hier kann nur **eine** Angabe gemacht werden. Wird die Hilfe **nicht** von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **durchgeführt**, gibt das die Hilfe gewährende Jugendamt die Art des **durchführenden Trägers** an.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden nach § 69 SGB VIII durch Landesrecht bestimmt.

Träger der freien Jugendhilfe

Für Einrichtungen und Dienste, die Verbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, wird jeweils der betreffende Verband (z. B. Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk) angegeben.

Von den Kirchen selbst betriebene Einrichtungen und Dienste sind der gleichen Position wie die von den entsprechenden konfessionellen Verbänden (Diakonisches Werk, Deutscher Caritasverband) getragenen Einrichtungen zuzuordnen.

Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich) ist für Einrichtungen und Dienste anzugeben, die von privat-gewerblichen Betreibern geführt werden; dies gilt auch für Einrichtungen und Dienste, die von Unternehmen der öffentlichen Hand oder Behörden – sofern sie nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind – betrieben werden und z. B. als GmbH eingerichtet sind.

Trägerübergreifende Verbände: Bei Einrichtungen und Diensten mit mehreren, unterschiedlichen Trägern wird der Träger angegeben, der überwiegend beteiligt ist.

E Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr des jungen Menschen

Bei E1 sind das Geschlecht sowie der Geburtsmonat und das Geburtsjahr des jungen Menschen einzutragen, der die Hilfe erhält.

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

Nur bei Sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) und familienorientierter erzieherischer Hilfe nach § 27 Absatz 2 SGB VIII, die sich auf die ganze Familie bezieht, sind unter E2 die entsprechenden Angaben zu den Kindern in der Familie einzutragen. Lebt nur ein Kind in der Familie, sind die Angaben trotzdem unter E2 zu machen.

Zwar richtet sich die Hilfe nach § 31 SGB VIII nur an minderjährige Kinder, um jedoch ein Gesamtbild von der Familiengröße zu erhalten, sind auch bereits volljährige Kinder bis unter 27 Jahren, die noch in der Familie leben, mit anzugeben.

Sind neben den in der Familie lebenden Kindern weitere Kinder außerhalb der Familie untergebracht, ist deren Anzahl unter E3 zu vermerken.

Richtet sich die Hilfe an eine Familie, in der nur Kinder außerhalb der Familie untergebracht sind (z. B. zur Vorbereitung der Rückführung von Kindern in Vollzeitpflege/Heimerziehung), ist nur unter E3 die Zahl der außerhalb der Familie unterbrachten Kinder einzutragen.

F Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich unabhängig vom Meldezeitpunkt (am Jahresende/bei Ende der Hilfe) auf die Situation zu Hilfebeginn (bzw. beim gewöhnlichen Aufenthalt vor der Hilfe).

F1 Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe

Maßgebend ist der letzte übliche Aufenthalt im Zeitraum vor der Hilfestellung.

Als gewöhnlicher Aufenthalt gilt der Ort, an dem sich die/der Minderjährige dauerhaft und nicht nur vorübergehend aufgehalten hat. Dazu gehört auch ein von Beginn an zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mindestens sechs Monaten, wobei kurze Unterbrechungen unberücksichtigt bleiben. Nicht als gewöhnlicher Aufenthalt zählen Aufenthalte zu Urlaubs-, Besuchs- oder Erholungszwecken sowie Kuren oder Ähnliches von unter einem Jahr Dauer. Bei einer Verteilung oder Zuweisung nach dem Asyl- oder Aufenthaltsgesetz oder einer Wohnsitzauflage für einen bestimmten Ort, gilt dieser Ort als gewöhnlicher Aufenthalt.

Beispiel:

Ein Kind lebt bei seinen Eltern. Als beide Elternteile versterben, wird es für einige Tage von Verwandten betreut, bevor es endgültig in einem Heim untergebracht wird. Als Aufenthalt ist „im Haushalt der Eltern/eines Elternteils“, nicht „bei Verwandten“ anzugeben.

Erfolgt die Hilfe in direktem Anschluss an eine Inobhutnahme mit Unterbringung in einer Einrichtung bzw. einer geeigneten Familie, ist nicht dieser, sondern der Aufenthaltsort vor der Inobhutnahme anzugeben.

In einer Familie/einem privaten Haushalt

Als Familie gelten (Ehe-)Paare sowie alleinerziehende Elternteile, die mit ihren Kindern in einem gemeinsamen Privathaushalt leben. Als Privathaushalt gilt jede zusammenwohnende und eine wirtschaftliche Einheit bildende Personengemeinschaft, unabhängig davon, ob sie untereinander verwandt ist. Auch Personen, die allein wohnen und wirtschaften, können einen privaten Haushalt bilden. Leben Minderjährige gemeinsam mit ihren Eltern oder einem Elternteil dauerhaft in einer Einrichtung, z. B. in einer Gemeinschaftsunterkunft, sind sie unter „in einer Einrichtung“ zu melden.

Im Haushalt der Eltern/eines Elternteils

Als Eltern zählen, neben den leiblichen Eltern, auch Adoptiveltern, nicht jedoch Pflegeeltern nach § 44 oder 33, 35a, 41 SGB VIII. Inbegriffen sind auch Minderjährige, wenn sie mit mindestens einem Elternteil im (groß-)elterlichen Haushalt leben. Mit Haushalten von Elternteilen sind alleinerziehende Mütter oder Väter gemeint, unabhängig davon, ob sie mit einem Stiefelternanteil, einer neuen Partnerin oder einem neuen Partner in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben.

Bei Verwandten

Der Kreis der Verwandten orientiert sich an der Abgrenzung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Einzubeziehen sind demnach Verwandte (§ 1589 BGB) und Verschwägerter (§ 1590 BGB) in gerader oder in Seitenlinie bis zum dritten Grad, ohne die Eltern des Kindes oder Jugendlichen.

Beispiele dafür sind Großeltern, Geschwister, Onkel oder Tanten der/des Minderjährigen. Fälle von Verwandtenpflege, die als Hilfe zur Erziehung nach §§ 33, 35a, 41 SGB VIII gewährt wurden, gehören nicht dazu, sondern sind unter „in einer Pflegefamilie“ anzugeben.

In einer Pflegefamilie

Hierunter fällt insbesondere die Vollzeitpflege in einer anderen Familie (§§ 33, 35a, 41 SGB VIII), und zwar auch dann, wenn sie von Verwandten übernommen wird. Nicht dazu zählt die Unterbringung über Tag und Nacht bei einer Pflegeperson bzw. in einer Pflegestelle nach § 44 SGB VIII. Ebenfalls nicht gemeint ist die Betreuung nur während des Tages, bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad, in Adoptionspflege oder kürzer als acht Wochen. Diese und alle weiteren Fälle, die unter die Ausnahmeregelung des § 44 SGB VIII Absatz 1 Satz 1 fallen, sind – je nach Einzelfall – entweder unter „bei Verwandten“ oder „bei einer sonstigen Person“ anzugeben.

Bei einer sonstigen Person

Zu sonstigen Personen zählen alle bisher nicht genannten Personen- oder auch Personengruppen wie etwa Pflegepersonen, die ein Kind im Rahmen des § 44 SGB VIII betreuen.

In einer eigenen Wohnung/Wohngemeinschaft

In dieser Kategorie sind Minderjährige zu verbuchen, die in einer Wohngemeinschaft oder eigenen Wohnung untergebracht sind, sofern dies nicht als Leistung über die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt (insb. nach §§ 34, 41 SGB VIII). Hierunter fallen keine institutionalisierten Betreuungsformen (Mehr- oder Eingruppeneinrichtungen bzw. Kleinsteinrichtungen) nach §§ 19, 34 SGB VIII.

In einer Einrichtung

Hier sind Minderjährige zu melden, die (allein oder gemeinsam mit mindestens einem Elternteil) dauerhaft in einer Einrichtung, z. B. einem Heim oder einer Gemeinschaftsunterkunft, leben.

In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform (§§ 34, 35a, 41 SGB VIII)

Darunter fällt die Unterbringung in einem Heim mit sozial-, heilpädagogischer oder therapeutischer Zielsetzung, in einer selbstständig, pädagogisch betreuten Jugendwohngemeinschaft oder in einer betreuten Form des Einzelwohnens. Inbegriffen sind auch alle stationären Hilfen zur Erziehung nach § 27 Absatz 2 SGB VIII.

In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung (z. B. Internat, Mutter-/ Vater-Kind-Einrichtung)

„In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung“ ist z. B. bei einer längerfristigen Unterbringung des jungen Menschen in einer Mutter- oder Vater-Kind-Einrichtung, in einem Wohn- und Betreuungsangebot für Menschen mit Behinderung, in einer Einrichtung des Jugendwohnens im Rahmen der Jugendsozialarbeit (nach § 13 Absatz 3 SGB VIII) oder in einem Internat anzugeben.

In einer Aufnahmeeinrichtung/Gemeinschaftsunterkunft

Gemeint ist die Unterbringung der/des Minderjährigen in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende nach § 44 Asylgesetz (AsylG) oder in einer Gemeinschaftsunterkunft (§ 53 AsylG). Dies gilt auch, wenn die Unterbringung gemeinsam mit den Eltern und/oder anderen Familienmitgliedern erfolgt.

In einer anderen Einrichtung

Hier sind alle anderen bisher nicht genannten Fälle von längerfristigen Unterbringungen in einer Einrichtung (ohne sozialpädagogische Betreuung), z. B. in einer JVA, einem Frauenhaus oder einem Krankenhaus, anzugeben.

Ohne feste Unterkunft

Hierzu zählen Minderjährige, die längerfristig ohne dauerhafte Unterbringung oder festen Wohnsitz leben, z. B. als Straßenkinder, Trebegänger/innen oder unbegleitet eingereiste Minderjährige auf der Flucht. Ebenfalls darunter fallen Kinder oder Jugendliche, die mit ihren wohnungslosen Eltern(teilen) auf der Straße leben bzw. über keine feste Unterkunft verfügen.

Unbekannt/keine Angabe möglich

Falls der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen (mit oder ohne Eltern) unbekannt oder eine Angabe nicht möglich ist, melden Sie diesen Fall bitte hier.

Lässt sich der Aufenthalt des jungen Menschen vor Beginn der Hilfestellung nicht eindeutig bestimmen, so ist nach Möglichkeit der letzte bekannte Aufenthaltsort anzugeben.

F2 Situation in der Herkunftsfamilie

Maßgebend ist die Situation in der Herkunftsfamilie bei Beginn der Hilfe. Zur Herkunftsfamilie zählt auch die Adoptivfamilie, nicht aber eine Pflegefamilie (§§ 33, 44 SGB VIII). Wird z. B. ein junger Mensch bei einer Pflegefamilie untergebracht, weil die Eltern verstorben sind, so ist „Eltern sind verstorben“ anzugeben. Erfolgt die Hilfestellung, weil der allein erziehende Elternteil verstorben ist, beim dem sich das Kind oder der Jugendliche gewöhnlich aufhielt, ist ebenfalls „Eltern sind verstorben“ anzugeben.

F3 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils

Bei ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils ist anzugeben, ob die Mutter und/oder der Vater des jungen Menschen aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung), ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem der junge Mensch lebt. Im Falle einer neuen Partnerschaft des Elternteils, bei dem der junge Mensch lebt, soll die Situation des neuen Partners mit berücksichtigt werden.

Beispiele:

Die Familienmitglieder sind als Aussiedler aus Russland mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland gekommen. In dem Fall ist „ja“ anzugeben.

Die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland gekommen und haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen. In diesem Fall ist „ja“ anzugeben.

Die Eltern sind in Deutschland geboren und aufgewachsen und haben die italienische Staatsangehörigkeit („Migranten der zweiten oder dritten Generation“). In diesem Fall ist „nein“ anzugeben.

F4 In der Familie vorrangig gesprochene Sprache:

Anzugeben ist, ob in der Familie des jungen Menschen vorrangig deutsch gesprochen wird.

F5 Wirtschaftliche Situation

Hier ist anzugeben, ob die Familie bzw. der junge Volljährige Transferleistungen aus den Systemen der Sozialen Sicherung erhält, die teilweise oder ganz der Deckung des Lebensunterhalts dienen. Zur Familie zählt auch die Adoptivfamilie, nicht aber eine Pflegefamilie (§§ 33, 44 SGB VIII). Lebt das Kind bei einem Elternteil (allein erziehend oder in neuer Partnerschaft), ist die Situation dort maßgebend.

Anzugeben ist „ja“ beim Bezug ...

... von Arbeitslosengeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), auch in Verbindung mit Sozialgeld,

... von Sozialhilfe oder Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII),

... eines Kinderzuschlags.

Sollten bei einer **Beratung** nicht alle Informationen zur Lebenssituation bekannt sein, können die Angaben auch weggelassen werden.

G Schulbesuch und Ausbildungsverhältnis sowie Hinweisgeber

G2 Aktuell besuchte Schule oder Ausbildungsstätte

Bitte beantworten Sie die Frage auch dann, wenn der junge Mensch (zusätzlich) eine Erwerbstätigkeit ausübt.

Zu Schülern/Schülerinnen und Auszubildenden zählen auch Personen, die gerade Ferien haben.

Befindet sich der junge Mensch im Übergang in eine andere Schule bzw. Ausbildung (z. B. beim Wechsel von der Schule in eine Berufsausbildung), so ist der bisherige Bildungsgang solange anzugeben bis der anschließende Bildungsgang begonnen hat. Von einem Übergang kann man in der Regel noch sprechen, wenn seit der Beendigung des vorherigen Bildungsabschnitts nicht mehr als ein halbes Jahr vergangen ist.

Allgemeinbildende Schulen

Die **Grundschule** umfasst die Klassenstufen 1 bis 4 und vermittelt Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten in einem gemeinsamen Bildungsgang. In den Bundesländern Berlin und Brandenburg umfasst die Grundschule die Klassen 1 bis 6.

Die Orientierungsstufe der 5./6. Klasse (Förderstufe) ist keine eigene Schulart, sondern in eine andere Schulart integriert (z. B. in Grundschulen oder in weiterführende Schulen). Besucht ein junger Mensch die Orientierungsstufe, so ist er der Schulart zuzuordnen, in der die Orientierungsstufe integriert ist.

Förder- oder Sonderschulen haben in der Regel den gleichen Bildungsauftrag wie die übrigen allgemeinbildenden Schulen. Sie dienen der Förderung und Betreuung körperlich, geistig und seelisch benachteiligter sowie sozial gefährdeter Kinder, die nicht oder nicht mit ausreichendem Erfolg in normalen Schulen unterrichtet werden können.

Schulen mit mehreren Bildungsgängen (z. B. Mittel-, Ober-, Regel-, Sekundar-, Regionale Schule) vermitteln eine allgemeine Bildung und schaffen die Voraussetzung für eine berufliche Qualifizierung. Die Schüler/-innen erwerben mit erfolgreichem Abschluss der 9. Klassenstufe den Hauptschulabschluss und mit erfolgreichem Besuch der 10. Klassenstufe und bestandener Prüfung den Realschulabschluss. Je nach Land werden diese Schulen bezeichnet als

- Bildungsgangübergreifende Klassen,
- Regionale Schulen,
- Duale Oberschulen,
- Sekundarschulen,
- Erweiterte Realschulen,
- Realschulen plus (Rheinland-Pfalz),
- Mittelschulen,
- Oberschulen,
- Regelschulklassen an kooperativen Gesamtschulen,
- Regelschulen,
- Sekundarschulzweig an kooperativen Gesamtschulen,
- Integrierte Haupt-/Realschule (IHR).

Hauptschulen vermitteln eine allgemeine Bildung als Grundlage für eine praktische Berufsausbildung und bereiten in der Regel auf den Besuch der Berufsschule vor. Zu dieser Schulform zählen auch Abendhauptschulen sowie die Werkrealschule in Baden- Württemberg.

Realschulen und Abendrealschulen sind weiterführende Schulen, die unmittelbar im Anschluss an die 4-jährige Grundschule oder aber nach Abschluss der Orientierungsstufe besucht werden. Abendrealschulen führen Erwachsene in Abendkursen zum Realschulabschluss. Der Realschulabschluss eröffnet u. a. den Zugang zu den Fachoberschulen.

Gymnasien sind weiterführende Schulen. Das Abschlusszeugnis des Gymnasiums (Abitur) gilt als Befähigungsnachweis für das Studium an Hochschulen. Abendgymnasium und Kolleg sind spezielle Gymnasialformen zum Erwerb der Fachhochschulreife oder der Hochschulreife (Abitur) und sind ebenfalls unter „Gymnasium“ zu erfassen. Sie sind auf Erwachsene und Berufstätige zugeschnitten und gehören zur Gruppe der zweiten Bildungswege.

An **beruflichen, auch Wirtschafts- oder technischen Gymnasien** werden neben den allgemeinen Fächern der gymnasialen Oberstufe zusätzlich berufsbezogene Fächer wie z. B. Wirtschaft und Technik gelehrt.

Berufliche Schulen, die einen allgemeinen Schulabschluss vermitteln

Bei beruflichen Schulen, die einen allgemeinen Schulabschluss vermitteln, wird unterschieden zwischen beruflichen Schulen, die zur **mittleren Reife** führen, und beruflichen Schulen, die zur **Hochschul-/Fachhochschulreife** führen.

An **Berufsfachschulen (BFS)**, die einen allgemeinen Schulabschluss vermitteln, werden allgemeinbildende und berufsbildende Lerninhalte vermittelt. Diese führen entweder zu einem mittleren Bildungsabschluss oder einer Studienberechtigung (Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder allgemeine Hochschulreife).

Die in Fachrichtungen ausgerichtete **Fachoberschule (FOS)** schließt mit der Fachhochschulreife ab. Die Schulbesuchsdauer ist weitgehend abhängig von der beruflichen Vorbildung. Sie beträgt nach einer einschlägigen Berufsausbildung ein Jahr, ohne vorhergehende Berufsausbildung zwei Jahre. Der mittlere Bildungsabschluss („mittlere Reife“, Realschulabschluss und Vergleichbares) gilt als Zugangsvoraussetzung.

Die **Berufoberschule/Technische Oberschule (BOS/TOS)** richtet sich an Personen mit mittlerem Bildungsabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung. Ein erfolgreicher Abschluss der BOS/TOS führt zur Fachhochschulreife, zur fachgebundenen Hochschulreife oder zur allgemeinen Hochschulreife (mit zweiter Fremdsprache).

Sonstige Berufliche Schulen/Ausbildungsstätten

Berufsschulen im dualen System werden in der beruflichen Erstausbildung besucht oder wenn Jugendliche in einem Arbeitsverhältnis stehen oder beschäftigungslos sind. Der Unterricht steht in enger Beziehung zur Ausbildung im Betrieb oder der überbetrieblichen Ausbildungsstätte.

Berufsfachschulen, die einen Berufsabschluss vermitteln, sind Schulen der beruflichen Erstausbildung mit Vollzeitunterricht von mindestens einjähriger Dauer. Diese Schulen führen unmittelbar zu einem Berufsabschluss (z. B. als Kinderpfleger/-in, Kaufmännische/-r Assistent/-in, Wirtschaftsassistent/-in). Somit sind hier nur solche Bildungsgänge zu signieren, die einen vollqualifizierenden Berufsabschluss vermitteln. Davon zu unterscheiden sind Berufsfachschulen, die berufsvorbereitende oder berufsprüfungsbildende Programme anbieten. Diese Art der Schulform ist daher bei den Kategorien „Berufsvorbereitungsjahr“ bzw. „Berufsprüfungsbildungsjahr“ zu erfassen.

Beim **Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst in der öffentlichen Verwaltung** handelt es sich um eine Beamtenausbildung, die überwiegend in den Bereichen Verwaltung, Polizei, Finanzverwaltung und Justizverwaltung erfolgt. Der Abschluss erfolgt nach zweijähriger Ausbildung.

Ausbildungsstätten/Schulen für Gesundheits- und Sozialberufe gibt es in vielfältigen Organisationsformen, z. B. Bildungseinrichtungen, die für einzelne Gesundheitsberufe

qualifizieren, Krankenpflegeschulen, medizinische Schulen, Ausbildungszentren an Krankenhäusern/medizinischen Instituten, staatlich anerkannte Lehranstalten/Akademien für Physiotherapie oder Logopädie, Schulen für Ergotherapie, Rettungsdienstschulen, Schulen für Gesundheitsberufe.

Fachschulen u. a. für Techniker/-innen, Betriebswirte/Betriebswirtinnen umfassen überwiegend berufliche Fortbildungen nach einer ersten Berufsausbildung. Es werden vor allem Abschlüsse als Betriebswirt/in, geprüfter Fachwirt/geprüfte Fachwirtin, geprüfter Fachkaufmann/geprüfte Fachkauffrau und Techniker/-in erworben.

Fachakademien (nur in Bayern) setzen den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss und in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeit voraus. Sie bereiten auf den Eintritt in eine gehobene Berufslaufbahn vor.

Das **Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)** (in einigen Bundesländern Berufsgrundschule) bereitet Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag auf eine berufliche Ausbildung vor. Hier sind auch die Berufsfachschulen nachzuweisen, die auf eine Fachrichtung in einem Ausbildungsberuf vorbereiten.

Das **Berufgrundbildungsjahr (BGJ)** vermittelt allgemeine und – in der Breite eines Berufsfeldes (z. B. Wirtschaft, Metall) – fachtheoretische und fachpraktische Lerninhalte. Der erfolgreiche Besuch des BGJ kann auf die Berufsausbildung im dualen System angerechnet werden.

Hochschulen

Zu **Hochschulen** zählen neben Universitäten auch Berufsakademien, Verwaltungsfachhochschulen und Fachhochschulen.

Eine **Berufsakademie (BA)** ist eine Studieneinrichtung im tertiären Bildungsbereich, die neben einem theoretischen Fachstudium eine starke Praxisorientierung aufweist, da die Hälfte des Studiums in einem Unternehmen stattfindet. Die früheren Berufsakademien Baden-Württemberg und Thüringen wurden in die Duale Hochschule umgewandelt und werden damit jetzt unter Fachhochschulen nachgewiesen.

Der Besuch von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien (VWA) oder sonstigen Akademien (z. B. für Banken, Handel, Wirtschaft) darf hier **nicht** erfasst werden. Sie zählen nicht zu den Berufsakademien, da es sich hierbei nicht um formale Bildung, sondern um Weiterbildung handelt.

Verwaltungsfachhochschulen sind Fachhochschulen für Nachwuchskräfte im öffentlichen Dienst zur Vorbereitung auf die nichttechnischen gehobenen Laufbahnen.

Fachhochschulen (auch: Hochschule (FH) für angewandte Wissenschaften) bieten anwendungsorientierte Studien an. Diese werden in der Regel als Präsenzstudium in Vollzeitform absolviert (zum Teil unter Einschluss berufspraktischer Ausbildungsabschnitte). Möglich ist auch die Form des berufsbegleitenden Teilzeit- oder Fernstudiums. Seit einigen Jahren verwenden Fachhochschulen teilweise auch Bezeichnungen wie z. B. „Hochschule für angewandte Wissenschaften“.

Hier ist auch die **Duale Hochschule Baden-Württemberg** nachzuweisen, die durch ein duales Studienkonzept mit wechselnden Theorie- und Praxisphasen sowie enger Kooperation zwischen der Hochschule und ihren Partnerunternehmen gekennzeichnet ist. Seit dem Wintersemester 2016/2017 zählt hierzu auch die **Duale Hochschule Gera-Eisenach** in Thüringen.

Universitäten (wissenschaftliche Hochschulen, auch: Kunsthochschulen, Pädagogische Hochschulen, Theologische Hochschulen) bereiten auf Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Hierzu zählen auch gleichrangige Einrichtungen wie medizinische, Sport- und technische Hochschulen, pädagogische und theologische Hochschulen, Hochschulen für Bildende Künste, Gestaltung, Musik, Film und Fernsehen oder auch anerkannte private Hochschulen. Auch hier erfolgt die Ausbildung normalerweise als Präsenzstudium in Vollzeitform, in vielen Studiengängen unter Einschluss berufspraktischer Ausbildungsabschnitte, oder als berufsbegleitendes Teilzeit- oder Fernstudium.

G3 Diese aktuelle Hilfe/ Beratung anregende/-n Institution/-en oder Person/-en (Hinweisgeber)

Es ist nur eine Angabe zulässig. Anzugeben ist – sofern bekannt – diejenige Person oder Institution, die die Kontaktaufnahme zum Jugendamt bzw. zu der Beratungsstelle angeregt hat; ansonsten die Kontaktaufnehmende Person bzw. Institution.

Unter „Sonstige“ sind z. B. Pflegeeltern, Vereine einzutragen.

H Familienrichterliche Entscheidungen

Liegt ein teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge nach §§ 1666, 1666a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vor, ist bei Frage 1 „ja“ anzugeben.

Erfolgt die Hilfestellung wegen des Todes der Eltern, ist bei Frage 1 „nein“ anzukreuzen.

Wird die Hilfe zur Erziehung durch ein Jugendgericht angeordnet, so ist bei Frage 1 ebenfalls „nein“ anzugeben.

Bitte beachten Sie:

Nur für Erziehungsberatung: Bei „Gerichtliche Anordnung der Beratung nach § 156 FamFG“ (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) ist „ja“ anzugeben, wenn ein Familiengericht z. B. in einem Verfahren zum Sorge- oder Umgangsrecht nach § 156 Absatz 1 Satz 4 FamFG eine Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Kinder- und Jugendhilfe **angeordnet** hat. Dabei ist unerheblich, ob das Verfahren nach § 21 FamFG ausgesetzt worden ist. Lassen sich die Eltern aufgrund des Hinweises eines Gerichts, eine Beratungsstelle aufzusuchen (§ 156 Absatz 1 Satz 2 FamFG), beraten, ist hier „nein“ anzugeben.

I Hilfe/Beratung dauert am Jahresende an

Hier ist „ja“ anzugeben, wenn die Hilfe über das Jahresende hinaus andauert.

Erziehungsberatungen, bei denen den Ratsuchenden anheim gestellt wurde, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, werden zum Jahresende als fortdauernd gemeldet, sofern der letzte Beratungskontakt weniger als sechs Monate zurückliegt. Liegt der letzte Beratungskontakt mehr als sechs Monate zurück, gilt die Beratung als beendet.

J Intensität der am Jahresende andauernden Hilfe/Beratung

Die Angaben erfolgen hier zum Stand am Jahresende.

Bei der **Erziehungsberatung** (§§ 28, 41 SGB VIII) wird bei der Meldung zum Jahresende die Anzahl der im **abgelaufenen**

Kalenderjahr stattgefundenen klientenbezogenen Kontakte eingetragen. Dazu zählen neben Kontakten mit dem Ratsuchenden selbst auch auf den Ratsuchenden bezogene Kontakte in seinem sozialen Umfeld, z. B. im Kindergarten, in der Schule, mit dem Allgemeinen Sozialdienst.

Um unterschiedlich lange Kontaktzeiten für einen Fall angemessen zu berücksichtigen, gilt folgende Regelung:

Ein Kontakt umfasst einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit mindestens 30 Minuten bis zu 60 Minuten.

Dauert ein Kontakt länger, ist die Anzahl entsprechend zu erhöhen. Erfolgt z. B. eine familientherapeutische Sitzung über 90 Minuten (einschließlich Vor- und Nachbereitung) sind 2 Kontakte zu zählen.

Ein dritter Kontakt beginnt dann ab 120 Minuten Beratungszeit.

Beispiel für die Zählung der Anzahl von Kontakten:

Eine Mutter wird 5 mal á 90 Minuten beraten, dann wird die Hilfe beendet:

5*2 Kontakte (da 90 Minuten 2 Kontakte sind) = 10 Kontakte

Bei **allen anderen Hilfearten** sind die **laut Hilfeplan vereinbarten Leistungsstunden** (direkter Klientenkontakt) pro Woche anzugeben. Die Angaben werden erfragt, um die Intensität von erzieherischen Hilfen beurteilen zu können. Bei wöchentlich wechselnder Anzahl der Stunden ist die durchschnittliche Anzahl einzutragen. Dabei sind Tätigkeiten wie Vorbereitung, Teamsitzungen, Supervision und Berichterstellung nicht zu berücksichtigen. Bei **pauschalierter** Abrechnung sind die wöchentlichen Leistungsstunden mit direktem Klientenkontakt zu schätzen. Wird die Hilfe nicht über einen Pflegesatz, sondern stundenweise (z. B. über Fachleistungsstunden) abgerechnet, ist die entsprechende Anzahl der vereinbarten Leistungsstunden ebenfalls hier einzutragen.

Für Hilfen, die über einen Pflegesatz abgerechnet werden, ist anzugeben, ob diese „bis zu 5 Tage pro Woche“ oder „6 bis 7 Tage pro Woche“ erfolgt.

Eine Änderung des Stundensatzes ohne Wechsel der Hilfeart führt nicht zur Beendigung der Hilfe. Zu melden ist die Situation entsprechend dem Zeitpunkt der Meldung.

K Gründe für die Hilfefewährung

Bis zu drei Gründe für die Hilfefewährung können angegeben werden.

Die Gründe für die Hilfefewährung können auf mehreren Ebenen angesiedelt sein (Multiproblemfamilien), so dass ein umfangreicher Katalog an Gründen vorliegt. Um die Kernprobleme, die zur Hilfefewährung geführt haben, hilfeartspezifisch differenzieren zu können, wurde die Angabe für die Gründe der Hilfefewährung hier jedoch auf bis zu drei Gründe begrenzt.

Der Grund „Gefährdung des Kindeswohls“ kann sowohl mit einer gerichtlichen Maßnahme bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB), als auch mit einer Hilfefewährung im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII in Verbindung stehen.

Angaben zu L–P bitte zusätzlich bei Ende der Hilfe/Beratung ausfüllen

L Ende der Hilfe/Beratung

Hier sind Monat und Jahr des Hilfeendes laut Bewilligungsbescheid anzugeben.

Erziehungsberatungen, bei denen den Ratsuchenden anheim gestellt wurde, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, werden zum Jahresende als fortdauernd gemeldet, sofern der letzte Beratungskontakt weniger als sechs Monate zurückliegt. Liegt der letzte Beratungskontakt mehr als sechs Monate zurück, gilt die Beratung als beendet.

In diesem Fall ist als Datum des Hilfeendes der letzte Kontakt plus sechs Monate einzutragen und bei Frage M 1.2 („Letzter Beratungskontakt liegt mehr als sechs Monate zurück“) „ja“ anzukreuzen.

Bei Abgabe an ein anderes Jugendamt gilt die Hilfe ebenfalls als beendet. Das die Hilfe fortführende Jugendamt meldet die übernommene Hilfe zum Jahresende bzw. bei Ende der Hilfe zur Statistik.

M Betreuungsintensität der beendeten Hilfe/Beratung

Die Angaben erfolgen hier zum Stand am **Ende** der Hilfe.

Bei der **Erziehungsberatung** (§§ 28, 41 SGB VIII) wird bei der Meldung zum Ende der Hilfe die Anzahl der klientenbezogenen Kontakte während der **gesamten** Beratungsdauer angegeben. Dazu zählen neben Kontakten mit dem Ratsuchenden selbst auch auf den Ratsuchenden bezogene Kontakte in seinem sozialen Umfeld, z. B. im Kindergarten, in der Schule, mit dem Allgemeinen Sozialdienst.

Um unterschiedlich lange Kontaktzeiten für einen Fall angemessen zu berücksichtigen, gilt folgende Regelung:

Ein Kontakt umfasst einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit mindestens 30 Minuten bis zu 60 Minuten.

Dauert ein Kontakt länger, ist die Anzahl entsprechend zu erhöhen. Erfolgt z. B. eine familientherapeutische Sitzung über 90 Minuten (einschließlich Vor- und Nachbereitung) sind 2 Kontakte zu zählen.

Ein dritter Kontakt beginnt dann ab 120 Minuten Beratungszeit.

Beispiel für die Zählung der Anzahl von Kontakten:

Eine Mutter wird 5 mal á 90 Minuten beraten, dann wird die Hilfe beendet:

5*2 Kontakte (da 90 Minuten 2 Kontakte sind) = 10 Kontakte

Bei **allen anderen Hilfearten** sind die **laut Hilfeplan vereinbarten Leistungsstunden** (direkter Klientenkontakt) pro Woche anzugeben. Die Angaben werden erfragt, um die Intensität von erzieherischen Hilfen beurteilen zu können. Bei wöchentlich wechselnder Anzahl der Stunden ist die durchschnittliche Zahl einzutragen. Dabei sind Tätigkeiten wie Vorbereitung, Teamsitzungen, Supervision und Berichterstellung nicht zu berücksichtigen. Bei pauschalierter Abrechnung sind die wöchentlichen Leistungsstunden mit direktem Klientenkontakt zu schätzen. Wird die Hilfe nicht über einen Pflegesatz, sondern stundenweise (z. B. über Fachleistungsstunden) abgerechnet, ist die entsprechende Anzahl ebenfalls hier einzutragen.

Für Hilfen, die über einen Pflegesatz abgerechnet werden, ist anzugeben, ob diese „bis zu 5 Tage pro Woche“ oder „6 bis 7 Tage pro Woche“ erfolgt.

N Grund für die Beendigung der Hilfe/ Beratung

Hier ist nur **eine** Angabe möglich.

Eine Beendigung abweichend vom Hilfeplan liegt auch bei Entweichen des jungen Menschen vor.

„Sonstige Gründe“ ist z. B. anzukreuzen, bei Inhaftierung oder Abschiebung des jungen Menschen, Wegzug der Familie oder wenn der junge Mensch während der Hilfeleistung verstirbt.

O Anschließender Aufenthalt

Ist der junge Mensch während der Hilfestellung verstorben, entfällt die Angabe zum anschließenden Aufenthaltsort.

Siehe hierzu die Erläuterungen zu Frage F1 „Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe“.

P Unmittelbar nachfolgende Hilfe

Ist der junge Mensch während der Hilfestellung verstorben, entfällt die Angabe zur nachfolgenden Hilfe.

Ist der Grund für die Beendigung der Hilfe die Abgabe an ein anderes Jugendamt infolge eines Zuständigkeitswechsels, ist dies hier unter Nummer 1 anzugeben.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung des jungen Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2023

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über alle ambulanten, teilstationären und stationären erzieherischen Hilfen sowie über die Eingliederungshilfen bei (drohender) seelischer Behinderung des jungen Menschen und die Hilfen für junge Volljährige nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird bei allen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) jährlich eine Totalerhebung durchgeführt. Bei den Erziehungsberatungen (§ 28 SGB VIII) werden auch die Beratungsstellen eines Trägers der freien Jugendhilfe in die statistische Erhebung einbezogen.

Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Hilfen und über die Situation der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger sowie über die Dauer der Hilfe bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Planung im örtlichen und überörtlichen Bereich und sollen dazu beitragen, das System der Familien unterstützenden und stabilisierenden Hilfen fortzuentwickeln. Auch zur Beantwortung von aktuellen jugend- und familienpolitischen Fragestellungen und zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilfrechts werden die Daten herangezogen. Die Erhebung erstreckt sich auf die beendeten sowie die am Jahresende bestehenden Hilfen, die nach §§ 27 bis 35, 41 SGB VIII durchgeführt werden sowie auf die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte junge Menschen nach §§ 35a, 41 SGB VIII.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 1 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 und 6 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe, soweit sie Beratungen nach §§ 28, 41 SGB VIII durchführen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer – vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

– entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Zur Durchführung der Erhebung der Beratungen nach §§ 28, 41 SGB VIII übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig. Die Übermittlung ist auch zulässig soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Die statistischen Ämter der Länder übermitteln nach § 103 Absatz 4 SGB VIII die erhobenen Einzeldaten auf Anforderung an das Statistische Bundesamt.

Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken dürfen nach § 103 Absatz 3 SGB VIII auf der Ebene der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Jugendamtsbezirks veröffentlicht werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Dies gilt, soweit eine Hilfe nach § 28 SGB VIII gebietsübergreifend erbracht wird, auch für den amtlichen Gemeindeschlüssel oder die Postleitzahl und den Wohnort der/des Beratenen.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom Statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

JH10A-2022

Jugendhilfe Teil I - Statistik der erzieherischen Hilfe

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2022

Satzformat: fest
Satzlänge: 237

Datensatz-Nr. / -Name: -
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
-	-	-

Beschreibung:
-

Kommentar:
JH10A - Importdatensatz

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: Teil1_HZE_PL_ab2016
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 11/2021
Datum: 16.11.2021

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH10A-2022	ASP-Name: ASP-JH10A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

1	BA	1	1	ALN	Bogenart = A
	EF1	2 - 20	19	STR	Identifikation Auskunft gebende Stelle
	EF1UG1	2 - 9	8	STR	Untergruppe 1:Gemeinde
	EF1UG2	2 - 6	5	STR	Untergruppe 2:Kreis
	EF1UG3	2 - 4	3	STR	Untergruppe 3:Regierungsbezirk
2	EF1U1	2 - 3	2	ALN	Land
3	EF1U2	4	1	ALN	Regierungsbezirk
4	EF1U3	5 - 6	2	ALN	Kreis
5	EF1U4	7 - 9	3	ALN	Gemeinde
6	EF1U5	10 - 15	6	ALN	Einrichtungsnummer
7	EF1U6	16 - 20	5	ALN	Lfd. Nummer Fragebogen
8	KENNNR	21 - 40	20	ALN	Kennnummer des jungen Menschen
					A Anzahl der Hilfen sowie Beginn und Anlass der Hilfestellung
9	FILTER1	41	1	ALN	Mehrere Hilfen zum Zeitpunkt der Meldung 1 = ja 2 = nein
10	LFDNR	42 - 43	2	NOV02K00	Lfd. Nr. der Hilfe zu füllen, wenn FILTER1 = 1, sonst leer
	EF50	44 - 51	8	STR	AGS Wohnort des Beratenen bei Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) falls nicht im selben Kreis wie Beratungsstelle liegend
	EF50UG1	44 - 51	8	STR	Untergruppe 1:Gemeinde
	EF50UG2	44 - 48	5	STR	Untergruppe 2:Kreis
	EF50UG3	44 - 46	3	STR	Untergruppe 3:Regierungsbezirk
11	EF50U1	44 - 45	2	ALN	Land
12	EF50U2	46	1	ALN	Regierungsbezirk
13	EF50U3	47 - 48	2	ALN	Kreis
14	EF50U4	49 - 51	3	ALN	Gemeinde
15	EF51	52 - 56	5	ALN	PLZ
16	EF52	57 - 96	40	ALN	Wohnort
	EF2	97 - 102	6	STR	A1 - Beginn der Hilfestellung
17	EF2U1	97 - 98	2	NOV02K00	Monat
18	EF2U2	99 - 102	4	NOV04K00	Jahr
19	EF3	103	1	ALN	Übernahme von einem anderen Jugendamt 1 = ja, leer = nein
20	EF53	104	1	ALN	A2 - Einleitung der Hilfe aufgrund vorangegangener Gefährdungseinschätzung 1= ja, 2 = nein
21	EF54	105	1	ALN	A3 - Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine Inobhutnahme 1 = aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland 2 = aufgrund einer dringenden Kindeswohlgefährdung 3 = aufgrund der Bitte des Kindes/Jugendlichen um Inobhutnahme 4 = es wurde zuvor keine Inobhutnahme durchgeführt
22	EF4	106 - 107	2	ALN	B - Art der Hilfe 01 - §28 SGB VIII Erziehungsberat. vorrang. m.d. Familie 02 - §28 SGB VIII Erziehungsberat. vorrang. m.d. Eltern 03 - §28 SGB VIII Erziehungsberat. vorrang. m.d. jungen

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH10A-2022	ASP-Name: ASP-JH10A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

23	EF5	108 - 109	2	ALN	<p>Menschen</p> <p>04 - §29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit 05 - §30 SGB VIII Erziehungsbeistand 06 - §30 SGB VIII Betreuungshelfer 07 - §31 SGB VIII Sozialpäd. Familienhilfe 08 - §32 SGB VIII Erziehung i.e. Tagesgruppe 09 - §33 SGB VIII Vollzeitpflege (allg.) 10 - §33 SGB VIII Vollzeitpflege (besond. Pflegeformen) 11 - §34 SGB VIII Heimerziehung 12 - §35 SGB VIII intensive sozialpäd. Einzelbetreuung 13 - §35a SGB VIII Eingliederungshilfe 14 - §27 SGB VIII Hilfe zur Erzieh., vorrang. ambulant 15 - §27 SGB VIII Hilfe zur Erzieh., vorrang. außerhalb der Familie 16 - §27 SGB VIII Hilfe zur Erzieh., sonstige Hilfen</p> <p>C - Ort, an dem die Hilfe (hauptsächlich) durchgeführt wird</p> <p>01 - in der Wohnung der Herkunftsfamilie 02 - in der Wohnung einer Verwandtenfamilie 03 - in einer nicht-verwandten Familie (nicht bei §28 SGB VIII möglich) 04 - in einer Einrichtung d. Kindertagesbetreuung 05 - in der Schule 06 - in Räumen eines amb. Dienstes 07 - in einer Einricht. über Tag (nicht bei §28 SGB VIII möglich) 08 - in einer Mehrgruppen-Einricht. Tag und Nacht (nicht bei §28 SGB VIII möglich) 09 - in einer Ein-Gruppen-Einricht. Tag und Nacht (nicht bei §28 SGB VIII möglich) 10 - in der Wohnung des Jugendl./ jungen Volljährigen (nicht bei §28 SGB VIII möglich) 11 - außerhalb von Deutschland (nicht bei §28 SGB VIII möglich) 13 - per Telefon (nur bei §28 SGB VIII möglich) 14 - über das Internet (nur bei §28 SGB VIII möglich) 12 - sonstiger Ort</p>
24	EF6	110 - 111	2	ALN	<p>D - Träger der Einrichtung</p> <p>10 - Träger der öffentlichen Jugendhilfe Träger der freien Jugendhilfe</p> <p>21 - Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation 22 - Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation 23 - Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation 24 - Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD angeschlossene Träger 25 - Deutscher Caritasverband oder sonstige katholischer Träger 26 - Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde 27 - Sonstige Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts 28 - Sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe 29 - Sonstige juristische Person, andere Vereinigung 30 - Wirtschaftsunternehmen 40 - Pflegefamilie, die Vollzeitpflege durchführt</p>
25	FILTER2	112	1	ALN	<p>E - Geschlecht und Geburtsmonat und -jahr Familienorientierte Hilfe (Sozialpädagogische Familienhilfe nach §31 SGB VIII)</p>

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH10A-2022	ASP-Name: ASP-JH10A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					bzw. familienorientierte Hilfe nach §27 Absatz 2 SGB VIII) 1 = ja 2 = nein
	EF8	113 - 119	7	STR	E1 - Geschlecht und Geburtsmonat und -jahr (nur belegt, wenn FILTER2 = 2)
26	EF8U1	113	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich 7 = ohne Angabe 3 = divers
27	EF8U2	114 - 115	2	NOV02K00	Geburtsmonat
28	EF8U3	116 - 119	4	NOV04K00	Geburtsjahr
					E2 - Geschlecht u. Geburtsmonat und -jahr bei sozialpäd. Familienhilfe Kind 1 - max. Kind 10 (nur belegt, wenn FILTER2 = 1)
	EF9K1	120 - 126	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 1 oder leer
29	EF9K1U1	120	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers
30	EF9K1U2	121 - 122	2	NOV02K00	Geburtsmonat
31	EF9K1U3	123 - 126	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K2	127 - 133	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 2 oder leer
32	EF9K2U1	127	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers
33	EF9K2U2	128 - 129	2	NOV02K00	Geburtsmonat
34	EF9K2U3	130 - 133	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K3	134 - 140	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 3 oder leer
35	EF9K3U1	134	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers
36	EF9K3U2	135 - 136	2	NOV02K00	Geburtsmonat
37	EF9K3U3	137 - 140	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K4	141 - 147	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 4 oder leer
38	EF9K4U1	141	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers
39	EF9K4U2	142 - 143	2	NOV02K00	Geburtsmonat
40	EF9K4U3	144 - 147	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K5	148 - 154	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 5 oder leer
41	EF9K5U1	148	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers
42	EF9K5U2	149 - 150	2	NOV02K00	Geburtsmonat
43	EF9K5U3	151 - 154	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K6	155 - 161	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 6 oder leer
44	EF9K6U1	155	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers
45	EF9K6U2	156 - 157	2	NOV02K00	Geburtsmonat
46	EF9K6U3	158 - 161	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K7	162 - 168	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 7 oder leer
47	EF9K7U1	162	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers
48	EF9K7U2	163 - 164	2	NOV02K00	Geburtsmonat

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH10A-2022	ASP-Name: ASP-JH10A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

49	EF9K7U3	165 - 168	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K8	169 - 175	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 8 oder leer
50	EF9K8U1	169	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers
51	EF9K8U2	170 - 171	2	NOV02K00	Geburtsmonat
52	EF9K8U3	172 - 175	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K9	176 - 182	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 9 oder leer
53	EF9K9U1	176	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers
54	EF9K9U2	177 - 178	2	NOV02K00	Geburtsmonat
55	EF9K9U3	179 - 182	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K10	183 - 189	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 10 oder leer
56	EF9K10U1	183	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers
57	EF9K10U2	184 - 185	2	NOV02K00	Geburtsmonat
58	EF9K10U3	186 - 189	4	NOV04K00	Geburtsjahr
59	EF10	190 - 191	2	NOV02K00	E3 - Zahl der Kinder außerhalb der Familie
					----- F - Lebenssituation der Hilfeempfänger bei Beginn der Hilfe
60	EF11	192 - 193	2	ALN	F1 - Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe 01 - Im Haushalt der Eltern/eines Elternteils 02 - In einer Verwandtenfamilie 03 - In einer nicht-verwandten Familie 04 - In der eigenen Wohnung 05 - In einer Pflegefamilie 06 - In einem Heim oder in einer betreuten Wohnform 07 - In der Psychiatrie 08 - In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung 09 - Sonstiger Aufenthaltsort 10 - Ohne feste Unterkunft 11 - Unbekannt/keine Angabe möglich
61	EF12	194	1	ALN	F2- Situation in der Herkunftsfamilie 1 - Eltern leben zusammen 2 - Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-)Partner/in 3 - Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner 4 - Eltern sind verstorben 5 - Unbekannt
62	EF13	195	1	ALN	F3 - Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils 1= ja, 2 = nein
63	EF14	196	1	ALN	F4 - In der Familie vorrangig gesprochene Sprache 1 = Deutsch, 2 = Nicht deutsch
64	EF15	197	1	ALN	F5 - Wirtschaftliche Situation Die Familie/der junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von - Arbeitslosengeld (SGB II) - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - Sozialhilfe (SGB XII) - einem Kinderzuschlag 1= ja, 2 = nein

65	FILTER3	198	1	ALN	G - Schulbesuch und Ausbildungsverhältnis/ Hinweisgeber G1 - Hilfe außerhalb des Elternhauses

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH10A-2022	ASP-Name: ASP-JH10A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

66	EF55	199 - 200	2	ALN	1 = ja 2 = nein G2 - Aktuell besuchte Schule oder Ausbildungsstätte 01 - Grundschule 02 - Förder- oder Sonderschule 03 - Schule mit mehreren Bildungsgängen 04 - Hauptschule 05 - Realschule 06 - Gymnasium 07 - Berufliches, auch Wirtschafts- oder technisches Gymnasium 08 - Berufliche Schule, die einen allgemeinen Schulabschluss vermittelt 09 - Sonstige berufliche Schule/ Ausbildungsstätte 10 - Hochschule 11 - Kein Besuch einer Schule/ Ausbildungsstätte/ Hochschule
67	EF16	201	1	ALN	G3 - Diese akt. Hilfe anregende Inst./ Person 1 - Junger Mensch selbst 2 - Eltern bzw. Personensorgeberechtigte(r) 3 - Schule/Kindertageseinrichtung 4 - Soziale(r) Dienst(e) und andere Institution(en) 5 - Gericht/Staatsanwaltschaft/Polizei 6 - Arzt/Klinik/Gesundheitsamt 7 - Ehemalige Klienten/Bekannte/Verwandte 8 - Sonstige
68	EF17	202	1	ALN	H - Familienrichterliche Entscheidungen H1 - Teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge 1= ja, 2 = nein
69	EF18	203	1	ALN	H2 - Gerichtliche Anordnung der Beratung (nach § 156 Abs.1 Satz 4 FamFG) 1= ja, 2 = nein
70	EF19	204	1	ALN	H3 - Richterliche Genehmigung für eine freiheitsentziehende Unterbringung / Maßnahme 1= ja, 2 = nein
71	EF20	205	1	ALN	----- I - Hilfe/ Beratung dauert am Jahresende an 1= ja, 2 = nein J - Intensität der am Jahresende and. Hilfe/Beratung (nur belegt, wenn EF20 = 1, sonst leer)
72	EF21	206 - 208	3	NOV03K00	J1 - bei Erziehungsberatung: Zahl der Beratungskontakte
73	EF22	209 - 211	3	NOV03K00	J2.1 - Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach §§ 29-31, 41 SGB VIII
74	EF23	212	1	NOV01K00	J2.2 - Vereinbarte Leistungstage pro Woche 1 = bis zu 5 Tage pro Woche 2 = 6 -7 Tage pro Woche
75	EF24	213 - 214	2	ALN	K - Gründe für die Hilfestellung Hauptgrund 10 - Unversorgtheit des jungen Menschen 11 - Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen 12 - Gefährdung des Kindeswohls

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH10A-2022	ASP-Name: ASP-JH10A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					13 - Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern 14 - Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern 15 - Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte 16 - Auffälligkeiten im sozialen Verhalten 17 - Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen 18 - Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen 19 - Übernahme von einem anderen Jugendamt
76	EF25	215 - 216	2	ALN	2. Grund (Ausprägung wie Hauptgrund - ohne 19 - oder leer
77	EF26	217 - 218	2	ALN	3. Grund (Ausprägung wie Hauptgrund - ohne 19 - oder leer)
	EF27	219 - 224	6	STR	L - Ende der Hilfe (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer)
78	EF27U1	219 - 220	2	NOV02K00	Monat
79	EF27U2	221 - 224	4	NOV04K00	Jahr
					----- M - Betreuungsintensität der beendeten Hilfe/Beratung (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer)
80	EF28	225 - 227	3	NOV03K00	M1.1 - Zahl der Beratungskontakte während der ges. Beratungsdauer
81	EF29	228	1	ALN	M1.2 - Letzter Beratungskontakt mehr als 6 Monate zurück 1= ja, 2 = nein
82	EF30	229 - 231	3	NOV03K00	M2.1 - Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 29-31, 41 SGB VIII
83	EF31	232	1	NOV01K00	M2.2 - Vereinb. Leistungstage pro Woche 1 = bis zu 5 Tage pro Woche 2 = 6 -7 Tage pro Woche
84	EF32	233 - 234	2	ALN	N - Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer)
					10 - Beendigung gemäß Hilfeplan/Beratungszielen Beendigung abweichend von Hilfeplan/Beratungszielen durch: 20 - den Sorgeberechtigten/den jungen Volljährigen (auch bei unzureichender Mitwirkung) 21 - die bisher betreuende Einrichtung, die Pflegefamilie 22 - den Minderjährigen 30 - Adoptionspflege/Adoption 40 - Abgabe an ein anderes Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels 50 - Sonstige Gründe
85	EF33	235 - 236	2	ALN	0 - Anschl. Aufenthalt (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer) 01 - Im Haushalt der Eltern/eines Elternteils 02 - In einer Verwandtenfamilie 03 - In einer nicht-verwandten Familie 04 - In der eigenen Wohnung 05 - In einer Pflegefamilie 06 - In einem Heim oder in einer betreuten Wohnform 07 - In der Psychiatrie

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH10A-2022	ASP-Name: ASP-JH10A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

86	EF34	237	1	ALN	08 - In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung 09 - Sonstiger Aufenthaltsort 10 - Ohne feste Unterkunft 11 - Unbekannt/ keine Angabe möglich P - Unmittelbar nachfolgende Hilfe (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer) 1 - Zuständigkeitswechsel: Hilfe wird in derselben Pflegefamilie bzw. derselben Einrichtung nach Zuständigkeitswechsel fortgeführt 2 - Weiterverweisung an Eheberatung, Schuldnerberatung 3 - Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst 4 - Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 - 35, 41 SGB VIII 5 - Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII 6 - Keine unmittelbar nachfolgende Hilfe nach SGB VIII bekannt
----	------	-----	---	-----	---

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

ADP

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2023

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.

_____ Kennnummer Einrichtung

1-9 **B** _____
11-14 BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

15-34 _____ Kennnummer Minderjährige/-r

A Allgemeines

A1 Träger der Adoptionsvermittlungsstelle

Bitte ordnen Sie sich zu.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- Örtlicher Träger (Jugendamt) 10 1
- Überörtlicher Träger (Landesjugendamt) 2

Freier Träger

- Träger der freien Jugendhilfe oder sonstige anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle (nach § 2 Absatz 3 AdVermiG) 3
- Anerkannte Auslandsvermittlungsstelle (nach § 4 Absatz 2 Satz 3 AdVermiG) 4

A2 Art der Adoption

i Eine **internationale Adoption** liegt vor, wenn ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland im Zusammenhang mit der Adoption nach Deutschland gebracht worden ist, gebracht wird oder gebracht werden soll. Das Kind kann dabei frühestens zwei Jahre vor Antragstellung nach Deutschland gebracht worden sein.

- Nationale Adoption 35 1
- Internationale Adoption (nach § 2a AdVermiG) 2

B Angaben zum Adoptivkind

B1 Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes vor der Adoption

i Die Angaben werden unter anderem auf europäischer Ebene benötigt, um zu erfassen, wie häufig die deutsche Staatsangehörigkeit durch eine Adoption erworben wird. Geben Sie daher bitte bei Adoptivkindern, die **vor der Adoption** neben einer ausländischen bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, nur die **deutsche Staatsangehörigkeit** an.

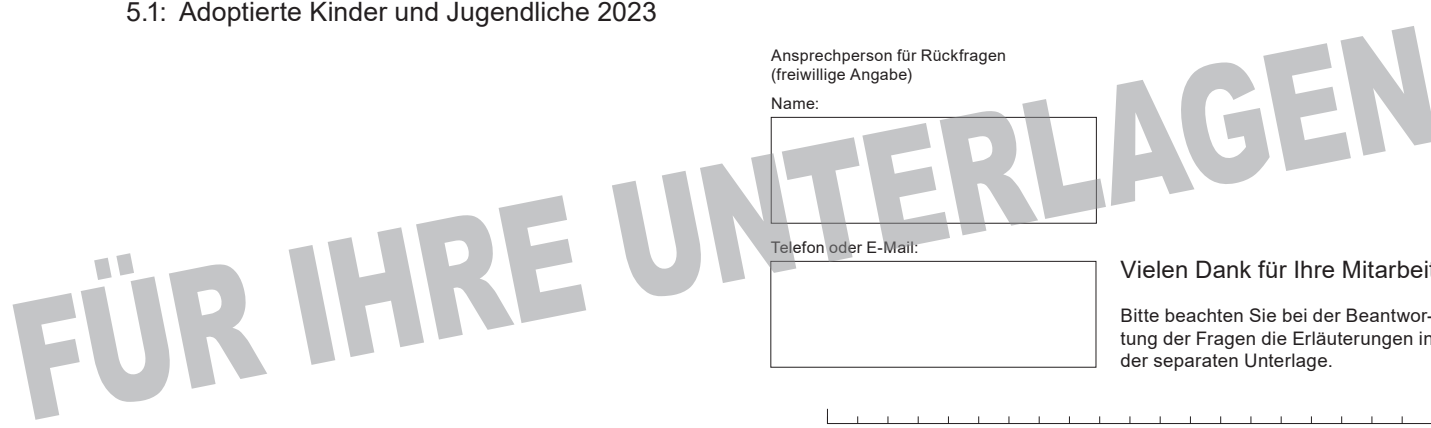
- Deutsch 36 1
- Andere Staatsangehörigkeit 2

Bei **nationalen** Adoptionen: Weiter mit Frage B5.

Weiter mit Angabe der Staatsangehörigkeit.

Bitte geben Sie die Signiernummer für die „Andere Staatsangehörigkeit“ an (siehe Schlüssel der Staatsangehörigkeiten in separater Unterlage). 37-39

Bei **nationalen** Adoptionen: Weiter mit Frage B5.



noch B: Angaben zum Adoptivkind

B2 Herkunftsland des Adoptivkindes (falls abweichend von der Staatsangehörigkeit)

i Nur auszufüllen bei **internationalen Adoptionen**, wenn Staatsangehörigkeit und Herkunftsland des Adoptivkindes **voneinander abweichen**.

Bitte geben Sie die Signiernummer für das Herkunftsland an (siehe Schlüssel der Staatsangehörigkeiten in separater Unterlage).

Herkunftsland (falls abweichend von der Staatsangehörigkeit) 40-42

B3 Gewöhnlicher Aufenthalt des Adoptivkindes vor der Adoption

i Als gewöhnlicher Aufenthalt gilt ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mindestens sechs Monaten ohne längere Unterbrechungen unmittelbar **vor Ausspruch** der Adoption.

Im Inland (Deutschland) 43 1

Im Ausland 2

B4 Ausspruch der Adoption im In- oder Ausland

i Maßgeblich ist der Ort, an dem die Adoption ausgesprochen wurde. Nicht gemeint sind hier die nachträgliche Anerkennung einer Adoption durch ein deutsches Gericht oder eine Nachadoption bei Ablehnung einer Anerkennung.

Im Inland (Deutschland) 44 1

Im Ausland 2

B5 Geschlecht (nach Geburtenregister) des Adoptivkindes

Männlich 45 1

Weiblich 2

Divers 3

Ohne Angabe (nach Geburtenregister) 7

B6 Geburtsdatum des Adoptivkindes

i Das Geburtsdatum wird für die Berechnung des Alters des Kindes benötigt. 46-53 Tag Monat Jahr

C Angaben zur Herkunftsfamilie des Adoptivkindes

C1 Liegen Ihnen Informationen zu den leiblichen Eltern des Adoptivkindes vor (z. B. zum Familienstand)?

i Gemeint ist die Situation der leiblichen Eltern zu **Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens**. Falls ein leiblicher Elternteil verstorben ist, beziehen Sie Ihre Angaben bitte auf den **verbleibenden leiblichen Elternteil**. Das gilt auch, wenn ein leiblicher Elternteil oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Sind **beide leiblichen Eltern** unbekannt oder verstorben, **geben Sie dies bitte hier an**. Im Fall einer **Sukzessivadoption** ist der Adoptivelternteil **wie ein leiblicher Elternteil** zu behandeln.

Es ist nur eine Angabe möglich.

Ja, und zwar ...

zu einem leiblichen Elternteil (z. B. alleinerziehende Mutter) 54 1  Weiter mit Frage C4.

zu beiden leiblichen Elternteilen 2

Nein, da ...

leibliche Eltern unbekannt/keine Angabe möglich 3  Weiter mit Abschnitt D.

leibliche Eltern verstorben 4

noch C: Angaben zur Herkunftsfamilie des Adoptivkindes

C2 Geschlecht (nach Geburtenregister) der leiblichen Eltern

Bitte ordnen Sie jedem Elternteil ein Geschlecht zu. Behalten Sie die gewählte Zuordnung zu Elternteil 1 und 2 bei Beantwortung der Folgefrage bei.

- Männlich
 Weiblich
 Divers
 Ohne Angabe (nach Geburtenregister)

Elternteil	
1	2
55	56
<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1
<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2
<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 3
<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 7

C3 Familienstand der leiblichen Eltern

i Gemeint ist der Familienstand der leiblichen Eltern zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens.

- Ledig
 Verheiratet, zusammenlebend
 Verheiratet, getrennt lebend
 Wiederverheiratet
 Geschieden
 Verwitwet
 Eingetragene Lebenspartnerschaft
 Eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben
 Eingetragene/-r Lebenspartner/-in verstorben

57	58
<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1
<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2
<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 3
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 4
<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 5
<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 6
<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 7
<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 8
<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 9

Weiter mit Abschnitt D.

C4 Geschlecht (nach Geburtenregister) des leiblichen Elternteils

i Gemeint ist das Geschlecht des leiblichen Elternteils zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens. Bei Alleinerziehenden oder Elternteilen in neuer Ehe/Partnerschaft ist dies in der Regel der sorgeberechtigte Elternteil.

- Männlich
 Weiblich
 Divers
 Ohne Angabe (nach Geburtenregister)

55	<input type="checkbox"/> 1
	<input type="checkbox"/> 2
	<input type="checkbox"/> 3
	<input type="checkbox"/> 7

C5 Familienstand des leiblichen Elternteils

i Gemeint ist der Familienstand des leiblichen Elternteils zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens. Bei Alleinerziehenden oder Elternteilen in neuer Ehe/Partnerschaft ist dies in der Regel der sorgeberechtigte Elternteil.

- Ledig
 Verheiratet, zusammenlebend
 Verheiratet, getrennt lebend
 Wiederverheiratet
 Geschieden
 Verwitwet
 Eingetragene Lebenspartnerschaft
 Eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben
 Eingetragene/-r Lebenspartner/-in verstorben

57	<input type="checkbox"/> 1
	<input type="checkbox"/> 2
	<input type="checkbox"/> 3
	<input type="checkbox"/> 4
	<input type="checkbox"/> 5
	<input type="checkbox"/> 6
	<input type="checkbox"/> 7
	<input type="checkbox"/> 8
	<input type="checkbox"/> 9

D Angaben zum Adoptionsverfahren

D1 Art der Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens

i Bei einem Wechsel des Aufenthaltes, ist die jeweils letzte Unterbringung, unmittelbar vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens, gemeint. *Es ist nur eine Angabe möglich.*

- Leibliche Eltern 59-60 01
 - Leiblicher Elternteil mit Stiefeltern/Partner/-in 02
 - Alleinerziehender leiblicher Elternteil 03
 - Adoptivelternteil mit Partnerin/Partner (nur bei Sukzessivadoption) 04
 - Großeltern/sonstige Verwandte (auch Verwandtenpflege) 05
 - Pflegefamilie (auch Bereitschaftspflege) 06
 - Heim 07
 - Anonyme Geburt/Babyklappe 08
 - Krankenhaus 09
 - Unbekannt 10
- Weiter mit Frage D5.
- Bei **nationalen** Adoptionen:
Weiter mit Frage D2.
Bei **internationalen** Adoptionen:
Weiter mit Frage D5.
- Weiter mit Frage D5.

D2 Hat diese Pflegefamilie das Kind adoptiert?

i Gemeint ist die Pflegefamilie, die das Kind unmittelbar vor der Adoption betreut hat.

- Ja, **diese Pflegefamilie** hat das Kind adoptiert. 61 1
 - Nein, eine **andere Familie** hat das Kind adoptiert. 2
- Weiter mit Frage D4.

D3 Beginn/Ende der Unterbringung in dieser Pflegefamilie

i Falls kein taggenaues Datum bekannt ist, nehmen Sie bitte eine sorgfältige Schätzung vor.

- Beginn der Unterbringung in **dieser** Pflegefamilie 62-69 Tag Monat Jahr
- Ende der Unterbringung in **dieser** Pflegefamilie (vor Beginn der Adoptionspflege) 70-77 Tag Monat Jahr

D4 Beginn/Ende der gesamten Unterbringung in Pflegefamilien

i Falls das Kind nacheinander von unterschiedlichen Pflegefamilien (auch Bereitschaftspflege) betreut wurde, so ist die **gesamte Dauer** anzugeben. Gab es **eine Unterbrechung** des Aufenthaltes in Pflegefamilien, z. B. durch die Unterbringung in einem Heim etc. (nicht Pflegefamilie), so ist die Dauer **ab dieser Unterbrechung** gemeint. Die Unterbringung vor der Unterbrechung ist in diesem Fall nicht zu berücksichtigen. Falls kein taggenaues Datum bekannt ist, nehmen Sie bitte eine sorgfältige Schätzung vor

- Beginn der **gesamten** Unterbringung in Pflegefamilien 78-85 Tag Monat Jahr
- Ende der **gesamten** Unterbringung in Pflegefamilien (vor Beginn der Adoptionspflege) 86-93 Tag Monat Jahr

noch D: Angaben zum Adoptionsverfahren

D5 Wurde die Einwilligung zur Adoption durch ein Gericht ersetzt?

i Ein Familien- oder ausländisches Gericht kann die Einwilligung eines Elternteils zur Adoption ersetzen, wenn das Unterbleiben der Adoption zu einem unverhältnismäßigen Nachteil für das Kind führt. Nicht gemeint ist hier die nachträgliche Anerkennung einer internationalen Adoption durch ein deutsches Gericht.

Ja

Nein

94 1

2

Bei **nationalen** Adoptionen:
Weiter mit Frage D6.
Bei **internationalen** Adoptionen:
Weiter mit Frage D7.

D6 Beginn/Ende der Adoptionspflege

i Die gesetzlich vorgeschriebene Adoptionspflege dient der Vorbereitung der Adoption. Dabei verbringt das Kind eine angemessene Zeit, üblicherweise ein Jahr, in der Pflege der künftigen Adoptiveltern. In bestimmten Fällen (z. B. Stiefkind- oder Sukzessivadoption) kann die Adoptionspflege verkürzt werden oder ganz entfallen.

Adoptionspflege

Beginn der Adoptionspflege

Ende der Adoptionspflege

Keine Adoptionspflege (da z. B. Stiefkind- oder Sukzessivadoption)

95 1

Weiter mit Beginn/Ende der Adoptionspflege.

96-103 Tag Monat Jahr

104-111 Tag Monat Jahr

95 2

Weiter mit Frage D7.

D7 Datum des Adoptionsbeschlusses

i Bei internationalen Adoptionen, bei denen der Ausspruch der Adoption im Ausland erfolgte, ist dieses Datum anzugeben. Bei internationalen Adoptionen, bei denen der Ausspruch in Deutschland erfolgte, ist dieses Datum maßgeblich. Nicht gemeint ist hier die nachträgliche Anerkennung einer internationalen Adoption durch ein deutsches Gericht.

Datum des Adoptionsbeschlusses

112-119 Tag Monat Jahr

E Angaben zur Adoptivfamilie

E1 Adoption durch ...

Einzelperson (auch im Fall von Stiefkind-/Sukzessivadoption)

Paar (gemeinschaftliche Adoption)

120 1

2

Weiter mit Frage E2 und Elternteil 1 bei Frage E3 (ohne Regieanweisung).
Weiter mit Frage E2 und Elternteil 1 und 2 bei Frage E3 (mit Regieanweisung).

E2 Verwandtschaftsverhältnis der Adoptiveltern zu dem Kind

i Als „Verwandte“ gelten Verwandte und Verschwägere in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (z. B. Vater, Großeltern, Geschwister der leiblichen Eltern oder deren Ehegatten).

Verwandte

Stiefvater/Stiefmutter (auch bei Sukzessivadoption)

bei verheiratetem Paar

bei unverheiratetem Paar

Sonstige Nichtverwandte

121 1

2

3

4

noch E: Angaben zur Adoptivfamilie

E3 Geschlecht (nach Geburtenregister) der Adoptiveltern/ des Adoptivelternteils

Bitte behalten Sie die Zuordnung der Elternteile bei Beantwortung der Fragen E4 und E5 bei.

- Männlich
- Weiblich
- Divers
- Ohne Angabe (nach Geburtenregister)

Elternteil	
1	2
122 <input type="checkbox"/> 1	123 <input type="checkbox"/> 2
<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2
<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 3
<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 7

E4 Familienstand der Adoptiveltern/des Adoptivelternteils

- Ledig
- Verheiratet, zusammenlebend
- Verheiratet, getrennt lebend
- Wiederverheiratet
- Geschieden
- Verwitwet
- Eingetragene Lebenspartnerschaft
- Eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben
- Eingetragene/-r Lebenspartner/-in verstorben

124 <input type="checkbox"/> 1	125 <input type="checkbox"/> 1
<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2
<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 3
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 4
<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 5
<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 6
<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 7
<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 8
<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 9

E5 Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern/des Adoptivelternteils

- Deutsch
- Andere Staatsangehörigkeit

126 <input type="checkbox"/> 1	127 <input type="checkbox"/> 1
<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2023

Schlüssel der Staatsangehörigkeiten

Europa

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
121	albanisch	Albanien
122	bosnisch-herzegowinisch	Bosnien und Herzegowina
123	andorranisch	Andorra
124	belgisch	Belgien
125	bulgarisch	Bulgarien
126	dänisch	Dänemark
127	estnisch	Estland
128	finnisch	Finnland
129	französisch	Frankreich
134	griechisch	Griechenland
135	irisch	Irland
136	isländisch	Island
137	italienisch	Italien
150	kosovarisch	Kosovo
130	kroatisch	Kroatien
139	lettisch	Lettland
141	liechtensteinisch	Liechtenstein
142	litauisch	Litauen
143	luxemburgisch	Luxemburg
145	maltesisch	Malta
144	mazedonisch/der Republik Mazedonien	Nordmazedonien
146	moldauisch	Moldau, Republik
147	monegasch	Monaco
140	montenegrinisch	Montenegro
148	niederländisch	Niederlande
149	norwegisch	Norwegen
151	österreichisch	Österreich
152	polnisch	Polen
153	portugiesisch	Portugal
154	rumänisch	Rumänien
160	russisch	Russische Föderation
156	san-marinesisch	San Marino
157	schwedisch	Schweden
158	schweizerisch	Schweiz
170	serbisch	Serbien
155	slowakisch	Slowakei
131	slowenisch	Slowenien
161	spanisch	Spanien
164	tschechisch	Tschechien
163	türkisch	Türkei

noch: Europa

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
166	ukrainisch	Ukraine
165	ungarisch	Ungarn
167	vatikanisch	Vatikanstadt
168	britisch	Vereinigtes Königreich
169	weißrussisch	Weißrussland
181	zyprisch	Zypern

Afrika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
287	ägyptisch	Ägypten
274	äquatorialguineisch	Äquatorialguinea
225	äthiopisch	Äthiopien
221	algerisch	Algerien
223	angolanisch	Angola
229	beninisch	Benin
227	botsuanisch	Botsuana
258	burkinisch	Burkina Faso
291	burundisch	Burundi
231	ivorisch	Côte d'Ivoire
230	dschibutisch	Dschibuti
224	eritreisch	Eritrea
236	gabunisch	Gabun
237	gambisch	Gambia
238	ghanaisch	Ghana
261	guineisch	Guinea
259	guinea-bissauisch	Guinea-Bissau
262	kamerunisch	Kamerun
242	cabo-verdisch	Cabo Verde
243	kenianisch	Kenia
244	komorisch	Komoren
245	kongolesisch	Kongo
246	der Demokratischen Republik Kongo	Kongo, Demokrat. Republik
226	lesothisch	Lesotho
247	liberianisch	Liberia
248	libysch	Libyen
249	madagassisch	Madagaskar
256	malawisch	Malawi

noch: Afrika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
251	malisch	Mali
252	marokkanisch	Marokko
239	mauretanisch	Mauretanien
253	mauritisches	Mauritius
254	mosambikanisch	Mosambik
267	namibisch	Namibia
232	nigerianisch	Nigeria
255	nigrisch	Niger
265	ruandisch	Ruanda
257	sambisch	Sambia
268	são-toméisch	São Tomé und Príncipe
269	senegalesisch	Senegal
271	seychellisch	Seychellen
272	sierra-leonisch	Sierra Leone
233	simbabwisch	Simbabwe
273	somalisch	Somalia
263	südafrikanisch	Südafrika
277	sudanesisch	Sudan
278	südsudanesisch	Südsudan
281	eswatinisch	Eswatini
282	tansanisch	Tansania
283	togoisch	Togo
284	tschadisch	Tschad
285	tunesisch	Tunesien
286	ugandisch	Uganda
289	zentralafrikanisch	Zentralafrikanische Republik

Amerika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
320	antiguanisch	Antigua und Barbuda
323	argentinisch	Argentinien
324	bahamaisch	Bahamas
322	barbadisch	Barbados
330	belizisch	Belize
326	bolivianisch	Bolivien
327	brasilianisch	Brasilien
332	chilenisch	Chile
334	costa-ricanisch	Costa Rica
333	dominicanisch	Dominica
335	dominikanisch	Dominikanische Republik
336	ecuadorianisch	Ecuador
337	salvadorianisch	El Salvador
328	guyanisch	Guyana
340	grenadisch	Grenada

noch: Amerika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
345	guatemalteckisch	Guatemala
346	haitianisch	Haiti
347	honduranisch	Honduras
355	jamaikanisch	Jamaika
348	kanadisch	Kanada
349	kolumbianisch	Kolumbien
351	kubanisch	Kuba
353	mexikanisch	Mexiko
354	nicaraguanisch	Nicaragua
357	panamaisch	Panama
359	paraguayisch	Paraguay
361	peruanisch	Peru
370	von St.Kitts und Nevis	St.Kitts und Nevis
366	lucianisch	St.Lucia
369	vincentisch	St.Vincent und die Grenadinen
364	surinamisch	Suriname
371	von Trinidad und Tobago	Trinidad und Tobago
365	uruguayisch	Uruguay
367	venezolanisch	Venezuela
368	amerikanisch	Vereinigte Staaten

Asien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
423	afghanisch	Afghanistan
422	armenisch	Armenien
425	aserbaidshanisch	Aserbaidshan
424	bahrainisch	Bahrain
460	bangladeschisch	Bangladesch
426	bhutanisch	Bhutan
429	bruneiisch	Brunei Darussalam
479	chinesisch	China
430	georgisch	Georgien
436	indisch	Indien
437	indonesisch	Indonesien
438	irakisch	Irak
439	iranisch	Iran
441	israelisch	Israel
442	japanisch	Japan
421	jemenitisch	Jemen
445	jordanisch	Jordanien
446	kambodschanisch	Kambodscha
444	kasachisch	Kasachstan
447	katarisch	Katar
450	kirgisisch	Kirgisistan

noch: Asien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
434	der Demokratischen Volksrepublik Korea	Korea, Demokr. Volksrepublik
467	der Republik Korea	Korea, Republik
448	kuwaitisch	Kuwait
449	laotisch	Laos
451	libanesisch	Libanon
482	malaysisch	Malaysia
454	maledivisch	Malediven
457	mongolisch	Mongolei
427	myanmarisch	Myanmar
458	nepalesisch	Nepal
456	omanisch	Oman
461	pakistanisch	Pakistan
459	ohne Bezeichnung	Palästinensische Gebiete
462	philippinisch	Philippinen
472	saudi-arabisch	Saudi-Arabien
474	singapurisch	Singapur
431	sri-lankisch	Sri Lanka
475	syrisch	Syrien
470	tadschikisch	Tadschikistan
465	taiwanisch	Taiwan
476	thailändisch	Thailand
483	von Timor-Leste	Timor-Leste
471	turkmenisch	Turkmenistan
477	usbekisch	Usbekistan
469	der Vereinigten Arabischen Emirate	Vereinigte Arabische Emirate
432	vietnamesisch	Vietnam

Australien und Ozeanien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
523	australisch	Australien
526	fidschianisch	Fidschi
530	kiribatisch	Kiribati
544	marshallisch	Marshallinseln
545	mikronesisch	Mikronesien
531	nauruisch	Nauru
536	neuseeländisch	Neuseeland
537	palauisch	Palau
538	papua-neuguineisch	Papua-Neuguinea
541	tongaisch	Tonga
540	tuvaluisch	Tuvalu
524	salomonisch	Salomonen
543	samoanisch	Samoa
532	vanuatuisch	Vanuatu

Übrige Schlüssel

997	staatenlos	staatenlos
998	ungeklärt	ungeklärt
999	ohne Angabe	ohne Angabe

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2023

Meldung zur Statistik

Sobald der Beschluss des Gerichts vorliegt, ist für jedes adoptierte Kind ein Fragebogen „5.1 Adoptierte Kinder und Jugendliche“ von der Adoptionsvermittlungsstelle, die die Vermittlung durchgeführt hat, auszufüllen. Bei einer internationalen Adoption, die einer gerichtlichen Anerkennung bedarf, ist die Auskunft erst zu erteilen, wenn die Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung (§ 2 AdWirkG) des zuständigen Familiengerichts vorliegt. Der ausgefüllte Fragebogen ist monatlich dem Statistischen Amt zu übersenden.

Die Meldungen für Dezember sind spätestens bis zum 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres dem Statistischen Amt zu übersenden. Falls bei unterschiedlichem Wohnsitz der abgebenden und annehmenden Personen zwei Vermittlungsstellen tätig geworden sind, meldet nur die für den annehmenden Teil zuständige Stelle die Adoption. Werden Geschwister, für die ein gemeinsamer Antrag auf Annahme als Kind gestellt wurde, adoptiert, so ist für jedes Kind ein gesonderter Fragebogen auszufüllen.

Erläuterungen zum Fragebogen

A Allgemeines

Träger der Adoptionsvermittlungsstelle Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Zur Adoptionsvermittlung sind Jugendämter berechtigt, sofern sie eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet haben. Landesjugendämter haben eine zentrale Adoptionsstelle einzurichten (§ 2 Absatz 1 AdVerMiG). Jugendämter benachbarter Gemeinden/Kreise können mit Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle errichten. Landesjugendämter können eine gemeinsame zentrale Adoptionsstelle bilden. In den Ländern Berlin, Hamburg und Saarland kann die Adoptionsvermittlung dem jeweiligen Landesjugendamt übertragen werden (§ 2 Absatz 2 AdVerMiG).

Freier Träger

Zur Adoptionsvermittlung im Inland sind die örtlichen und zentralen Stellen der Diakonie, der Caritas, der Arbeiterwohlfahrt und ihrer Fachverbände befugt. Dazu zählen auch sonstige Organisationen mit Sitz in Deutschland. Voraussetzung ist eine Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes (nach § 2 Absatz 3 Adoptionsvermittlungsgesetz [AdVerMiG]).

Anerkannte Auslandsvermittlungsstelle

Zur internationalen Adoptionsvermittlung sind anerkannte Auslandsvermittlungsstellen im Rahmen der ihr erteilten Zulassung befugt (§ 4 Absatz 2 AdVerMiG). Dazu bedarf eine Adoptionsvermittlungsstelle der Zulassung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes. Sie berechtigt zu der Bezeichnung „anerkannte Auslandsvermittlungsstelle“ (§ 4 Absatz 2 AdVerMiG).

Art der Adoption

Bitte geben Sie an, ob es sich bei dem vorliegenden Adoptionsverfahren um eine nationale oder eine internationale Adoption nach § 2a AdVerMiG handelt.

Als internationale Adoptionen gelten nach § 2a AdVerMiG solche Adoptionsverfahren, bei denen ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland nach Deutschland gebracht worden ist, gebracht wird oder gebracht werden soll. Dies gilt auch in Fällen, in denen das Kind innerhalb von zwei Jahren vor Stellung des Adoptionsantrags nach Deutschland gebracht worden ist. Die Staatsangehörigkeit des Kindes und der Adoptiveltern spielt dabei keine Rolle. Die Adoption kann sowohl im Ausland als auch im Inland ausgesprochen worden sein.

Nicht gemeint sind Drittstaatenadoptionen oder Inlandsadoptionen im Ausland, bei denen das Kind im Ausland lebt und dort verbleibt (z. B. Auslandsdeutsche adoptieren ein Kind im Ausland).

Zur Durchführung internationaler Adoptionen sind ausschließlich die in § 2a Absatz 4 AdVerMiG genannten Stellen befugt.

B Angaben zum Adoptivkind

Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes vor der Adoption

Gemeint ist hier die Situation zum Zeitpunkt vor Beginn des Adoptionsverfahrens.

Es ist nur eine Angabe zulässig; bei Adoptivkindern, die außer der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, ist nur die deutsche Staatsangehörigkeit anzugeben. Bei Kindern mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist diese gemäß der Liste der Staatsangehörigkeiten einzutragen.

Herkunftsland des Adoptivkindes

Die Frage ist nur bei internationalen Adoptionen zu beantworten und wenn das Herkunftsland von dem Staat, der die Staatsangehörigkeit bestimmt, abweicht. Herkunftsland ist das Land in dem das Kind zu Beginn des Adoptionsverfahrens lebte.

Gewöhnlicher Aufenthalt des Adoptivkindes vor der Adoption

Als gewöhnlicher Aufenthalt gilt der Ort, an dem sich das Kind dauerhaft und nicht nur vorübergehend aufhält. Als gewöhnlicher Aufenthalt ist auch ein von Beginn an zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mindestens sechs Monaten Dauer anzusehen, kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthalt ausschließlich zu Besuchszwecken, zur Erholung, einer Kur oder ähnlichen privaten Zwecken dient und kürzer als ein Jahr dauert.

Geschlecht des Adoptivkindes

Es ist das Geschlecht des Adoptivkindes einzutragen. Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

Geburtsdatum des Adoptivkindes

Das Geburtsdatum wird für die Berechnung des Alters des Kindes benötigt. Liegen keine Informationen zum Geburtsdatum vor, so ist eine sorgfältige Schätzung ausreichend.

C Angaben zur Herkunftsfamilie des Adoptivkindes

Geschlecht der leiblichen Eltern/des leiblichen Elternteils

Es ist das Geschlecht der leiblichen Eltern/des leiblichen Elternteils einzutragen. In Zweifelsfällen ist das Geschlecht der leiblichen Eltern zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens gemeint. Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „Divers“ oder „Ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „Divers“ oder „Ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

Familienstand der leiblichen Eltern/des leiblichen Elternteils

Maßgebend für die Angabe ist der Zeitpunkt des Beginns der Adoptionspflege. Der Familienstand ist personenbezogen an den allgemeinen rechtlichen Kategorien zum Familienstand mit weiteren Zwischenabstufungen orientiert. „Wiederverheiratet“ ist anzugeben, wenn zu Beginn des Adoptionsverfahrens eine bereits geschiedene oder verwitwete Person (z. B. mit einem Stiefelerteil) erneut verheiratet war.

Fand keine Adoptionspflege statt, z. B. bei Adoptionen durch Stiefeltern, Verwandte oder innerhalb eingetragener Lebenspartnerschaften, ist der Familienstand zum Zeitpunkt des Antrags auf Adoption einzutragen.

Beispiel 1:

Eine zuvor ledige Frau hat nach der Geburt ihres Kindes einen anderen Mann als den Vater des Kindes geheiratet. Der Aufenthalt des Kindesvaters ist unbekannt. Das Kind wird vom Stiefvater adoptiert. Als Familienstand ist in diesem Fall für die Frau „verheiratet zusammenlebend“ anzugeben.

Beispiel 2:

Eine geschiedene Frau lässt ihr Kind durch Dritte adoptieren. Der inzwischen wieder verheiratete Vater willigt in die Adoption ein. In diesem Fall ist als Familienstand der Mutter „geschieden“ und als Familienstand des Vaters „wiederverheiratet“ einzutragen.

Beispiel 3:

Zwei Frauen leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Eine der Frauen hat ein leibliches Kind, ihre Partnerin adoptiert dieses Kind. Der leibliche Vater des Kindes ist unbekannt. In diesem Fall ist als Familienstand der Mutter „eingetragene Lebenspartnerschaft“ anzugeben.

Beispiel 4:

Zwei Männer leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Ein Partner (A) hatte bereits vor 3 Jahren ein Kind adoptiert. Nun adoptiert auch der andere Partner (B) dieses Kind (sogenannte Sukzessivadoption). In diesem Fall ist der Familienstand des Adoptivvaters (A) - und zwar „eingetragene Lebenspartnerschaft“ - einzutragen.

Art der Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens

Bei Adoptionen ohne vorangegangene Adoptionspflege ist die Unterbringungsart zum Zeitpunkt des Antrags auf Adoption anzugeben.

„Adoptivelterteil mit Partnerin/Partner“ ist ausschließlich bei sogenannten Sukzessivadoptionen auszuwählen. Dabei hat eine der Partnerinnen/einer der Partner bereits das Kind adoptiert und nun adoptiert auch die andere Partnerin/der andere Partner dieses Kind (siehe „Beispiel 4.“). Vornehmlich bei eingetragenen Lebenspartnerschaften kann es zu dieser Form der Adoption kommen.

„Krankenhaus (nach der Geburt)“ ist nur auszuwählen, wenn sich die Adoptionspflege bzw. das -verfahren unmittelbar an den durch die Geburt bedingten Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Mutter-Kind-Heim anschließt. „Heim“ ist nur dann anzugeben, wenn der Aufenthalt länger als drei Monate dauerte.

D Angaben zum Adoptionsverfahren

Wurde die Einwilligung zur Adoption durch ein Gericht ersetzt?

Falls die Einwilligung zur Adoption von einem oder beiden Elternteil/-en verweigert wurde und daher durch das Familiengericht nach § 1748 BGB oder durch ein ausländisches Gericht ersetzt wurde, ist „ja“ anzukreuzen. Hierunter ist nicht die nachträgliche Anerkennung einer Auslandsadoption durch ein deutsches Gericht zu verstehen.

E Angaben zur Adoptivfamilie

Verwandtschaftsverhältnis der Adoptiveltern zu dem Kind

Als „Verwandte“ gelten Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (z. B. der Vater, Geschwister der leiblichen Eltern oder deren Ehegatten oder die Großeltern). Maßgebend zur Bestimmung des Verwandtschaftsverhältnisses zum Kind ist auch hier der Zeitpunkt, zu dem die Adoption rechtskräftig wird.

Stiefvater/Stiefmutter (auch bei Sukzessivadoption)

Sukzessivadoptionen sind unter Stiefvater/Stiefmutter anzugeben. Die Möglichkeit zur Stiefkindadoption haben sowohl gegen- wie gleichgeschlechtliche Ehepaare.

Unverheiratetes Paar

Voraussetzung einer Stiefkindadoption durch nicht miteinander verheiratete Paare ist das Zusammenleben als verfestigte Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt. Eine verfestigte Lebensgemeinschaft liegt in der Regel nach mindestens vierjährigem Zusammenleben oder bei eheähnlichem Zusammenleben mit einem gemeinsamen Kind vor. Eingeschlossen sind hierbei sowohl gegen- als auch gleichgeschlechtliche Paare. Eingetragene Lebenspartnerschaften gelten hierbei im Sinne der Statistik als unverheiratet.

Geschlecht der Adoptiveltern/des Adoptivelternteils

Es ist das Geschlecht der Adoptiveltern/des Adoptivelternteils einzutragen. Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „Divers“ oder „Ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „Divers“ oder „Ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern

Besitzen die Adoptiveltern oder ein Adoptivelternteil außer der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit, ist die deutsche Staatsangehörigkeit einzutragen. Besitzt ein Elternteil ausschließlich eine ausländische Staatsangehörigkeit ist diese hier anzugeben. Maßgebend für die Angabe der Staatsangehörigkeit ist der Zeitpunkt, zu dem die Adoption rechtskräftig wird.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2023

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über adoptierte Kinder und Jugendliche und zum ergänzenden Bereich der Adoptionsvermittlung wird bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie bei anerkannten Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) jährlich eine Totalerhebung durchgeführt. Damit sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zu den Adoptionen, den adoptierten Kindern und Jugendlichen sowie zur Situation der abgebenden und der annehmenden Familien bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Verwaltung für Planungszwecke und zur Fortentwicklung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet und stellen wichtige Informationen für alle am Adoptionswesen beteiligten Stellen, insbesondere die Adoptionsvermittlungsstellen, dar.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1, 2, 6 und 7 sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe und Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Absatz 3 AdVermiG sowie anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 3 AdVermiG auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Zur Durchführung der Erhebung ermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Statistischen Amt auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsebene gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende (minderjährige) Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

JH1_501_2022_Datum_____

Statistik der Jugendhilfe - Teil I 5 Adoptionen

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2022

Satzformat: variabel
Satzlänge: 165

Datensatz-Nr. / -Name: -
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
-	-	-

Beschreibung:

-

Kommentar:

Satzart B, Bogen 5.1 (Berichtsjahr), Satzart C, Bogen 5.2 (Berichtsjahr-1)
Importdatensatz
Nach SGB VIII Reform

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: Teil-1-Bogen5-PL-ab2022
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 04/2022
Datum: 16.05.2022

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501_2022_Datum____	Kopfsatz des SammelSpeichers ASP-JH1-501
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: KOPF-ASP-JH1-501
	Präfix: -
	Ident-Feld: BA

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

1	BA	1	1	ALN	Satzart (Bogenart) B - Bogen 5.1 C - Bogen 5.2
	EF1	2 - 9	8	STR	Identifikation Auskunft gebende Stelle
	EF1UG1	2 - 9	8	STR	Untergruppe 1:Gemeinde
	EF1UG2	2 - 6	5	STR	Untergruppe 2:Kreis
	EF1UG3	2 - 4	3	STR	Untergruppe 3:Regierungsbezirk
2	EF1U1	2 - 3	2	ALN	Land
3	EF1U2	4	1	ALN	Regierungsbezirk
4	EF1U3	5 - 6	2	ALN	Kreis
5	EF1U4	7 - 9	3	ALN	Gemeinde
6	EF2	10	1	ALN	Allgemeines Träger der Adoptionsvermittlungsstelle 1 - Träger der öffentlichen Jugendhilfe, örtlicher Träger (Jugendamt) 2 - Träger der öffentlichen Jugendhilfe, überörtlicher Träger / zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes 3 - Freier Träger, Träger der freien Jugendhilfe oder sonstige anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle 4 - Freier Träger, anerkannte Auslandsvermittlungsstelle nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AdVermiG

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501_2022_Datum____	Satzart des SammelSpeichers ASP-JH1-501
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: ASP-JH1-501-BA-B
	Präfix: SA1
	Schlüssel: B

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

7	EF4	11 - 14	4	NOV04K00	Satzart/Bogenart = B - Laufende Nummer
8	KENNNR	15 - 34	20	ALN	Kennnummer des Kindes
9	ARTADOP	35	1	ALN	Art der Adoption 1 - nationale Adoption 2 - internationale Adoption (§ 2a AdVerMiG) Angaben zum Adoptivkind
10	EF5	36	1	ALN	Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes vor der Adoption 1 - deutsch 2 - andere Staatsangehörigkeit
11	EF6	37 - 39	3	ALN	Andere Staatsangehörigkeit (siehe Systematik) nur zu füllen, wenn EF5 = 2, sonst leer
12	EF7	40 - 42	3	ALN	Herkunftsland des Adoptivkindes nur wenn ARTADOP = 2 und Herkunftsland /= Staatsangehörigkeit (siehe Systematik); sonst leer
13	EF8	43	1	ALN	Gewöhnlicher Aufenthalt des Adoptivkindes vor der Adoption 1 = Im Inland (Deutschland) 2 = Im Ausland zu füllen, wenn ARTADOP = 2, sonst leer
14	EF9	44	1	ALN	Ausspruch der Adoption im In- oder Ausland 1 = Im Inland (Deutschland) 2 = Im Ausland zu füllen, wenn ARTADOP = 2, sonst leer
15	EF10	45	1	ALN	Geschlecht des Adoptivkindes 1 - männlich 2 - weiblich 3 = divers 7 = ohne Angabe (nach Geburtenregister)
16	EF11	46 - 53	8	ALN	Geburtstag, -monat, -jahr des Adoptivkindes Angaben zur Herkunftsfamilie des Adoptivkindes
17	EF12	54	1	ALN	Informationen zu den leiblichen Eltern des Adoptivkindes liegen vor 1 - Ja, zu einem leiblichen Elternteil 2 - Ja, zu beiden leiblichen Eltern 3 - Nein, da leibliche Eltern unbekannt/keine Angabe möglich 4 - Nein, da leibliche Eltern verstorben
18	EF13	55	1	ALN	Geschlecht leiblicher Elternteil 1 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 7 = ohne Angabe (nach Geburtenregister) zu füllen, wenn EF12 = 1, 2, sonst leer
19	EF14	56	1	ALN	Geschlecht leiblicher Elternteil 2 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501_2022_Datum____	Satzart des SammelSpeichers ASP-JH1-501
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: ASP-JH1-501-BA-B
	Präfix: SA1
	Schlüssel: B

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

20	EF15	57	1	ALN	7 = ohne Angabe (nach Geburtenregister) zu füllen, wenn EF12 = 2, sonst leer Familienstand des leiblichen Elternteils 1 1 - ledig 2 - verheiratet, zusammenlebend 3 - verheiratet, getrenntlebend 4 - wiederverheiratet 5 - geschieden 6 - verwitwet 7 - eingetragene Lebenspartnerschaft 8 - eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben 9 - eingetragene/r Lebenspartner/in gestorben zu füllen, wenn EF12 = 1, 2, sonst leer
21	EF16	58	1	ALN	Familienstand des leiblichen Elternteils 2 1 - ledig 2 - verheiratet, zusammenlebend 3 - verheiratet, getrenntlebend 4 - wiederverheiratet 5 - geschieden 6 - verwitwet 7 - eingetragene Lebenspartnerschaft 8 - eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben 9 - eingetragene/r Lebenspartner/in verstorben zu füllen, wenn EF12 = 2, sonst leer
22	EF17	59 - 60	2	ALN	Angaben zum Adoptionsverfahren Art der Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens 01 - leibliche Eltern 02 - leiblicher Elternteil mit Stiefelternteil/ Partner/in 03 - alleinerziehender leiblicher Elternteil 04 - Adoptivelternteil mit Partner/-in (nur Sukzessivadoption) 05 - Großeltern/ sonstige Verwandte (auch Verwandtenpflege) 06 - Pflegefamilie (auch Bereitschaftspflege) 07 - Heim 08 - Anonyme Geburt/Babyklappe 09 - Krankenhaus 10 - unbekannt
23	EF18	61	1	ALN	Adoption durch letzte betreuende Pflegefamilie 1 = Ja, Adoption durch diese Pflegefamilie 2 = Nein, Adoption durch eine andere Familie zu füllen, wenn ARTADOP = 1 UND EF17 = 06, sonst leer
24	EF19	62 - 69	8	ALN	Tag, Monat und Jahr des Beginns der Unterbringung in letzter Pflegefamilie zu füllen, wenn EF18 = 1, sonst leer
25	EF20	70 - 77	8	ALN	Tag, Monat und Jahr der Beendigung der Unterbringung in letzter Pflegefamilie zu füllen, wenn EF18 = 1, sonst leer
26	EF21	78 - 85	8	ALN	Tag, Monat und Jahr des Beginns der gesamten Unterbringung in Pflgefamilien zu füllen, wenn ARTADOP = 1 UND EF17 = 06, sonst leer
27	EF22	86 - 93	8	ALN	Tag, Monat und Jahr der Beendigung der gesamten

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501_2022_Datum____	Satzart des SammelSpeichers ASP-JH1-501
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: ASP-JH1-501-BA-B Präfix: SA1 Schlüssel: B

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

28	EF23	94	1	ALN	Unterbringung zu füllen, wenn ARTADOP = 1 UND EF17 = 06, sonst leer Einwilligung wurde durch ein Gericht ersetzt 1 - Ja 2 - Nein
29	EF24	95	1	ALN	Adoptionspflege 1 = Ja, Adoptionspflege durchgeführt 2 = Nein, keine Adoptionspflege durchgeführt zu füllen, wenn ARTADOP = 1, sonst leer
30	EF25	96 - 103	8	ALN	Tag, Monat und Jahr des Beginns der Adoptionspflege zu füllen, wenn ARTADOP = 1 UND EF24 = 1, sonst leer
31	EF26	104 - 111	8	ALN	Tag, Monat und Jahr der Beendigung der Adoptionspflege zu füllen, wenn ARTADOP = 1 UND EF24 = 1, sonst leer
32	EF27	112 - 119	8	ALN	Tag, Monat und Jahr des Adoptionsbeschlusses
33	EF28	120	1	ALN	Angaben zur Adoptivfamilie Adoption durch 1 = Einzelperson (auch bei Stiefkindadoption) 2 = Paar (gemeinschaftliche Adoption)
34	EF29	121	1	ALN	Verwandtschaftsverhältnis zu dem Kind 1 - verwandt 2 - Stiefvater/Stiefmutter (auch Sukzessivadoption) bei verheiratetem Paar 3 - Stiefvater/Stiefmutter (auch Sukzessivadoption) bei unverheiratetem Paar 4 - sonstige Nichtverwandte
35	EF30	122	1	ALN	Geschlecht des Adoptivelternteils 1 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 7 = ohne Angabe
36	EF31	123	1	ALN	Geschlecht des Adoptivelternteils 2 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 7 = ohne Angabe zu füllen, wenn EF28 = 2, sonst leer
37	EF32	124	1	ALN	Familienstand des Adoptivelternteils 1 1 - ledig 2 - verheiratet, zusammenlebend 3 - verheiratet, getrenntlebend 4 - wiederverheiratet 5 - geschieden 6 - verwitwet 7 - eingetragene Lebenspartnerschaft 8 - eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben 9 - eingetragene/r Lebenspartner/in gestorben
38	EF33	125	1	ALN	Familienstand des Adoptivelternteils 2 1 - ledig 2 - verheiratet, zusammenlebend 3 - verheiratet, getrenntlebend 4 - wiederverheiratet 5 - geschieden

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501_2022_Datum____	Satzart des Sammlerspeichers ASP-JH1-501
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: ASP-JH1-501-BA-B Präfix: SA1 Schlüssel: B

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					6 - verwitwet 7 - eingetragene Lebenspartnerschaft 8 - eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben 9 - eingetragene/r Lebenspartner/in gestorben zu füllen, wenn EF28 = 2, sonst leer
39	EF34	126	1	ALN	Staatsangehörigkeit des Adoptivelternteils 1 1 - deutsch 2 - nicht-deutsch
40	EF35	127	1	ALN	Staatsangehörigkeit des Adoptivelternteils 2 1 - deutsch 2 - nicht deutsch zu füllen, wenn EF28 = 2, sonst leer
41	EF36	128 - 129	2	ALN	leer - später Alter des Kindes

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501_2022_Datum____	Satzart des SammelSpeichers ASP-JH1-501
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: ASP-JH1-501-BA-C
	Präfix: SA2
	Schlüssel: C

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

7	EF50	11 - 14	4	NOV04K00	Satzart/Bogenart = C - - Laufende Nummer -
8	EF51	15	1	ALN	Abschnitt A1: Angaben zur Adoptionsvermittlungsstelle Sachverhalt der Meldung 1 = Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung 2 = Eckzahlen zu ausländischen Adoptionsentscheidungen 3 = Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung und zu ausländischen Adoptionsentscheidungen zu füllen, wenn EF2 = 2, sonst leer Abschnitt B: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung Folgende Merkmale zu füllen, wenn EF2 = (1 3 4) oder EF51 = (1 3), sonst leer
9	EF52	16 - 20	5	NOV05K00	Anzahl der ausgesprochenen Adoptionen im Berichtsjahr
10	EF53	21 - 25	5	NOV05K00	Anzahl der aufgehobenen Adoptionen im Berichtsjahr
11	EF54	26 - 30	5	NOV05K00	Anzahl der abgebrochenen Adoptionspflegen im Berichtsjahr
12	EF55	31 - 35	5	NOV05K00	Anzahl der vorgemerkten Adoptionsbew. am Jahresende Anzahl der zur Adoption vorgemerkten Kinder und Jugendlichen am Jahresende
13	EF56	36 - 40	5	NOV05K00	männlich
14	EF57	41 - 45	5	NOV05K00	weiblich
15	EF58	46 - 50	5	NOV05K00	ohne Angabe (nach Geburtenregister)
16	EF59	51 - 55	5	NOV05K00	divers
17	EF60	56 - 60	5	NOV05K00	Anzahl der in Adoptionspflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen am Jahresende
18	EF61	61 - 65	5	NOV05K00	männlich
19	EF62	66 - 70	5	NOV05K00	weiblich
20	EF63	71 - 75	5	NOV05K00	ohne Angabe eines Geschlechts (nach Geburtenregister) divers
21	EF64	76 - 80	5	NOV05K00	Abschnitt C: Eckzahlen zu ausl. Adoptionsentscheidungen Folgende Merkmale zu füllen, wenn EF2 = 2 und EF51 = (2 3), sonst leer Abschnitt C1: Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungen ausländischer Adoptionsentscheidungen Anzahl eingeleitete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung im Berichtsjahr Beendete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung im Berichtsjahr - Ergebnis.... Anerkennung beschlossen
22	EF65	81 - 85	5	NOV05K00	- mit Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle
23	EF66	86 - 90	5	NOV05K00	- ohne Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle Anerkennung abgelehnt
24	EF67	91 - 95	5	NOV05K00	- mit Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle
25	EF68	96 - 100	5	NOV05K00	- ohne Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501_2022_Datum____	Satzart des Sammlerspeichers ASP-JH1-501
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: ASP-JH1-501-BA-C Präfix: SA2 Schlüssel: C

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

26	EF69	101 - 105	5	NOV05K00	Darunter beendete Verfahren mit einer Bescheinigung nach dem HAÜ Beendete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung im Berichtsjahr - Dauer ...
27	EF70	106 - 110	5	NOV05K00	- unter 6 Monate
28	EF71	111 - 115	5	NOV05K00	- 6 bis unter 12 Monaten
29	EF72	116 - 120	5	NOV05K00	- 12 Monate und mehr
					Abschnitt C2: Umwandlungen ausländischer Adoptionsentscheidungen
30	EF73	121 - 125	5	NOV05K00	Anzahl eingeleitete Verfahren zur Umwandlung einer Adoption im Berichtsjahr Beendeter Verfahren zur Umwandlung einer Adoption - Ergebnis.... Umwandlung beschlossen
31	EF74	126 - 130	5	NOV05K00	- mit Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle
32	EF75	131 - 135	5	NOV05K00	- ohne Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle Umwandlung abgelehnt
33	EF76	136 - 140	5	NOV05K00	- mit Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle
34	EF77	141 - 145	5	NOV05K00	- ohne Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle
35	EF78	146 - 150	5	NOV05K00	Darunter beendete Verfahren mit einer Bescheinigung nach dem HAÜ Beendete Verfahren zur Umwandlung von Adoptionen im Berichtsjahr - Dauer ...
36	EF79	151 - 155	5	NOV05K00	- unter 6 Monate
37	EF80	156 - 160	5	NOV05K00	- 6 bis unter 12 Monaten
38	EF81	161 - 165	5	NOV05K00	- 12 Monate und mehr

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

ADV

Teil I 5: Adoptionen
5.2: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung und zu ausländischen Adoptionsentscheidungen 2023

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Kennnummer Einrichtung

1-9
11-14

C

BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

A Angaben zur Adoptionsvermittlungsstelle

A1 Träger der Adoptionsvermittlungsstelle

Bitte ordnen Sie sich zu.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Örtlicher Träger (Jugendamt)

10 1 Weiter mit B.

Überörtlicher Träger/zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes

2

Freier Träger

Träger der freien Jugendhilfe oder anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle (nach §2 Absatz 3 AdVermiG)

3

Anerkannte Auslandsvermittlungsstelle (nach §4 Absatz 2 Satz 3 AdVermiG)

4

Weiter mit B.

A2 Zu welchem Sachverhalt/welchen Sachverhalten melden Sie Eckzahlen?

i Für die **Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung** sind **alle Träger** meldepflichtig. Für die **ausländischen Adoptionsentscheidungen** sind **ausschließlich die zentralen Adoptionsstellen** der Landesjugendämter im Rahmen ihrer Beteiligung **meldepflichtig**.

Nur Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung

15 1

Nur Eckzahlen zu ausländischen Adoptionsentscheidungen

2

Weiter mit C.

Sowohl Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung als auch zu ausländischen Adoptionsentscheidungen

3

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben

B Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung

i Die **anerkannten Auslandsvermittlungsstellen** nach §4 Absatz 2 Satz 3 AdVermiG melden bei den Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung nur die **ausgesprochenen Adoptionen** sowie die **vorgemerkten Adoptionsbewerbungen**.

		Anzahl		
B1	Im Berichtsjahr	ausgesprochene Adoptionen	16-20 <input type="text"/>	
		aufgehobene Adoptionen	21-25 <input type="text"/>	
		abgebrochene Adoptionspflegen	26-30 <input type="text"/>	
B2	Am Jahresende	vorgemerkte Adoptionsbewerbungen	31-35 <input type="text"/>	
		zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche		
		männlich	36-40 <input type="text"/>	
		weiblich	41-45 <input type="text"/>	
		ohne Angabe (nach Geburtenregister)	46-50 <input type="text"/>	
		divers	51-55 <input type="text"/>	
		in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche		
		männlich	56-60 <input type="text"/>	
		weiblich	61-65 <input type="text"/>	
		ohne Angabe (nach Geburtenregister)	66-70 <input type="text"/>	
divers	71-75 <input type="text"/>			

Für überörtliche Träger, die sowohl Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung, als auch zu ausländischen Adoptionsentscheidungen melden: Weiter mit C.

Für alle anderen: Ende der Befragung.

C Eckzahlen zu ausländischen Adoptionsentscheidungen

i Meldepflichtig für die Eckzahlen zu den ausländischen Adoptionsentscheidungen sind **ausschließlich die zentralen Adoptionsstellen** der Landesjugendämter im Rahmen ihrer Beteiligung (nach § 6 Absatz 3 AdWirkG).

C1 Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungen ausländischer Adoptionsentscheidungen (§ 2 AdWirkG)

i Es sind alle Verfahren anzugeben, in denen das **Familiengericht** prüft, ob die Adoption eines Kindes, die auf ausländischem Recht beruht, **anzuerkennen** oder **wirksam** und das **Eltern-Kind-Verhältnis** des Kindes zu seinen bisherigen Eltern **erloschen** ist. Zu berücksichtigen sind dabei auch die **freiwilligen Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahren**, bei denen eine **Bescheinigung** nach Artikel 23 des **Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ)** vorliegt.

C1.1

Eingeleitete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung

i Dazu zählen **alle eingeleiteten** Verfahren zur **Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung** von ausländischen Adoptionsentscheidungen. Darunter fallen auch **ausländische Inlandsadoptionen** sowie **Drittstaatenadoptionen**, bei denen der gewöhnliche Aufenthalt aller Beteiligten im Ausland liegt.

	Anzahl	
Eingeleitete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung	76-80	<input type="text"/>

C1.2

Beendete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung nach deren Ergebnis

i Hierzu gehören nur die **beendeten Verfahren** zur **Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung** von ausländischen Adoptionsentscheidungen, die ein **internationales Adoptionsverfahren** nach § 2a AdVermiG betreffen.

Im Berichtsjahr

Feststellung der Anerkennung oder Wirksamkeit

mit Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle	81-85	<input type="text"/>
--	-------	----------------------

ohne Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle	86-90	<input type="text"/>
---	-------	----------------------

Keine Feststellung der Anerkennung oder Wirksamkeit

mit Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle	91-95	<input type="text"/>
--	-------	----------------------

ohne Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle	96-100	<input type="text"/>
---	--------	----------------------

Darunter beendete Verfahren mit einer Bescheinigung nach dem HAÜ

101-105	<input type="text"/>
---------	----------------------

C1.3

Beendete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung nach deren Dauer

unter 6 Monate	106-110	<input type="text"/>
----------------------	---------	----------------------

6 bis unter 12 Monate	111-115	<input type="text"/>
-----------------------------	---------	----------------------

12 Monate und mehr	116-120	<input type="text"/>
--------------------------	---------	----------------------

C2 Umwandlungen ausländischer Adoptionsentscheidungen (§ 3 AdWirkG)

i Es sind alle Verfahren anzugeben, in denen das Familiengericht prüft, ob ein Kind, dessen Adoption auf ausländischem Recht beruht, die Stellung eines nach deutschem Recht adoptierten Kindes erhält. **Zu berücksichtigen sind dabei auch Umwandlungen**, bei denen im Hinblick auf die Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung eine **Bescheinigung nach Artikel 23 HAÜ** vorliegt.

C2.1	Eingeleitete Verfahren zur Umwandlung einer Adoption	Anzahl	
	i Dazu zählen alle eingeleiteten Verfahren zur Umwandlung ausländischer Adoptionsentscheidungen . Hierunter fallen auch ausländische Inlandsadoptionen sowie Drittstaatenadoptionen , bei denen der gewöhnliche Aufenthalt aller Beteiligten im Ausland liegt.		
	Eingeleitete Verfahren zur Umwandlung einer Adoption	121-125	<input type="text"/>
C2.2	Beendete Verfahren zur Umwandlung einer Adoption		
	i Hierzu gehören nur die die beendeten Verfahren zur Umwandlung von ausländischen Adoptionsentscheidungen , die ein internationales Adoptionsverfahren nach § 2a AdVermiG betreffen.		
Im Berichtsjahr	Umwandlung beschlossen		
	mit Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle	126-130	<input type="text"/>
	ohne Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle	131-135	<input type="text"/>
	Umwandlung abgelehnt		
	mit Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle	136-140	<input type="text"/>
	ohne Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle	141-145	<input type="text"/>
	Darunter beendete Verfahren mit einer Bescheinigung nach dem HAÜ	146-150	<input type="text"/>
C2.3	Beendete Verfahren zur Umwandlung von Adoptionen nach deren Dauer		
	unter 6 Monate	151-155	<input type="text"/>
	6 bis unter 12 Monate	156-160	<input type="text"/>
	12 Monate und mehr	161-165	<input type="text"/>

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.2: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung und zu ausländischen Adoptionsentscheidungen 2023

Meldung zur Statistik

Nach Abschluss des Berichtsjahres sind die **Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung und zu ausländischen Adoptionsentscheidungen** zu melden und **spätestens bis zum 1. Februar** des Folgejahres an das zuständige statistische Amt weiterzuleiten.

Erläuterungen zum Fragebogen

A Allgemeine Angaben

Adoptionsvermittlung

Die Adoptionsvermittlung umfasst das Zusammenführen von minderjährigen Kindern und Menschen, die ein Kind annehmen möchten (Adoptionsbewerberinnen und -bewerber) mit dem Ziel einer Adoption. Dazu gehört auch der Nachweis der Möglichkeit, ein Kind zu adoptieren oder für eine Adoption freizugeben, selbst wenn das Kind noch nicht geboren oder gezeugt ist. Nicht zur Adoptionsvermittlung zählt dagegen die Ersatzmuttervermittlung (vgl. § 1 Adoptionsvermittlungsgesetz [AdVermiG]).

Träger der Adoptionsvermittlungsstelle

Dazu gehören zum einen die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendämter, Landesjugendämter) und zum anderen freie Träger (Diakonie, Caritas, Arbeiterwohlfahrt oder sonstige Organisationen), sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen:

- Im Fall nationaler Adoptionen dürfen Jugendämter Adoptionen nur vermitteln, sofern sie eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet haben, Landesjugendämter müssen dazu über eine zentrale Adoptionsstelle verfügen (§ 2 AdVermiG). Je nach den Gegebenheiten vor Ort sind in beiden Fällen auch örtliche Zusammenschlüsse möglich. Voraussetzung bei freien Trägern ist eine Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2 Absatz 3 AdVermiG).
- Zur internationalen Adoptionsvermittlung sind ausschließlich die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter sowie im Fall freier Träger anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 AdVermiG im Rahmen der ihnen erteilten Zulassung befugt.

B Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung

Ausgesprochene Adoptionen im Berichtsjahr

Die Annahme als Kind wird auf Antrag der/des Annehmenden vom Familiengericht ausgesprochen (§ 1752 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]). Anzugeben sind hier sowohl Fremd-, als auch Stiefkind- und Verwandtenadoptionen.

Aufgehobene Adoptionen im Berichtsjahr

Adoptionen können wegen fehlender Erklärungen nach § 1760 BGB oder von Amts wegen nach § 1763 BGB aufgehoben werden. Dazu können sowohl Fremd-, als auch Stiefkind- oder Verwandtenadoptionen zählen.

Abgebrochene Adoptionspflegen im Berichtsjahr

Hierzu gehören alle nach dem Beginn der Adoptionspflege gemäß § 8 AdVermiG abgebrochenen Pflegeverhältnisse. Dabei sind nur Fremd- und keine Stiefkind- oder Verwandtenadoptionen zu berücksichtigen.

Vorgemerkte Adoptionsbewerbungen am Jahresende

Anzugeben ist die Zahl der Anträge auf Adoption. Adoptionsbewerber/-in ist, wer nach eingehender Prüfung durch die Adoptionsvermittlungsstelle für geeignet befunden wurde. Um Doppelzählungen zu vermeiden, sind nur diejenigen Adoptionsbewerbungen zu erfassen, bei denen der gewöhnliche Aufenthalt der Adoptionsbewerber/-in im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Adoptionsvermittlungsstelle liegt.

Als Adoptionsbewerber/-innen zählt nicht:

- Stiefväter/Stiefmütter oder nahe Verwandte, die lediglich die rechtliche Konsequenz aus einer bestehenden familiären Bindung ziehen und
- Familien, bei denen sich das Kind bereits in Adoptionspflege befindet.

Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche am Jahresende

Zur Adoption vorgemerkt sind Kinder und Jugendliche, deren Sorgeberechtigte bereit sind, sie zur Adoption freizugeben. Kinder und Jugendliche, die von Stiefmüttern/-vätern oder Verwandten angenommen werden, gehören nicht dazu. Ebenfalls nicht dazu zählen Kinder und Jugendliche, die sich bereits in Adoptionspflege befinden.

Geschlecht

Das Geschlecht des Adoptivkindes ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

In Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche

Hierunter fallen alle Kinder und Jugendlichen, die am Jahresende nach § 8 AdVermiG in Adoptionspflege untergebracht waren. Zu berücksichtigen sind hierbei nur Fremd- und keine Stiefkind- oder Verwandtenadoptionen.

C Eckzahlen zu ausländischen Adoptionsentscheidungen

C1 Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungen

Hier sind alle Fälle anzugeben, bei denen ein Familiengericht auf Antrag (nach § 2 Adoptionswirkungsgesetz [AdWirkG]) prüft, ob die Adoption eines Kindes, die auf einer ausländischen Entscheidung oder auf ausländischen Sachvorschriften beruht (§ 1 Absatz 1 AdWirkG), anzuerkennen oder wirksam ist und ob das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Annahme erloschen ist. Zu berücksichtigen sind dabei auch die freiwilligen Verfahren, bei denen eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens vorliegt.

Eingeleitete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung

Hier sind alle eingeleiteten Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung von ausländischen Adoptionsentscheidungen anzugeben. Darunter fallen auch ausländische Inlandsadoptionen sowie Drittstaatenadoptionen, bei denen der gewöhnliche Aufenthalt aller Beteiligten im Ausland liegt. Zu berücksichtigen sind bei der Zählung auch die freiwilligen Verfahren, bei denen eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens vorliegt.

Beendete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung

Bei den beendeten Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung sind nur die ausländischen Adoptionsentscheidungen anzugeben, die ein internationales Adoptionsverfahren nach § 2a AdVermiG betreffen. Anders als bei den eingeleiteten Verfahren zählen ausländische Inlandsadoptionen sowie Drittstaatenadoptionen nicht dazu. Zu berücksichtigen sind bei der Zählung auch die freiwilligen Verfahren, bei denen eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens vorliegt.

Vermittlung durch befugte Adoptionsvermittlungsstellen

Zur Adoptionsvermittlung befugt sind bei internationalen Adoptionsverfahren (nach § 2a Absatz 4 AdVermiG) die zentralen Adoptionsstellen des Landesjugendamtes und anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 AdVermiG im Rahmen der ihnen erteilten Zulassung.

Beendete Verfahren mit einer Bescheinigung nach dem Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ)

Gemeint ist eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ). Danach gilt eine Adoption in den anderen Vertragsstaaten kraft Gesetzes als anerkannt, wenn die zuständige Behörde des Staates, in dem sie durchgeführt worden ist, bescheinigt, dass sie gemäß dem HAÜ zustande gekommen ist. Anzugeben sind hier separat alle beendeten Verfahren, die mit einer Bescheinigung nach Artikel 23 des HAÜ (freiwillig) durchgeführt wurden.

C2 Umwandlungsaussprüche

Umwandlungen ausländischer Adoptionsentscheidungen

Hier sind alle Fälle anzugeben, bei denen ein Familiengericht auf Antrag (nach § 3 AdWirkG) prüft, ob ein Kind, dessen Adoption auf einer ausländischen Entscheidung oder auf ausländischen Sachvorschriften beruht (§ 1 Absatz 1 AdWirkG), die Rechtsstellung eines nach deutschen Sachvorschriften adoptierten Kindes erhält. Zu berücksichtigen sind dabei auch die Verfahren, bei denen eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens vorliegt.

Vermittlung durch befugte Adoptionsvermittlungsstellen

Siehe hierzu C1.

Eingeleitete Verfahren zur Umwandlung ausländischer Adoptionsentscheidungen

Hier sind alle eingeleiteten Verfahren zur Umwandlung ausländischer Adoptionsentscheidungen anzugeben. Darunter fallen auch ausländische Inlandsadoptionen sowie Drittstaatenadoptionen, bei denen der gewöhnliche Aufenthalt aller Beteiligten im Ausland liegt. Zu berücksichtigen sind bei der Zählung auch die Verfahren, bei denen eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens vorliegt.

Beendete Verfahren zur Umwandlung ausländischer Adoptionsentscheidungen

Bei den beendeten Verfahren zur Umwandlung sind nur die ausländischen Adoptionsentscheidungen anzugeben, die ein internationales Adoptionsverfahren nach § 2a AdVermiG betreffen. Anders als bei den eingeleiteten Verfahren zählen ausländische Inlandsadoptionen sowie Drittstaatenadoptionen nicht dazu. Zu berücksichtigen sind bei der Zählung auch die freiwilligen Verfahren, bei denen eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens vorliegt.

Beendete Verfahren mit einer Bescheinigung nach dem HAÜ

Siehe hierzu C1.

Statistik der Kinder und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen
5.2: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung und zu ausländischen Adoptionsentscheidungen 2023

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über adoptierte Kinder und Jugendliche und zu den ergänzenden Bereichen der Adoptionsvermittlung sowie ausländischen Adoptionsentscheidungen wird bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie bei anerkannten Auslandsvermittlungsstellen jährlich eine Totalerhebung durch die Statistischen Ämter der Länder durchgeführt. Damit sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zu den Adoptionen und Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung, wie zum Beispiel den aufgehobenen Annahmen, abgebrochenen Adoptionspflegen, zur Adoption vorgemerkten Kindern und Jugendlichen und vorgemerkten Adoptionsbewerbungen, bereitgestellt werden. Hinzu kommen Eckzahlen über die Anerkennung und Wirkung sowie die Umwandlung ausländischer Adoptionsentscheidungen. Die Ergebnisse dienen der Verwaltung für Planungszwecke und zur Fortentwicklung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet und stellen wichtige Informationen für alle am Adoptionswesen beteiligten Stellen, insbesondere die Adoptionsvermittlungsstellen, dar.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 3 Nummer 2 und 3 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1, 2, 6 und 7 sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe und Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Absatz 3 AdVermiG sowie anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 3 AdVermiG auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Zur Durchführung der Erhebung übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Statistischen Amt auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene – im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene – aufbereitet sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Die statistischen Ämter der Länder übermitteln nach § 103 Absatz 4 SGB VIII die erhobenen Einzeldaten auf Anforderung an das Statistische Bundesamt.

Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken dürfen nach § 103 Absatz 3 SGB VIII auf der Ebene der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Jugendamtsbezirks veröffentlicht werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der Auskunftgebenden Stelle, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en und die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormund-
schaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen,
Maßnahmen des Familiengerichts **2023**

Rücksendung
bitte bis

PFL

1. Februar **2024**

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **7** in der separaten Unterlage.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Kennnummer Einrichtung

1-12

D

BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

Hinweise zum Ausfüllen

Der Fragebogen ist als Sammelbeleg angelegt, d. h. er wird in der Regel **von mehreren Personen** ausgefüllt, die für den jeweiligen Bereich zuständig sind. Die dafür benötigten Informationen können aus den Verwaltungsunterlagen übernommen werden. Die Eintragungen sind zum Ende des Berichtsjahres vorzunehmen. Bitte beachten Sie, dass bei den Buch-

staben A bis D Angaben **zum aktuellen Bestand** der Verfahren am Jahresende abgefragt werden. Bei den Buchstaben E und F werden hingegen **die im Laufe des Berichtsjahres neu hinzugekommenen** Verfahren gezählt. Dabei sind im Fragebogen teilweise **Mehrfachzahlungen** der gleichen Kinder und Jugendlichen vorgesehen.

A Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht 1

Anzahl der Pflegekinder am Jahresende ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
... in Vollpflege	13-17 _____	18-22 _____	23-27 _____	28-32 _____
... in Wochenpflege	33-37 _____	38-42 _____	43-47 _____	48-52 _____

B Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht 2

Anzahl	
Tagespflegepersonen am Jahresende	53-57 _____

C Bestehende Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften 3

Anzahl der Kinder und Jugendlichen am Jahresende ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
... in gesetzlicher Amtsvormundschaft	58-62 _____	63-67 _____	68-72 _____	73-77 _____
darunter: ausländische Kinder und Jugendliche	78-82 _____	83-87 _____	88-92 _____	93-97 _____
... in bestellter Amtspflegschaft	98-102 _____	103-107 _____	108-112 _____	113-117 _____
und zwar: ausländische Kinder und Jugendliche	118-122 _____	123-127 _____	128-132 _____	133-137 _____
... in Unterhaltspflegschaft	138-142 _____	143-147 _____	148-152 _____	153-157 _____
... in bestellter Amtsvormundschaft	158-162 _____	163-167 _____	168-172 _____	173-177 _____
darunter: ausländische Kinder und Jugendliche	178-182 _____	183-187 _____	188-192 _____	193-197 _____

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-12 **D** _____
 BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

D Bestehende Beistandschaften für Kinder und Jugendliche am Jahresende 4

	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
Anzahl der Beistandschaften insgesamt	198-202 _____	203-207 _____	208-212 _____	213-217 _____
darunter:				
für ausländische Kinder und Jugendliche	218-222 _____	223-227 _____	228-232 _____	233-237 _____

E Anrufungen und Entscheidungen des Familiengerichts wegen Gefährdungen des Kindeswohls

1 Anrufungen des Familiengerichts wegen Gefährdungen des Kindeswohls 5

Anzahl der **im Berichtsjahr neu hinzugekommenen** Kinder und Jugendlichen, bei denen das Jugendamt wegen einer Gefährdung des Kindeswohls insbesondere nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 das Familiengericht anruft, weil es dessen Tätigwerden für erforderlich hält.

Altersgruppe des Kindes/ Jugendlichen ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
... unter 6 Jahre	238-242 _____	243-247 _____	248-252 _____	253-257 _____
... 6 bis unter 14 Jahre	258-262 _____	263-267 _____	268-272 _____	273-277 _____
... 14 bis unter 18 Jahre	278-282 _____	283-287 _____	288-292 _____	293-297 _____

2 Entscheidungen des Familiengerichts über die Einleitung von Maßnahmen wegen Gefährdungen des Kindeswohls 6

Anzahl der **im Berichtsjahr neu hinzugekommenen** Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls insbesondere nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 eine oder mehrere der folgenden gerichtlichen Maßnahmen eingeleitet wurden.

2.1 Den Personensorgeberechtigten wurde auferlegt, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Anspruch zu nehmen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB).

Altersgruppe des Kindes/ Jugendlichen ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
... unter 6 Jahre	298-302 _____	303-307 _____	308-312 _____	313-317 _____
... 6 bis unter 14 Jahre	318-322 _____	323-327 _____	328-332 _____	333-337 _____
... 14 bis unter 18 Jahre	338-342 _____	343-347 _____	348-352 _____	353-357 _____

noch:

E Anrufungen und Entscheidungen des Familiengerichts wegen Gefährdungen des Kindeswohls

2.2 Gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten wurden andere Gebote oder Verbote ausgesprochen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB).

Altersgruppe des Kindes/ Jugendlichen ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
... unter 6 Jahre	358-362	363-367	368-372	373-377
... 6 bis unter 14 Jahre	378-382	383-387	388-392	393-397
... 14 bis unter 18 Jahre	398-402	403-407	408-412	413-417

2.3 Erklärungen der Personensorgeberechtigten wurden ersetzt (§ 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB).

Altersgruppe des Kindes/ Jugendlichen ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
... unter 6 Jahre	418-422	423-427	428-432	433-437
... 6 bis unter 14 Jahre	438-442	443-447	448-452	453-457
... 14 bis unter 18 Jahre	458-462	463-467	468-472	473-477

2.4 Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger (im Fall eines Sorgerechtsentzugs nach § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB).

2.4.1 **Vollständige** Übertragung der elterlichen Sorge

Altersgruppe des Kindes/ Jugendlichen ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
... unter 6 Jahre	478-482	483-487	488-492	493-497
... 6 bis unter 14 Jahre	498-502	503-507	508-512	513-517
... 14 bis unter 18 Jahre	518-522	523-527	528-532	533-537

2.4.2 **Teilweise** Übertragung der elterlichen Sorge

i Bitte beachten Sie, dass es sich bei den folgenden **Positionen E 2.4.2 bis E 2.4.2.1.1** jeweils um Teilbereiche der elterlichen Sorge handelt und damit um eine **Teilmenge der jeweils vorherigen Position**. Daher sind dort auch **Mehrfachzählungen** von Kindern und Jugendlichen vorgesehen.

Altersgruppe des Kindes/ Jugendlichen ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
... unter 6 Jahre	538-542	543-547	548-552	553-557
... 6 bis unter 14 Jahre	558-562	563-567	568-572	573-577
... 14 bis unter 18 Jahre	578-582	583-587	588-592	593-597

darunter:

2.4.2.1. Übertragung des Personensorgerechts ganz oder teilweise

i Unterposition von 2.4.2.

Altersgruppe des Kindes/ Jugendlichen ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
... unter 6 Jahre	598-602	603-607	608-612	613-617
... 6 bis unter 14 Jahre	618-622	623-627	628-632	633-637
... 14 bis unter 18 Jahre	638-642	643-647	648-652	653-657

darunter:

2.4.2.1.1 Übertragung **nur** des Aufenthaltsbestimmungsrechts

i Unterposition von 2.4.2.1

Altersgruppe des Kindes/
Jugendlichen ...

männlich

weiblich

ohne Angabe
(nach Geburtenregister)

divers

... unter 6 Jahre 658-662 _____ 663-667 _____ 668-672 _____ 673-677 _____

... 6 bis unter 14 Jahre 678-682 _____ 683-687 _____ 688-692 _____ 693-697 _____

... 14 bis unter 18 Jahre 698-702 _____ 703-707 _____ 708-712 _____ 713-717 _____

F **Begründung der gemeinsamen Sorge nicht
miteinander verheirateter Eltern** **7**

Anzahl der im Berichtsjahr
neu hinzugekommenen
Sorgeerklärungen

durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorge-
erklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB) 718-722 _____

durch Entscheidung des Familiengerichts
(§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB) 723-727 _____

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts **2023**

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In die Erhebung werden die Zahl der Pflegekinder am Jahresende, für die eine Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII erteilt wurde, die Zahl der Pflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht sowie die Gesamtzahlen der Kinder und Jugendlichen unter gesetzlicher und bestellter Amtsvormundschaft, bestellter Amtspflegschaft sowie unter Beistandschaft einbezogen. Ferner erfasst die Statistik für das abgelaufene Jahr die Zahl der Kinder und Jugendlichen, für die Maßnahmen des Familiengerichts eingeleitet wurden und die abgegebenen Sorgeerklärungen sowie die gerichtlich entschiedenen Verfahren zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Erläuterungen zum Fragebogen

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortmöglichkeit, um in dieser Erhebung keine Antwort zum Geschlecht zu geben.

1 Kinder und Jugendliche, für die am Jahresende eine Pflegeerlaubnis besteht

Es sind alle Kinder und Jugendlichen anzugeben, für die am Jahresende eine **Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII** besteht.

Pflegekinder sind Personen unter 18 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil der Woche, jedoch regelmäßig außerhalb des Elternhauses in Familienpflege befinden und für die eine Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII erteilt worden ist.

Nicht anzugeben sind Kinder, die sich in Kindertagespflege befinden und deren Pflegeperson hierzu **einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII** bedarf. Ebenfalls nicht anzugeben sind Kinder und Jugendliche, die sich in Familienpflege befinden und deren Pflegeperson hierzu **keiner Erlaubnis** bedarf. **Nicht anzugeben sind weiterhin Kinder und Jugendliche, die in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII untergebracht sind.**

Vollpflege

ist ununterbrochene Pflege bei Tag und Nacht.

Wochenpflege

ist regelmäßige, nicht nur gelegentliche Pflege über Tag und Nacht während eines Teils der Woche.

2 Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht

Hier sind alle Tagespflegepersonen anzugeben, für die **am Jahresende** eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht. Nach § 43 SGB VIII bedürfen alle Personen, die „Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen, einer Erlaubnis des Jugendamtes“.

3 Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften am Jahresende

Bitte berücksichtigen Sie unter „gesetzlicher Amtsvormundschaft“ alle Fälle, bei denen das Jugendamt, aufgrund des Ruhens der elterlichen Sorge, kraft Gesetzes die Vormundschaft übernommen hat. Dies sind im Einzelnen:

1. Alle Kinder, deren Eltern bei ihrer Geburt nicht miteinander verheiratet waren und die eines Vormundes nach § 1786 BGB bedurften, weil sie nicht unter elterlicher Sorge standen. Dazu zählen auch die Fälle, bei denen das Kind eines Vormundes bedurfte, weil die Vaterschaft durch Anfechtung beseitigt wurde.
2. Alle Kinder, für die im Rahmen einer vertraulichen Geburt eine Amtsvormundschaft nach § 1787 BGB eingerichtet wurde.
3. Alle Fälle, bei denen das Jugendamt die Vormundschaft aufgrund der Freigabe eines Kindes zur Adoption nach § 1751 Absatz 1 BGB übernommen hat.

Unter „bestellter Amtspflegschaft“ sind alle Fälle zu melden, bei denen das Jugendamt eine Pflegschaft nach §§ 1776, 1777 oder 1809 bis 1813 BGB aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts übernommen hat. Bitte beziehen Sie hier auch alle vorläufigen Amtspflegschaften nach § 55 SGB VIII ein.

Bei der Teilmenge „Unterhaltspflegschaft“ sind die Fälle von bestellten Amtspflegschaften anzugeben, bei denen sich die Sorge ausschließlich auf den Unterhalt erstreckt.

Unter „bestellter Amtsvormundschaft“ sind alle Fälle nach § 1774 BGB zu melden, bei denen das Familiengericht die Vormundschaft auf das Jugendamt übertragen hat. Bitte berücksichtigen Sie auch jene Fälle, bei denen das Familiengericht nach § 1781 BGB einen vorläufigen Amtsvormund bestellt hat.

In Fällen, in denen am Jahresende sowohl eine gesetzliche als auch eine bestellte Amtsvormundschaft vorliegt, ist ausschließlich die bestellte Amtsvormundschaft zu melden.

4 Bestehende Beistandschaften am Jahresende für Kinder und Jugendliche insgesamt

Hier ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter Beistandschaft nach §§ 1712 bis 1717 BGB am Jahresende anzugeben, getrennt nach dem Geschlecht der Kinder und Jugendlichen.

5 Anrufungen des Familiengerichts wegen Gefährdung des Kindeswohls

Kinder und Jugendliche können unter Umständen bei den vorgegebenen Antwortkategorien mehrmals gezählt werden. Unabhängig vom Verwaltungsverfahren sind jeweils alle im Berichtsjahr erfolgten Anrufungen des Familiengerichts wegen einer Gefährdung des Kindeswohls zu melden.

Die Anrufung des Familiengerichts kann insbesondere darauf zurückzuführen sein, dass die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage waren die Gefahr für das Kind abzuwenden bzw. bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§ 8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) oder einer Inobhutnahme widersprachen (§ 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII).

6 Entscheidungen des Familiengerichts über die Einleitung von Maßnahmen wegen Gefährdungen des Kindeswohls

Kinder und Jugendliche können u. U. bei den vorgegebenen Maßnahmen mehrmals gezählt werden. Die Altersgruppe des Kindes/Jugendlichen ist zu dem Zeitpunkt festzustellen, an dem die familiengerichtliche Maßnahme rechtskräftig geworden ist.

Unabhängig vom Verwaltungsverfahren sind jeweils alle im Berichtsjahr erfolgten familiengerichtlichen Maßnahmen für jeden Minderjährigen/jede Minderjährige nach § 1666 Absatz 3 BGB zu melden, die in Folge einer Gefährdung des Kindeswohls eingeleitet wurden. Die Maßnahme des Familiengerichts kann darauf zurückzuführen sein, dass die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage waren die Gefahr für das Kind abzuwenden bzw. bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§ 8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) oder einer Inobhutnahme widersprachen (§ 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII) oder die Anrufung auf andere Weise eingeleitet wurde.

1. Durch das Familiengericht kann die Inanspruchnahme von Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch angeordnet werden (§ 1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB). Dazu zählen zum Beispiel Beratungen nach §§ 16 bis 18 SGB VIII, Leistungen nach §§ 19 bis 21 SGB VIII oder Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII.
2. Nach § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB kann das Familiengericht gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten Gebote und Verbote aussprechen.

Dazu zählen ...

... das Gebot für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen.

... Verbote, Orte an denen sich das Kind regelmäßig aufhält aufzusuchen (z. B. die Familienwohnung oder bestimmte andere Orte) oder sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten.

... Verbote, Kontakt mit dem Kind aufzunehmen oder Zusammentreffen herbeizuführen.

3. Das Familiengericht kann Erklärungen der Personensorgeberechtigten ersetzen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB). Dazu zählt z. B. die Einwilligung in die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII oder die Zustimmung zur Inobhutnahme eines Kindes (§ 42 SGB VIII).

4. Die elterliche Sorge kann vollständig oder teilweise durch das Familiengericht entzogen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB) und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen werden.

Die Anzahl der gerichtlichen Beschlüsse zum vollständigen Entzug des Sorgerechts, unabhängig davon, auf wen das Recht als Vormund oder Pfleger übertragen wurde, sind unter dem Punkt 2.4.1 anzugeben.

Wurde das Sorgerecht teilweise entzogen, ist die Anzahl der Maßnahmen unter dem Punkt 2.4.2 zu melden. Außerdem sind die familiengerichtlichen Maßnahmen anzugeben, bei denen das Personensorgerecht ganz oder teilweise übertragen wurde (2.4.2.1) und darunter zusätzlich die Maßnahmen, bei denen nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen wurde (2.4.2.1.1). Gegebenenfalls sind Maßnahmen mehrfach zu zählen.

Beispiel 1:

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ging auf das Jugendamt über. Dieser Fall ist unter der Position 2.4.2, 2.4.2.1 und 2.4.2.1.1 anzugeben.

Beispiel 2:

Den Eltern wurde das Umgangsrecht und das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen (entspricht einer teilweisen Entziehung des Personensorgerechts) und dem Jugendamt übertragen. Dieser Fall ist unter der Position 2.4.2 und 2.4.2.1 anzugeben.

Beispiel 3:

Das Recht der elterlichen Sorge (dazu zählen Recht auf Personensorge und Vermögenssorge) ging vollständig auf das Jugendamt über. Dieser Fall ist unter der Position 2.4.1 anzugeben.

7 Sorgeerklärungen im Berichtsjahr

Die Erhebung zur Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wurde angeordnet durch Artikel 5 des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795). Damit wurde die bisherige Regelung der gerichtlichen Ersetzung der Sorgeerklärung nach Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) abgelöst. Die Erhebung ist geregelt in § 98 Absatz 2 und § 99 Absatz 6a SGB VIII. Zur Statistik zu melden sind die Fälle der im Berichtsjahr rechtswirksam begründeten gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, differenziert danach, ob die gemeinsame Sorge durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorgeerklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB) begründet wurde oder ob den Eltern die elterliche Sorge auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wurde (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB). Bitte berücksichtigen Sie bei den Sorgeerklärungen auch jene, die von nicht miteinander verheirateten werdenden Eltern vor der Geburt des Kindes abgegeben wurden (§ 1626b Absatz 2 BGB).

Auskunftgebende Stelle ist das Sorgeregister führende Jugendamt.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften,
Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des
Familiengerichts **2023**

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Es handelt sich um eine jährliche Totalerhebung, die einen Überblick über die Anzahl der Leistungen in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen und Maßnahmen des Familiengerichts vermitteln soll. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche sowohl hinsichtlich der Zahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch hinsichtlich der Entwicklung der erfassten Tatbestände benötigt. Ferner dienen die Angaben zur Beantwortung von aktuellen jugendpolitischen Fragestellungen sowie zur Verfolgung der gesellschaftlichen Entwicklung im Bereich der elterlichen Sorge; sie sind außerdem von Bedeutung für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 4, 5, 6a und 6b SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2023

VSM

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

_____ Kennnummer Einrichtung

1-17 **E** _____
BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Lfd. Nummer

18-37 _____ Kennnummer Minderjährige/-r

A Angaben zum Träger

A1 Art des (durchführenden) Trägers der Maßnahme

Träger der öffentlichen Jugendhilfe 38 1
Träger der freien Jugendhilfe 2

B Allgemeine Angaben

B1 Art der Maßnahme

Inobhutnahme nach §42 SGB VIII 39 1
Vorläufige Inobhutnahme nach §42a SGB VIII 2

B2 Durchführung der Maßnahme aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung (nach §8a Absatz 1 SGB VIII)

i Das Jugendamt ist verpflichtet, eine Inobhutnahme durchzuführen, wenn im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung eine **dringende Gefahr** für das Kindeswohl festgestellt wurde.

Ja 40 1
Nein 2

C Angaben zum Kind/Jugendlichen

C1 Geschlecht des Kindes oder der/des Jugendlichen (nach Geburtenregister)

Männlich 41 1
Weiblich 2
Divers 3
Ohne Angabe (nach Geburtenregister) 7

C2 Altersgruppe des Kindes oder der/des Jugendlichen zu Beginn der Maßnahme (notfalls geschätzt)

- Unter 3 Jahre 42 1
- 3 bis unter 6 Jahre 2
- 6 bis unter 9 Jahre 3
- 9 bis unter 12 Jahre 4
- 12 bis unter 14 Jahre 5
- 14 bis unter 16 Jahre 6
- 16 bis unter 18 Jahre 7

C3 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht: Staatsangehörigkeit)

- Ja 43 1
- Nein 2

C4 In der Familie vorrangig gesprochene Sprache

- Deutsch 44 1
- Nicht deutsch 2

C5 Wiederholte Inobhutnahme im Kalenderjahr

i Wurde die/der Minderjährige in diesem Jahr bereits in Obhut genommen, so antworten Sie bitte mit „Ja“. Das gilt auch für Inobhutnahmen (nach §42 SGB VIII) aufgrund einer unbegleiteten Einreise, vorausgesetzt es wurden im aktuellen Kalenderjahr zuvor eine vorläufige Inobhutnahme (nach §42a SGB VIII) durchgeführt.

- Ja 45 1
- Nein 2

D Angaben zur Maßnahme

D1 Gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes oder der/des Jugendlichen vor der Maßnahme

i Als gewöhnlicher Aufenthaltsort gilt der Ort, an dem sich das Kind oder die/der Jugendliche **dauerhaft** und nicht nur vorübergehend aufgehalten hat. Falls Kinder oder Jugendliche **allein oder gemeinsam mit den Eltern** oder anderen Familienmitgliedern **in einer Einrichtung** untergebracht waren, geben Sie diesen Fall bitte unter „in einer Einrichtung ...“ an.

Es ist nur eine Angabe möglich.

In einer Familie/einem privaten Haushalt, und zwar ...

- bei den Eltern 46-47 01
- bei einem Elternteil mit Partner/-in 02
- bei einem alleinerziehenden Elternteil 03
- bei Verwandten 04
- in einer Pflegefamilie (§§ 33, 35a SGB VIII) 05
- bei einer sonstigen Person 06
- in einer eigenen Wohnung/Wohngemeinschaft 08

In einer Einrichtung (mit oder ohne Eltern/-teil), und zwar ...

- in einer Aufnahmeeinrichtung/Gemeinschaftsunterkunft (§§ 44, 53 AsylG) 09
- in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform (§§ 34, 35a SGB VIII) 07
- in einem Krankenhaus (nur bei anonymer Geburt/Babyklappe) 12
- in einer anderen Einrichtung 13
- ohne feste Unterkunft 10
- unbekannt/keine Angabe möglich 11

D2 Unterbringung während der Maßnahme ...

- bei einer geeigneten Person 48 1
- in einer geeigneten Einrichtung 2
- in einer sonstigen betreuten Wohnform 3

D3 Hinweisgebende Institution oder Person

i Gemeint ist die Institution/Person, die zuerst auf die Problemsituation aufmerksam gemacht hat. Bei einer Meldekette ist dies der **erste, ursprüngliche Hinweisgeber**.

- Minderjährige/-r selbst 49-50 01
- Eltern(-teil)/Personensorgeberechtigte/-r 02
- Jugendamt/Sozialer Dienst 03
- Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson 09
- Andere Einrichtung/anderer Dienst der Kinder- und Jugendhilfe 10
- Schule 05
- Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft 04
- Gesundheitspersonal/Gesundheitswesen 06
- Verwandte 07
- Bekannte/Nachbarn 11
- Anonyme Meldung 12
- Sonstige 08

D4 Beginn der Maßnahme

Wochentag

- Montag bis Freitag (ohne Feiertage) 51 1
- Samstag, Sonntag und Feiertage 2

In der Zeit von ...

- 8 bis 17 Uhr 52 1
- 17 bis 21 Uhr 2
- 21 bis 8 Uhr 3

D5 Dauer der Maßnahme

Anzahl der Kalendertage 53-56

D6 Unmittelbarer Anlass der Maßnahme

Es ist nur eine Angabe möglich.

Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort

- nach vorherigem Ausreißen 57 1
- ohne vorheriges Ausreißen 2

Sonstiger Zugang

- nach vorherigem Ausreißen 3
- ohne vorheriges Ausreißen 4

D7 Anlass/Veranlassung der Maßnahme wegen ...

i Es ist mindestens ein Anlass/eine Veranlassung anzugeben.

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

- Integrationsproblemen im Heim/in der Pflegefamilie 58 1
- Überforderung der Eltern/eines Elternteils 59 1
- Schul-/Ausbildungsproblemen 60 1
- Anzeichen für Vernachlässigung 61 1
- Delinquenz des Kindes/Straftat der/des Jugendlichen 62 1
- Suchtproblemen des Kindes oder der/des Jugendlichen 63 1
- Anzeichen für körperliche Misshandlung 64 1
- Anzeichen für psychische Misshandlung 65 1
- Anzeichen für sexuelle Gewalt 66 1
- Trennung oder Scheidung der Eltern 67 1
- Wohnungsproblemen 68 1
- Unbegleiteter Einreise aus dem Ausland 69 1
- Beziehungsproblemen 70 1
- Sonstiger Anlässe 71 1

D8 Widerspruch gegen die Maßnahme und Entscheidung des Familiengerichts

D8.1 Widerspruch der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten gegen die Maßnahme

i Sind Personensorge- oder Erziehungsberechtigte mit der Inobhutnahme **nicht einverstanden**, können sie gegen die Maßnahme Widerspruch einlegen.

- Ja, Widerspruch wurde eingelegt. 72 1
- Nein, Widerspruch wurde nicht eingelegt. 2

Weiter mit D9.

D8.2 Herbeiführung einer Entscheidung des Familiengerichts über erforderliche Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen

i Haben Personensorge- oder Erziehungsberechtigte der Inobhutnahme widersprochen, kann das Jugendamt das Familiengericht anrufen, damit es die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen herbeiführt. Nicht gemeint sind hier Anrufungen des Familiengerichts in Fällen, in denen Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht widersprechen konnten, weil sie nicht erreichbar waren.

- Ja, Entscheidung des Familiengerichts wurde herbeigeführt. 73 1
- Nein, Entscheidung des Familiengerichts wurde nicht herbeigeführt. 2

D9 Die Maßnahme endete mit ...

Es ist nur eine Angabe möglich.

Für alle Inobhutnahmen (§§ 42, 42a SGB VIII):

- einer Entscheidung des zuständigen Jugendamtes zum **anschließenden Aufenthalt** und/oder **weiteren Hilfen** 74-75 1 Weiter mit D10.
- der Übernahme durch ein anderes Jugendamt (Zuständigkeitswechsel) 2 Ende der Befragung.

Zusätzlich nur bei Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise:

- der Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt (nur für Fälle nach § 42a SGB VIII) 75 5 Ende der Befragung.
- der Feststellung der Volljährigkeit nach § 42f SGB VIII 6

Für alle Inobhutnahmen (§§ 42, 42a SGB VIII):

- der Beendigung durch die/den Minderjährige/-n selbst (z. B. Ausreißen) 74-75 3 Ende der Befragung.
- keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten (z. B. Überführung an eine JVA) 4

D10 Anschließender Aufenthalt

D10.1 Das zuständige Jugendamt beendete die Maßnahme mit der ...

Es ist nur eine Angabe möglich.

- Unterbringung der/des Minderjährige/-n am **gleichen Ort** wie vor der Maßnahme 76 1 Weiter mit D10.2.
- Unterbringung der/des Minderjährige/-n an einem **anderen Ort** als vor der Maßnahme 2 Weiter mit D10.3.

D10.2 Unterbringung der/des Minderjährige/-n am gleichen Ort wie vor der Maßnahme ...

in einer Familie/einem privaten Haushalt, und zwar ...

- bei den Eltern (auch Familienzusammenführung) 77 01
- bei einem Elternteil mit Partner/-in 02
- bei einem alleinerziehenden Elternteil 03
- bei Verwandten 04
- in einer Pflegefamilie (§§ 33, 35a SGB VIII) 05
- bei einer sonstigen Person 06
- in einer eigenen Wohnung/Wohngemeinschaft 07

in einer Einrichtung (mit oder ohne Elternteil), und zwar ...

- in einer Aufnahmeeinrichtung/ Gemeinschaftsunterkunft (§§ 44, 53 AsylG) 08
- in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform (§§ 34, 35a SGB VIII) 09
- in einer sonstigen Einrichtung 10

D10.3 Unterbringung der/des Minderjährige/-n an einem anderen Ort als vor der Maßnahme ...

in einer Familie/einem privaten Haushalt, und zwar ...

- bei den Eltern (auch Familienzusammenführung) 77 01
- bei einem Elternteil mit Partner/-in 02
- bei einem alleinerziehenden Elternteil 03
- bei Verwandten 04
- in einer (anderen) Pflegefamilie (§§ 33, 35a SGB VIII) 05
- bei einer (anderen) sonstigen Person 06
- in einer (anderen) eigenen Wohnung/Wohngemeinschaft 07

in einer Einrichtung (mit oder ohne Elternteil), und zwar ...

- in einer Aufnahmeeinrichtung/Gemeinschaftsunterkunft (§§ 44, 53 AsylG) 08
- in einem (anderen) Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform (§§ 34, 35a SGB VIII) 09
- in einer sonstigen Einrichtung 10

D11 Art der anschließenden Hilfe

D11.1 Fortführung ambulanter/teilstationärer Hilfen oder vorübergehender stationärer Hilfen

i Gemeint sind nur solche Hilfen, die bereits **vor der Inobhutnahme** in Anspruch genommen wurden und **nach deren Abschluss fortgeführt** werden.

Im Einzelnen zählen dazu:

- **Erziehungsberatungen** (§ 28 SGB VIII),
- sonstige **ambulante** oder **teilstationäre Hilfen zur Erziehung** oder **Eingliederungshilfe** (§§ 27, 29 bis 32, 35, 35a SGB VIII),
- **andere ambulante oder teilstationäre Hilfen** (z. B. Beratung nach § 17 SGB VIII) sowie
- **vorübergehende stationäre Hilfen** (z. B. Krankenhaus-, Psychiatrieaufenthalte).

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

- Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) 78 1
- Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe (§§ 27, 29 bis 32, 35, 35a SGB VIII) 79 1
- Andere ambulante/teilstationäre Hilfe 80 1
- Vorübergehende stationäre Hilfe (z. B. Krankenhaus, Psychiatrie) 81 1
- Trifft nicht zu/keine Fortführung der oben genannten Hilfen** 82 1

noch D: Angaben zur Maßnahme

Neue ambulante/teilstationäre Hilfen oder vorübergehende stationäre Hilfen
D11.2 stationäre Hilfen

i Gemeint sind nur solche Hilfen, die im Zuge der Maßnahme **neu geplant** oder **bereits eingeleitet** wurden.

Im Einzelnen zählen dazu:

- **Erziehungsberatungen** (§28 SGB VIII),
- sonstige **ambulante** oder **teilstationäre Hilfen zur Erziehung** oder **Eingliederungshilfe** (§§27, 29 bis 32, 35, 35a, 41 SGB VIII),
- **andere ambulante oder teilstationäre Hilfen** (z. B. Beratung nach § 17 SGB VIII) sowie
- **vorübergehende stationäre Hilfen** (z. B. Krankenhaus-, Psychiatrieaufenthalte).

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

Erziehungsberatung (§28 SGB VIII)	83	<input type="checkbox"/>	1
Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe (§§27, 29 bis 32, 35, 35a, 41 SGB VIII)	84	<input type="checkbox"/>	1
Andere ambulante/teilstationäre Hilfe	85	<input type="checkbox"/>	1
Vorübergehende stationäre Hilfe (z. B. Krankenhaus, Psychiatrie)	86	<input type="checkbox"/>	1
Trifft nicht zu/keine der oben genannten (neuen) Hilfen	87	<input type="checkbox"/>	1

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2023

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf alle in einem Kalenderjahr beendeten vorläufigen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach § 42 oder § 42a SGB VIII (Vorläufige Inobhutnahme). Hierzu zählen auch alle vorläufigen Schutzmaßnahmen nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland, die durch eine Altersfeststellung (nach § 42f gegebenenfalls i. V. m. § 42 SGB VII) beendet wurden.

Meldung zur Statistik

Für jede beendete Maßnahme ist ein Fragebogen „Vorläufige Schutzmaßnahmen“ auszufüllen und unmittelbar dem zuständigen statistischen Amt zu übersenden. Die Meldung für Dezember ist spätestens bis zum 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres zu übersenden. Das örtlich zuständige Jugendamt meldet die Maßnahme auch in den Fällen, in denen es die Maßnahme einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zur Ausführung übertragen hat.

Erläuterungen zum Fragebogen

A Angaben zum Träger

A1 Art des (durchführenden) Trägers der Maßnahme

Hier ist der Träger anzugeben, der die Maßnahme durchgeführt hat. In den Fällen, in denen das Jugendamt einem freien Träger die Maßnahme übertragen hat, ist dieser Träger anzugeben.

B Allgemeine Angaben

B1 Art der Maßnahme

Eine Inobhutnahme ist die vorläufige Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen durch das Jugendamt.

Für die Statistikmeldung wird nach der Art der vorläufigen Schutzmaßnahme unterschieden. Hier soll angegeben werden, ob es sich um eine Inobhutnahme von Kindern oder Jugendlichen nach § 42 SGB VIII oder um eine vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII handelt. Letztere ist für ausländische Kinder oder Jugendliche nach unbegleiteter Einreise nach Deutschland anzugeben.

B2 Durchführung der Maßnahme aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung (nach § 8a Absatz 1 SGB VIII)

Wurde die vorläufige Schutzmaßnahme aufgrund eines Verfahrens zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung entsprechend § 8a Absatz 1 SGB VIII durchgeführt, ist dies hier anzugeben.

Statistikrelevant sind nur Gefährdungseinschätzungen, wenn sie unmittelbar vor der Inobhutnahme durchgeführt wurden und diese begründen; frühere oder spätere Gefährdungseinschätzungen im Zuge oder am Ende der Maßnahme zählen nicht dazu. Da der Gesetzgeber bei vorläufigen Inobhutnahmen (nach § 42a SGB VIII) prinzipiell von einer latenten Gefahr für das Kindeswohl ausgeht, sind hier für diese Fälle keine gesonderten Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII anzugeben.

C Angaben zum Kind/Jugendlichen

C1 Geschlecht des Kindes oder der/des Jugendlichen (nach Geburtenregister)

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „Divers“ oder

„Ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „Divers“ oder „Ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Antwort zum Geschlecht zu geben.

C2 Altersgruppe des Kindes oder der/des Jugendlichen zu Beginn der Maßnahme (notfalls geschätzt)

Ist zu Beginn der Maßnahme das genaue Alter nicht bekannt, reicht eine sorgfältige Schätzung aus. Das gilt insbesondere für Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise (§§ 42a und ggf. 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII). Kommt eine Altersfeststellung (nach § 42f SGB VIII) im Verlauf der Inobhutnahme zu dem Ergebnis, dass der junge Mensch bereits volljährig ist, geben Sie dies bitte unter D9 „Maßnahme endet mit ...“ an. Eine nachträgliche Korrektur der Altersgruppe unter C2 ist nicht vorgesehen.

C3 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils

Bei ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils ist anzugeben, ob die Mutter und/oder der Vater der/des Minderjährigen aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung), ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind lebt. Im Falle einer neuen Partnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, soll die Situation des neuen Partners mit berücksichtigt werden.

Beispiel 1:

Die Eltern sind als Aussiedler aus Russland mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland gekommen. In dem Fall ist „Ja“ anzugeben.

Beispiel 2:

Die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland gekommen und haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen. In diesem Fall ist „Ja“ anzugeben.

Beispiel 3:

Die Eltern sind in Deutschland geboren und aufgewachsen und haben die italienische Staatsangehörigkeit („Migranten der zweiten oder der dritten Generation“). In diesem Fall ist „Nein“ anzugeben.

C4 In der Familie vorrangig gesprochene Sprache

Darüber hinaus ist anzugeben, ob in der Familie des Kindes vorrangig Deutsch oder eine andere Sprache gesprochen wird.

C5 Wiederholte Inobhutnahme im Kalenderjahr

Hier ist anzugeben, ob der/die Minderjährige in diesem Jahr bereits in Obhut genommen wurde. Das gilt auch für Inobhutnahmen (gemäß §42 SGB VIII) nach unbegleiteter Einreise, vorausgesetzt eine vorausgehende vorläufige Inobhutnahme (gemäß §42a SGB VIII) wurde im aktuellen Jahr bereits durchgeführt.

D Angaben zur Maßnahme

D1 Gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes oder der/des Jugendlichen vor der Maßnahme

Als gewöhnlicher Aufenthalt gilt der Ort, an dem sich die/der Minderjährige dauerhaft und nicht nur vorübergehend aufhält. Dazu gehört auch ein von Beginn an zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mindestens sechs Monaten, wobei kurze Unterbrechungen unberücksichtigt bleiben. Nicht als gewöhnlicher Aufenthalt zählen Aufenthalte zu Urlaubs-, Besuchs- oder Erholungszwecken sowie Kuren oder Ähnliches von unter einem Jahr Dauer. Bei einer Verteilung oder Zuweisung nach dem Asyl- oder Aufenthaltsgesetz oder einer Wohnsitzauflage für einen bestimmten Ort, gilt dieser Ort als gewöhnlicher Aufenthalt. Unmittelbar vor einer Inobhutnahme kann sich das Kind oder die/der Jugendliche außerhalb seiner gewohnten Umgebung, z. B. an einem jugendgefährdenden Ort, aufgehalten haben. In diesem Fall ist nicht dieser Ort, sondern der Ort des vorausgehenden längeren Aufenthalts anzugeben.

Bei **vorläufigen Inobhutnahmen** aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland (nach §42a SGB VIII) gilt der gewöhnliche Aufenthalt vor Eintritt der Gefährdungslage. Bei minderjährigen Flüchtlingen ist das in der Regel die Situation im Herkunftsland (nicht die vorübergehende Fluchtsituation). Dies trifft in der Regel auch auf Minderjährige zu, die erst auf der Flucht von ihren Personensorge- oder Erziehungsberechtigten getrennt wurden, da hier der gewöhnliche Aufenthalt anzugeben ist und keine Übergangssituationen. Können Minderjährige keine Angaben zum Aufenthalt vor der Schutzmaßnahme machen, weil ihnen die dazu nötigen Kenntnisse fehlen, so ist „unbekannt/keine Angabe möglich“ auszuwählen.

Bei **„regulären“ Inobhutnahmen** aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland (nach §42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) gilt der gewöhnliche Aufenthalt während der vorausgegangenen, vorläufigen Inobhutnahme. In der Regel kommen dafür eine geeignete Person, eine geeignete Einrichtung oder eine sonstige betreute Wohnform in Betracht.

In einer Familie/einem privaten Haushalt

Als Familie gelten (Ehe-)Paare sowie alleinerziehende Elternteile, die mit ihren Kindern in einem gemeinsamen Privathaushalt leben. Als Privathaushalt gilt jede zusammenwohnende und eine wirtschaftliche Einheit bildende Personengemeinschaft, unabhängig davon, ob sie untereinander verwandt ist. Auch Personen, die allein wohnen und wirtschaften, können einen privaten Haushalt bilden. Leben Minderjährige gemeinsam mit ihren Eltern oder einem Elternteil dauerhaft in einer Einrichtung, z. B. in einer Gemeinschaftsunterkunft, sind sie unter „in einer Einrichtung“ zu melden.

Bei den Eltern

Als Eltern zählen, neben den leiblichen Eltern, auch Adoptiveltern, nicht jedoch Stief- oder Pflegeeltern. Wohnen die Eltern der/des Minderjährigen noch im (groß-)elterlichen Haushalt, ist ebenfalls „bei den Eltern“ anzugeben. Das Gleiche gilt für Minderjährige, die in einem echten Wechsel- oder Paritätsmodell abwechselnd bei beiden Elternteilen leben.

Bei einem Elternteil mit Partner/-in

Gemeint sind Mütter oder Väter, die mit einem Stiefeltern- teil bzw. einer neuen Partnerin/einem neuen Partner in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, unabhängig davon ob sie miteinander verheiratet sind.

Bei einem alleinerziehenden Elternteil

Als alleinerziehende Elternteile zählen Väter und Mütter, die mit ihren Kindern – ohne Partner/-in – in einem Haushalt zusammenleben. Lebt die/der Minderjährige/-r in einem echten Wechsel- oder Paritätsmodell abwechselnd bei beiden Elternteilen, so ist „bei den Eltern“ anzugeben.

Bei Verwandten

Der Kreis der Verwandten orientiert sich an der Abgrenzung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Einzubeziehen sind demnach Verwandte (§ 1589 BGB) und Verschwägerter (§ 1590 BGB) in gerader oder in Seitenlinie bis zum dritten Grad, ohne die Eltern des Kindes oder Jugendlichen. Beispiele dafür sind Großeltern, Geschwister, Onkel oder Tanten der/des Minderjährigen. Fälle von Verwandtenpflege, die als Hilfe zur Erziehung nach §§ 33, 35a SGB VIII gewährt wurden, gehören nicht dazu, sondern sind unter „in einer Pflegefamilie“ anzugeben.

In einer Pflegefamilie

Hierunter fällt insbesondere die Vollzeitpflege in einer anderen Familie (§§ 33, 35a SGB VIII), und zwar auch dann, wenn sie von Verwandten übernommen wird. Nicht dazu zählt die Unterbringung über Tag und Nacht bei einer Pflegeperson bzw. in einer Pflegestelle nach § 44 SGB VIII. Ebenfalls nicht gemeint ist die Betreuung nur während des Tages, bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad, in Adoptionspflege oder kürzer als acht Wochen. Diese und alle weiteren Fälle, die unter die Ausnahmeregelung des § 44 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII fallen, sind – je nach Einzelfall – entweder unter „bei Verwandten“ oder „bei einer sonstigen Person“ anzugeben.

Bei einer sonstigen Person

Zu sonstigen Personen zählen alle bisher nicht genannten Personen oder Personengruppen wie etwa Pflegepersonen, die ein Kind im Rahmen des § 44 SGB VIII betreuen.

In einer eigenen Wohnung/Wohngemeinschaft

In dieser Kategorie sind Minderjährige zu verbuchen, die in einer Wohngemeinschaft oder eigenen Wohnung untergebracht sind, sofern dies nicht als Leistung über die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt (insbesondere nach §§ 19, 34 SGB VIII).

In einer Einrichtung

Hier sind Minderjährige zu melden, die (allein oder gemeinsam mit mindestens einem Elternteil) dauerhaft in einer Einrichtung, z. B. einem Heim oder einer Gemeinschaftsunterkunft, leben.

In einer Aufnahmeeinrichtung/Gemeinschaftsunterkunft

Gemeint ist die Unterbringung der/des Minderjährigen in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende nach § 44

Asylgesetz (AsylG) oder in einer Gemeinschaftsunterkunft (§ 53 AsylG). Dies gilt auch, wenn die Unterbringung gemeinsam mit den Eltern und/oder anderen Familienmitgliedern erfolgt.

In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform

Darunter fällt die Unterbringung in einem Heim mit sozial-, heilpädagogischer oder therapeutischer Zielsetzung, in einer selbstständig, pädagogisch betreuten Jugendwohngemeinschaft oder in einer betreuten Form des Einzelwohnens (§§ 34, 35a SGB VIII). Inbegriffen sind auch alle stationären Hilfen zur Erziehung nach § 27 Absatz 2 SGB VIII.

In einem Krankenhaus (nur bei anonymer Geburt/Babyklappe)

Hier sind ausschließlich Fälle von anonymer Geburt oder der Abgabe eines Kindes über eine Babyklappe/ein Babyfenster anzugeben. Wird ein Kind nach einer (nicht-anonymen) Geburt im Krankenhaus in Obhut genommen, so ist dieser Fall unter „in einer anderen Einrichtung“ zu melden.

In einer anderen Einrichtung

Hier sind alle anderen bisher nicht genannten Fälle von längerfristigen Unterbringungen in einer Einrichtung, z. B. einem Internat, einer JVA, einem Frauenhaus oder einer Kinder- und Jugendpsychiatrie, anzugeben.

Ohne feste Unterkunft

Hierzu zählen Minderjährige, die längerfristig ohne dauerhafte Unterbringung oder festen Wohnsitz leben, z. B. als Straßenkinder, Trebegänger/-innen oder unbegleitet eingereiste Minderjährige auf der Flucht. Ebenfalls darunter fallen Kinder oder Jugendliche, die mit ihren wohnungslosen Eltern(-teilen) auf der Straße leben bzw. über keine feste Unterkunft verfügen.

Unbekannt/keine Angabe möglich

Falls der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen (mit oder ohne Eltern) unbekannt oder eine Angabe nicht möglich ist, melden Sie diesen Fall bitte hier.

D2 Unterbringung während der Maßnahme

Hier ist anzugeben, wo das Kind oder die/der Jugendliche während der Maßnahme (hauptsächlich) untergebracht wurde. Kann bei einem Wechsel der Unterbringungsform nicht angegeben werden, wo sie hauptsächlich stattfand, ist die letzte Form der Unterbringung unmittelbar vor Abschluss der Maßnahme anzugeben. Wurde die Inobhutnahme innerhalb eines Tages beendet, so dass keine Unterbringung über Nacht nötig war, ist „in einer geeigneten Einrichtung“ anzugeben.

Eine **geeignete Einrichtung** liegt vor, wenn für die Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen gesonderte Gebäude oder Räume genutzt werden und für die Unterbringung sowie Betreuung eine Betriebserlaubnis nach § 45 Absatz 1 SGB VIII vorliegt. Nach § 42 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII ist eine (alleinige) Unterbringung von Kindern bzw. Jugendlichen ohne eine sozialpädagogische Betreuung in Hotelzimmern, Jugendherbergen zwar nicht ausgeschlossen, könnte aber zu einer weiteren Kindeswohlgefährdung führen. Das gilt auch für die Unterbringung unbegleitet eingereister Kinder oder Jugendlicher in Einrichtungen für Asylbewerber/Erstaufnahmeeinrichtungen für erwachsene Ausländer. Falls Kinder oder Jugendliche in solchen Fällen dort bei oder gemeinsam mit Verwandten oder Bekannten untergebracht wurden, ist „bei einer geeigneten Person“ anzugeben.

D3 Hinweisgebende Institution oder Person

Angegeben werden soll diejenige Stelle oder Person, die das Jugendamt oder den freien Träger zuerst auf die Problemsituation aufmerksam gemacht hat. Bei einer Meldekette ist dies der erste, also der ursprüngliche, Hinweisgeber. Das kann telefonisch, schriftlich oder durch persönliche Kontaktaufnahme geschehen sein und schließt auch anonyme Meldungen ein. Dies gilt auch, wenn der Inobhutnahme einer Gefährdungseinschätzung oder eine vorläufige Inobhutnahme vorausgegangen ist. Ging z. B. einer (regulären) Inobhutnahme eine vorläufige Inobhutnahme voraus, die von der Polizei angeregt wurde, so ist hier „Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft“ anzugeben.

Ist bei einer Meldekette der erste Hinweisgeber nicht bekannt, so ist der nächste in der Meldekette bekannte Hinweisgeber anzugeben.

Beispiel 1:

Ein Nachbar meldet dem Jugendamt eine dringende Kindeswohlgefährdung. Als hinweisgebende Person ist „Bekannte/Nachbarn“ auszuwählen.

Beispiel 2:

Der Hinweis auf eine dringende Kindeswohlgefährdung wird anonym an die Polizei gegeben, die anschließend das Jugendamt informiert. Als Hinweisgeber für die spätere Inobhutnahme ist „Anonyme Meldung“ auszuwählen.

Beispiel 3:

Die Polizei meldet dem Jugendamt einen Verdacht auf eine dringende Kindeswohlgefährdung. Wer die Polizei ursprünglich informiert hat, ist nicht mehr nachvollziehbar. In diesem Fall ist der nächste bekannte Hinweisgeber in der Meldekette anzugeben, und zwar „Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft“.

Unter **andere Einrichtung/anderer Dienst der Kinder- und Jugendhilfe** fallen alle anderen Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, die den zuvor genannten Kategorien nicht zuzuordnen sind. Hierzu zählen beispielsweise Heime und andere betreute Wohnformen sowie Pflegestellen. Ebenfalls inbegriffen sind Einrichtungen/Dienste, die ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, soweit diese nicht dem Sozialen Dienst zuzuordnen sind.

Ordnungsbehörden wie z. B. die Gewerbeaufsicht, sind unter **Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft** anzugeben

Zum **Gesundheitspersonal** zählen bspw. Ärztinnen/Ärzte sowie Hebammen; zum **Gesundheitswesen** bspw. Kliniken und Gesundheitsämter.

Zu **Sonstige** zählen z. B. Pflegeeltern oder andere Personensorgeberechtigte (Vormund, Pfleger).

D4 Beginn der Maßnahme

Für den Beginn der Maßnahme ist der Zeitpunkt des Tätigwerdens der die Inobhutnahme zur Statistik melden Stelle maßgebend. Hier sind sowohl der Tag als auch die Tageszeit anzugeben.

D5 Dauer der Maßnahme in Tagen

Gezählt werden alle Kalendertage, also auch Wochenend- und Feiertage. Eine nur stundenweise Inobhutnahme ist als voller Tag zu melden. Die Tage, an denen die Maßnahme beginnt bzw. endet, sind jeweils als volle Tage in die Berechnung der Dauer einzubeziehen.

D6 Unmittelbarer Anlass der Maßnahme

Anzugeben ist der unmittelbare Anlass, der zur vorläufigen Schutzmaßnahme geführt hat, wobei zwischen der Feststellung an einem jugendgefährdenden Ort und sonstigen Zugangsarten unterschieden wird.

Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort

Jugendgefährdend ist ein Ort, wenn Kindern oder Jugendlichen dort unmittelbare Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl drohen. Als jugendgefährdende Orte gelten z. B. Vergnügungsbetriebe bzw. Plätze, die der Prostitution oder dem Drogenhandel dienen.

Sonstiger Zugang

Als solcher zählen unter anderem die Fälle, in denen Kinder/Jugendliche selbst um Inobhutnahme bitten.

Ausreißen ist das eigenmächtige Sich-Entfernen des Kindes oder Jugendlichen vom Personensorgeberechtigten, aus einer Pflegefamilie oder einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung.

D7 Anlass/Veranlassung der Maßnahme wegen ...

Überforderung der Eltern/eines Elternteils

Symptome hierfür sind unter anderem

- vielfältige Formen individueller und sozialer Not,
- Erziehungsunsicherheit oder -unfähigkeit der Eltern, insbesondere in problematischen Lebensphasen ihrer Kinder,
- Suchtverhalten der Eltern.

Schul-/Ausbildungsprobleme

Schul-/Ausbildungsprobleme sind insbesondere individuell bedingte Lern- und Leistungsschwierigkeiten.

Anzeichen für Vernachlässigung

Unter Vernachlässigung versteht man die anhaltende oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen (Eltern oder andere Betreuungspersonen). Vernachlässigung kann auf erzieherischer oder körperlicher Ebene erfolgen, z. B. fehlende erzieherische Einflussnahme bei unregelmäßigem Schulbesuch oder unzureichende Pflege und Versorgung des Kindes z. B. mit Nahrung, sauberer Kleidung oder Hygiene.

Delinquenz des Kindes/Straftat der/des Jugendlichen

Dies betrifft delinquentes Verhalten von Kindern unter 14 Jahren und Straftaten von Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr.

Anzeichen für körperliche Misshandlung

Zu körperlicher Misshandlung zählen Handlungen der Eltern oder anderer Betreuungspersonen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt vorhersehbar erhebliche physische oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen und seiner Entwicklung zur Folge haben können.

Anzeichen für psychische Misshandlung

Psychische Misshandlung umfasst feindselige, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern oder anderer Bezugspersonen sofern sie fester Bestandteil der Erziehung sind. Dazu gehört z. B. die feindselige Ablehnung des Kindes, das Anhalten/Zwingen des Kindes zu strafbarem Verhalten, das Isolieren des Kindes vor sozialen Kontakten oder das Verweigern von emotionaler Zuwendung. Eine weitere Fallgruppe der psychischen Misshandlung sind Minderjährige, die wiederholt massive Formen der Partnergewalt in der Familie erleben oder eine gezielte Entfremdung von einem Elternteil erfahren.

Anzeichen für sexuelle Gewalt

Unter sexuelle Gewalt fallen Handlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verstoßen und damit negative Auswirkungen auf die Entwicklungsverläufe der/des Minderjährigen zur Folge haben können. Darunter fallen alle sexuellen Handlungen, die an oder vor einem Kind/Jugendlichen vorgenommen werden, unabhängig vom Verhalten oder einer eventuell aktiven Beteiligung des jungen Menschen.

Wohnungsprobleme

Wohnungsprobleme umfassen unzureichende Wohnverhältnisse, Nichtsesshaftigkeit bzw. Obdachlosigkeit, Trebe.

Unbegleitete Einreise aus dem Ausland

Dies ist anzugeben, wenn das Kind oder die/der Jugendliche bei der Einreise nach Deutschland ohne Begleitung durch Personensorgeberechtigte in Obhut genommen wurde.

Hierzu zählt **nicht** das Ausreißen von den Eltern während einer gemeinsamen Urlaubsreise im Ausland.

Beziehungsprobleme

Beziehungsprobleme können z. B. im Erziehungsgeschehen zwischen Kind und Eltern, im Verhältnis der Eltern zueinander oder im Verhältnis zur sozialen Umwelt allgemein auftreten.

D8 Widerspruch gegen die Maßnahme und Entscheidung des Familiengerichts

D8.1 Widerspruch der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten gegen die Maßnahme

Sind Personensorge- oder Erziehungsberechtigte mit der Inobhutnahme nicht einverstanden, können sie gegen die Maßnahme Widerspruch einlegen (§ 42 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII bzw. §§ 69 ff. VwGO). In Fällen, in denen Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht widersprechen konnten, weil sie nicht erreichbar waren, wählen Sie bitte „Nein, Widerspruch wurde nicht eingelegt“ aus.

D8.2 Herbeiführung einer Entscheidung des Familiengerichts über erforderliche Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen

Falls Personensorge- oder Erziehungsberechtigte der Inobhutnahme widersprochen haben, kann das Jugendamt das Familiengericht anrufen, sofern nach seiner Einschätzung die Kindeswohlgefährdung fortbesteht, damit es die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohls herbeiführt (§ 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII). Nicht gemeint sind hier Anrufungen des Familiengerichts in Fällen, in denen Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht widersprechen konnten, weil sie nicht erreichbar waren.

D9 Die Maßnahme endete mit ...

Übernahme durch ein anderes Jugendamt

Gemeint ist die Übernahme durch ein anderes Jugendamt aufgrund eines Zuständigkeitswechsels. Das schließt auch alle vorläufigen Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII) ein, die aufgrund einer Zuweisungsentscheidung in einem anderen Jugendamt in eine „reguläre“ Inobhutnahme (nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) überführt werden.

Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt

Hierzu zählen nur vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII), wenn sie im selben Jugendamt in eine „reguläre“ Inobhutnahme (nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) überführt werden. Ist mit der Übernahme ein Zuständigkeitswechsel verbunden, geben Sie den Fall bitte bei „Übernahme durch ein anderes Jugendamt“ an.

Feststellung der Volljährigkeit (nach § 42f SGB VIII)

Hierzu zählen alle vorläufigen Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a SGB VIII), sofern sie aufgrund einer Altersfeststellung beendet oder abgelehnt wurden (§ 42f SGB VIII). Ebenfalls dazu zählen alle „regulären“ Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise (§ 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII), sofern sie aufgrund einer Altersfeststellung beendet oder abgelehnt wurden (§ 42 i. V. m. § 42f SGB VIII). Nicht eingeschlossen sind in dieser Antwortkategorie Inobhutnahmen, die beendet wurden, weil der junge Mensch im Verlauf der Maßnahme das 18. Lebensjahr erreicht hat. Wurde die Inobhutnahme aufgrund einer Feststellung der Volljährigkeit (nach § 42f SGB VIII) beendet, so ist nicht vorgesehen, nachträglich die Altersangabe (Frage C2) zu korrigieren.

Keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten

Bitte nur angeben, wenn keine andere als die zuvor genannten Antwortmöglichkeiten zutrifft, z. B. bei der Unterbringung in einer Jugendvollzugsanstalt, einer Übergabe an die Polizei etc.

D10 Anschließender Aufenthalt

Mit anschließendem Aufenthalt ist der künftige **gewöhnliche Aufenthaltsort** gemeint. Kurzzeitige oder zeitlich begrenzte Übergangslösungen sind nicht gemeint, der künftige gewöhnliche Aufenthaltsort muss auf Dauer angelegt sein. Nicht dazu zählen vorübergehende stationäre Aufenthalte über Tag und Nacht (z. B. Krankenhaus, Kinder- und Jugendpsychiatrie), es sei denn, sie sind auf eine dauerhafte Unterbringung angelegt. Kurzzeitige/vorübergehende stationäre Aufenthalte geben Sie bitte unter Art der anschließenden Hilfe an (Frage D11).

Unterbringung der/des Minderjährigen am gleichen Ort wie vor der Maßnahme

Gemeint ist der gleiche Aufenthaltsort wie vor der Maßnahme. Kurzzeitige, vorübergehende Übergangslösungen, Besuche, Urlaube etc. bleiben unberücksichtigt. Findet ein Wechsel des Aufenthaltsortes bei gleicher Art der Unterbringung statt, etwa der Wechsel von einem Heim in ein anderes Heim, so ist dieser Fall bei „Unterbringung der/des Minderjährigen an einem anderen Ort als vor der Maßnahme“ zu melden.

In einer Familie/einem privaten Haushalt

Als Familie gelten (Ehe-)Paare sowie alleinerziehende Elternteile, die mit ihren Kindern in einem gemeinsamen Privathaushalt leben. Als Privathaushalt gilt jede zusammenwohnende und eine wirtschaftliche Einheit bildende Personengemeinschaft, unabhängig davon, ob sie untereinander verwandt ist. Auch Personen, die allein wohnen

und wirtschaften, können einen privaten Haushalt bilden. Leben Minderjährige gemeinsam mit ihren Eltern oder einem Elternteil dauerhaft in einer Einrichtung, z. B. in einer Gemeinschaftsunterkunft, sind sie unter „in einer Einrichtung“ zu melden.

Bei den Eltern (auch Familienzusammenführung)

Als Eltern zählen, neben den leiblichen Eltern, auch Adoptiveltern, nicht jedoch Stief- oder Pflegeeltern. Wohnen die Eltern der/des Minderjährigen noch im (groß-) elterlichen Haushalt, ist ebenfalls „bei den Eltern“ anzugeben. Das Gleiche gilt für Minderjährige, die (weiterhin) in einem echten Wechsel- oder Paritätsmodell abwechselnd bei beiden Elternteilen leben. Familienzusammenführung meint insbesondere die Zusammenführung von Kindern oder Jugendlichen mit verwandten Personen im In- oder Ausland nach § 42a Absatz 5 SGB VIII.

Elternteile mit Partner/-in

Gemeint sind Mütter oder Väter, die mit einem Stiefelternanteil bzw. einer neuen Partnerin/einem neuen Partner in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, unabhängig davon ob sie miteinander verheiratet sind. Voraussetzung ist, dass die betreffenden Minderjährigen dort bereits vor der Inobhutnahme ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hatten.

Bei einem alleinerziehenden Elternteil

Als alleinerziehende Elternteile zählen Väter und Mütter, die mit ihren Kindern – ohne Partner/in – in einem Haushalt zusammenleben. Voraussetzung ist, dass die betreffenden Minderjährigen dort bereits vor der Inobhutnahme ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hatten.

Bei Verwandten

Dazu gehören Verwandte (§ 1589 BGB) und Verschwägerter (§ 1590 BGB) in gerader oder in Seitenlinie bis zum dritten Grad, ohne die Eltern des Kindes oder Jugendlichen, vorausgesetzt die betreffenden Minderjährigen waren schon vor der Inobhutnahme dort untergebracht. Fälle von Verwandtenpflege, die als Hilfe zur Erziehung nach §§ 33, 35a, 41 SGB VIII gewährt wurden, gehören nicht dazu.

In einer Pflegefamilie

Hierunter fällt insbesondere die Vollzeitpflege in einer anderen Familie (§§ 33, 35a, 41 SGB VIII), und zwar auch dann, wenn sie von Verwandten übernommen wird. Voraussetzung ist, dass die betreffenden Minderjährigen dort bereits vor der Inobhutnahme ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hatten.

Bei einer sonstigen Person

Voraussetzung ist, dass die betreffenden Minderjährigen dort bereits vor der Inobhutnahme ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hatten.

Dabei zählen zu sonstigen Personen alle bisher nicht genannten Personen (gruppen) wie etwa Pflegepersonen, die ein Kind im Rahmen des § 44 SGB VIII betreuen.

In einer eigenen Wohnung/Wohngemeinschaft

In dieser Kategorie sind Minderjährige zu verbuchen, die in einer Wohngemeinschaft oder eigenen Wohnung untergebracht sind, sofern dies nicht als Leistung über die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt (insbesondere nach §§ 19, 34, 41 SGB VIII). Voraussetzung ist, dass die betreffenden Minderjährigen dort bereits vor der Inobhutnahme ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hatten.

In einer Einrichtung

Hier sind Minderjährige zu melden, die (allein oder gemeinsam mit mindestens einem Elternteil) dauerhaft in einer Einrichtung, z. B. einem Heim oder einer Gemein-

schaftsunterkunft, leben. Voraussetzung ist, dass die betreffenden Minderjährigen dort bereits vor der Inobhutnahme ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hatten.

In einer Aufnahmeeinrichtung/Gemeinschaftsunterkunft

Gemeint ist die Unterbringung der/des Minderjährigen in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende nach § 44 Asylgesetz (AsylG) oder in einer Gemeinschaftsunterkunft (§ 53 AsylG). Voraussetzung ist, dass die betreffenden Minderjährigen dort bereits vor der Inobhutnahme (ggf. gemeinsam mit Eltern oder Verwandten) untergebracht waren.

In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform

Darunter fällt die Unterbringung in einem Heim mit sozial-, heilpädagogischer oder therapeutischer Zielsetzung, in einer selbstständig, pädagogisch betreuten Jugendwohngemeinschaft oder in einer betreuten Form des Einzelwohnens (§§ 34, 35a, 41 SGB VIII). Inbegriffen sind auch alle stationären Hilfen zur Erziehung nach § 27 Absatz 2 SGB VIII. Voraussetzung ist, dass die betreffenden Minderjährigen dort bereits vor der Inobhutnahme ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hatten.

In einer sonstigen Einrichtung

Hier sind alle anderen bisher nicht genannten Fälle von längerfristigen Unterbringungen in einer Einrichtung, z. B. einem Internat, einer JVA, einem Frauenhaus oder einer Kinder- und Jugendpsychiatrie, anzugeben. Voraussetzung ist, dass die betreffenden Minderjährigen dort bereits vor der Inobhutnahme ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hatten.

Unterbringung der/des Minderjährigen an einem anderen Ort als vor der Maßnahme

Die Unterbringung an einem anderen Ort als vor der Maßnahme schließt einen Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsortes der/des Minderjährigen ein. Kurzzeitige Unterbrechungen in der Unterbringung (z. B. Besuche, Urlaub) zählen nicht dazu. Der künftige Ort der Unterbringung muss auf Dauer angelegt und nicht als vorübergehende Übergangslösung gedacht sein. Auch Wechsel in der gleichen Art der Unterbringung, z. B. von einem Heim in ein anderes Heim, sind hier anzugeben.

Nicht als Unterbringung zählen kurzzeitige/vorübergehende stationäre Aufenthalte (z. B. Krankenhausaufenthalt). Diese sind bei der Art der anschließenden Hilfe (Frage D11) anzugeben.

Andere ambulante/teilstationäre Hilfe

Hierunter fallen alle bislang nicht genannten **weiteren ambulanten** oder **teilstationären Hilfen**, sowohl des SGB VIII, als auch darüber hinausgehend. Bedingung ist, dass die Hilfe in Zusammenhang mit der aktuellen Problemsituation steht und zu deren Beseitigung bzw. Abmilderung beiträgt bzw. beitragen soll.

D11.2 Neue ambulante, teilstationäre oder vorübergehende stationäre Hilfen

Hierzu zählen alle Hilfen, die nicht auf eine dauerhafte (stationäre) Unterbringung der/des Minderjährigen ausgerichtet sind. Voraussetzung ist, dass die Hilfe **im Zuge der Maßnahme neu geplant** oder **bereits eingeleitet** wurde. Die Hilfe sollte geeignet sein, die Problemsituation, die zur Inobhutnahme der/des Minderjährigen geführt hat, zu beseitigen bzw. deren Folgen zu mildern. Im Einzelnen zählen dazu **Erziehungsberatungen** (§ 28 SGB VIII), sonstige **ambulante** oder **teilstationäre Hilfen zur Erziehung** sowie **Eingliederungshilfe** (§§ 27, 29 bis 32, 35, 35a, 41 SGB VIII). Im Einzelfall schließt dies auch entsprechende Hilfen für junge Volljährige ein. Ebenfalls dazu gehören alle **weiteren ambulanten** oder **teilstationären Hilfen**, wenn sie in Zusammenhang mit der aktuellen Problemsituation stehen und zu deren Beseitigung bzw. Abmilderung beitragen. Auch **vollstationäre Hilfen** (z. B. Krankenhausaufenthalte), sind hier anzugeben, sofern sie **vorübergehend** sind und nicht auf eine dauerhafte Unterbringung der/des Minderjährigen abzielen.

Andere ambulante/teilstationäre Hilfe

Hierunter fallen alle bislang nicht genannten **weiteren ambulanten** oder **teilstationären Hilfen**, sowohl des SGB VIII, als auch darüber hinausgehend. Bedingung ist, dass die Hilfe in Zusammenhang mit der aktuellen Problemsituation steht und zu deren Beseitigung bzw. Abmilderung beiträgt bzw. beitragen soll.

D11 Art der anschließenden Hilfe

D11.1 Fortführung ambulanter/teilstationärer Hilfen oder vorübergehender stationärer Hilfen

Hierzu zählen alle Hilfen, die nicht auf eine dauerhafte (stationäre) Unterbringung der/des Minderjährigen ausgerichtet sind. Voraussetzung ist, dass die Hilfe **bereits vor der Maßnahme** in Anspruch genommen wurde und **nach deren Abschluss fortgeführt** wird. Die Hilfe sollte geeignet sein, die Problemsituation, die zur Inobhutnahme der/des Minderjährigen geführt hat, zu beseitigen bzw. deren Folgen zu mildern. Im Einzelnen zählen dazu **Erziehungsberatungen** (§ 28 SGB VIII), sonstige **ambulante** oder **teilstationäre Hilfen zur Erziehung** sowie **Eingliederungshilfe** (§§ 27, 29 bis 32, 35, 35a SGB VIII). Ebenfalls dazu gehören alle **weiteren ambulanten** oder **teilstationären Hilfen**, wenn sie in Zusammenhang mit der aktuellen Problemsituation stehen und zu deren Beseitigung bzw. Abmilderung beitragen. Auch **vollstationäre Hilfen** (z. B. Krankenhausaufenthalte) sind hier anzugeben, sofern sie **vorübergehend** sind und nicht auf eine dauerhafte Unterbringung der/des Minderjährigen abzielen.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2023

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 oder § 42a SGB VIII wird eine jährliche Totalerhebung durchgeführt. Erfasst werden alle in einem Kalenderjahr beendeten Maßnahmen zum vorläufigen Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Aus der Statistik sollen Erkenntnisse über die strukturelle Zusammensetzung des Personenkreises der Kinder und Jugendlichen gewonnen werden, denen wegen problematischer Lebensverhältnisse vom Jugendamt oder von einem kooperierenden freien Träger Obhut gewährt wird. Solche Informationen sollen zur Beantwortung aktueller jugendpolitischer Fragestellungen in diesem Bereich beitragen. Sie werden ferner für Zwecke der Jugendpolitik und der Jugendhilfeplanung sowie für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 2 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende (minderjährige) Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen statistischen Ämter oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

JH1_701_2023

Statistik der Jugendhilfe - Teil I 7 Vorläufige Schutzmaßnahmen

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2023

Satzformat: fest
Satzlänge: 88

Datensatz-Nr. / -Name: ASP-JH701
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
-	-	-

Beschreibung:

-

Kommentar:

JH701 - Importdatensatz
Nach SGB VIII Reform

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: Teil-1-Bogen7-PL-ab2018
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 01/2023
Datum: 16.01.2023

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_701_2023	ASP-Name: ASP-B-JH-701
Datensatz-Nr./-Name: ASP-JH701	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

1	BA	1	1	ALN	Bogenart = E Identifikation -----
	EF1	2 - 12	11	STR	Gemeinde mit Gemeindeteil
	EF1UG1	2 - 9	8	STR	Untergruppe1: Gemeinde (Land,Reg.Bez.,Kreis,Gemeinde)
	EF1UG2	2 - 6	5	STR	Untergruppe2: Kreis(Land,Reg.Bez,Kreis)
	EF1UG3	2 - 4	3	STR	Untergruppe3: Reg.Bez (Land,Reg.Bez)
2	EF1U1	2 - 3	2	ALN	Land
3	EF1U2	4	1	ALN	Regierungsbezirk
4	EF1U3	5 - 6	2	ALN	Kreis
5	EF1U4	7 - 9	3	ALN	Gemeinde
6	EF1U5	10 - 12	3	ALN	Gemeindeteil
7	EF2	13 - 17	5	NOV05K00	Lfd. Nr.
8	KENNNR	18 - 37	20	ALN	Kennnummer Minderjährige / -r
9	EF3	38	1	ALN	A Angaben zum Träger Art des Trägers - 1 = Träger der öffentlichen Jugendhilfe - 2 = Träger der freien Jugendhilfe
10	EF4	39	1	ALN	B Angaben zur Maßnahme Art der Maßnahme 1 = Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII 2 = Vorläufige Inobhutnahme nach § 42 a SGB VIII
11	EF35	40	1	ALN	Durchführung der Maßnahme aufgrund vorangegangener Gefährdungseinschätzung 1= ja, 2 = nein
12	EF5	41	1	ALN	C Angaben zum Kind/Jugendlichen Geschlecht - 1 = Männlich - 2 = Weiblich - 3 = Divers (ab 2020) - 7 = Ohne Angabe (nach Geburtenregister)
13	EF6	42	1	ALN	Altersgruppe des Kindes/Jugendlichen zu Beginn der Maßnahme (notfalls geschätzt) - 1 = Unter 3 Jahren - 2 = 3 bis unter 6 Jahren - 3 = 6 bis unter 9 Jahren - 4 = 9 bis unter 12 Jahren - 5 = 12 bis unter 14 Jahren - 6 = 14 bis unter 16 Jahren - 7 = 16 bis unter 18 Jahren
14	EF7	43	1	ALN	Migrationshintergrund Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils - 1 = ja - 2 = nein
15	SPRACHE	44	1	ALN	In der Familie vorrangig gesprochene Sprache - 1 = Deutsch - 2 = Nicht deutsch
16	WIEDERHOLUNG	45	1	ALN	Wiederholte Inobhutnahme im Kalenderjahr - 1 = Ja - 2 = Nein D Angaben zur Maßnahme

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_701_2023	ASP-Name: ASP-B-JH-701
Datensatz-Nr./-Name: ASP-JH701	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

17	EF8	46 - 47	2	ALN	<p>Gewöhnlicher Aufenthalt vor der Maßnahme in einer Familie/einem privaten Haushalt, und zwar..</p> <ul style="list-style-type: none"> - 01 = bei den Eltern - 02 = bei einem Elternteil mit Partner/in - 03 = bei allein erziehendem Elternteil - 04 = bei Verwandten - 05 = in einer Pflegefamilie (§§ 33,35a SGB VIII) - 06 = bei einer sonstigen Person - 08 = in einer eigenen Wohnung/Wohngemeinschaft in einer Einrichtung(mit oder ohne Elter/teil), und zwar - 09 = in einer Aufnahmeeinrichtung/ Gemeinschaftsunterkunft (§§ 44,53 AsylG) - 07 = in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform (§§ 34, 35a SGB VIII) - 12 = in einem Krankenhaus (nur bei anonymer Geburt/Babyklappe) - 13 = in einer sonstigen Einrichtung - 10 = ohne feste Unterkunft - 11 = unbekannt, keine Angabe möglich
18	EF9	48	1	ALN	<p>Unterbringung während der Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 = bei einer geeigneten Person - 2 = in einer geeigneten Einrichtung - 3 = in einer sonstigen betreuten Wohnform
19	EF10	49 - 50	2	ALN	<p>Hinweisgebende Institution oder Person</p> <ul style="list-style-type: none"> - 01 = Minderjährige/r selbst - 02 = Eltern(-teil)/Personenberechtigte/-r - 03 = Sozialer Dienst/Jugendamt - 09 = Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflegeperson - 10 = Andere Einrichtung/anderer Dienst der KJH - 05 = Schule - 04 = Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft - 06 = Gesundheitspersonal/-wesen - 07 = Verwandte - 11 = Bekannte/Nachbarn - 12 = Anonyme Meldung - 08 = Sonstige
20	EF11	51	1	ALN	<p>Beginn der Maßnahme (Wochentag)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 = Montag bis Freitag - 2 = Samstag, Sonntag, Feiertage
21	EF12	52	1	ALN	<p>Beginn der Maßnahme (Uhrzeit)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 = in der Zeit von 8 - 17 Uhr - 2 = in der Zeit von 17 - 21 Uhr - 3 = in der Zeit von 21 - 8 Uhr
22	EF13	53 - 56	4	NOV04K00	<p>Dauer der Maßnahme in Kalendertagen</p>
23	EF14	57	1	ALN	<p>Unmittelbarer Anlass der Maßnahme Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 = nach vorherigem Ausreißen - 2 = ohne vorheriges Ausreißen <p>Sonstiger Zugang</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3 = nach vorherigem Ausreißen - 4 = ohne vorheriges Ausreißen <p>Anlass/Veranlassung der Maßnahme wegen...</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 = ja, sonst leer - Integrationsprobleme im Heim/Pflegefamilie - Überforderung der Eltern/eines Elternteils - Schul-/Ausbildungsprobleme
24	EF15	58	1	ALN	
25	EF16	59	1	ALN	
26	EF17	60	1	ALN	

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_701_2023	ASP-Name: ASP-B-JH-701
Datensatz-Nr./-Name: ASP-JH701	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

27	EF18	61	1	ALN	- Anzeichen für Vernachlässigung
28	EF19	62	1	ALN	- Delinquenz des Kindes/Straftat des Jugendlichen
29	EF20	63	1	ALN	- Suchtprobleme des Kindes/Jugendlichen
30	EF21	64	1	ALN	- Anzeichen für körperliche Misshandlung
31	EF21A	65	1	ALN	- Anzeichen für psychische Misshandlung
32	EF22	66	1	ALN	- Anzeichen für sexuelle Gewalt
33	EF23	67	1	ALN	- Trennung oder Scheidung der Eltern
34	EF24	68	1	ALN	- Wohnungsprobleme
35	EF25	69	1	ALN	- Unbegleitete Einreise aus dem Ausland
36	EF26	70	1	ALN	- Beziehungsprobleme
37	EF27	71	1	ALN	- Sonstiger Anlässe
38	EF36	72	1	ALN	Widerspruch der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten gegen die Maßnahme - 1 = Ja, Widerspruch eingelegt - 2 = Nein, Widerspruch nicht eingelegt
39	EF37	73	1	ALN	Herbeiführung einer Entscheidung des Familiengerichts über erforderliche Maßnahme zum Wohl des Kindes/Jugendlichen - 1 = Ja, Herbeiführung einer Entscheidung des Familiengerichts - 2 = Nein, keine Herbeiführung einer Entscheidung des Familiengerichts wenn EF36 = 1, sonst leer
40	ENDE-REG	74	1	ALN	Maßnahme endet mit... (nur eine Angabe möglich) Regulärer Inobhutnahme... - 1 = Entscheidung des Jugendamtes zum anschließenden Aufenthalt und/oder weitere Hilfe - 2 = Übernahme durch ein anderes Jugendamt (Zuständigkeitswechsel) - 6 = Feststellung der Volljährigkeit nach §42f SGB VIII - 3 = Beendigung durch den/die Minderjährigen/-n selbst (z.B. Ausreißen, eigenmächtiges Entfernen) - 4 = Keine der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten (z.B. Überführung in Jugendvollzugsanstalt) wenn EF4 = 1, sonst leer
41	ENDE-VOR	75	1	ALN	vorläufiger Inobhutnahme... - 1 = Entscheidung des Jugendamtes zum anschließenden Aufenthalt und/oder weitere Hilfe - 2 = Übernahme durch ein anderes Jugendamt (Zuständigkeitswechsel) - 5 = Übernahme in eine Inobhutnahme nach §42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt (nur §42a SGB VIII) - 6 = Feststellung der Volljährigkeit nach §42f SGB VIII (nur §42a SGB VIII) - 3 = Beendigung durch den/die Minderjährigen/-n selbst (z.B. Ausreißen, eigenmächtiges Entfernen) - 4 = Keine der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten (z.B. Überführung in Jugendvollzugsanstalt) wenn EF4 = 2, sonst leer

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_701_2023	ASP-Name: ASP-B-JH-701
Datensatz-Nr./-Name: ASP-JH701	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

42	EF38	76	1	ALN	<p>Anschließend der Aufenthalt durch Jugendamt</p> <p>Das zuständige Jugendamt beendet die Maßnahme mit....</p> <p>1 = Unterbringung der/des Minderjährigen am gleichen Ort 2 = Unterbringung der/des Minderjährigen an einem anderen Ort</p>
43	EF39	77 - 78	2	ALN	<p>wenn ENDE-VOR = 1 ODER ENDE-REG = 1, sonst leer</p> <p>Ort der Unterbringung</p> <p>in einer Familie/einem privaten Haushalt, und zwar...</p> <ul style="list-style-type: none"> - 01 = bei den Eltern (auch Familienzusammenführung) - 02 = bei einem Elternteil mit Partner/in - 03 = bei einem alleinerziehenden Elternteil - 04 = bei Verwandten - 05 = in einer Pflegefamilie (§§ 33, 35a SGB VIII) - 06 = bei einer sonstigen Person - 07 = in einer eigenen Wohnung/Wohngemeinschaft <p>in einer Einrichtung (mit oder ohne Elternteil) ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - 08 = in einer Aufnahmeeinrichtung/ Gemeinschaftsunterkunft (§§ 44,53 AsylG) - 09 = in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform (§§ 34, 35a SGB VIII) - 10 = in einer anderen Einrichtung <p>wenn ENDE-VOR = 1 ODER ENDE-REG = 1, sonst leer</p> <p>Art der anschließenden Maßnahme</p> <p>Fortführung ambulanter/teilstationärer Hilfe oder vorübergehende stationäre Hilfe (wenn ENDE-VOR = 1 ODER ENDE-REG = 1, sonst leer)</p> <p>1 = ja, sonst leer</p>
44	EF40	79	1	ALN	- Erziehungsberatung (§28 SGB VIII)
45	EF41	80	1	ALN	- Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe (§§27, 29 bis 32, 35, 35a SGB VIII)
46	EF42	81	1	ALN	- Andere ambulante/teilstationäre Hilfe
47	EF43	82	1	ALN	- Vorübergehende stationäre Hilfe (z.B. Krankenhaus, Psychiatrie)
48	EF44	83	1	ALN	- Trifft nicht zu/keine Fortführung der genannten Hilfen
					<p>Neue ambulante/teilstationäre oder vorübergehend stationäre Hilfe (wenn ENDE-VOR = 1 ODER ENDE-REG = 1, sonst leer)</p> <p>1 = ja, sonst leer</p>
49	EF45	84	1	ALN	- Erziehungsberatung (§28 SGB VIII)
50	EF46	85	1	ALN	- Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe (§§27, 29 bis 32, 35, 35a, 41 SGB VIII)
51	EF47	86	1	ALN	- Andere ambulante/teilstationäre Hilfe
52	EF48	87	1	ALN	- Vorübergehende stationäre Hilfe (z.B. Krankenhaus, Psychiatrie)
53	EF49	88	1	ALN	- Trifft nicht zu/ Keine der genannten Hilfen

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

KWG

Teil I 8: Gefährdungseinschätzungen 2023
nach §8a Absatz 1 SGB VIII

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Kennnummer Einrichtung

1-17 **F** _____

BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Laufende Nummer

i Wird für eine/-n Minderjährige/-n im Kalenderjahr mehr als eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, so ist für jede einzelne Gefährdungseinschätzung ein eigener Fragebogen auszufüllen. Dabei ist stets eine neue (abweichende) Kennnummer anzugeben, auch wenn es sich um den gleichen jungen Menschen handelt.

18-37 _____

Kennnummer Minderjährige/-r

A Allgemeine Angaben zu der/dem Minderjährigen

A1 Geschlecht (nach Geburtenregister)

- Männlich 38 1
- Weiblich 2
- Divers 3
- Ohne Angabe (nach Geburtenregister) 7

A2 Geburtsmonat und Geburtsjahr

- Geburtsmonat 39-40 _____
- Geburtsjahr 41-44 _____

A3 Wiederholte Meldung im Kalenderjahr

i Wurde bei der-/derselben Minderjährigen bereits eine Gefährdungseinschätzung im laufenden Kalenderjahr durchgeführt, antworten Sie bitte mit „Ja“.

- Ja 45 1
- Nein 2

A4 Minderjährige/-r erhält Eingliederungshilfe nach dem SGB IX/SGB VIII wegen (drohender) ...

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

- körperlicher Behinderung 46 1
- geistiger Behinderung 47 1
- seelischer Behinderung 48 1
- Minderjährige/-r erhält keine Eingliederungshilfe** 49 1

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-17 **F**
BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Laufende Nummer

B Allgemeine Angaben zu den leiblichen Eltern/Adoptiveltern zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

B1 Altersgruppe der leiblichen Eltern/Adoptiveltern zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

i Wird das genaue Alter im Zuge des Verfahrens nicht bekannt, ist eine sorgfältige Schätzung ausreichend.

	Vater 50	Mutter 51
Unter 18 Jahren	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1
18 bis unter 27 Jahre	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2
27 Jahre oder älter	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 3
Unbekannt	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 4
Verstorben	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 5

B2 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht Staatsangehörigkeit)

Ja	52 <input type="checkbox"/> 1
Nein	<input type="checkbox"/> 2

B3 In der Familie vorrangig gesprochene Sprache

Deutsch	53 <input type="checkbox"/> 1
Nicht deutsch	<input type="checkbox"/> 2

C **Gewöhnlicher Aufenthaltsort der/des Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung**

i Als gewöhnlicher Aufenthaltsort gilt der Ort, an dem sich die/der Minderjährige **dauerhaft** und nicht nur vorübergehend aufhält. Falls die/der Minderjährige **allein oder gemeinsam mit den Eltern** oder anderen Familienmitgliedern **in einer Einrichtung** untergebracht ist, geben Sie diesen Fall bitte unter „in einer Einrichtung ...“ an.

Es ist nur eine Angabe möglich.

In einer Familie/einem privaten Haushalt, und zwar ...

- bei den Eltern 54-55 01
- bei einem Elternteil mit Partner/-in 03
- bei einem alleinerziehenden Elternteil 02
- bei Verwandten 04
- in einer Pflegefamilie (§§ 33, 35a SGB VIII) 06
- bei einer sonstigen Person 05
- in einer eigenen Wohnung/Wohngemeinschaft 08

In einer Einrichtung (mit oder ohne Eltern/-teil), und zwar ...

- in einer Aufnahmeeinrichtung/Gemeinschaftsunterkunft (§§ 44, 53 AsylG) 11
- in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform (§§ 34, 35a SGB VIII) 07
- in einer anderen Einrichtung 12

ohne feste Unterkunft 09

unbekannt/keine Angabe möglich 10

D **Hinweisgebende Institution oder Person**

i Gemeint ist die Institution/Person, die **zuerst** auf die Problemsituation aufmerksam gemacht hat. Bei einer Meldekette ist dies der erste, **ursprüngliche Hinweisgeber**.

Es ist nur eine Angabe möglich.

- Jugendamt/Sozialer Dienst 56-57 01
- Beratungsstelle 02
- Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson 05
- Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit 04
- Anderer Einrichtung/anderer Dienst der Kinder- und Jugendhilfe 03
- Schule 06
- Gesundheitspersonal/Gesundheitswesen 07
- Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft 08
- Eltern(-teil)/Personensorgeberechtigte/-r 09
- Minderjährige/-r selbst 10
- Verwandte 11
- Bekannte/Nachbarn 12
- Anonyme Meldung 13
- Sonstige 14

E Inanspruchnahme der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

Inanspruchnahme von Leistungen

- Unterstützung bei der Erziehung in der Familie (nach §§ 16 bis 18 SGB VIII) 58 1
- Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder (nach § 19 SGB VIII) 59 1
- Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung (nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII) 60 1
- Familienersetzende Hilfe zur Erziehung (nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII) 61 1
- Eingliederungshilfe (nach § 35a SGB VIII) 62 1

Durchführung von Schutzmaßnahmen

- Vorläufige Schutzmaßnahme (nach § 42 SGB VIII) 63 1

Keine Inanspruchnahme der genannten Leistungen/Schutzmaßnahmen 64 1

F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

F1 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation

Es ist nur eine Angabe möglich.

- Kindeswohlgefährdung 65 1
- Latente Kindeswohlgefährdung 2
- Keine** Kindeswohlgefährdung, **aber** (weiterer) Hilfe-/Unterstützungsbedarf 3 Weiter mit F4.
- Keine** Kindeswohlgefährdung und **kein** Hilfe-/Unterstützungsbedarf 4 Weiter mit F6.

F2 Art(-en) der Kindeswohlgefährdung

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

- Anzeichen für Vernachlässigung 66 1
- Anzeichen für körperliche Misshandlung 67 1
- Anzeichen für psychische Misshandlung 68 1
- Anzeichen für sexuelle Gewalt 69 1

F3.1 Person, von der die Gefährdung ausgeht

i Gemeint ist die Person, von der die Kindeswohlgefährdung ausgeht. Als Gefährdung gelten sowohl **aktive Handlungen**, wie z. B. bei körperlichen Misshandlungen, als auch **Unterlassen**, wie insbesondere bei Vernachlässigungen.

Geht die Gefährdung von **mehreren Personen** aus, so sind **alle beteiligten Personen** anzugeben. Dazu gehören nicht nur diejenigen, von denen **aktiv eine Gefährdung** ausgeht, sondern auch Sorgeberechtigte, die eine **Gefährdung nicht abgewendet haben**.

Falls **unbekannt oder unklar** ist, von wem die Gefährdung ausgeht, geben Sie bitte „Keine Angabe möglich.“ an.

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

Person, von der die Gefährdung ausgeht		
01 Mutter (auch Adoptivmutter)	70	<input type="checkbox"/> 1
02 Vater (auch Adoptivvater)	71	<input type="checkbox"/> 1
03 Pflegemutter	72	<input type="checkbox"/> 1
04 Pflegevater	73	<input type="checkbox"/> 1
05 Stiefmutter, neue Partnerin eines Elternteils	74	<input type="checkbox"/> 1
06 Stiefvater, neuer Partner eines Elternteils	75	<input type="checkbox"/> 1
07 Sonstige Verwandte (z. B. Tanten, Onkel, Großeltern, Geschwister)	76	<input type="checkbox"/> 1
08 Andere Person/en (z. B. Nachbarn, Erzieher/-innen, Gleichaltrige, Fremde)	77	<input type="checkbox"/> 1
09 Keine Angabe möglich.	78	<input type="checkbox"/> 1

F3.2 Hauptperson, von der die Gefährdung ausgeht

i Sie haben mehrere Personen ausgewählt, von denen die Gefährdung ausgeht.

Bitte geben Sie hier **zusätzlich** an, von welcher Person die Gefährdung **hauptsächlich** ausgeht.

Ist **unbekannt oder unklar**, von wem die Gefährdung **hauptsächlich** ausgeht, wählen Sie bitte „Keine Angabe möglich.“ aus.

Es ist nur eine Angabe möglich.

Hauptperson, von der die Gefährdung ausgeht		
79-80	<input type="checkbox"/>	01
	<input type="checkbox"/>	02
	<input type="checkbox"/>	03
	<input type="checkbox"/>	04
	<input type="checkbox"/>	05
	<input type="checkbox"/>	06
	<input type="checkbox"/>	07
	<input type="checkbox"/>	08
	<input type="checkbox"/>	09

▼

Falls mehrere Antwortoptionen ausgewählt wurden, weiter mit F3.2.
Ansonsten weiter mit F4.

F4 Hilfen/Schutzmaßnahmen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

i Mit **bisherigen Hilfen/Schutzmaßnahmen** sind ausschließlich Hilfen nach §§ 16 bis 19, 27 bis 35, 35a SGB VIII oder Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII gemeint, die zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung bereits bestanden haben. Unter **neue Hilfen/Schutzmaßnahmen** fallen dagegen nur jene, die als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung geplant oder eingeleitet wurden.

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

Fortführung bisheriger Hilfen/Schutzmaßnahmen

Fortführung der gleichen Hilfen/Schutzmaßnahmen wie bisher 81 1

Neue Hilfen/Schutzmaßnahmen

Unterstützung bei der Erziehung in der Familie (nach §§ 16 bis 18 SGB VIII) 82 1

Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder (nach § 19 SGB VIII) 83 1

Erziehungsberatung (nach § 28 SGB VIII) 84 1

Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung (nach §§ 27, 29 bis 32, 35 SGB VIII) 85 1

Familienersetzende Hilfe zur Erziehung (nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII) 86 1

Eingliederungshilfe (nach § 35a SGB VIII) 87 1

Kinder- und Jugendpsychiatrie 88 1

Andere, oben nicht genannte Hilfe 89 1

Vorläufige Schutzmaßnahme (nach § 42 SGB VIII) 90 1

Keine neue Hilfe/Schutzmaßnahme 91 1

F5 Anrufung des Familiengerichts

Ja 92 1

Nein 2

F6 Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung

i Eine Gefährdungseinschätzung gilt im Sinne der Statistik als abgeschlossen, sobald eine Einschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgt ist und darüber entschieden wurde, ob und ggf. welche (weiteren) Hilfs- oder Interventionsmaßnahmen gewährt werden.

Monat 93-94

Jahr 95-98

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 8: Gefährdungseinschätzungen 2023
nach § 8a Absatz 1 SGB VIII

Meldung zur Statistik

Für **jede abgeschlossene Gefährdungseinschätzung** ist – gegebenenfalls auch für dieselbe Minderjährige/denselben Minderjährigen innerhalb eines Kalenderjahres – ein Fragebogen auszufüllen und **monatlich** an das statistische Amt zu senden. Gefährdungseinschätzungen, die im Dezember abgeschlossen werden, sind spätestens bis 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres zu melden.

Eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII gilt im Sinne der Statistik als abgeschlossen und ist dann zu melden,

- wenn dem Jugendamt **gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden,
- es sich daraufhin einen **unmittelbaren Eindruck** von der/dem Minderjährigen und ihrer/seiner persönlichen Umgebung verschafft hat (z. B. durch einen Hausbesuch, den Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Schule, der eigenen Wohnung der/des Jugendlichen oder die Einbestellung der Eltern ins Jugendamt),
- die **Einschätzung des Gefährdungsrisikos** anschließend im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgt ist und
- darüber entschieden wurde, ob und ggf. welche **Hilfs- oder Interventionsmaßnahmen** einzuleiten sind.

Eine Gefährdungseinschätzung kann somit auch abgeschlossen werden, wenn das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung (noch) nicht eindeutig festgestellt oder ausgeschlossen wurde. Das gilt auch für Fälle, in denen zusätzlich noch weitere vereinbarte Hausbesuche oder Rechercharbeiten zu erwarten sind, **sofern die Gefährdungseinschätzung ansonsten abgeschlossen ist.**

Wurde für mehrere Minderjährige in einer Familie eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, ist für jede Minderjährige/jeden Minderjährigen, für den das Verfahren durchgeführt wurde, ein Fragebogen auszufüllen. Bitte beachten Sie, dass sich die Kennnummern für jede einzelne Gefährdungseinschätzung voneinander unterscheiden müssen. Wird für ein Kind im Berichtsjahr mehr als eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, so ist für jede einzelne Gefährdungseinschätzung ein Fragebogen auszufüllen. Auch in diesem Fall müssen sich die Kennnummern für jedes einzelne Verfahren voneinander unterscheiden. Grundsätzlich meldet das Jugendamt, das das Verfahren zur Einschätzung der Gefährdungssituation durchführt. Dies gilt auch dann, wenn sich die mögliche Gefährdungssituation in einem anderen Jugendamtsbezirk ereignet hat.

Erläuterungen zum Fragebogen

A Allgemeine Angaben zu der/dem Minderjährigen

A1 Geschlecht

Hier ist das Geschlecht der/des Minderjährigen anzugeben. Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „Divers“ oder „Ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „Divers“ oder „Ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

A2 Geburtsmonat und Geburtsjahr

Hier sind der Geburtsmonat und das Geburtsjahr der/des Minderjährigen anzugeben. Maßgeblich dabei ist der Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung.

A3 Wiederholte Meldung im Kalenderjahr

Hier ist anzugeben, ob bei der-/demselben Minderjährigen im laufenden Kalenderjahr bereits eine oder mehrere Gefährdungseinschätzung(en) nach § 8a Abs. 1 SGB VIII durchgeführt wurde(n).

A4 Minderjährige-/r erhält Eingliederungshilfe nach dem SGB IX/SGB VIII

Hier ist anzugeben, ob die/der Minderjährige/-r zum Zeitpunkt der Meldung Eingliederungshilfe wegen einer (drohenden) körperlichen, geistigen und/oder seelischen Behinderung (nach § 99 SGB IX/§ 35a SGB VIII) erhält. Sofern das Kind mehrfach betroffen ist, sind alle zutreffenden Felder auszuwählen.

Um eine entsprechende Eingliederungshilfe zu erhalten, ist ein amtlicher Bescheid bzw. ein Gutachten maßgebend. Nicht anzugeben sind Fälle, in denen es sich lediglich um eine Einschätzung der Auskunft gebenden Meldestelle handelt.

B Allgemeine Angaben zu den leiblichen Eltern/ Adoptiveltern zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

B1 Altersgruppe der leiblichen Eltern/ Adoptiveltern zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Anzugeben ist die Altersgruppe der leiblichen Eltern der/des Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung. Zu den Eltern zählen auch Adoptiveltern, nicht dagegen Pflegeeltern Stiefväter/Stiefmütter. Bei gleichgeschlechtlichen Paaren beginnen Sie bitte mit der älteren Person.

Beispiel 1: Ein Kind lebt mit der leiblichen Mutter und ihrem neuem Partner zusammen in einem Haushalt. Anzugeben ist neben dem Alter der Mutter nicht das Alter des neuen Partners sondern – sofern bekannt – das des leiblichen Vaters.

B2 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils

Bei ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils ist anzugeben, ob die Mutter und/oder der Vater der/des Minderjährigen aus dem Ausland stammen. Die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern ist hierbei nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht zusammen, ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem der/die Minderjährige lebt. Unerheblich ist in dem Fall, ob der Elternteil in einer neuen Partnerschaft lebt.

Beispiel 1: Die Eltern sind als Aussiedler aus Russland mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland gekommen. In diesem Fall ist „Ja“ anzugeben.

Beispiel 2: Die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland gekommen und haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen. In diesem Fall ist „Ja“ anzugeben.

Beispiel 3: Die Eltern sind in Deutschland geboren und aufgewachsen und haben die italienische Staatsangehörigkeit („Migranten der zweiten oder der dritten Generation“). In diesem Fall ist „Nein“ anzugeben.

B3 In der Familie vorrangig gesprochene Sprache

Darüber hinaus ist anzugeben, ob in der Familie der/des Minderjährigen vorrangig Deutsch oder eine andere Sprache gesprochen wird.

C Gewöhnlicher Aufenthaltsort der/des Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Es ist nur eine Angabe zulässig.

Als **gewöhnlicher Aufenthalt** gilt der Ort, an dem sich die/der Minderjährige dauerhaft und nicht nur vorübergehend aufhält. Dazu gehört auch ein von Beginn an zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mindestens sechs Monaten, wobei kurze Unterbrechungen unberücksichtigt bleiben. Nicht als gewöhnlicher Aufenthalt zählen Aufenthalte zu Urlaubs-, Besuchs- oder Erholungszwecken sowie Kuren oder Ähnliches von unter einem Jahr Dauer. Bei einer Verteilung oder Zuweisung nach dem Asyl- oder Aufenthaltsgesetz oder einer Wohnsitzauflage für einen bestimmten Ort, gilt dieser Ort als gewöhnlicher Aufenthalt.

Als **Familien/private Haushalte** gelten (Ehe-)Paare sowie alleinerziehende Elternteile, die mit ihren Kindern in einem gemeinsamen Privathaushalt leben. Als Privathaushalt gilt jede zusammenwohnende und eine wirtschaftliche Einheit bildende Personengemeinschaft, unabhängig davon, ob sie untereinander verwandt ist. Auch Personen, die allein wohnen und wirtschaften, können einen privaten Haushalt bilden. Leben Minderjährige gemeinsam mit ihren Eltern oder einem Elternteil dauerhaft in einer Einrichtung, z. B. in einer Gemeinschaftsunterkunft, sind sie unter „in einer Einrichtung“ zu melden.

Als **Eltern** zählen, neben den leiblichen Eltern, auch Adoptiveltern, nicht jedoch Stief- oder Pflegeeltern. Wohnen die Eltern der/des Minderjährigen noch im (groß-)elterlichen Haushalt, ist ebenfalls „bei den Eltern“ anzugeben. Das Gleiche gilt für Minderjährige, die in einem echten Wechsel- oder Paritätsmodell abwechselnd bei beiden Elternteilen leben.

Zu **Elternteilen mit Partner/-in** gehören Mütter oder Väter, die mit einem Stiefelternteil bzw. einer neuen Partnerin/einem neuen Partner in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, unabhängig davon ob sie miteinander verheiratet sind.

Als **alleinerziehende Elternteile** zählen Väter und Mütter, die mit ihren Kindern – ohne Partner/-in – in einem Haushalt zusammenleben. Lebt die/der Minderjährige in einem echten Wechsel- oder Paritätsmodell abwechselnd bei beiden Elternteilen, so ist „bei den Eltern“ anzugeben.

Der Kreis der **Verwandten** orientiert sich an der Abgrenzung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Einzubeziehen sind demnach Verwandte (§ 1589 BGB) und Verschwägerter (§ 1590 BGB) in gerader oder in Seitenlinie bis zum dritten Grad, ohne die Eltern des Kindes oder Jugendlichen. Beispiele dafür sind Großeltern, Geschwister, Onkel oder Tanten der/des Minderjährigen. Fälle von Verwandtenpflege, die als Hilfe zur Erziehung nach §§ 33, 35a SGB VIII gewährt wurden, gehören nicht dazu, sondern sind unter „in einer Pflegefamilie“ anzugeben.

Unter **Pflegefamilien** fällt insbesondere die Vollzeitpflege in einer anderen Familie (§§ 33, 35a SGB VIII), und zwar auch dann, wenn sie von Verwandten übernommen wird. Nicht dazu zählt die Unterbringung über Tag und Nacht bei einer Pflegeperson bzw. in einer Pflegestelle nach § 44 SGB VIII. Ebenfalls nicht gemeint ist die Betreuung nur während des Tages, bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad, in Adoptionspflege oder kürzer als acht Wochen. Diese und alle weiteren Fälle, die unter die Ausnahmeregelung des § 44 SGB VIII Absatz 1 Satz 1 fallen, sind – je nach Einzelfall – entweder unter „bei Verwandten“ oder „bei einer sonstigen Person“ anzugeben.

Zu **sonstigen Personen** zählen alle bisher nicht genannten Personen oder Personengruppen wie etwa Pflegepersonen, die ein Kind im Rahmen des § 44 SGB VIII betreuen.

Unter **in einer eigenen Wohnung/Wohngemeinschaft** sind Minderjährige zu verbuchen, die in einer Wohngemeinschaft oder eigenen Wohnung untergebracht sind, sofern dies nicht als Leistung über die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt (insbesondere nach §§ 19, 34 SGB VIII).

In einer Einrichtung befinden sich Minderjährige, die (allein oder gemeinsam mit mindestens einem Elternteil) dauerhaft in einer Einrichtung, z. B. einem Heim oder einer Gemeinschaftsunterkunft, leben.

In einer Aufnahmeeinrichtung/Gemeinschaftsunterkunft meint die Unterbringung der/des Minderjährigen in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende nach § 44 Asylgesetz (AsylG) oder in einer Gemeinschaftsunterkunft (§ 53 AsylG). Dies gilt unabhängig davon, ob die Unterbringung gemeinsam mit den Eltern und/oder anderen Familienmitgliedern erfolgt.

In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform sind Minderjährige untergebracht, wenn sie in einem Heim mit sozial-, heilpädagogischer oder therapeutischer Zielsetzung, in einer selbstständig, pädagogisch betreuten Jugendwohngemeinschaft oder in einer betreuten Form des Einzelwohnens leben (§§ 34, 35a SGB VIII). Inbegriffen sind auch alle stationären Hilfen zur Erziehung nach § 27 Absatz 2 SGB VIII.

Unter **in einer anderen Einrichtung** sind alle anderen bisher nicht genannten Fälle von längerfristigen Unterbringungen in einer Einrichtung, z. B. einem Internat, einer JVA, einem Frauenhaus oder einer Kinder- und Jugendpsychiatrie, anzugeben.

Ohne feste Unterkunft sind Minderjährige, die längerfristig ohne dauerhafte Unterbringung oder festen Wohnsitz leben, z. B. als Straßenkinder, Trebegänger/-innen oder unbegleitet eingereiste Minderjährige auf der Flucht. Ebenfalls darunter

fallen Kinder oder Jugendliche, die mit ihren wohnungslosen Eltern (teilen) auf der Straße leben bzw. über keine feste Unterkunft verfügen.

Falls der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes oder der/des Jugendlichen (mit oder ohne Eltern) unbekannt oder eine Angabe nicht möglich ist, ist der Fall unter **Unbekannt/ keine Angabe möglich** zu melden.

D Hinweisgebende Institution oder Person

Es ist nur eine Angabe zulässig.

Anzugeben ist diejenige Behörde, Einrichtung oder Person/ (Personengruppe), durch die das Jugendamt über die etwaige Kindeswohlgefährdung **zuerst** informiert wurde bzw. deren Mitteilung oder Beobachtung Anlass zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos war. Bei einer Meldekette ist dies der erste, also der ursprüngliche, Hinweisgeber. Das gilt auch für anonyme Meldungen.

Ist bei einer Meldekette der erste Hinweisgeber nicht bekannt, so ist der nächste in der Meldekette bekannte Hinweisgeber anzugeben.

Beispiel 1: Ein Nachbar meldet dem Jugendamt eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Als hinweisgebende Person ist „Bekannte/Nachbarn“ auszuwählen.

Beispiel 2: Der Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung wird anonym an die Polizei gemeldet, die anschließend ihrerseits das Jugendamt informiert. Als Hinweisgeber ist „Anonyme Meldung“ auszuwählen.

Beispiel 3: Die Polizei meldet dem Jugendamt einen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung. Wer die Polizei ursprünglich informiert hat, ist nicht mehr nachvollziehbar. In diesem Fall ist der nächste bekannte Hinweisgeber in der Meldekette anzugeben, und zwar „Polizei/ Gericht/Staatsanwaltschaft“.

Informiert die Schulsozialarbeiterin/der Schulsozialarbeiter das Jugendamt über eine mögliche Kindeswohlgefährdung, ist als bekannt machende Institution der entsprechende Träger anzugeben, in dessen Auftrag die Schulsozialarbeit an der Schule durchgeführt wird. Dabei handelt es sich in der Regel entweder um „Jugendamt/Sozialen Dienst“ oder um die „Schule“.

Zu **Beratungsstellen** zählen Einrichtungen/Dienste, die Leistungen nach §§ 16 bis 18, 28 SGB VIII durchführen.

Zu **Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit** zählen beispielsweise Jugendzentren, Jugendclubs und Jugendkulturreinrichtungen. Ebenfalls gemeint sind mobile Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, beispielsweise Spielmobile. Auch Hinweise von Betreuer/-innen von Ferienfreizeiten oder anderen zeitlich begrenzten Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sind hier zu erfassen.

Unter **andere Einrichtung/anderer Dienst der Kinder- und Jugendhilfe** fallen alle anderen Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, die den zuvor genannten Kategorien nicht zuzuordnen sind. Hier sind beispielsweise Hinweise aus Einrichtungen der Heimerziehung und anderen betreuten Wohnformen sowie von Pflegestellen zu

erfassen. Ebenfalls zu nennen sind Hinweise von Fachkräften, die ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, soweit diese nicht dem Sozialen Dienst zuzuordnen sind.

Zum **Gesundheitspersonal/Gesundheitswesen** zählen bspw. Ärztinnen/Ärzte, Krankenschwestern oder -pfleger und Hebammen. Inbegriffen sind zum Beispiel auch Verwaltungsangestellte in Kliniken oder Beschäftigte in Gesundheitsämtern.

Gesundheitspersonal/Gesundheitswesen ist auch anzugeben, wenn das Jugendamt aufgrund der Nichtteilnahme an Früherkennungsuntersuchungen (sog. U-Untersuchungen) eine Gefährdungseinschätzung durchführt.

Zu **Sonstigen** gehören alle bisher nicht genannte Personen (z. B. Pflegeeltern) oder öffentliche Einrichtungen (z. B. Ordnungs- oder Sozialamt).

E Inanspruchnahme der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Mehrfachnennungen sind zulässig.

Nimmt die/der Minderjährige in dem Zeitraum der Gefährdungseinschätzung bereits eine oder mehrere der hier aufgeführten Leistungen/Schutzmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch, ist dies hier anzugeben.

Zur **Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII** gehören Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie z. B. Frühe Hilfen, Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratungen bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts.

Zu den **ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung** gehören alle Hilfen nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII, sofern sie nicht stationär ausgerichtet sind. Dementsprechend zählen zu den **familienersetzenden Hilfen** alle Leistungen nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII, bei denen der junge Mensch, übergangsweise oder auf Dauer, über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses untergebracht ist.

Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII) können sowohl ambulante, als auch (teil-)stationäre Leistungen umfassen.

Als **vorläufige Schutzmaßnahmen** sind ausschließlich (reguläre) Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII und keine vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII zu melden.

Die Abfrage richtet sich ausschließlich auf die Inanspruchnahme der aufgeführten Leistungen/Schutzmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Fälle, in denen nicht die genannten, jedoch andere Leistungen oder Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch genommen wurden, sind daher unter „Keine Inanspruchnahme der genannten Leistungen/Schutzmaßnahmen“ zu verbuchen. Das Gleiche gilt für Hilfen oder Maßnahmen, die nicht Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe sind bzw. darüber hinausreichen (z. B. Hilfen nach einem anderen Sozialgesetzbuch).

F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

F1 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation

Es ist nur eine Angabe zulässig.

„**Kindeswohlgefährdung**“ ist anzugeben, wenn als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung eine Situation zu bejahen ist, in der eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes/Jugendlichen bereits eingetreten ist oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist und diese Situation von den Sorgeberechtigten nicht abgewendet wird oder werden kann.

Kann die Frage nach der gegenwärtig tatsächlich bestehenden Gefahr nicht eindeutig beantwortet werden, besteht aber der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bzw. kann eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden, ist von einer latenten Kindeswohlgefährdung auszugehen.

Wird im Zuge der Gefährdungseinschätzung eine Kindeswohlgefährdung zwar ausgeschlossen, aber (weiterer bzw. anderweitiger) Unterstützungsbedarf festgestellt, ist das hier anzugeben. Das gilt auch, wenn Hilfen/Schutzmaßnahmen, die zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung in Anspruch genommen wurden, im Anschluss weiter fortgeführt werden. F2, F3.1 und F3.2 ist in diesen Fällen nicht auszufüllen.

Ergibt die Gefährdungseinschätzung weder eine Kindeswohlgefährdung, noch einen Hilfe- oder Unterstützungsbedarf, sind die Fragen F2 bis F5 nicht auszufüllen, Frage F6 dagegen muss wieder von allen beantwortet werden.

F2 Art(-en) der Kindeswohlgefährdung

Die Art der Kindeswohlgefährdung ist immer dann anzugeben, wenn die Gesamtbewertung der Gefährdungseinschätzung (F1) eine (latente) Kindeswohlgefährdung ergeben hat. Es können mehrere Arten der Kindeswohlgefährdung angegeben werden.

Unter **Vernachlässigung** versteht man die anhaltende oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen (Eltern oder andere Betreuungspersonen). Vernachlässigung kann auf erzieherischer oder körperlicher Ebene erfolgen, z. B. fehlende erzieherische Einflussnahme bei unregelmäßigem Schulbesuch oder unzureichende Pflege und Versorgung des Kindes z. B. mit Nahrung, sauberer Kleidung oder Hygiene.

Zu **körperlicher Misshandlung** zählen Handlungen der Eltern oder anderer Betreuungspersonen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt vorhersehbar erhebliche physische oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen und seiner Entwicklung zur Folge haben können.

Psychische Misshandlung umfasst feindselige, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern oder anderer Bezugspersonen sofern sie fester Bestandteil der Erziehung sind. Dazu gehört z. B. die feindselige Ablehnung des Kindes, das Anhalten/Zwingen des Kindes zu strafbarem Verhalten, das Isolieren des Kindes vor sozialen Kontakten oder das Verweigern von emotionaler Zuwendung. Eine weitere Fallgruppe der psychischen Misshandlung sind Minderjährige, die wiederholt massive Formen

der Partnergewalt in der Familie erleben oder eine gezielte Entfremdung von einem Elternteil erfahren.

Unter **sexuelle Gewalt** fallen Handlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verstoßen und damit negative Auswirkungen auf die Entwicklungsverläufe der/des Minderjährigen zur Folge haben können. Darunter fallen alle sexuellen Handlungen, die an oder vor einem Kind/Jugendlichen vorgenommen werden, unabhängig vom Verhalten oder einer eventuell aktiven Beteiligung des jungen Menschen.

Autoaggressives Verhalten kann Ausdruck einer Art der Kindeswohlgefährdung, wie z. B. Vernachlässigung, Miss-handlung oder sexueller Gewalt, sein. Die Gefährdung für eine/-n Minderjährige/-n kann aber auch dadurch entstehen, dass die/der Personensorgeberechtigte nicht bereit oder in der Lage ist, der Selbstgefährdung entgegenzuwirken. In diesen Fällen ist „Vernachlässigung“ als Art der Kindeswohlgefährdung einzutragen.

F3.1 Person, von der die Gefährdung ausgeht

Mehrfachnennungen sind zulässig.

Es ist die Person anzugeben, von der die Kindeswohlgefährdung ausgeht. Als Gefährdung gelten sowohl **aktive Handlungen**, wie bei körperlichen Misshandlungen (z. B. Schlagen), als auch **Unterlassen**, wie insbesondere bei Vernachlässigungen oder psychischen Misshandlungen (z. B. Mangelernährung, Isolieren).

Geht die Gefährdung von **mehreren Personen** aus, so sind **alle beteiligten Personen** anzugeben. Dies gilt auch, wenn **unterschiedliche Personen** das Kindeswohl auf **unterschiedliche Art** gefährdet haben. Hat der Vater das Kind z. B. geschlagen und die Mutter das Kind vernachlässigt, sind beide Elternteile auszuwählen. Dabei zählen nicht nur die Personen, von denen **die Gefährdung aktiv** ausgeht, sondern auch die Sorgeberechtigten, die eine **Gefährdung nicht abgewendet** haben. Hat eine Mutter z. B. ihr Kind psychisch misshandelt und der Vater dies stillschweigend geduldet, sind beide Elternteile anzugeben. Falls **unbekannt oder unklar** ist, von wem die Gefährdung ausgeht, ist „Keine Angabe möglich“ auszuwählen.

Zu **Mutter** zählen auch Adoptivmütter, nicht jedoch Pflege-mütter, Stiefmütter oder neue Partnerinnen eines Elternteils. Falls bei gleichgeschlechtlichen Paaren eine Gefährdung sowohl von der Mutter, als auch von der Co-Mutter ausgeht, wählen Sie bitte „Mutter“ und „Stiefmutter, neue Partnerin eines Elternteils“ aus.

Zu **Vater** zählen auch Adoptivväter, nicht jedoch Pflegeväter, Stiefväter oder neue Partner eines Elternteils. Falls bei gleichgeschlechtlichen Paaren eine Gefährdung sowohl vom Vater, als auch vom Co-Vater ausgeht, wählen Sie bitte „Vater“ und „Stiefvater, neuer Partner eines Elternteils“ aus.

Zu **Pflegemüttern/-vätern** zählt die Vollzeitpflege in einer anderen Familie (§§ 33, 35a SGB VIII), auch wenn sie von Verwandten übernommen wird. Nicht darunter fallen Pflegeverhältnisse bei einer Pflegeperson in einer Pflegestelle nach § 44 SGB VIII.

Zu **Sonstigen Verwandten** gehören alle Personen, die nicht Elternteil und auch nicht deren Partner/-in sind, aber in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu der/dem betroffenen Minderjährigen stehen. Das sind z. B. Tanten, Onkel, Großeltern, Geschwister, Cousinen oder Cousins.

Andere Person/-en meint Personen, die weder Elternteile noch Verwandte der/des Minderjährigen sind und auch nicht in einer Partnerschaft zu einem Elternteil stehen. Dies können Personen sein, die der/dem Minderjährigen bekannt sind (z. B. Nachbarn, Erzieher/-innen, Gleichaltrige, Bekannte, Lehrkräfte, Trainer/-innen, Betreuer/-innen) als auch fremde Personen.

Falls unbekannt oder unklar ist, von wem die Gefährdung ausgeht, geben Sie bitte „Keine Angabe möglich“ an.

Beispiel 1: Eine Mutter versorgt ihr Kind nur unzureichend mit Nahrung und Flüssigkeit. In diesem Fall ist „Mutter“ anzugeben.

Beispiel 2: Ein Vater schlägt sein Kind regelmäßig. Die Mutter weiß von den Misshandlungen und duldet diese stillschweigend. In diesem Fall ist sowohl „Vater“ als auch „Mutter“ anzugeben.

Beispiel 3: Ein Kind wird wiederholt von seinem Vater sexuell missbraucht. Gleichzeitig bietet der Vater das Kind fremden Personen zum sexuellen Missbrauch an. In diesem Fall ist sowohl „Vater“ als auch „Andere Person/-en“ auszuwählen.

Beispiel 4: Erlebt ein Kind regelmäßig sexuelle Gewalt durch den Vater und gelegentlich körperliche Misshandlungen durch den Onkel, so ist „Vater“ und „Verwandte“ anzugeben.

F3.2 Hauptperson, von der die Gefährdung ausgeht

Sofern im Fall von mehreren Beteiligten bekannt und eindeutig ist, von welcher Person die Gefährdung **hauptsächlich** oder schwerpunktmäßig ausgeht, geben Sie diese Person bitte hier an. Wenn unbekannt oder unklar ist, von dem die Gefährdung hauptsächlich/schwerpunktmäßig ausgeht, wählen Sie bitte „Keine Angabe möglich“ aus.

Beispiel 1: Ein Vater schlägt sein Kind regelmäßig. Die Mutter weiß von den Misshandlungen und duldet diese stillschweigend. In diesem Fall ist als Hauptperson „Vater“ anzugeben.

F4 Hilfen/Schutzmaßnahmen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

Hier sind Mehrfachnennungen zulässig.

Es ist die Hilfe anzugeben, die im Anschluss (als Folge) der Gefährdungseinschätzung eingeleitet wird und als notwendig erachtet wird, um die Gefahr für das Wohl der/des Minderjährigen abzuwenden oder sofern sie für die Entwicklung des jungen Menschen als geeignet und notwendig eingeschätzt wird. Die Hilfe muss bei Abschluss des Verfahrens noch nicht begonnen haben.

Mit **Fortführung bisheriger Hilfen/Schutzmaßnahmen** sind ausschließlich Hilfen nach §§ 16 bis 19 sowie 27 bis 35, 35a SGB VIII oder Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII gemeint, die bereits bei der Frage nach der Inanspruchnahme der Kinder- und Jugendhilfe (Frage E) angegeben wurden. Darüber hinausgehende Hilfen oder Maßnahmen (z. B. auf Basis eines anderen Sozialgesetzbuches) sind hier nicht anzugeben.

Zur **Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII** gehören Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie, z. B. Frühe Hilfen, Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratungen bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts.

Zu den **ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung** gehören alle Hilfen nach §§ 27, 29 bis 32, 35 SGB VIII, sofern sie nicht stationär ausgerichtet sind. Dementsprechend zählen zu den **familienersetzenden Hilfen** alle Leistungen nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII, bei denen der junge Mensch, übergangsweise oder auf Dauer, über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses untergebracht ist. **Eingliederungshilfen** (§ 35a SGB VIII) können sowohl ambulante, als auch (teil-)stationäre Leistungen umfassen.

Keine neue Hilfe/Schutzmaßnahme ist dann anzugeben, wenn im Zuge der Gefährdungseinschätzung kein weiterer Hilfebedarf festgestellt wird oder wenn die Eltern die angebotene Hilfe ablehnen und somit (i. V. m. der Gefährdungseinschätzung) tatsächlich keine neue Hilfe/Schutzmaßnahme eingerichtet wird.

F5 Anrufung des Familiengerichts

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es dieses anzurufen (§ 8a Absatz 2 SGB VIII). Notwendig wird dies z. B. dann, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr für das Kind abzuwenden (z. B. indem sie angebotene Hilfen ablehnen) oder wenn die Gefährdung nicht ohne Eingriff in das elterliche Sorgerecht abgewendet werden kann.

F6 Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung

Eine Gefährdungseinschätzung gilt im Sinne der Statistik als abgeschlossen, sobald eine Einschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgt ist und darüber entschieden wurde, welche (weiteren) Hilfs- oder Interventionsmaßnahmen gewährt werden. Eine Gefährdungseinschätzung kann somit auch abgeschlossen werden, wenn das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung (noch) nicht eindeutig festgestellt oder ausgeschlossen wurde.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 8: Gefährdungseinschätzungen 2023
nach § 8a Absatz 1 SGB VIII

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über alle Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Gefährdungseinschätzungen) nach § 8a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird bei öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (Jugendämtern) laufend eine Totalerhebung durchgeführt.

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und über die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie über die eingeleiteten Hilfen im Falle einer Kindeswohlgefährdung bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Planung im örtlichen und überörtlichen Bereich und sollen dazu beitragen, die Auswirkungen des § 8a Absatz 1 SGB VIII für einen wirksamen Kinderschutz durch die Kinder- und Jugendhilfe zu beobachten. Auch zur Beantwortung von aktuellen jugend- und familienpolitischen Fragestellungen und zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts werden die Daten herangezogen. Die Erhebung erstreckt sich auf die innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossenen Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 6 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jeden Minderjährigen frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom Statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

JH801

Statistik der Jugendhilfe - Teil I 8 Gefährdungseinschätzungen bei Kindeswohlgefährdung

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2023

Satzformat: fest
Satzlänge: 98

Datensatz-Nr. / -Name: -
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
JH801	-	

Beschreibung:

-

Kommentar:

JH801 - Import,- und PL-Prüfsatz

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: Teil-1-Bogen8-ab2014
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: DESTATIS
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 11/2022
Datum: 10.11.2022

1	BA	1	1	ALN	Bogenart = F
	EF1	2 - 12	11	STR	Gemeinde mit Gemeindeteil
	EF1UG1	2 - 9	8	STR	Untergruppe1: Gemeinde (Land,Reg.Bez.,Kreis,Gemeinde)
	EF1UG2	2 - 6	5	STR	Untergruppe2: Kreis(Land,Reg.Bez,Kreis)
	EF1UG3	2 - 4	3	STR	Untergruppe3: Reg.Bez (Land,Reg.Bez)
2	EF1U1	2 - 3	2	ALN	Land
3	EF1U2	4	1	ALN	Regierungsbezirk
4	EF1U3	5 - 6	2	ALN	Kreis
5	EF1U4	7 - 9	3	ALN	Gemeinde
6	EF1U5	10 - 12	3	ALN	Gemeindeteil
7	EF2	13 - 17	5	ALN	Lfd. Nr. oder leer
8	EF3	18 - 37	20	ALN	Kenn-Nummer (leer in JH803)
					Erhebungsmerkmale
9	EF4	38	1	ALN	A Allgemeine Angaben zu der/ dem Minderjährigen Geschlecht - 1 = männlich - 2 = weiblich - 3 = divers (ab 2020) - 7 = ohne Angabe
	EF5	39 - 44	6	STR	Geburtsdaten
10	EF5U1	39 - 40	2	NOV02K00	Geburtsmonat MM
11	EF5U2	41 - 44	4	NOV04K00	Geburtsjahr JJJJ
12	WDH-MELDUNG	45	1	ALN	Wiederholte Meldung im Kalenderjahr - 1 = Ja - 2 = Nein
					Minderjährige/r erhält Eingliederungshilfe nach SGB VIII oder SGB XII wegen.... - 1 = körperlicher Behinderung leer = Nein
13	EGH1	46	1	ALN	- 1 = geistiger Behinderung leer = Nein
14	EGH2	47	1	ALN	- 1 = (drohender) seelischer Behinderung leer = Nein
15	EGH3	48	1	ALN	- 1 = keine Eingliederungshilfe leer = nein
16	EGH4	49	1	ALN	nur gefüllt, wenn EGH1 - EGH3 = leer, sonst leer
					B Allgemeine Angaben zu den leiblichen Eltern/ Adoptiveltern zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung
					Altersgruppe der leibl. Eltern/Adoptiveltern zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung
17	EF7	50	1	ALN	Alter des Vaters - 1 = unter 18 Jahren - 2 = 18 bis unter 27 Jahren - 3 = 27 Jahre oder älter - 4 = Unbekannt - 5 = Verstorben
18	EF8	51	1	ALN	Alter der Mutter - 1 = unter 18 Jahren - 2 = 18 bis unter 27 Jahren - 3 = 27 Jahre oder älter - 4 = Unbekannt - 5 = Verstorben

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

19	MIGH	52	1	ALN	Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils - 1 = Ja - 2 = Nein
20	SPRACHE	53	1	ALN	In der Familie vorrangig gesprochene Sprache - 1 = Deutsch - 2 = Nicht deutsch

21	EF9	54 - 55	2	ALN	<p>C Gewöhnlicher Aufenthaltsort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung</p> <p>in einer Familie/einem privaten Haushalt, und zwar..</p> <ul style="list-style-type: none"> - 01 = bei den Eltern - 02 = bei allein erziehenden Elternteil - 03 = bei einem Elternteil mit Partner/in (Stiefelternkonstellation) - 04 = bei Verwandten - 05 = bei einer sonstigen Person - 06 = in einer Pflegefamilie (§§ 33,35a SGB VIII) - 08 = in einer eigenen Wohnung/Wohngemeinschaft in einer Einrichtung(mit oder ohne Eltern/teil), und zwar - 11 = in einer Aufnahmeeinrichtung/ Gemeinschaftsunterkunft (§§44, 53 AsylG) - 07 = in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform (§34, 35a SGB VIII) - 12 = in einer anderen Einrichtung - 09 = ohne feste Unterkunft - 10 = unbekannt/keine Angabe möglich
----	-----	---------	---	-----	--

22	EF10	56 - 57	2	ALN	<p>D Hinweisgebende Institution oder Person</p> <ul style="list-style-type: none"> - 01 = Jugendamt/Sozialer Dienst - 02 = Beratungsstelle - 05 = Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflegeperson - 04 = Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit - 03 = Andere Einrichtung/anderer Dienst der KJH - 06 = Schule - 07 = Gesundheitspersonal/Gesundheitswesen - 08 = Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft - 09 = Eltern(-teil)/Personensorgeberechtigte/-r - 10 = Minderjährige/-r selbst - 11 = Verwandte - 12 = Bekannte/Nachbarn - 13 = Anonyme Meldung - 14 = Sonstige <p>E Inanspruchnahme der Kinder- und Jugendhilfe</p>
----	------	---------	---	-----	--

					zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung
					Inanspruchnahme von Leistungen
23	EF11	58	1	ALN	Unterstützung bei der Erziehung in der Familie (nach §§ 16-18 SGB VIII) 1 = ja, leer = nein
24	EF12	59	1	ALN	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder (nach § 19 SGB VIII) 1 = ja, leer = nein
25	EF13	60	1	ALN	Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung (nach §§ 27-32, 35 SGB VIII) 1 = ja, leer = nein
26	EF14	61	1	ALN	Familienersetzende Hilfe zur Erziehung (nach §§ 27, 33-35 SGB VIII) 1 = ja, leer = nein
27	EF15	62	1	ALN	Eingliederungshilfe (nach §35a SGB VIII) 1 = ja, leer = nein
					Durchführung von Maßnahmen
28	EF16	63	1	ALN	Vorläufige Schutzmaßnahme (nach §42 SGB VIII) 1 = ja, leer = nein
29	EF17	64	1	ALN	Keine Inanspruchnahme der genannten Leistungen/Schutzmaßnahmen 1 = ja, leer = nein
					F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung
30	EF18	65	1	ALN	Gesamtbewertung der Gefährdungssituation - 1 = Kindeswohlgefährdung - 2 = Latente Kindeswohlgefährdung - 3 = keine Kindeswohlgefährdung, aber (weiterer) Hilfe-/Unterstützungsbedarf - 4 = keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfe-/Unterstützungsbedarf

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

					Art der Kindeswohlgefährdung (nur belegt wenn EF18 = 1, 2)
31	EF19	66	1	ALN	Anzeichen für: Vernachlässigung 1 = ja, leer = nein
32	EF20	67	1	ALN	Körperliche Misshandlung 1 = ja, leer = nein
33	EF21	68	1	ALN	Psychische Misshandlung 1 = ja, leer = nein
34	EF22	69	1	ALN	Sexuelle Gewalt 1 = ja, leer = nein
					Person, von der die Gefährdung ausgeht
35	EF33	70	1	ALN	- 1 = von der Mutter, leer = nein
36	EF34	71	1	ALN	- 1 = vom Vater, leer = nein
37	EF35	72	1	ALN	- 1 = von der Pflegemutter leer = nein
38	EF36	73	1	ALN	- 1 = vom Pflegevater leer = nein
39	EF37	74	1	ALN	- 1 = von der Stiefmutter/Partnerin eines Elternteils, leer = nein
40	EF38	75	1	ALN	- 1 = vom Stiefvater/Partner eines Elternteils, leer = nein
41	EF39	76	1	ALN	- 1 = sonstige Verwandte (z.B. Tante, Onkel...),

42	EF40	77	1	ALN	<p>leer = nein - 1 = andere Person/en (z.B. Nachbarn, Lehrkraft...), leer = nein</p>
43	EF41	78	1	ALN	<p>- 1 = Keine Angabe möglich nur gefüllt, wenn EF33 - EF41 = leer, sonst leer</p>
44	EF42	79 - 80	2	ALN	<p>Hauptperson, von der die Gefährdung ausgeht... - 01 = von der Mutter - 02 = vom Vater - 03 = von der Pflegemutter - 04 = vom Pflegevater - 05 = von der Stiefmutter/Partnerin eines Elternteils - 06 = vom Stiefvater/Partner eines Elternteils - 07 = von sonstige Verwandte - 08 = andere Person - 09 = keine Angabe möglich</p> <p>Hilfen/Maßnahmen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (nur belegt wenn EF18 = 1, 2 oder 3)</p>
45	EF31	81	1	ALN	<p>Fortführung der gleichen Hilfen/Schutzmaßnahmen wie bisher 1 = ja, leer = nein</p>
46	EF23	82	1	ALN	<p>Neu eingeleitete/geplante Hilfen Unterstützung bei der Erziehung in der Familie nach (§§ 16-18 SGB VIII) 1 = ja, leer = nein</p>
47	EF24	83	1	ALN	<p>Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder (nach §19 SGB VIII) 1 = ja, leer = nein</p>
48	EF25	84	1	ALN	<p>Erziehungsberatung (nach § 28 SGB VIII) 1 = ja, leer = nein</p>
49	EF26	85	1	ALN	<p>Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung (nach §§ 27, 29-32, 35 SGB VIII)</p>
50	EF27	86	1	ALN	<p>1 = ja, leer = nein Familienersetzende Hilfe zur Erziehung (nach §§ 27, 33-35 SGB VIII) 1 = ja, leer = nein</p>
51	EF28	87	1	ALN	<p>Eingliederungshilfe (nach § 35a SGB VIII) 1 = ja, leer = nein</p>
52	EF30	88	1	ALN	<p>Kinder- und Jugendpsychiatrie 1 = ja, leer = nein</p>
53	EF31A	89	1	ALN	<p>Einleitung anderer, oben nicht genannter Hilfe/-n 1 = ja, leer = nein</p>
54	EF29	90	1	ALN	<p>Neu eingeleitete Maßnahme Vorläufige Schutzmaßnahme (nach § 42 SGB VIII) 1 = ja, leer = nein</p>
55	EF31B	91	1	ALN	<p>Keine neue Hilfe/Schutzmaßnahme 1 = ja, leer = nein</p>
56	EF32	92	1	ALN	<p>Anrufung des Familiengerichts (nur belegt wenn EF18 = 1, 2 oder 3) 1 = ja, 2 = nein</p>
	EF6	93 - 98	6	STR	Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung
57	EF6U1	93 - 94	2	NOV02K00	Monat MM
58	EF6U2	95 - 98	4	NOV04K00	Jahr JJJJ

**Statistik der Kinder- und
Jugendhilfe – Teil IV**

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen
(Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe 2023

AuEk

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die
beigefügten Informationen zum Fragebogen.

Kennnummer Einrichtung

7 _____
BA Land Kreis Gemeinde
(Wird vom statistischen Amt ausgefüllt.)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse
und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1 Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) für Einzel- und Gruppenthilfen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII 2023

1-9 7
BA Land Kreis Gemeinde
(Wird vom statistischen Amt ausgefüllt.)

Verwendetes Buchungssystem

Art des Trägers (Bitte nur einen Träger ankreuzen.)

Doppik 11 1

Jugendamt 10 1

Gemeindeverband 10 3

12 1
SA

Kameralistik 11 2

Gemeinde ohne JA 10 2

Landesjugendamt 10 4

Ausgaben/Auszahlungen – Art der Hilfe	Unterabschnitt	Produktgruppe/Produkte	Schl.-Nr.	Abschnitt 45/Produktbereich 36 der kommunalen Haushaltssystematik	
				Personalausgaben, (Geld-)Leistungen für Berechtigte, sonstige laufende und einmalige Ausgaben	Zuschüsse an freie Träger
				Gr. 40–46, 52–66, 76, 77, UGr. 677, 678, (927, 928), 935	UGr. 717, 718
				Kontengruppe 70, 71, Kontenart 723, 783, Konto 7241, 7251, 7255, 7261, 7271, 7281, 7291, 7331, 7332, 7411, 7421, 7429, 7431, 7441, 7457, 7458, 7491, 7868, 7869, (7958), 7959	Konto 7317, 7318
Beträge in vollen Euro					
			Spalte 1	Spalte 2	

			13–14	15–25	26–36
Jugendarbeit § 11	451	362	10	_____	_____
Jugendsozialarbeit § 13	4521	36311	15	_____	_____
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz § 14, Förderung der Erziehung in der Familie §§ 16–21	4525, 4531, 4533–4536	36312, 36321–36325	20	_____	_____
darunter: Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit Ihrem Kind/ Ihren Kindern § 19	4534	36323	25	_____	_____
Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege					
in Tageseinrichtungen §§ 22, 22a und 25	4541, 4543	3611, 3613	30	_____	_____
darunter: Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder ..	4541	3611	35	_____	_____
in Kindertagespflege § 23	4542	3612	40	_____	_____
Hilfe zur Erziehung					
andere Hilfen zur Erziehung § 27	4550	36331	50	_____	_____
Erziehungsberatung § 28	4551	36332	51	_____	_____
soziale Gruppenarbeit § 29	4552	36333	52	_____	_____
Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer § 30	4553	36334	53	_____	_____
sozialpädagogische Familienhilfe § 31	4554	36335	54	_____	_____
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	4555	36336	55	_____	_____
Vollzeitpflege § 33	4556	36337	56	_____	_____
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 ..	4557	36338	57	_____	_____
intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	4558	36339	58	_____	_____
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a	4560	36343	60	_____	_____
Hilfe für junge Volljährige § 41	4561	36341	65	_____	_____
Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen §§ 42, 42a	4565	36342	70	_____	_____
Sonstige Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Trägers §§ 50–53, 55, 56, 58	4571–4574, 4582	36351–36354, 36362	75	_____	_____
Mitarbeiterfortbildung §§ 72, 74	4581	36361	80	_____	_____
Ausgaben für sonstige Maßnahmen	4583	36363	85	_____	_____
Ausgaben/Auszahlungen insgesamt			90	_____	_____

Einnahmen/Einzahlungen	Abschnitt	Produktbereich	Schl.-Nr.	Abschnitt 45/Produktbereich 36 der kommunalen Haushaltssystematik		
				Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	Kostenbeiträge und übergeleitete Ansprüche, Erstattungen von Sozialleistungen, Leistungen Dritter	Sonstige Einnahmen
				Gr. 11	Gr. 24, 25	UGr. 157, 167, 168, 174, 177, 178, 207, 208, Gr. 26, UGr. 327, 328
				Konto 6321	Konto 621, 622	Kontenart 656, 659, 669, Konto 6144, 6147, 6148, 6291, 6461, 6487, 6488, 6618, 6619, 6868, 6869, 6958, 6959
Beträge in vollen Euro						
			Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	

				15–25	26–36	37–47
Einnahmen/Einzahlungen insgesamt	45	36	95	_____	_____	_____

2 Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) für Einrichtungen 2023

Verwendetes Buchungssystem

Doppik 11 1

Kameralistik 11 2

Art des Trägers (Bitte nur einen Träger ankreuzen.)

Jugendamt 10 1

Gemeinde ohne JA 10 2

Gemeindeverband 10 3

Landesjugendamt 10 4

1-9 7

BA Land Kreis Gemeinde
(Wird vom statistischen Amt ausgefüllt.)

12 2 SA

Abschnitt 46/Produktbereich 36 der kommunalen Haushaltssystematik											
Art der Einrichtung	Unterab-schnitt	Pro-duk-tgrup-pen/Pro-duk-te	Schl.-Nr.	Ausgaben/Auszahlungen für die eigenen Einrichtungen			Einnahmen/Einzahlungen für die eigenen Einrichtungen		Ausgaben/Auszahlungen für Einrichtungen freier Träger		Einnahmen/Einzahlungen von freien Trägern
				Personalausgaben, sonstige laufende Ausgaben 1	Investive Ausgaben	Gebühren, Entgelte	Sonstige Einnahmen	Laufende Zuschüsse	Investive Zuschüsse, Darlehen, Beteiligungen	Rückflüsse aus Zuschüssen, Darlehen, Beteiligungen	
				Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	
				15-25	26-36	37-47	48-58	59-69	70-80	81-91	
Einrichtungen der Jugendarbeit	460	366	10	Gr. 40-46, 50-66, UGr. 677, 678, Gr. 84	UGr. 932, 935, Gr. 94	Gr. 11	Gr. 13-15 UGr. 165-168, 174-177, 207, Gr. 21, 26, 34, UGr. 364-367	UGr. 717, 718, 727, 728	UGr. 927, 928, 930, 987, 988	UGr. 178, 207, 208, 327, 328, Gr. 33, UGr. 368	
Einrichtungen der Jugendsozialarbeit	461	3671	15	Kontengruppe 70, 71, 72, Konto 7411, 7421, 7429, 7431, 7441, 7457, 7458, Kontenart 748	Konto 7821, Kontenart 783, 785	Konto 6321	Konto 6144-6147, 6411, 6421, 6461, 6485-6488, 6617, 6651, 6814-6817, 6821, 6851, Kontenart 656, 659, 669, 683	Konto 7317, 7318, 7327, 7328	Konto 7817, 7818, 7868, 7869, 7958, 7959, Kontenart 784	Konto 6148, 6618, 6619, 6818, 6868, 6869, 6958, 6959, Kontenart 684	
Einrichtungen der Familienförderung	462	3672	20								
Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind/Kindern	463	3673	25								
Tageseinrichtungen für Kinder	464	365	30								
darunter: Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder	464	365	35								
Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen	465	3675	40								
Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	466	3676	45								
Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung	467	3677	50								
Sonstige Einrichtungen	468	3678	55								
Insgesamt			60								
Nur bei Kameralistik: Personalausgaben der Jugendhilfe-Verwaltung	407		70								

1 Bitte beachten: Die Ausgaben der UGr. 679, 680, 685 werden nicht in die Jugendhilfestatistik einbezogen.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil IV 2023

AuEk/AuEs

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen
(Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe

Informationen zu den Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In der Statistik werden die Auszahlungen und Einzahlungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und nach anderen Rechtsvorschriften nachgewiesen, die von den öffentlichen Haushalten entsprechend des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (Doppik) der kommunalen Haushaltssystematik bzw. der staatlichen Haushaltssystematik gebucht werden.

Zu melden sind nur die unmittelbaren Auszahlungen oder Einzahlungen nach der Finanzrechnung (ohne kalkulatorische Kosten, interne Leistungsverrechnungen und durchlaufende Gelder) und nicht die Erträge und Aufwendungen nach der Ergebnisrechnung. Maßgebend ist der Aufwand der jeweiligen Gebietskörperschaft, der direkt für Leistungen an den Letztempfänger erbracht wird, nicht der Nachweis der finanzmäßigen Belastung auf jeder föderalen Ebene (Bund, Land, Landkreis, kreisangehörige Gemeinde etc.).

In der Kinder- und Jugendhilfestatistik werden daher Zuweisungen, Umlagen, Erstattungen und Darlehen der öffentlichen Haushalte untereinander (sog. Zahlungsverkehr) **nicht erfasst**. Die entsprechenden Beträge dürfen generell von der zahlenden Stelle nicht als Auszahlungen und von der empfangenden Stelle nicht als Einzahlungen zur Statistik gemeldet werden.

Zur Statistik gemeldet werden die Mittel, die vom Zahlungsempfänger entweder

- direkt an den Letztempfänger
- für eigene Einrichtungen oder
- als Zuschüsse an freie Träger

ausgezahlt werden.

Diese Auszahlungen müssen in der Kinder- und Jugendhilfestatistik unabhängig von ihrer Finanzierung angegeben werden. Dies bedeutet, dass z. B. ein Jugendamt auch die Auszahlungen für eine Leistung zur Jugendhilfestatistik meldet, die es von seinem überörtlichen Träger aufgrund von dessen finanzieller Zuständigkeit erstattet bekommt. Vom überörtlichen Träger wird jedoch nicht die Auszahlung und vom Jugendamt nicht die Einzahlung zur Statistik gemeldet.

Doppelnachweisungen sind zu vermeiden, da ansonsten bei einer Gesamtbetrachtung über alle staatlichen Ebenen die Auszahlungen und Einzahlungen der Kinder- und Jugendhilfe statistisch überhöht ausgewiesen werden.

Beispiel 1:

Das Land leistet eine Zuweisung in Höhe von 2 Mio. EUR zum Bau eines Kindergartens an eine kreisfreie Stadt als öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Mittel werden vom dortigen Jugendamt im gleichen Jahr in voller Höhe für Bauinvestitionen ausgezahlt. Für die Meldung dieser Zahlungsvorgänge zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gilt Folgendes:

Land: Es sind keine Angaben erforderlich, da es sich nicht um eine Auszahlung handelt, die unmittelbar an einen Leistungsberechtigten fließt.

Kreisfreie Stadt: Anzugeben sind auf dem Fragebogen 2 in der Spalte 2 und Schlüssel-Nr. 30 die Investitionsauszahlungen in Höhe von 2 Mio. EUR. Die Einzahlung aus der Zuweisung des Landes ist hingegen nicht zu melden.

Beispiel 2:

Erfolgt die o. a. Zuweisung durch das Land nicht an einen öffentlichen, sondern direkt an einen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, so muss das Land den Betrag in Höhe von 2 Mio. EUR als investiven Zuschuss auf dem Bogen 2 in Spalte 6 und Schlüssel-Nr. 30 zur Statistik melden.

Durchlaufende Gelder, z. B. Zuschüsse von öffentlichen Trägern (Zuschusszahler) an freie Träger, die lediglich im Wege der Amtshilfe über die Gemeindekasse abgewickelt werden, sind im Aufwandsteil des Zuschusszahlers, nicht in dem der Gemeinde zu erfassen.

Meldung zur Statistik

Auszahlungen und Einzahlungen für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe sind von den Gebietskörperschaften zu melden, die diese unmittelbar den verschiedenen Verwendungszwecken zuführen bzw. die unmittelbar Kostenbeiträge, übergeleitete Ansprüche und dgl. vom Leistungsempfänger erhalten.

Die Fragebogen sind nach Ablauf des Berichtsjahres auszufüllen. Dabei ist zu prüfen, ob die Beträge je Produkt- und Kontengruppe bzw. Funktionsziffer (z. B. Produktgruppe 365, Kontengruppe 70, 71) mit den Summen aller Produkt- und Kontengruppen unter dieser Bezeichnung übereinstimmen. Es ist darauf zu achten, dass alle Beträge – mit Ausnahme der angegebenen Einschränkungen – in die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe übernommen werden. Anschließend sind die ausgefüllten Fragebogen bis spätestens 1. Mai des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an das statistische Amt weiterzuleiten.

1 Auszahlungen und Einzahlungen für Einzel- und Gruppenhilfen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII

Produktbereich 36 des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens

Oberfunktion 26 der staatlichen Haushaltssystematik

Auszahlungen

Allgemeines

Nachzuweisen sind alle Auszahlungen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für individuelle und gruppenbezogene Hilfen sowie Zuschüsse für personenbezogene Einzelmaßnahmen an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe.

Spalte 1:

Anzugeben sind:

- Personal- und Versorgungsauszahlungen (hierzu zählen auch die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer),
- Geldleistungen für Berechtigte,
- sonstige laufende und einmalige Auszahlungen.

Die Auszahlungen sind den einzelnen Hilfearten (=Produkte) zuzuordnen. Das Gleiche gilt für Auszahlungen für Personen, die in der allgemeinen Verwaltung der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.

Ebenfalls ist hier der Personalaufwand, der im Rahmen der ambulanten Hilfen entsteht, wie z. B. bei der sozialpädagogischen Familienhilfe oder bei der Unterstützung durch Erziehungsbeistand bzw. Betreuungshelfer, nachzuweisen.

Auszahlungen für Personen, die in Einrichtungen tätig sind, werden im Fragebogen 2 erfasst.

Zu den Geldleistungen für Berechtigte zählen unter anderem:

- Pflegegeld und Erziehungsbeiträge an Pflegeeltern bei Unterbringung in fremden Familien;
- Übernahme der Pflegekosten bei Unterbringung in Heimen und Tagesgruppen in einer Einrichtung einschließlich Taschengeld und Bekleidungsbeihilfen;
- Beihilfen aus besonderem Anlass, z. B. Erstausrüstung mit Bekleidung und Mobiliar, Beihilfen für Kommunion, Konfirmation, Einschulung, Eingliederung in das Berufsleben, Ferienmaßnahmen;
- Übernahme der Betreuungsaufwendungen bei Unterbringung in betreuten Wohnungen in Form des notwendigen Lebensunterhalts sowie der Kosten der Unterkunft;
- Übernahme von Beiträgen zum Besuch von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten usw.) oder für öffentlich geförderte Kindertagespflege (Tagesmütter/ Tagesväter).

Diese Beträge werden unter Kontennummer 7331, 7332 (kommunales Haushalts- und Rechnungswesen) bzw. 681 und evtl. auch 863 (staatliche Haushaltssystematik) gebucht und sind in der Kinder- und Jugendhilfestatistik bei der zutreffenden Hilfeart zu melden.

Sofern die Kosten für eine Einzelhilfe (z. B. Kindergartengebühren für sozial Schwache) in der eigenen kommunalen Einrichtung (z. B. Kindergarten) entstehen, erscheinen sie, um Doppelzählungen zu vermeiden, im Fragebogen 1 als Auszahlung in Spalte 1 und gehen als Einzahlung in den Fragebogen 2 in Spalte 3 ein.

Weiterhin sind alle Sach- und Dienstleistungen nachzuweisen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen auftreten, sich jedoch nicht individuell zuordnen lassen. Zu den laufenden bzw. einmaligen Auszahlungen zählen typische Sachkosten, z. B. Fahrtkosten, Versicherungen, Eintrittsgelder, Werbeschriften, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Schadenersatzzahlungen oder auch der Erwerb von Sportgeräten oder sonstigen Gebrauchsgegenständen.

Spalte 2:

Hier sind alle Zuschüsse für laufende Zwecke an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, soweit sie für die aufgeführte Maßnahme gewährt werden, aufzuführen. Auszahlungen für die Förderung von Einrichtungen der freien Träger werden nicht hier, sondern im Fragebogen 2 nachgewiesen.

Art der Hilfen

Jugendarbeit § 11 SGB VIII (Schl.-Nr. 10)

Hierzu zählen:

– Außerschulische Jugendbildung § 11 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII

Insbesondere Aufwendungen für Angebote zur allgemeinen, politischen, arbeitsweltbezogenen, musischen, kulturellen, sozialen, sportlichen sowie naturkundlichen und technischen Bildung (einschließlich der Themen Ökologie und Gesundheit).

Nicht zu melden sind Aufwendungen für freiwillige soziale Dienste, reine Sportmaßnahmen (z. B. Leistungssport) und Maßnahmen von Musikschulen.

– Kinder- und Jugenderholung § 11 Absatz 3 Nummer 5 SGB VIII

Hierzu gehören auch Aufwendungen für Stadtranderholungen, für Wanderungen, Fahrten, Lager und Freizeiten (z. B. in Jugendherbergen). Nicht einbezogen werden Aufwendungen für Angebote der Familienerholung, Kinderkuren und für Heilfürsorge.

– Internationale Jugendarbeit § 11 Absatz 3 Nummer 4 SGB VIII

Aufwendungen für Angebote und Einzelhilfen, die jungen Menschen die Teilnahme an internationalen Jugendbegegnungen ermöglichen, z. B. Gruppenfahrten und Einzelfahrten ins Ausland, Austauschbesuche einzelner oder von Gruppen, Treffen mit ausländischen Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland, gemeinsame internationale Veranstaltungen der verschiedensten Art, Kriegsgräbereinsatz, internationaler Hilfsdienst, Entwicklungshilfe und Studienreisen; Sprachkurse jedoch nur im Zusammenhang mit den vorgenannten Angeboten.

– **Mitarbeiterfortbildung §74 Absatz 6 SGB VIII**

Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Bereich der **Jugendarbeit**.

Aufwendungen der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe für die Mitarbeiterfortbildung sowie Zuschüsse an die freien Träger für die übrigen Bereiche der Mitarbeiterfortbildung sind nicht hier, sondern bei Schl.-Nr. 80 einzutragen.

– **Sonstige Jugendarbeit § 11 Absatz 3 Nummer 2 und 3 SGB VIII**

Aufwendungen für arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, Jugendarbeit in Geselligkeit, Sport und Spiel.

Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII (Schl.-Nr. 15)

Aufwendungen für sozialpädagogische Hilfen zur Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung junger Menschen, ferner für geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie für die Unterkunft der an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmenden jungen Menschen in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie (Schl.-Nr. 20)

Hierzu zählen:

– **Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz § 14 SGB VIII**

Aufwendungen für Maßnahmen, die sich an Kinder und Jugendliche, an Eltern, Erzieherinnen und Erzieher und sonstige pädagogisch Verantwortliche sowie an die gesamte Öffentlichkeit mit dem Ziel richten, Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen vorzubeugen und durch Information, Beratung und erzieherische Impulse positive Akzente in der Sozialisation zu setzen.

– **Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie § 16 SGB VIII**

Aufwendungen für Maßnahmen in der Familienfreizeit und der Familienerholung in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen, für Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten. Außerdem Aufwendungen für Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen.

Darüber hinaus die Auszahlungen für den Allgemeinen Sozialdienst (ASD), sofern dieser organisatorisch dem Jugendamt zugeordnet ist und es sich um Auszahlungen der Kinder- und Jugendhilfe handelt. Leistet der ASD Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII, so sind die Auszahlungen hierfür anteilmäßig – gegebenenfalls über Schätzungen – bei Schl.-Nr. 51 einzutragen.

– **Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge §§ 17 und 18 SGB VIII**

Aufwendungen für alle Formen der Beratung, die sowohl dazu dienen können, Spannungen und Krisen in der Familie zu bewältigen, als auch im Falle einer Trennung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des

Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu erarbeiten.

Ferner sind die Aufwendungen für die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge für allein sorgende Mütter und Väter abzüglich der Kosten für die Hilfestellung bei der Ausübung des Umgangsrechts einzubeziehen.

– **Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihrem Kind/ihren Kindern § 19 SGB VIII**

Aufwendungen für die Betreuung und Unterkunft von Müttern oder Vätern – gemeinsam mit dem Kind/den Kindern – in einer geeigneten Wohnform, nicht dagegen die Aufwendungen, die zur Unterhaltung dieser Einrichtungen dienen; diese sind vielmehr im Fragebogen 2 nachzuweisen.

– **Betreuung und Versorgung des Kindes in Not-situationen § 20 SGB VIII**

Aufwendungen zur Betreuung und Versorgung eines im Haushalt lebenden Kindes bei Ausfall eines Elternteils bzw. allein erziehenden Elternteils oder bei Ausfall von beiden Elternteilen, insbesondere Erstattung der Aufwendungen der Personen, die die Betreuung und Versorgung übernommen haben.

– **Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht § 21 SGB VIII**

Aufwendungen für Beratung und Unterstützung in Fällen, in denen die Unterbringung eines jungen Menschen außerhalb des Elternhauses zum Zwecke der Erfüllung der Schulpflicht erforderlich ist, ggf. einschließlich der Aufwendungen für die Unterbringung in einer für das Kind oder den Jugendlichen geeigneten Wohnform.

Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege §§ 22, 22a, 23 und 25 SGB VIII (Schl.-Nrn. 30–40)

Hier sind Aufwendungen für die Unterbringung von einzelnen Kindern in Kindergärten, Krippen, Horten, Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen und in Kindertagespflege nachzuweisen, sofern die Kinder tagsüber ganztätig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie pflegerisch und erzieherisch betreut werden. Dazu gehören auch die Kosten für die Beförderung zur Kindertageseinrichtung bzw. zur Kindertagespflegeperson. Aufwendungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, insbesondere für das Personal, sind nicht hier, sondern im Fragebogen 2 einzutragen.

Ebenfalls sind hier die Aufwendungen für die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung nachzuweisen.

Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen umfasst

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung und
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung.

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für solche Personen, die Hilfe zur Erziehung in der Tagesgruppe einer Einrichtung oder tagsüber in einer Pflegefamilie (§ 32 SGB VIII) erhalten (siehe Schl.-Nrn. 50–58).

Auszahlungen für Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder in der Kinder- und Jugendhilfe sind – soweit möglich – nochmals separat nachzuweisen („darunter“-Position). Dies gilt jedoch nur für reine Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder. Aufwendungen für die Betreuung von Schulkindern in altersgemischten Einrichtungen müssen nicht anteilmäßig herausgerechnet werden.

Hilfe zur Erziehung §§ 27 bis 35 SGB VIII (Schl.-Nrn. 50 bis 58)

Hier sind die Auszahlungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung und Förderung von Einzelmaßnahmen bei den Hilfen zur Erziehung für Minderjährige entstehen, getrennt für die einzelnen Hilfen anzugeben. Aufwendungen für Hilfen für junge Volljährige werden nicht bei der entsprechenden Hilfeart, sondern gesammelt bei „Hilfe für junge Volljährige“ (Schl.-Nr. 65) angegeben.

Besonders ist hierbei zu beachten, dass, wie bereits unter „Spalte 1“ erwähnt, die Personal- und Versorgungsauszahlungen, die in den Kinder- und Jugendhilfeverwaltungen für die Hilfen zur Erziehung entstehen, auch den einzelnen Hilfen zugeordnet werden. Dies ist im Hinblick darauf von besonderer Bedeutung, dass der Personaleinsatz bei der persönlichen Betreuung, Beratung, Förderung und Unterstützung eine immer größere Rolle spielt. Auch sozialpädagogische Familienhilfe, Unterstützung durch Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer sowie soziale Gruppenarbeit wird hauptsächlich durch Personaleinsatz erbracht.

Zu den Hilfen zur Erziehung gehören auch die Übernahme der Pflegekosten bei der Unterbringung in Heimen und Tagesgruppen in einer Einrichtung einschließlich Taschengeld und Bekleidungshilfen oder die Übernahme von Aufwendungen in betreuten Wohnungen in Form des notwendigen Lebensunterhaltes sowie die Kosten der Unterkunft.

Bei der **Vollzeitpflege** in einer anderen Familie werden in der Regel die Aufwendungen auf der Basis von Pflegesätzen abgerechnet.

Diese Pflegesätze sind ebenfalls wie die zuvor genannten Pflegekosten bei Unterbringung in Einrichtungen der Spalte 1 zuzuordnen.

Die Auszahlungen für geleistete Krankenhilfe sind bei den einzelnen Hilfen

- Erziehung in einer Tagesgruppe
- Vollzeitpflege
- Heimerziehung; sonstige betreute Wohnform
- intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung einzubeziehen.

Aufwendungen für Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (Personal- und Versorgungsauszahlungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen) sind dagegen im Fragebogen 2 anzugeben.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a SGB VIII (Schl.-Nr. 60)

Auszahlungen für Einzel- und Gruppenhilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind.

Hilfe für junge Volljährige § 41 SGB VIII (Schl.-Nr. 65)

Alle Auszahlungen, die für junge Volljährige im Rahmen der Einzelhilfen entstehen, sind hier gesammelt einzutragen. Die Erläuterungen zu den einzelnen Arten der Hilfe zur Erziehung gelten entsprechend.

Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen §§ 42, 42a SGB VIII (Schl.-Nr. 70)

Aufwendungen für die vorläufige Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform, z. B. bei einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen, sowie für deren Rückführung. Einrichtungsbezogene Aufwendungen sind dagegen im Fragebogen 2 anzugeben.

Sonstige Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Trägers (Schl.-Nr. 75)

Hierzu zählen unter anderem:

- **Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten, Adoptionsvermittlung, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaft §§ 50–53, 55, 56, 58 SGB VIII**
- **Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz § 52 SGB VIII**
- **Sonstige Aufgaben des überörtlichen Trägers**

Aufwendungen insbesondere für Leistungen und Aufgaben, die nach § 85 Absatz 2 SGB VIII in die sachliche Zuständigkeit des Landesjugendamtes fallen, z. B. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Mitarbeiterfortbildung §§ 72, 74 SGB VIII (Schl.-Nr. 80)

Aufwendungen für Fortbildungsveranstaltungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Außerdem Zuschüsse an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe für den gleichen Zweck, hiervon ausgenommen ist der Bereich der Jugendarbeit. Diese Auszahlungen sind nicht hier, sondern bei Schl.-Nr. 10 einzutragen. Ferner Auszahlungen für die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen einschließlich der Aufwendungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ständig mit derartigen Aufgaben befasst sind. Nicht hier, sondern im Fragebogen 2 sind Auszahlungen für Betrieb und Unterhalt von Bildungseinrichtungen einzutragen.

Ausgaben für sonstige Maßnahmen (Schl.-Nr. 85)

Bis zur Einrichtung neuer Unterabschnitte bzw. Produkte sind hier Aufwendungen für Maßnahmen, die nicht den vorherigen Unterabschnitten zuzuordnen sind, nachzuweisen.

Einzahlungen

Spalte 1:

Gebühren und Entgelte verschiedener Art, unter anderem Eintrittsgelder bei Veranstaltungen der Jugendarbeit, Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.

Spalte 2:

Kostenbeiträge der jungen Menschen und ihrer Eltern sowie Einnahmen aus übergeleiteten Ansprüchen gegen andere, die keine Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sind; Erstattungen, z. B. von Trägern der Rentenversicherung oder des Lastenausgleichs.

Spalte 3:

Hierzu gehören z. B. Spenden und Schenkungen zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe.

Ebenso sind hier Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) für die Beschäftigung von Arbeitslosen, die außerhalb von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen eingesetzt werden, zu verbuchen. Erfolgt die Beschäftigung in gemeindeeigenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, so sind sowohl die entsprechenden Personalausgaben als auch die Erstattungen durch die BA im Fragebogen 2 einzutragen.

2 Auszahlungen und Einzahlungen für Einrichtungen

Produktgruppen 365, 366, 367 des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens

Oberfunktion 27 der staatlichen Haushaltssystematik

Allgemeines

Hier sind Auszahlungen und Einzahlungen für Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen sowie Zuschüsse für Einrichtungen freier Träger nachzuweisen. Zu den eigenen Einrichtungen zählen:

- Einrichtungen, die von der Gemeinde selbst in eigenen Gebäuden oder in gemieteten/gepachteten Objekten betrieben werden
- Einrichtungen, die unter anderem in Form von Eigenbetrieben bzw. kommunalen Unternehmen geführt werden
- Gebäude/Objekte, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden und einem freien Träger zur Nutzung überlassen werden, in diesen Fällen sind in Spalten 1 und 2 nur die laufenden und Investitionskosten für das Gebäude anzugeben, in Spalten 5 und 6 die Zuschüsse an die freien Träger.

Bei den genannten eigenen Einrichtungen werden folgende Auszahlungen und Einzahlungen getrennt erfasst:

- Personal- und Versorgungsauszahlungen, Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Spalte 1),
- Auszahlungen für Investitionen (Spalte 2),
- Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (Spalte 3),
- sonstige Einzahlungen (Spalte 4).

Hierbei ist wiederum darauf zu achten, dass Zahlungen von anderen bzw. an andere öffentliche Betreiber von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen weder als Auszahlungen noch als Einzahlungen zu berücksichtigen sind.

Die Betriebszuschüsse für Einrichtungen freier Träger werden unterteilt in

- Transferauszahlungen (Spalte 5),
- Auszahlungen für Investitionen und Finanzierungen (Spalte 6).

Da Zuschüsse an freie Träger oftmals in Form von Darlehen gewährt werden bzw. Überzahlungen möglich sind, sind Rückzahlungen von freien Trägern in einer zusätzlichen Spalte

- Rückflüsse aus Zuschüssen, Darlehen, Beteiligungen (Spalte 7)

zu erfassen.

Werden ABM-Kräfte in gemeindeeigenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – nicht für Verwaltungsarbeiten im Jugendamt – eingesetzt, so sind die betreffenden Personal- und Versorgungsauszahlungen in Spalte 1, die Einzahlungen (Erstattung durch die BA) unter Kontennummer 6144 (Spalte 4) zu buchen.

Auszahlungen für Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche im Sinne des SGB IX werden in dieser Statistik nicht berücksichtigt.

Art der Einrichtungen Einrichtungen der Jugendarbeit (Schl.-Nr. 10)

Hierzu gehören:

- Kinder- und Jugendferien-/erholungsstätten;
- Einrichtungen der Stadtranderholung;
- Spielplätze und Ähnliches;
- Jugendräume, -heime;
- Jugendzentren, -freizeitheime, Häuser der offenen Tür;
- Jugendtagungsstätten, Jugendbildungsstätten;
- Jugendherbergen;
- Jugendgäste- und Übernachtungshäuser;
- Jugendzeltplätze;
- Jugendkunstschulen.

Einrichtungen der Jugendsozialarbeit (Schl.-Nr. 15)

Hierzu zählen:

- Jugendwohnheime, Schülerwohnheime sowie Wohnheime für Auszubildende. Es handelt sich hierbei um Einrichtungen, in denen Schüler, Auszubildende und Erwerbspersonen (auch Arbeitslose) bis zum 26. Lebensjahr, die außerhalb der Familie leben, am Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsort oder in dessen erreichbarer Nähe Aufnahme finden. Nicht nachzuweisen sind die Aufwendungen für Schülerwohnheime, die unter Aufsicht der Schulbehörden stehen.
- Jugendwerkstätten.

Einrichtungen der Familienförderung (Schl.-Nr. 20)

Hierzu gehören:

- Familienferienstätten sowie
- Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung.

Familienferienstätten sind familiengerechte Unterkünfte, die der Freizeitgestaltung und Erholung von Familien ganzjährig zur Verfügung stehen, z. B. Familienferienheime, Familienferiendörfer.

In Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung werden Eltern, Erziehungsberechtigten und interessierten Jugendlichen familienbezogene Bildungsangebote vermittelt.

Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind/Kindern (Schl.-Nr. 25)

Hierzu gehören Einrichtungen, die Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt Unterkunft gewähren, sowie Wohnheime, in denen alleinerziehende Mütter oder Väter mit ihren Kindern für längere Zeit wohnen können.

Tageseinrichtungen für Kinder (Schl.-Nrn. 30, 35)

In Kindertageseinrichtungen werden behinderte und/oder nicht behinderte Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages pflegerisch und erzieherisch regelmäßig betreut. Eine Kindertageseinrichtung in einem Kinderheim zählt nur dann als eine selbstständige Einrichtung, wenn in ihr andere Kinder betreut werden als im Kinderheim. Auch die Aufwendungen für kindergartenähnliche Einrichtungen, z. B. Spielkreise, sind hier einzubeziehen.

Auszahlungen und Einzahlungen für Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder in der Kinder- und Jugendhilfe sind

– soweit möglich – nochmals separat nachzuweisen. Dies gilt jedoch nur für reine Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder. Aufwendungen für die Betreuung von Schulkindern in altersgemischten Einrichtungen müssen nicht anteilmäßig herausgerechnet werden.

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen (Schl.-Nr. 40)

Hierzu gehören auch die Aufwendungen für Suchtberatungsstellen; dagegen sind hier nicht Auszahlungen für Einrichtungen der Schwangerschaftskonfliktberatung (§ 218 StGB) einzubeziehen.

Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme (Schl.-Nr. 45)

Auszahlungen für Einrichtungen, in denen junge Menschen teilstationär oder über Tag und Nacht untergebracht sind und im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden.

Hierzu zählen:

- Einrichtungen der Heimerziehung, in denen Säuglinge, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe pädagogisch betreut werden;
- Tagesgruppen;
- Pädagogisch betreute Wohngruppen, sonstige Wohnformen;
- Einrichtungen für vorläufige Schutzmaßnahmen;
- Kinder- und Jugenddörfer;
- Pädagogisch betreute selbstständige Wohngemeinschaften;
- Großpflegestellen nach §§ 33, 34 SGB VIII.

Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung (Schl.-Nr. 50)

Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung führen Veranstaltungen zur Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe durch. Sie verfügen über hauptamtliches pädagogisches Personal.

Sonstige Einrichtungen (Schl.-Nr. 55)

Einrichtungen, die den Schl.-Nr. 10 bis 50 nicht zugeordnet werden können, z. B. Kur-, Genesungs-, oder Erholungsheime für junge Menschen.

**Nur bei Kameralistik/staatl. Funktionenplan:
UA 407 der kommunalen bzw. Funktion 213 der
staatlichen Haushaltssystematik (Personalausgaben der Jugendhilfeverwaltung) (Schl.-Nr. 70)**

Hier sind die Personalausgaben der Landesjugendämter, der Jugendämter sowie der Gemeindeverbände und kreisangehörigen Gemeinden ohne Jugendamt nachzuweisen, die weder Einzel- und Gruppenhilfen noch Einrichtungen zugeordnet werden können.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil IV

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen)
für die Kinder- und Jugendhilfe 2023

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erfassung der Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wird jährlich als Vollerhebung durch die Statistischen Ämter der Länder durchgeführt. Mit der Erhebung soll ein umfassender Überblick über die Ausgaben (Auszahlungen) aus öffentlichen Mitteln nach Hilfe- und Einrichtungsarten für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie über die entsprechenden Einnahmen (Einzahlungen) ermöglicht werden. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche des Ausgaben (Auszahlungs-)volumens und der Ausgaben (Auszahlungs-)struktur benötigt. Ferner dienen sie zugleich den örtlichen und überörtlichen Trägern der Jugendhilfe als Grundlage für Planungsentscheidungen und stellen außerdem eine wichtige Grundlage für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts dar.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 10 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 SGB VIII sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe, die obersten Landesjugendbehörden, die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Statistik der Kinder- und
Jugendhilfe – Teil IV**

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen
(Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe 2023

AuEs

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die beige-
fügten Informationen zum Fragebogen.

Kennnummer Einrichtung

8

BA Land Kreis Gemeinde

(Wird vom statistischen Amt ausgefüllt.)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse
und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1 Ausgaben und Einnahmen für Einzel- und Gruppenhilfen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII 2023

Art des Trägers (Bitte nur einen Träger ankreuzen.)

- Jugendamt 10 1
Landesjugendamt 10 4
Oberste Landesjugendbehörde 10 5
Oberste Bundesbehörde 10 6

Ausgaben – Art der Hilfe	Schl.- Nr.	Oberfunktion 26 der staatlichen Haushaltssystematik	
		Personalausgaben, (Geld-)Leistungen für Berechtigte, sonstige lfd. und einmalige Ausgaben	Zuschüsse an freie Träger
		HG 4, OG. 51/54, 81, G. 671, 681, 685, 863	G. 684, 893
		Beträge in vollen Euro	
		Spalte 1	Spalte 2
	13–14	15–25	26–36
Jugendarbeit § 11	10	_____	_____
Jugendsozialarbeit § 13	15	_____	_____
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz § 14, Förderung der Erziehung in der Familie §§ 16–21	20	_____	_____
darunter: Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit Ihrem Kind/ Ihren Kindern § 19	25	_____	_____
Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege			
in Tageseinrichtungen §§22, 22a und 25	30	_____	_____
darunter: Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder	35	_____	_____
in Kindertagespflege § 23	40	_____	_____
Hilfe zur Erziehung			
andere Hilfen zur Erziehung § 27	50	_____	_____
Erziehungsberatung § 28	51	_____	_____
soziale Gruppenarbeit § 29	52	_____	_____
Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer § 30	53	_____	_____
sozialpädagogische Familienhilfe § 31	54	_____	_____
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	55	_____	_____
Vollzeitpflege § 33	56	_____	_____
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	57	_____	_____
intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	58	_____	_____
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a	60	_____	_____
Hilfe für junge Volljährige § 41	65	_____	_____
Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen §§ 42, 42a	70	_____	_____
Sonstige Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Trägers §§ 50–53, 55, 56, 58	75	_____	_____
Mitarbeiterfortbildung §§ 72, 74	80	_____	_____
Ausgaben für sonstige Maßnahmen	85	_____	_____
Ausgaben insgesamt	90	_____	_____

Einnahmen	Schl.- Nr.	Oberfunktion 26 der staatlichen Haushaltssystematik		
		Teilnahmebeiträge	Kostenbeiträge und übergeleitete Ansprüche, Erstattungen von Sozialleistungen, Leistungen Dritter	Sonstige Einnahmen
		G. 111	G. 281	G. 112, 119, 129, 162, 182, 271, 282
		Beträge in vollen Euro		
		Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		15–25	26–36	37–47
Einnahmen insgesamt	95	_____	_____	_____

2 Ausgaben und Einnahmen für Einrichtungen 2023

Art des Trägers (Bitte nur einen Träger ankreuzen.)

- Jugendamt 10 1
- Landesjugendamt 10 4
- Oberste Landesjugendbehörde 10 5
- Oberste Bundesbehörde 10 6

Art der Einrichtung		Oberfunktion 27 der staatlichen Haushaltssystematik						
		Ausgaben für die eigenen Einrichtungen		Einnahmen für die eigenen Einrichtungen		Ausgaben für Einrichtungen freier Träger		Einnahmen von freien Trägern
		Personalausgaben, sonstige laufende Ausgaben	Investive Ausgaben	Gebühren, Entgelte	Sonstige Einnahmen	Laufende Zuschüsse	Investive Zuschüsse, Darlehen, Beteiligungen	Rückflüsse aus Zuschüssen, Darlehen, Beteiligungen
		HG. 4., OG. 51/54, G. 671, 685	HG. 7, OG. 81, 82	G. 111	G. 112, 119, 124, 125, 129, 131, 132, 226, 271, 281, 282, 336, 342	G. 663, 684	G. 831, 863, 893	G. 133, 134, 162, 182, 282, 342
		Beträge in vollen Euro						
		15-25	26-36	37-47	48-58	59-69	70-80	81-91
	Schl.-Nr.	13-14						
Einrichtungen der Jugendarbeit	10							
Einrichtungen der Jugendsozialarbeit	15							
Einrichtungen der Familienförderung	20							
Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind/Kindern	25							
Tageseinrichtungen für Kinder	30							
darunter: Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder	35							
Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen	40							
Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	45							
Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung	50							
Sonstige Einrichtungen	55							
Insgesamt	60							
Funktion 213 der staatlichen Haushaltssystematik								
Personalausgaben Jugendhilfe-Verwaltung (HG. 4)	70							

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil IV 2023

AuEk/AuEs

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen
(Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe

Informationen zu den Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In der Statistik werden die Auszahlungen und Einzahlungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und nach anderen Rechtsvorschriften nachgewiesen, die von den öffentlichen Haushalten entsprechend des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (Doppik) der kommunalen Haushaltssystematik bzw. der staatlichen Haushaltssystematik gebucht werden.

Zu melden sind nur die unmittelbaren Auszahlungen oder Einzahlungen nach der Finanzrechnung (ohne kalkulatorische Kosten, interne Leistungsverrechnungen und durchlaufende Gelder) und nicht die Erträge und Aufwendungen nach der Ergebnisrechnung. Maßgebend ist der Aufwand der jeweiligen Gebietskörperschaft, der direkt für Leistungen an den Letztempfänger erbracht wird, nicht der Nachweis der finanzmäßigen Belastung auf jeder föderalen Ebene (Bund, Land, Landkreis, kreisangehörige Gemeinde etc.).

In der Kinder- und Jugendhilfestatistik werden daher Zuweisungen, Umlagen, Erstattungen und Darlehen der öffentlichen Haushalte untereinander (sog. Zahlungsverkehr) **nicht erfasst**. Die entsprechenden Beträge dürfen generell von der zahlenden Stelle nicht als Auszahlungen und von der empfangenden Stelle nicht als Einzahlungen zur Statistik gemeldet werden.

Zur Statistik gemeldet werden die Mittel, die vom Zahlungsempfänger entweder

- direkt an den Letztempfänger
- für eigene Einrichtungen oder
- als Zuschüsse an freie Träger

ausgezahlt werden.

Diese Auszahlungen müssen in der Kinder- und Jugendhilfestatistik unabhängig von ihrer Finanzierung angegeben werden. Dies bedeutet, dass z. B. ein Jugendamt auch die Auszahlungen für eine Leistung zur Jugendhilfestatistik meldet, die es von seinem überörtlichen Träger aufgrund von dessen finanzieller Zuständigkeit erstattet bekommt. Vom überörtlichen Träger wird jedoch nicht die Auszahlung und vom Jugendamt nicht die Einzahlung zur Statistik gemeldet.

Doppelnachweisungen sind zu vermeiden, da ansonsten bei einer Gesamtbetrachtung über alle staatlichen Ebenen die Auszahlungen und Einzahlungen der Kinder- und Jugendhilfe statistisch überhöht ausgewiesen werden.

Beispiel 1:

Das Land leistet eine Zuweisung in Höhe von 2 Mio. EUR zum Bau eines Kindergartens an eine kreisfreie Stadt als öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Mittel werden vom dortigen Jugendamt im gleichen Jahr in voller Höhe für Bauinvestitionen ausgezahlt. Für die Meldung dieser Zahlungsvorgänge zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gilt Folgendes:

Land: Es sind keine Angaben erforderlich, da es sich nicht um eine Auszahlung handelt, die unmittelbar an einen Leistungsberechtigten fließt.

Kreisfreie Stadt: Anzugeben sind auf dem Fragebogen 2 in der Spalte 2 und Schlüssel-Nr. 30 die Investitionsauszahlungen in Höhe von 2 Mio. EUR. Die Einzahlung aus der Zuweisung des Landes ist hingegen nicht zu melden.

Beispiel 2:

Erfolgt die o. a. Zuweisung durch das Land nicht an einen öffentlichen, sondern direkt an einen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, so muss das Land den Betrag in Höhe von 2 Mio. EUR als investiven Zuschuss auf dem Bogen 2 in Spalte 6 und Schlüssel-Nr. 30 zur Statistik melden.

Durchlaufende Gelder, z. B. Zuschüsse von öffentlichen Trägern (Zuschusszahler) an freie Träger, die lediglich im Wege der Amtshilfe über die Gemeindekasse abgewickelt werden, sind im Aufwandsteil des Zuschusszahlers, nicht in dem der Gemeinde zu erfassen.

Meldung zur Statistik

Auszahlungen und Einzahlungen für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe sind von den Gebietskörperschaften zu melden, die diese unmittelbar den verschiedenen Verwendungszwecken zuführen bzw. die unmittelbar Kostenbeiträge, übergeleitete Ansprüche und dgl. vom Leistungsempfänger erhalten.

Die Fragebogen sind nach Ablauf des Berichtsjahres auszufüllen. Dabei ist zu prüfen, ob die Beträge je Produkt- und Kontengruppe bzw. Funktionsziffer (z. B. Produktgruppe 365, Kontengruppe 70, 71) mit den Summen aller Produkt- und Kontengruppen unter dieser Bezeichnung übereinstimmen. Es ist darauf zu achten, dass alle Beträge – mit Ausnahme der angegebenen Einschränkungen – in die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe übernommen werden. Anschließend sind die ausgefüllten Fragebogen bis spätestens 1. Mai des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an das statistische Amt weiterzuleiten.

1 Auszahlungen und Einzahlungen für Einzel- und Gruppenhilfen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII

Produktbereich 36 des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens

Oberfunktion 26 der staatlichen Haushaltssystematik

Auszahlungen

Allgemeines

Nachzuweisen sind alle Auszahlungen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für individuelle und gruppenbezogene Hilfen sowie Zuschüsse für personenbezogene Einzelmaßnahmen an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe.

Spalte 1:

Anzugeben sind:

- Personal- und Versorgungsauszahlungen (hierzu zählen auch die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer),
- Geldleistungen für Berechtigte,
- sonstige laufende und einmalige Auszahlungen.

Die Auszahlungen sind den einzelnen Hilfearten (=Produkte) zuzuordnen. Das Gleiche gilt für Auszahlungen für Personen, die in der allgemeinen Verwaltung der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.

Ebenfalls ist hier der Personalaufwand, der im Rahmen der ambulanten Hilfen entsteht, wie z. B. bei der sozialpädagogischen Familienhilfe oder bei der Unterstützung durch Erziehungsbeistand bzw. Betreuungshelfer, nachzuweisen.

Auszahlungen für Personen, die in Einrichtungen tätig sind, werden im Fragebogen 2 erfasst.

Zu den Geldleistungen für Berechtigte zählen unter anderem:

- Pflegegeld und Erziehungsbeiträge an Pflegeeltern bei Unterbringung in fremden Familien;
- Übernahme der Pflegekosten bei Unterbringung in Heimen und Tagesgruppen in einer Einrichtung einschließlich Taschengeld und Bekleidungsbeihilfen;
- Beihilfen aus besonderem Anlass, z. B. Erstausrüstung mit Bekleidung und Mobiliar, Beihilfen für Kommunion, Konfirmation, Einschulung, Eingliederung in das Berufsleben, Ferienmaßnahmen;
- Übernahme der Betreuungsaufwendungen bei Unterbringung in betreuten Wohnungen in Form des notwendigen Lebensunterhalts sowie der Kosten der Unterkunft;
- Übernahme von Beiträgen zum Besuch von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten usw.) oder für öffentlich geförderte Kindertagespflege (Tagesmütter/ Tagesväter).

Diese Beträge werden unter Kontennummer 7331, 7332 (kommunales Haushalts- und Rechnungswesen) bzw. 681 und evtl. auch 863 (staatliche Haushaltssystematik) gebucht und sind in der Kinder- und Jugendhilfestatistik bei der zutreffenden Hilfeart zu melden.

Sofern die Kosten für eine Einzelhilfe (z. B. Kindergartengebühren für sozial Schwache) in der eigenen kommunalen Einrichtung (z. B. Kindergarten) entstehen, erscheinen sie, um Doppelzählungen zu vermeiden, im Fragebogen 1 als Auszahlung in Spalte 1 und gehen als Einzahlung in den Fragebogen 2 in Spalte 3 ein.

Weiterhin sind alle Sach- und Dienstleistungen nachzuweisen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen auftreten, sich jedoch nicht individuell zuordnen lassen. Zu den laufenden bzw. einmaligen Auszahlungen zählen typische Sachkosten, z. B. Fahrtkosten, Versicherungen, Eintrittsgelder, Werbeschriften, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Schadenersatzzahlungen oder auch der Erwerb von Sportgeräten oder sonstigen Gebrauchsgegenständen.

Spalte 2:

Hier sind alle Zuschüsse für laufende Zwecke an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, soweit sie für die aufgeführte Maßnahme gewährt werden, aufzuführen. Auszahlungen für die Förderung von Einrichtungen der freien Träger werden nicht hier, sondern im Fragebogen 2 nachgewiesen.

Art der Hilfen

Jugendarbeit § 11 SGB VIII (Schl.-Nr. 10)

Hierzu zählen:

– Außerschulische Jugendbildung § 11 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII

Insbesondere Aufwendungen für Angebote zur allgemeinen, politischen, arbeitsweltbezogenen, musischen, kulturellen, sozialen, sportlichen sowie naturkundlichen und technischen Bildung (einschließlich der Themen Ökologie und Gesundheit).

Nicht zu melden sind Aufwendungen für freiwillige soziale Dienste, reine Sportmaßnahmen (z. B. Leistungssport) und Maßnahmen von Musikschulen.

– Kinder- und Jugenderholung § 11 Absatz 3 Nummer 5 SGB VIII

Hierzu gehören auch Aufwendungen für Stadtranderholungen, für Wanderungen, Fahrten, Lager und Freizeiten (z. B. in Jugendherbergen). Nicht einbezogen werden Aufwendungen für Angebote der Familienerholung, Kinderkuren und für Heilfürsorge.

– Internationale Jugendarbeit § 11 Absatz 3 Nummer 4 SGB VIII

Aufwendungen für Angebote und Einzelhilfen, die jungen Menschen die Teilnahme an internationalen Jugendbegegnungen ermöglichen, z. B. Gruppenfahrten und Einzelfahrten ins Ausland, Austauschbesuche einzelner oder von Gruppen, Treffen mit ausländischen Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland, gemeinsame internationale Veranstaltungen der verschiedensten Art, Kriegsgräbereinsatz, internationaler Hilfsdienst, Entwicklungshilfe und Studienreisen; Sprachkurse jedoch nur im Zusammenhang mit den vorgenannten Angeboten.

– **Mitarbeiterfortbildung §74 Absatz 6 SGB VIII**

Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Bereich der **Jugendarbeit**.

Aufwendungen der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe für die Mitarbeiterfortbildung sowie Zuschüsse an die freien Träger für die übrigen Bereiche der Mitarbeiterfortbildung sind nicht hier, sondern bei Schl.-Nr. 80 einzutragen.

– **Sonstige Jugendarbeit § 11 Absatz 3 Nummer 2 und 3 SGB VIII**

Aufwendungen für arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, Jugendarbeit in Geselligkeit, Sport und Spiel.

Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII (Schl.-Nr. 15)

Aufwendungen für sozialpädagogische Hilfen zur Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung junger Menschen, ferner für geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie für die Unterkunft der an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmenden jungen Menschen in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie (Schl.-Nr. 20)

Hierzu zählen:

– **Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz § 14 SGB VIII**

Aufwendungen für Maßnahmen, die sich an Kinder und Jugendliche, an Eltern, Erzieherinnen und Erzieher und sonstige pädagogisch Verantwortliche sowie an die gesamte Öffentlichkeit mit dem Ziel richten, Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen vorzubeugen und durch Information, Beratung und erzieherische Impulse positive Akzente in der Sozialisation zu setzen.

– **Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie § 16 SGB VIII**

Aufwendungen für Maßnahmen in der Familienfreizeit und der Familienerholung in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen, für Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten. Außerdem Aufwendungen für Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen.

Darüber hinaus die Auszahlungen für den Allgemeinen Sozialdienst (ASD), sofern dieser organisatorisch dem Jugendamt zugeordnet ist und es sich um Auszahlungen der Kinder- und Jugendhilfe handelt. Leistet der ASD Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII, so sind die Auszahlungen hierfür anteilmäßig – gegebenenfalls über Schätzungen – bei Schl.-Nr. 51 einzutragen.

– **Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge §§ 17 und 18 SGB VIII**

Aufwendungen für alle Formen der Beratung, die sowohl dazu dienen können, Spannungen und Krisen in der Familie zu bewältigen, als auch im Falle einer Trennung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des

Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu erarbeiten.

Ferner sind die Aufwendungen für die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge für allein sorgende Mütter und Väter abzüglich der Kosten für die Hilfestellung bei der Ausübung des Umgangsrechts einzubeziehen.

– **Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihrem Kind/ihren Kindern § 19 SGB VIII**

Aufwendungen für die Betreuung und Unterkunft von Müttern oder Vätern – gemeinsam mit dem Kind/den Kindern – in einer geeigneten Wohnform, nicht dagegen die Aufwendungen, die zur Unterhaltung dieser Einrichtungen dienen; diese sind vielmehr im Fragebogen 2 nachzuweisen.

– **Betreuung und Versorgung des Kindes in Not-situationen § 20 SGB VIII**

Aufwendungen zur Betreuung und Versorgung eines im Haushalt lebenden Kindes bei Ausfall eines Elternteils bzw. allein erziehenden Elternteils oder bei Ausfall von beiden Elternteilen, insbesondere Erstattung der Aufwendungen der Personen, die die Betreuung und Versorgung übernommen haben.

– **Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht § 21 SGB VIII**

Aufwendungen für Beratung und Unterstützung in Fällen, in denen die Unterbringung eines jungen Menschen außerhalb des Elternhauses zum Zwecke der Erfüllung der Schulpflicht erforderlich ist, ggf. einschließlich der Aufwendungen für die Unterbringung in einer für das Kind oder den Jugendlichen geeigneten Wohnform.

Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege §§ 22, 22a, 23 und 25 SGB VIII (Schl.-Nrn. 30–40)

Hier sind Aufwendungen für die Unterbringung von einzelnen Kindern in Kindergärten, Krippen, Horten, Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen und in Kindertagespflege nachzuweisen, sofern die Kinder tagsüber ganztätig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie pflegerisch und erzieherisch betreut werden. Dazu gehören auch die Kosten für die Beförderung zur Kindertageseinrichtung bzw. zur Kindertagespflegeperson. Aufwendungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, insbesondere für das Personal, sind nicht hier, sondern im Fragebogen 2 einzutragen.

Ebenfalls sind hier die Aufwendungen für die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung nachzuweisen.

Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen umfasst

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung und
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung.

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für solche Personen, die Hilfe zur Erziehung in der Tagesgruppe einer Einrichtung oder tagsüber in einer Pflegefamilie (§ 32 SGB VIII) erhalten (siehe Schl.-Nrn. 50–58).

Auszahlungen für Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder in der Kinder- und Jugendhilfe sind – soweit möglich – nochmals separat nachzuweisen („darunter“-Position). Dies gilt jedoch nur für reine Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder. Aufwendungen für die Betreuung von Schulkindern in altersgemischten Einrichtungen müssen nicht anteilmäßig herausgerechnet werden.

Hilfe zur Erziehung §§ 27 bis 35 SGB VIII (Schl.-Nrn. 50 bis 58)

Hier sind die Auszahlungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung und Förderung von Einzelmaßnahmen bei den Hilfen zur Erziehung für Minderjährige entstehen, getrennt für die einzelnen Hilfen anzugeben. Aufwendungen für Hilfen für junge Volljährige werden nicht bei der entsprechenden Hilfeart, sondern gesammelt bei „Hilfe für junge Volljährige“ (Schl.-Nr. 65) angegeben.

Besonders ist hierbei zu beachten, dass, wie bereits unter „Spalte 1“ erwähnt, die Personal- und Versorgungsauszahlungen, die in den Kinder- und Jugendhilfeverwaltungen für die Hilfen zur Erziehung entstehen, auch den einzelnen Hilfen zugeordnet werden. Dies ist im Hinblick darauf von besonderer Bedeutung, dass der Personaleinsatz bei der persönlichen Betreuung, Beratung, Förderung und Unterstützung eine immer größere Rolle spielt. Auch sozialpädagogische Familienhilfe, Unterstützung durch Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer sowie soziale Gruppenarbeit wird hauptsächlich durch Personaleinsatz erbracht.

Zu den Hilfen zur Erziehung gehören auch die Übernahme der Pflegekosten bei der Unterbringung in Heimen und Tagesgruppen in einer Einrichtung einschließlich Taschengeld und Bekleidungshilfen oder die Übernahme von Aufwendungen in betreuten Wohnungen in Form des notwendigen Lebensunterhaltes sowie die Kosten der Unterkunft.

Bei der **Vollzeitpflege** in einer anderen Familie werden in der Regel die Aufwendungen auf der Basis von Pflegesätzen abgerechnet.

Diese Pflegesätze sind ebenfalls wie die zuvor genannten Pflegekosten bei Unterbringung in Einrichtungen der Spalte 1 zuzuordnen.

Die Auszahlungen für geleistete Krankenhilfe sind bei den einzelnen Hilfen

- Erziehung in einer Tagesgruppe
- Vollzeitpflege
- Heimerziehung; sonstige betreute Wohnform
- intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung einzubeziehen.

Aufwendungen für Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (Personal- und Versorgungsauszahlungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen) sind dagegen im Fragebogen 2 anzugeben.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a SGB VIII (Schl.-Nr. 60)

Auszahlungen für Einzel- und Gruppenhilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind.

Hilfe für junge Volljährige § 41 SGB VIII (Schl.-Nr. 65)

Alle Auszahlungen, die für junge Volljährige im Rahmen der Einzelhilfen entstehen, sind hier gesammelt einzutragen. Die Erläuterungen zu den einzelnen Arten der Hilfe zur Erziehung gelten entsprechend.

Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen §§ 42, 42a SGB VIII (Schl.-Nr. 70)

Aufwendungen für die vorläufige Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform, z. B. bei einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen, sowie für deren Rückführung. Einrichtungsbezogene Aufwendungen sind dagegen im Fragebogen 2 anzugeben.

Sonstige Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Trägers (Schl.-Nr. 75)

Hierzu zählen unter anderem:

- **Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten, Adoptionsvermittlung, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaft §§ 50–53, 55, 56, 58 SGB VIII**
- **Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz § 52 SGB VIII**
- **Sonstige Aufgaben des überörtlichen Trägers**

Aufwendungen insbesondere für Leistungen und Aufgaben, die nach § 85 Absatz 2 SGB VIII in die sachliche Zuständigkeit des Landesjugendamtes fallen, z. B. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Mitarbeiterfortbildung §§ 72, 74 SGB VIII (Schl.-Nr. 80)

Aufwendungen für Fortbildungsveranstaltungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Außerdem Zuschüsse an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe für den gleichen Zweck, hiervon ausgenommen ist der Bereich der Jugendarbeit. Diese Auszahlungen sind nicht hier, sondern bei Schl.-Nr. 10 einzutragen. Ferner Auszahlungen für die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen einschließlich der Aufwendungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ständig mit derartigen Aufgaben befasst sind. Nicht hier, sondern im Fragebogen 2 sind Auszahlungen für Betrieb und Unterhalt von Bildungseinrichtungen einzutragen.

Ausgaben für sonstige Maßnahmen (Schl.-Nr. 85)

Bis zur Einrichtung neuer Unterabschnitte bzw. Produkte sind hier Aufwendungen für Maßnahmen, die nicht den vorherigen Unterabschnitten zuzuordnen sind, nachzuweisen.

Einzahlungen

Spalte 1:

Gebühren und Entgelte verschiedener Art, unter anderem Eintrittsgelder bei Veranstaltungen der Jugendarbeit, Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.

Spalte 2:

Kostenbeiträge der jungen Menschen und ihrer Eltern sowie Einnahmen aus übergeleiteten Ansprüchen gegen andere, die keine Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sind; Erstattungen, z. B. von Trägern der Rentenversicherung oder des Lastenausgleichs.

Spalte 3:

Hierzu gehören z. B. Spenden und Schenkungen zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe.

Ebenso sind hier Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) für die Beschäftigung von Arbeitslosen, die außerhalb von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen eingesetzt werden, zu verbuchen. Erfolgt die Beschäftigung in gemeindeeigenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, so sind sowohl die entsprechenden Personalausgaben als auch die Erstattungen durch die BA im Fragebogen 2 einzutragen.

2 Auszahlungen und Einzahlungen für Einrichtungen

Produktgruppen 365, 366, 367 des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens

Oberfunktion 27 der staatlichen Haushaltssystematik

Allgemeines

Hier sind Auszahlungen und Einzahlungen für Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen sowie Zuschüsse für Einrichtungen freier Träger nachzuweisen. Zu den eigenen Einrichtungen zählen:

- Einrichtungen, die von der Gemeinde selbst in eigenen Gebäuden oder in gemieteten/gepachteten Objekten betrieben werden
- Einrichtungen, die unter anderem in Form von Eigenbetrieben bzw. kommunalen Unternehmen geführt werden
- Gebäude/Objekte, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden und einem freien Träger zur Nutzung überlassen werden, in diesen Fällen sind in Spalten 1 und 2 nur die laufenden und Investitionskosten für das Gebäude anzugeben, in Spalten 5 und 6 die Zuschüsse an die freien Träger.

Bei den genannten eigenen Einrichtungen werden folgende Auszahlungen und Einzahlungen getrennt erfasst:

- Personal- und Versorgungsauszahlungen, Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Spalte 1),
- Auszahlungen für Investitionen (Spalte 2),
- Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (Spalte 3),
- sonstige Einzahlungen (Spalte 4).

Hierbei ist wiederum darauf zu achten, dass Zahlungen von anderen bzw. an andere öffentliche Betreiber von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen weder als Auszahlungen noch als Einzahlungen zu berücksichtigen sind.

Die Betriebszuschüsse für Einrichtungen freier Träger werden unterteilt in

- Transferauszahlungen (Spalte 5),
- Auszahlungen für Investitionen und Finanzierungen (Spalte 6).

Da Zuschüsse an freie Träger oftmals in Form von Darlehen gewährt werden bzw. Überzahlungen möglich sind, sind Rückzahlungen von freien Trägern in einer zusätzlichen Spalte

- Rückflüsse aus Zuschüssen, Darlehen, Beteiligungen (Spalte 7)

zu erfassen.

Werden ABM-Kräfte in gemeindeeigenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – nicht für Verwaltungsarbeiten im Jugendamt – eingesetzt, so sind die betreffenden Personal- und Versorgungsauszahlungen in Spalte 1, die Einzahlungen (Erstattung durch die BA) unter Kontennummer 6144 (Spalte 4) zu buchen.

Auszahlungen für Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche im Sinne des SGB IX werden in dieser Statistik nicht berücksichtigt.

Art der Einrichtungen Einrichtungen der Jugendarbeit (Schl.-Nr. 10)

Hierzu gehören:

- Kinder- und Jugendferien-/-erholungsstätten;
- Einrichtungen der Stadtranderholung;
- Spielplätze und Ähnliches;
- Jugendräume, -heime;
- Jugendzentren, -freizeitheime, Häuser der offenen Tür;
- Jugendtagungsstätten, Jugendbildungsstätten;
- Jugendherbergen;
- Jugendgäste- und Übernachtungshäuser;
- Jugendzeltplätze;
- Jugendkunstschulen.

Einrichtungen der Jugendsozialarbeit (Schl.-Nr. 15)

Hierzu zählen:

- Jugendwohnheime, Schülerwohnheime sowie Wohnheime für Auszubildende. Es handelt sich hierbei um Einrichtungen, in denen Schüler, Auszubildende und Erwerbspersonen (auch Arbeitslose) bis zum 26. Lebensjahr, die außerhalb der Familie leben, am Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsort oder in dessen erreichbarer Nähe Aufnahme finden. Nicht nachzuweisen sind die Aufwendungen für Schülerwohnheime, die unter Aufsicht der Schulbehörden stehen.
- Jugendwerkstätten.

Einrichtungen der Familienförderung (Schl.-Nr. 20)

Hierzu gehören:

- Familienferienstätten sowie
- Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung.

Familienferienstätten sind familiengerechte Unterkünfte, die der Freizeitgestaltung und Erholung von Familien ganzjährig zur Verfügung stehen, z. B. Familienferienheime, Familienferiendörfer.

In Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung werden Eltern, Erziehungsberechtigten und interessierten Jugendlichen familienbezogene Bildungsangebote vermittelt.

Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind/Kindern (Schl.-Nr. 25)

Hierzu gehören Einrichtungen, die Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt Unterkunft gewähren, sowie Wohnheime, in denen alleinerziehende Mütter oder Väter mit ihren Kindern für längere Zeit wohnen können.

Tageseinrichtungen für Kinder (Schl.-Nrn. 30, 35)

In Kindertageseinrichtungen werden behinderte und/oder nicht behinderte Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages pflegerisch und erzieherisch regelmäßig betreut. Eine Kindertageseinrichtung in einem Kinderheim zählt nur dann als eine selbstständige Einrichtung, wenn in ihr andere Kinder betreut werden als im Kinderheim. Auch die Aufwendungen für kindergartenähnliche Einrichtungen, z. B. Spielkreise, sind hier einzubeziehen.

Auszahlungen und Einzahlungen für Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder in der Kinder- und Jugendhilfe sind – soweit möglich – nochmals separat nachzuweisen. Dies gilt jedoch nur für reine Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder. Aufwendungen für die Betreuung von Schulkindern in altersgemischten Einrichtungen müssen nicht anteilmäßig herausgerechnet werden.

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen (Schl.-Nr. 40)

Hierzu gehören auch die Aufwendungen für Suchtberatungsstellen; dagegen sind hier nicht Auszahlungen für Einrichtungen der Schwangerschaftskonfliktberatung (§ 218 StGB) einzubeziehen.

Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme (Schl.-Nr. 45)

Auszahlungen für Einrichtungen, in denen junge Menschen teilstationär oder über Tag und Nacht untergebracht sind und im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden.

Hierzu zählen:

- Einrichtungen der Heimerziehung, in denen Säuglinge, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe pädagogisch betreut werden;
- Tagesgruppen;
- Pädagogisch betreute Wohngruppen, sonstige Wohnformen;
- Einrichtungen für vorläufige Schutzmaßnahmen;
- Kinder- und Jugenddörfer;
- Pädagogisch betreute selbstständige Wohngemeinschaften;
- Großpflegestellen nach §§ 33, 34 SGB VIII.

Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung (Schl.-Nr. 50)

Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung führen Veranstaltungen zur Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe durch. Sie verfügen über hauptamtliches pädagogisches Personal.

Sonstige Einrichtungen (Schl.-Nr. 55)

Einrichtungen, die den Schl.-Nr. 10 bis 50 nicht zugeordnet werden können, z. B. Kur-, Genesungs-, oder Erholungsheime für junge Menschen.

**Nur bei Kameralistik/staatl. Funktionenplan:
UA 407 der kommunalen bzw. Funktion 213 der
staatlichen Haushaltssystematik (Personalausgaben der Jugendhilfeverwaltung) (Schl.-Nr. 70)**

Hier sind die Personalausgaben der Landesjugendämter, der Jugendämter sowie der Gemeindeverbände und kreisangehörigen Gemeinden ohne Jugendamt nachzuweisen, die weder Einzel- und Gruppenhilfen noch Einrichtungen zugeordnet werden können.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil IV

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen
(Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe 2023

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erfassung der Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wird jährlich als Vollerhebung durch die Statistischen Ämter der Länder durchgeführt. Mit der Erhebung soll ein umfassender Überblick über die Ausgaben (Auszahlungen) aus öffentlichen Mitteln nach Hilfe- und Einrichtungsarten für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie über die entsprechenden Einnahmen (Einzahlungen) ermöglicht werden. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche des Ausgaben (Auszahlungs-)volumens und der Ausgaben (Auszahlungs-)struktur benötigt. Ferner dienen sie zugleich den örtlichen und überörtlichen Trägern der Jugendhilfe als Grundlage für Planungsentscheidungen und stellen außerdem eine wichtige Grundlage für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts dar.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 10 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 SGB VIII sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe, die obersten Landesjugendbehörden, die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt
Im Monat November 2024 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 11/2024	5,50
3 B 1 02	B I j/24	Allgemeinbildende Schulen Schuljahresendstatistik 2023/24	4,50
3 F 1 02	F I, F II j/23	Wohnungswesen, Bautätigkeit, Baufertigstellungen, Bauabgang und Wohnungsbestand im Wohn- und Nichtwohnbau 2023	4,50
3 F 2 02	F II j/23	Bautätigkeit, Baugenehmigungen und Bauüberhang im Wohn- und Nichtwohnbau 2023	3,50



<https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Bestellnummer: 3K501



KV
j/23